



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

Zweytes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. ermeldtes Herrn General-Lieutenants Anbringen Dero gnädigst- und gnädigen 1649.
Julius. Herren Principalen und Obern alsobalden zu berichten, und Dero Erklärung daris-
ber einzuhohlen: Also fügten ihm dieselbe zur freundlichen Antwort hinwieder an,
daß Höchst- auch Hochgedachte ihre gnädigste auch gnädige Herren Principalen
und Obern mit Ihrer Königlichen Majestät ebenmäßig eyfriges Mitleyden tragen,
und lieber nichts wünschen möchten, als daß das Reich Teutscher Nation dergestalt
beschaffen wäre, damit man mit den begehrten Geld-Mitteln und anderem einigen
Bestande leisten könnte.

Demnach aber dasselbe in sich selbst noch nicht befriediget, mit unterschiedli-
chen Vblekern annoch belegen, und die arme Unterthanen insgemein dergestalt be-
schwehret, daß solche Last ferner zu übertragen ihnen fast unmöglich fallen will: Als
wollen sie verhoffen, Ihre Königliche Majestät werden geruhen solches in Confide-
ration zu ziehen, und daß die sämtliche Reichs-Stände dermahlen mit der begehrten
Assistenz Ihre nicht an die Hand gehen können, nicht in Unguten zu vermercken.
Doch was einer oder der ander etwa vor Bey-Hülffe zu thun gemeynet seyn, soll je-
dem solches frey stehen, und einige Hinderniß daran nicht geschehen. Endlichen thun
Ihrer Königliche Majestät die sämtliche des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stän-
de anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu Dero Vorhaben alle Wohl-
farth, Prosperität, Heyl und glücklichen Fortgang wünschen, und zu Dero König-
lichen Hulden sich unterthänigst empfehlen u.

Summarischer Inhalt

des

Zweyten Buchs.

- §. I. Der Kayserliche Gesandte Vollmar komt zu Nürn-
berg an; denselben will der Schwedische Genera-
lissimus nicht als einen Gesandten tractiren. N. I.
Relation, was dieserhalben zwischen beyderseit's Ge-
neralitat vorgegangen.
- II. Der Stadt Heilbrunn weitere Vorstellung wegen
Francenthal. N. I. Memoriale, die Französische
Guarnison in Heilbrunn betreffend.
- III. Die Kayserliche Gesandten communiciren die
lezte Schwedische Schrift, als ein Project, den
Ständen zur Deliberation. N. I. Kayserliche Pro-
position an die Stände. N. II. Legteres Schwedi-
sches Project über den punctum Satisfactionis, Ex-
auctorationis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.
N. III. Verzeichniß der Stände, welche zu der 4ten
Million der Satisfaction-Gelder zu concurriren ver-
mögen sind.
- IV. Der Schweden Beschwörung über solche Com-
munication. N. I. Fürsten-Raths Conclusum
über den Schwedischen Reces. N. II. Reichs-
Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauctoratio-
nis & Evacuationis.
- V. Vorschlag einiger Puncten in der Chur-Pfälz-
schen Sache; Schweden wollen von ihrer Prae-
tension wegen Francenthal, gegen gewisse Condi-
tiones absehen.
- §. VI. Vorstellung der Reichs-Stände, die Restanten
betreffend: item wegen Evacuation einiger in den
Listen übergangener Plätze.
- VII. Der Altenburgischen Gesandten Ankunft zu
Nürnberg; des Ritter-Orts Rhön-Werra Bes-
schwörung contra Fulda, puncto Collectionis; Al-
tenburgische Beschwörung gegen die Ritterschafft
wegen evocierung der Gelflichen; Von der Im-
mediatät des Adels im Coburgischen.
- VIII. Die Kayserliche Gesandten communiciren den
Ständen der Schweden Project in puncto Satis-
factionis, nebst ihren Monitis. N. I. Solches Schwe-
disches Project in forma. N. II. Der Kayserli-
chen Monita darüber.
- IX. Conclusum im Fürsten-Rath über sothanes
Schwedisches Project. Schweden wollen den
Reichs-Ständen keine fernere Deliberation über
diesen Punct verstaten; Gemeinsames Reichs-
Conclusum. N. I. Fürsten-Raths Conclusum de
dato 18. Aug. in forma; N. II. Der Schweden
Bedrohung-Schreiben an die Stände. N. III.
Reichs-Conclusum de dato 18. Aug. in forma.
- X. Altenburgische Gesandten suchen die Schwe-
den auf andere Gedanken zu bringen; Die Schwe-
dische Armée kostet Deuschland täglich 120000.
P ; Rthlr.

- Rtblr. ; von des Chur-Sächsischen Gesandten Differenzen mit den Schweden.
- §. XI. Vorgeschlagenes *Equivalent* vor Franckenthal; N. I. Der Französische Gesandten Schreiben wegen Franckenthal. N. II. Reichs-Conclusum de dato 10. Aug. in der Franckenthalischen Sache.
- XII. Chur-Sächsische und Brandenburgische Vorstellung, die Befreyung ihrer Lande von der Schwedischen Miliz betreffend. N. I. II. III. Formulae derrer deswegen erlassenen Schreiben.
- XIII. Designation der Concurrentz-Summe des Ober-Sächsischen Crayfes zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern.
- XIV. Der Stadt Speyer Beschwörung über die Franckenthalische Contributiones; Ingleichen des Rheinischen und Schwäbischen Crayfes über die Französische Contributiones. N. I. II. Deswegen erlassene Vorstellungen.
- XV. Des Franckischen Crayfes Resolution wegen Bezahlung der Schweden. N. I. Formula Decreti.
- XVI. Von dem Chur-Pfälzischen neuen Erzbischofamt und Wappen, Chur-Bayerische Gravamina; N. I. Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Bayern, wegen der Chur-Pfälzischen Differentien.
- XVII. Kayserliche Proposition an die Reichs-Stände, den Interims-Recess mit den Schweden betreffend, und darüber gepflogene Consultationes.
- XVIII. Schweden wollen keine Aenderung bey dem Preliminar-Recess verstaten; Der Reichs-Stände Conclulum wegen Subscription sothanen Reccessus; der Stände Erklärung an die Franzosen wegen Franckenthal.
- XIX. Reichs-Stände vollziehen den Preliminar-Recess. N. I. Entwurf des Kayserlichen Formulars zum Schluß des Reccessus. N. II. Endliches Formular des Interims-Reccessus. N. III. Formula Subscriptionis, wie solche von den Kayserlichen entworfen worden. N. IV. Fürsten-Raths-Conclusum, die Subscription betreffend.
- XX. Deliberation der Reichs-Stände wegen Reparierung der Satisfactions-Gelder.
- XXI. Ingleichen wegen der Real-Assecuration.
- XXII. Chur-Bayern acceptiret den Preliminar-Recess. N. I. Chur-Bayerische Antwort an die Reichs-Stände in hac materia.
- XXIII. Reichs-Stände urgiren bey den Kayserlichen die Subscription des Reccessus; vom Titul-Excellenz der Kayserlichen Legatorum Secundariorum; von der Schwedischen Real-Assecuration.
- XXIV. Chur-Bayerische Conditiones und Obacula wegen Subscription des Reccessus; Schweden subscribiren nomine Electoris Palatini, den Recces zwischen Chur-Bayern und Pfalz; die zur Chur-Pfälzischen Restitution gehörige Documenta werden bey Chur-Maynz deponirt. N. I. Formula der

- Chur-Pfälzischen Restitution des Westphälischen Friedens. N. II. Ejusd. Renunciacion auf die Ober-Pfalz. N. III. Ej. Revers wegen des Erz-Truchsess-Amtens. N. IV. Chur-Maynzischer Deposition-Schein über die Chur-Pfälzischen Documenta. N. V. Relation über Vollziehung der Chur-Pfälzischen Restitution. N. VI. Kayserliche Commission die Chur-Pfälzische Restitution betreffend.
- §. XXV. Kayserliche Gesandten declariren, daß sie den Preliminar-Recess nicht subscribiren könnten. N. I. Kayserliches Rescript in hac materia: N. II. Relation, was bey dem Kayserlichen Gesandten Evidenzpühr am 31. August. 1649. deswegen vorgegangen.
- XXVI. Der Reichs-Stände bewegliche Vorstellung dagegen; von der Ober-Pfälzischen Religion-Sache. Kayserliche verlangen Dilacion auf 9. Tag, wegen Subscription des Reccessus, welche endlich XXVII. von den Schweden, nach vielen Difficultäten, verstatet wird.
- XXVIII. Die Reichs-Stände imploriren den Kayser immediate um acceptierung des Preliminar-Reccessus; N. I. II. Formulae deshalb geschickter Vorstellungen.
- XXIX. Deliberation über die Zahlungs-Mittel der Schwedischen Satisfactions-Gelder.
- XXX. Die Reichs-Stadt Ulm sucht die von ihren Creditoren ausgewürkte Execution zu sistiren.
- XXXI. Chur-Brandenburgische und Lüneburgische Protestationes wegen des Weeser-Zolls.
- XXXII. Von den Differentien zwischen Chur-Bayern und Salzburg die Vorenthaltung einiger Salz-Gefälle betreffend. N. I. Salzburgerisches Memoriale.
- XXXIII. Reichs-Deliberation wegen der Schwedischen Real-Assecuration.
- XXXIV. Von Reparierung der Schwedischen Satisfactions-Gelder.
- XXXV. Kayserliche Proposition die Acceptierung des Preliminar-Reccessus betreffend; darüber angehalten Reichs-Deliberation; N. I. II. Kayserlicher Hejstige Antwort an die Reichs-Stände, deßgleichen an Chur-Bayern, in hac materia.
- XXXVI. Kayserliche Gesandten subscribiren endlich den Preliminar-Recess. N. I. Formula des Preliminar- oder Interims-Reccessus. N. II. III. IV. Kayserliche und Schwedische Ordonnanzen wegen Evacuation des Königreichs Böhmen.
- XXXVII. Ausführliche Relation, wie es mit Errichtung und Subscription des Preliminar-Reccessus zugegangen. N. I. cum Adj. G. H. K. & L. Relation in forma.
- XXXVIII. Geheimer Neben-Recess die Abdancung der Völeker betreffend. N. I. Neben-Recess in forma.

1649.
Julius.

1649.
Julius.

Sventes Buch.

§. I.

Der Kaiserliche
Gesandte
Vollmar kommt
in Nürnberg
an.

Nachdem nunmehr der Executions-Convent zu Nürnberg seinen Anfang genommen hatte; so fanden sich noch mehrere Reichs-Ständische Gesandtschaften, insonderheit von Oesterreich, Gorha und Weymar, daselbst ein, dergleichen ordneten Ihre Kayserliche Majestät den bey denen Friedens-Tractaten bisshero gestandenen Gesandten ISAACUM VOLMAR, ebenfalls dahin ab, weil der punctus Resitutionis Gravatorum daselbst vornehmlich mit abgehandelt werden sollte, wozu jemand erfordert wurde, welcher die Interiora des Instrumenti Pacis verstunde. Der Reichs-Hoff-Rath von Blumenthal wurde daher von Nürnberg abgeruffen und nach Eöln geschickt. Als aber der Legat Vollmar sich als ein Kayserlicher Plenipotentiarus zu dem gegenwärtigen Executions-Convent, bey dem Schwedischen Generalissimo, durch Vorzeigung seines Kayserlichen Gewalts, legitimiren wollte; nahm dieser einen Anstand, ihn in solcher Qualität zu admittiren, vornehmlich um deß willen,

weil die Executio Pacis, in dem Friedens-Instrument, denen beyderseitigen Generalitäten übertragen wäre, auch auf diese Art, der Anfang mit selbiger zu Prag gemacht worden; Könnte daher Vollmar anderster nicht, als ein Subdelegatus des Kayserlichen Gesandten und General-Lieutenants Duca d'AMALFI, so wie die Schwedischen Adjuncti, Orenstern und Erskien, geachtet werden. Wie dieses alles aus begesigtem Proccoll sub N. I. in mehrern erhellet. Ob nun wohl Vollmar dem Schwedischen Generalissimo zu einem mehrern nicht bringen kunte, auch mit ihm selbst bey keiner ordentlichen und solennen Conferenz jemahl concurrirte; So behauptete er dennoch in der Folge seinen obhabenden Character, als ein Kayserlicher Gesandter, bey der ganken Handlung, und machte dem Generalissimo so viel zu schaffen, daß er, wiewohl öfters mit vielen Mißergnügen, empfande, daß sich Vollmar auf dem Congress anwesend befände, und die Consilia würcklich mit dirigen helffe.

Welchen aber
der Schwedi-
sche Genera-
lissimus nicht
als einen Ge-
sandten tra-
diren will.

N. I.

Proccoll über dasjenige, was bey Anknufft des Herrn Vollmarn zu denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, über desselben angegebener Qualitate Plenipotentiarii, zwischen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, und Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden und Excellenz, passiret ist.

Nachdem am 30. Julii Anno 1649. den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen, Graffen zu Beldens, Sponheim, der Marek und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein ꝛc. der Königlich Majestät und Reiche Schweden, über Dero Arméen und Kriegs-Estat in Teutschland ꝛc. die auf den Herrn Reichs-Hoffrath Isaac Vollmarn erneuerte Kayserliche Vollmacht zu denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, durch den Kayserlichen Secretarium Sadlern überreicht bekommen, und bey Übersetzung derselben befunden, daß selbige der hiebedorigen, in welcher der Herr Baron von Blumenthal inferiret, ganz gleichförmig, und also sowohl in einer als der andern, neben des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden die beyde adjungirte Herren Reichs-Hoff-Räthe in gleicher

1649.
Julius.

cher Qualität der Commission und Vollmacht angegeben und gefeset worden; Haben Hoch-gedacht des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich so balden der klaren Disposition des Friedens-Schlusses erinnert, vermöge welcher diese angetretene Executions-Tractaten einig und allein auf beyder Theile höchst-commandirende Generalitäten, aus allgemeiner Beliebung, remittiret und verwiesen worden; Darnhero auch die ohnlangst gepflogene Pragerische Tractaten beyderseits nur per Deputatos abgehandelt, und bey dero erfolgten Schluß des aufgerichteten Reccessus Ratification allein von Hoch-gedachten höchst-commandirenden Generalitäten hinc inde beschehen und vollzogen worden wäre.

1649.
Julius.

Dieweiln dann Hochgedachte des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, aus sonderbahrem Bedencken, alle Neuierungen hierinnen verhütet haben wollten, zumahln die allhiefige Handlung nichts anders, als eine Continuation der obberührten Pragischen Tractaten über einerley und eben derselbigen Materie wäre; Alß haben dieselbe eine Unnngänglichkeit erachtet, den Herrn Kriegs-Präsidenten Erskien und Baron Drenßlern gnädigt zu committiren, neben Zurückgebung obangeführter Kayserlicher Vollmacht, sothane Motiven dem auch obgemeldten Kayserlichen Secretario zu hinterbringen, und ihm daneben zu vernehmen zu geben, daß Dieselbe deßhalbten Kayserlicher Seiten nicht winden zu verdencken seyn, wann Sie, in beständiger Persistirung auf dem Frieden-Schlus, mit Niemand, als des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden diese Tractaten pflegen, und also wohlgedachten Herrn Reichs-Hoff-Rath Vollmar in gleichem Prædicat und Qualität nicht admittiren würden noch könnten. Welches also noch selbigen Abend von wohlgemeldten Deputirten, als sie deßhalbten den Kayserlichen Secretarium Sadlern zu sich bescheiden lassen, nebenst Extradition der obangeregten Kayserlichen Vollmacht, gehorsamt verrichtet und zu Werck gestellet worden ic.

Des andern Tags, als den 31. Julii, haben des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden sich in Antwort gegen den Württembergischen Rath und Abgesandten, Herrn Varnbühler, sich dahin vernehmen lassen: Daß sie von dem Kayserlichen Legations-Secretario vernommen, weisen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich auf den überschickten Kayserlichen Gewaltre, Herrn Abgesandten Vollmars Person betreffend, resolviret, welches Ihr zwar etwas unvernünftet zu vernehmen gewesen. Dann, obwohl in Instrumento Pacis versehen, daß die Execution, præsertim quoad Exauctorationem & Evacuationem, denen Ducibus Exercituum anbefohlen, so hätte es doch keine exclusivam auf sich, daß darum Ihre Kayserliche, wie auch Dero Königl. Majestät zu Schweden sollten die Hände gebunden seyn, nicht andere sive ut Delegatos sive ut Subdelegatos zu adjungiren. Es verbleibe dannauch bey dem Instrumento Pacis, und die Ducibus Exercituum die Principal- und Haupt-Tractates; so wäre auch die Executio intra præfinitum tempus nicht erfolgt, zumahln die hiesige Tractaten in terminis Exauctorationis & Evacuationis nicht geblieben, sondern noch andere Puncta mit eingezogen worden, daß Ihre Kayserliche Majestät nothwendig hätten solche Subiecta dazu verordnen müssen, welche bey den Tractaten des Friedens herkommen, und in solchen besser informiret wären; So hätten auch Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken getragen, die Cession an Frankreich eigenhändig mit zu verzeichnen und auszufertigen, welche hernach die Stände, darunter mehr nicht als eine Herr-Standes-Person, daß übrige ein jedweder von Adel, oder Gelehrte und Doctores, auch von den Städten mit unterschrieben; Verhoffen demnach, Se. Fürstliche Durchlauchten auch nicht Bedencken tragen würden, diejenige ad subscriptionem kommen zu lassen, welche von Kayserlicher Majestät dazu legitimiret, weiln es sonst Hinderung den Tractaten verursachen, und die Stände sich auch nicht recht davein zu fassen wissen würden.

Solche

1649.
Julius.

Solche Proposition nun des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, hat gegen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, obgemeldter Herr Varnbiller den 11. Augusti, Morgens frühe zwischen 7. und 8. Uhren, præmissis Curialibus abgelegt, darauf Hochgedachter Thro Fürstlichen Durchlauchten Antwort, nach den Gegen-Curialien in Substantia dahin gieng: Se. Fürstliche Durchlauchten hätten verhofft, wie noch, des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden würden die durch Herrn Præsident Erskein und Baron Orenstern, dem Kayserlichen Legations-Secretario ertheilte Resolution in besten vermerket, auch dabey, um zugleich mit angeführter Rationum willen, acquiesciren haben, weil Sie aber verspührten, daß Se. Fürstliche Gnaden nochmahln andere Gedanken hievon fasseten, und deren auch sonderbare Rationes beyzubringen sich gelieben lassen, als kömten Thro Fürstliche Durchlauchten nicht vorbey, Desoselben noch weiter zu repræsentriren, daß Thro Fürstliche Durchlauchten das Instrumentum Pacis vor sich hätten, welches authoritate Imperatoris, Reginae Sueciae, & Ordinum atque Statuum, Executionem Pacis den Ducibus Exercituum überlassen; solcher gestalt wären die Tractaten zu Prag angefangen, da man dann auch so weit kommen, daß man sich super sustentatione Militiæ verglichen, das übrige habe eben dasjenige gehindert, welches die Tractaten allhier auch remorirte, nemlich die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum; Zu Minden hätten zwar die Stände, aus gnugsam bekandter Instigation und Intention eines und andern, durch ihre Deputatos gesucht, die Tractaten daselbst hin, oder nach Münster oder Dinabrick zu ziehen, allein hätten Ihre Fürstliche Durchlauchten aus erheblichen Ursachen, bevorab, weil solche Tractaten nicht dahin gehörig, darein nicht willigen, noch die naturam Executionis verändern können, sondern sich vielmehr auf des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden dieser Executions-Tractaten halber abgelaßenes Schreiben verlassen, sich auch darauf in Antwort erkläret, ebenmäßig in Person und in sonderbarer Consideration des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden eigener Person und Qualitäten, auch zu desto schleuniger Beförderung der Sache, in dieser Gegend sich einzufinden. Da nun Kayserlicher Seiten hernach die Opinion wäre verändert worden, hätte man Ihre Fürstliche Durchlauchten billig bey Zeiten davon advertiren sollen, damit Dieselbe gleichfalls auf anderweitige Resolution hätte bedacht seyn, dieser Reise anhero, deren Sie anderer Obliegen halber lieber hätten verschonet seyn wollen, entübriget, und Thro Königlich Majestät zu Schweden andere Plenipotentiaros zu diesen Tractaten committiren mögen. Nun dann, bey nunmehr 3. ganzer Monath lang continuirenden Tractaten, Thro Fürstliche Durchlauchten allezeit Bedencken getragen, mit jemand anders, als des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden, dem Friedens-Schluss gemäß, zu tractiren; massen dann solches bey des Herrn Graffen von Lamberg und Freyherrn von Blumenthal, und Herrn Lindenstühr, (die nicht allein diese von dem Herrn Völlmar anjeho angezogene, sondern auch mehr andere Rationes angeführet) veranlaßter Aenderung gnugsam demonstrirret, und unzulässig behauptet worden; so möchte Kayserlicher Seiten, bey Beharrung solcher Neuerung, leichtlich das Ansehen gewinnen, ob wolte man moras ex mora neckiren, und der Sachen längere Verzögerung verursachen; welches alles Ihrer Fürstlichen Durchlauchten um so viel mehr anjeho beschwehlicher fallen thäte, weils nicht allein hievor ziemlich ungleich von Dero geführten Actionibus, welche doch alle auf das Instrumentum Pacis gnugsam fundirret seyn, von Münster aus geschrieben, und Thro Fürstliche Durchlauchten selbst mit, durch Veranlassung anderer eingerückten Comminationibus, nicht verschonet worden, sondern auch man anjeho auf den Schluss bestehe, da mehr auf die endliche Richtigmachung und Subscription, als auf Neuerung in modo agendi, oder inter personas tractantes zu sehen. Welchem allen nach Ihre Fürstliche Durchlauchten verhofften, es würden des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden nicht übel deuten, daß Thro Fürstliche Durchlauchten von Dero gefassten Resolution nicht kömten abweichen, oder sich necessitiren lassen, Herrn Völlmars Person in qualitate Plenipotentiarum zu admittiren; Sie müßten ehe aufzustehenden

1649.
Julius.

1649.
Julius.

Fall, und da es nicht anders zu heben wäre, andere Resolution fassen, das Werk andern zu committiren, oder, da sie vermercken würden, daß hiedurch nur mehrere Verzügierungen sollten gesucht werden, auf anderweitige Abhelfung der Sachen zu gedencen. Es gebe, neben diesem, Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht geringes Nachdencken, daß des Herrn Vollmar neuliche Proposition eingerichtet, die Stände mehr von demjenigen zu dehortiren, was mit großer Mühe zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen geschlossen, auch sonst durch viel Discourfen de contraventionibus Pacis denen Königlich-Schwedischen ungütlich will beygelegt werden. Über das hätten Ihre Fürstliche Durchlauchten des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden Fundamenta wohl erwogen, belangend aber den Punctum Restitutionis, wäre solches denenjenigen zu verantworten, so in mora Executionis erfunden, daran Ihre Königl. Majestät zu Schweden nicht schuldig; Das Exempel mit der Französischen Cession möchte wohl dispar ratio seyn, allieweil Ihrer Fürstlichen Durchlauchten die dabey vorgelauffene Umstände unbekandt.

1649.
Julius.

Die Substanz nun dieser des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Antwort, hat sobald des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden wohlgemeldter Herr Abgesandter Barmüller mündlich vorgetragen; als aber Se. Fürstliche Gnaden zu Dero bessern Information dieselbe in Schrifften desideriret, hat wohlgemeldter Herr Abgesandter auch hierinnen seine unverdrossene Angelegenheit bezeuget, selbige von Wort zu Wort, wie ob stehet, abgefasset, und des andern Tages, als den 3. Aug. Hochgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden, in Beyseyn der Herren Vollmar und Lindenspihr, sowohl auch des Chur-Eöllnischen Herrn Abgesandten, Herrn Graffen von Fürstenberg, insinuiret, welche Se. Fürstliche Gnaden durch den Herrn Lindenspihr, in Gegenwart erst-berührter Herren Abgesandten und Deputirten, laut vorlesen lassen, darauf aber damahlen sich in Antwort nichts heraus gelassen, sondern wohlgemeldten Herrn Barmüller der Bemühung bedancket, und ihn nach Gewohnheit bey seinen abscheiden begleitet ic.

§. II.

Der Stadt
Heilbrunn
weitere Vor-
stellung we-
gen Francken-
thal.

Obwohl die Stadt Heilbrunn auf ihr obgemeldtes Memorial, (L.I. §. xxxvi.) verdrisset wurde, daß sie denen Franzosen keines wegs, als eine Geißel, wegen Franckenthal eingeräumet werden sollte; So stellet jedoch selbige in dem folgenden Memorial vor, daß die darinn liegende Französische Guarnison von neuem verstärkt würde, mit Bitte, sie auf solche Art nicht vom Reich trennen zu lassen.

N. I.

Diſſat. Norimb. die 21. Julii 1649.
per Moguntinum.

Des Heilbrunnischen Deputirten Vorstellung, die Französische Guarnison und deren Verstärkung betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Executions- Tractaten hochansehnliche vortreffliche Herren Abgesandte ic.

Daß E. Hoch- Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten, auf mein jüngst im Nahmen E. Raths der Stadt Heilbrunn überreichtes unterthänig- und bewegliches Memorial, durch einen gemeinen Reichs Schluß und Conclusum sich dahin gnädig resolviret, daß besagte Stadt wegen des von denen Französischen

1649. Iulius. hßfischen Herren Ambassadeurn præteridirenden Temperamenti für Franckenthal nichts interessiret, oder doch damit in keinerlei Wege beschwehret werden solle, dessen thue ich mich zuvörderst unterthänig und höchsten Fleißes bedanken.

1649. Iulius.

Demnach aber entzwischen der zu Heilbronn anwesende Feld-Marschall zc. Herr von Schmidberg, die Guarnison merklich verstärcket, habe ich verhofft, weil es dem Instrumento Pacis zuwieder, und also eine Contraventionem importiret, bey Hoch-besagten Königlichlichen Herren Ambassadeurn so viel zu erlangen, daß die neue eingeführte contramandiret, und biß auf erfolgende ehestige Evacuation bessere Disziplin in der Stadt und dem Feld gehalten werden möchte; So habe ich doch mit höchsten Besatzung vernehmen müssen, daß der Herr Feld-Marschall von Schmidberg noch zu den vorigen 400. Mann erwarte, sie, Herren Ambassadeurs, auch nicht Willens wären, die Stadt Heilbronn so lange zu quittiren, sondern vielmehr sie weiters zu verstärcken, biß sie zuvor mit einem Temperament an statt Franckenthal accommodiret seyn.

Wann nun aber Ihre Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, durch Dero höchst-ansehnliche Herren Plenipotentiarien Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten gethane Proposition und leidige Bedingung dieses Puncten des Temperamenti lediglich über sich genommen, zumahlen auch Höchst- und Hochlöbliche gedachte Chur-Fürsten und Stände Herren Gesandte, in ihrem gefassten Gutachten sich damit im geringsten nichts impliciret; ingleichen auch alle Stände des Reichs, vermöge Frieden-Schlusses, in ihre vorige Libertät und Freyheit wieder zu setzen, und bey obangezogenem Concluso vorgangener Re- und Correlation, von Chur- und Fürsten die ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, und in particulari Heilbronn, hierint ledig zu machen, oder doch keines weges denen Herren Franzosen zu lassen, expresse & fide publica versichert und zugesaget: Über dieses auch in recenti memoria, wie Heilbronn in das Unglück unverschuldeter Dingen gebracht worden. Weilten dann unterschiedlicher Crayße und darinn gelegener Chur-Fürstenthümer und Landen hieran sehr hoch gelegen, und daher es eine Sache von grosser Gefahr und Consequenz; deswegen ich mir desto mehr die Hoffnung mache, Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Bestrengen und Herrlichkeiten gemeyn seyn werden, allegirtes Hoch-löbliches und in der Billigkeit fundirtes Reichs-Conclusum, die Constitutiones Imperii und jüngst-ratificirten allgemeinen Frieden-Schluß zu manuteniren, und nicht zugeben, daß hiedurch fremden Völkern der Weg mitten in das Reich gebahnet werde; Jedoch wegen Verstärkung der Guarnison auch dabey mit einlaufender Exorbitantien und Grund-Verderben der noch wenig übrig-blieber geängstigter Bürgerschaft summum in mora periculum verfürer:

Als gelanget an Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Bestrengen und Herrlichkeiten, im Nahmen E. C. Raths der Stadt Heilbronn, meine nochmahlet unterthänig und höchst-angenehme Bitte, dieser uralten freyen Reichs-Stadt, so fern gnädigst und hoch-vermögend zu assistiren, damit sie aus der Franzosen Händen gezogen, in ihrer Libertät gesichert, und gleich andern Ständen des so hoch verlangten Friedens genießen, die Franzosen aber durch andere thunliche Mittel und Wege abgewendet werden mögen. Das werden nun Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Bestrengen und Herrlichkeiten, meine Herren und Obern, unterthänig und dienstlichst zu demeriren ihnen angelegen seyn lassen. Und thue damit zc.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Bestrengen
und Herrlichkeiten

unterthänig-dienstgeflissen willigster

der Stadt Heilbronn Abgeordneter
Syndicus

An des Heil. Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände Gesandtschafften.

Johann Jacob Freisch, Dr.

1649.
Julius.

S. III.

1649.
Julius.

Die Kayserliche
Gesandten commu-
niciren, die
letzte Schwedische
Schrift, als ein Pro-
ject, denen
Ständen zur
Deliberation.

Am 28ten Jul. st. v. wurden die Deputati zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, denen der Legat Vollmar die Proposition that, es hätten ihnen die Schweden ein Project in puncto Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis übergeben, darinnen sie begehreten: (1) Die versprochenen 3. Millionen Thaler, in denen dreyen, von 14. Tagen zu 14. Tagen auf einander erfolgenden Terminis Exauktionis ohnfelhbahr bezuschaffen, doch dergestalt, daß 8. Tage vor dem ersten Termino, die 18. Tonnen Reichsthaler in parata pecunia, sodann in denen beyden letzten Terminen, die 12. Tonnen Reichsthaler per Assignationes, jedesmahl die Helffte gezahlet werde; Ferner die vierte Million, welche sie annoch durch Particular-Handlung zu erlangen verhofften,

sollte entweder in diese 3. Termine eingetheilt, oder, was daran nicht aufgebracht werden könnte, binnen 6. Monaten, à dato des jegigen Reecessus, bezahlet, endlich die fünffte Million ein Jahr, nach dem verfloffenen Termin der 6. Monats, abgeführt werden, immittelst aber die Stände, denen Schweden eine Real-Assecuration des Nachstands halber, zu ertheilen hätten. Hierüber möchten nun die Stände ihr Bedencken in Schriften ertheilen: welches die Deputati versprochen, hingegen sich sowohl das Schwedische Project, als die Kayserliche Proposition schriftlich ausbathen. Solches erfolgte auch, wie ab der Proposition, sub N. I. dann der Recess-Formula sub N. II. cum Adjunctis B. C. imgleichen der Designation sub N. III. erhellet.

Kayserliche
Schriftliche
Proposition
an die Stän-
de.

Schwedische
Recess-For-
mula cum
Adjunctis.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii per
Moguntinum.

Kayserliche Proposition an die Stände.

N. I.
Kayserliche
Proposition.

Hätten vor das erste aus dem Project zu ersehen, was gestalt die Schwedische Generalität beehrte, daß zu dreyen unterschiedenen von 14. zu 14. Tagen bestimmten Terminen, die versprochene drey Millionen Rthlr. in denen verordneten Läg- Städten fertig stehen, und zu Händen, auch freyer Disposition, des Herrn Generalissimi ausgeliefert werden sollen. Nun wüßte man sich zwar zu erinnern, daß die Stände, vermöge des Chur-Maynischen Reichs Directorii unterm dato 5. Julii übergebener schriftlichen Erklärung, sich zu Bezahlung dieser Millionen erbotben. Es wird aber vorndtlich seyn, weil in dem Schwedischen Project die Umstände etwas mehrers beschrenckt, daß die Stände sich entschließen, wie man sich darüber eigentlich und gewiß zu erklären, also daß am Zuhalten kein Mangel erscheine, man aber auch der würcklichen Abdankung und Enträumung jedesmahl gesichert sey, und nicht die Gelder hinausgeben, anderwärts verwendet, der Kriegs-Last aber auf dem Hals lassen werde.

Am andern prætendiret die Schwedische Generalität, daß jetzt auch bey einem und dem andern Crayß- und particular-Stand die Bezahlung der 4. und 5. Millionen zu erhandeln, vorbehalten seyn sollte. Da möchte es zwar, wann es allein auf eine freye und ungezwungene Handlung gemeynet, so viel nicht zu bedeuten haben; sonderlich, weil verlauten will, daß sich bereits etliche Stände dazu erbiethig gemacht haben sollen. Nachdem aber gleichwohl dieses ausser den Terminis des Friedens-Schlusses, also hätten wir keinen Befehl, denen Ständen derentwegen etwas zuzumuthen, angesehen Ihre Majestät billig finden, daß man in Terminis des Friedens-Schlusses sich halte. Zwar wäre zu wünschen, das Vermögen der Stände also be-
schaffen

1649. Julius. schaffen zu seyn, daß man die ganze Summam auf einmahl erlegen, und der schwedischen Kriegs-Last völig abhelfen könnte. Es stünde aber dahin, was die Stände hierunter zu thun dienlich finden würden. Allein wäre dabey auch diese Cautele zu beobachten, daß man der wirklichen Abdanckung und Enträumung daneben versichert, und nicht andern Ständen hiedurch die Last auf den Hals gewälget würde.

1649.
Julius.

Drittens würde vorbehalten, daß die Stände um den Rest von der 4. und 5. Million, bey Herbeyrückung des andern Termins eine Real-Versicherung ertheilen sollten. Da werde nun wiederum aus den Terminis des Instrumenti Pacis geschritten, und hätte man sich zu erinnern, als in wählenden Friedens-Tractaten solcher Punctus auch auf die Bahn kommen, aber endlich nach langem Disputat dahin gesetzt worden, daß man sich mit sämtlicher Chur-Fürsten und Stände General-Versicherung concentiren lassen, welches dann auch von Königlich Majestät in Schweden solenniter ratificiret worden. Es würden auch Derselben, auf den ohnerhofften Fall Nicht-Zuhaltens, die media Executionis parata, nach Art und Situation der Cron Schweden überlassender ansehnlicher Fürstenthum, Landen und Meer-Häfen, nicht ermangeln.

Zum vierdten würden in diesem Project zwar die Lista Evacuationis & Exauktionis Lit. A. B. C. angezogen, seynd aber noch nicht ediret worden, und erinnere man sich, daß in dem vorigen die, denen Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zugehörige Plätze ausgelassen worden; so wir aber einzusehen Befehl hätten.

Legrens würde eine Clausula bengerücket, daß die Ausrichtung in primo Termino also geschehe, damit in secundo & tertio kein Verzug entstehe; welches dann etwas Nachdenken causiren möchte, und leichtlich daraus Anlaß genommen werden, unter einigerley Prætext die Abdanckung und Enträumung zu wecken; Also besser wäre, selbige auszulassen, weil die Eigenschaft dieser Handlung selbst weiter, daß alles aufrecht, redlich, bey gutem Treu und Glauben vollzogen werden solle.

Es wollen demnach die Herren Stände solches alles in reife Deliberation nehmen, und sich über jedwede Puncten, und was im übrigen ferner bedenklich fallen möchte, einer gewissen und zulänglichen Meynung vergleichen, selbige auch in Schriften einbringen, auf daß man darauf mit denen Herren Schwedischen zum endlichen Schluß treten möge.

N. II.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii 1649.
per Moguntin.

Lezteres Königlich-Schwedisches Project über den Punctum Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

Punctus Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis.

N. II.
Schwedisches
Project.
Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Militaria die Satisfaction entrichtet, als die Abdanckung der Wölcker und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werke gestellt werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Crayßes Leg-Stadts Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden)

1649.
Julius.

werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedem Termino vergewissert werden sollen, 1649.
daß auf dem ersten Termin 1800000. Reichsthaler, auf dem andern Termin Julius.
600000. Rthlr. und auf dem dritten 600000. Rthlr. in denselben gegenwärtig baar,
ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Sr. Fürst-
lichen Durchlauchten absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um
eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in
primo Termino abgezogen und decouriret, was auf des Herrn Pfalz-Graffen
und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Befehl, ein oder anderer Stand daran
bereits würcklich baar bezahlet, wie auch was aus denen Läg-Städten zur Reducti-
on, Abdankung oder sonst, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ungleich ist in dem dritten Evacuations-Termin jedesmahl nach desselben
Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlich Majestät und Cron Schwe-
den Rahmen, von Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstli-
cher Durchlauchten, einem oder andern Stande per modum exemptionis oder sonst,
vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder
noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5.
Millionen Rthlr. nach Proportion der Terminorum solutionis abzuziehen und
darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser, auch bey denen Säumigen erhebt und zu
wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi
Fürstliche Durchlauchten an die Herren Generales und andere hohe Commendanten
in den 7. Crayßen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Crayß-Ausschreibender Für-
sten Begehren, von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl so viel als sie bedürffig,
auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zur würcklichen Execu-
tion contra morolos herzugeben, und auf der Herren Crayß-Ausschreibender Für-
sten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser ganzen Handlung, innerhalb
8. Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Crayß-Läg-Städten eine Mil-
lion Reichsthaler baar, jedoch von einem jedwedem Crayß nicht mehr, als was sein
Contingent zu denen 3. Millionen austraget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl
von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdank- und Abführung
deren auf dem ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen
Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen
(es wäre dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlich-Schwedi-
scher Seiten mit denen Herren Ständen, ihnen zum besten und um zeitlicherer Evacua-
tion ihrer zugehöriger Plätze willen, sonst etwas verabredet) geschritten werden.

Lit.A.

Gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observi-
ren, also daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der andern Millionen
Rthlr. nach obiger Proportion der Crayße, nächstfolgende 14. Tagen hiemit bestimmt, mit
Abdank- und Abführung deren in der Designation Lit. B. und in dem dritten Termino
nach gleichmäßiger Erlegung der 2ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14.
Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirten Regimen-
ter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles à da-
to dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen voll-
kommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin
gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Evacuation
und Exauctoration keine Hinderung geschehen möge.

Lit.B.

Lit.C.

Und

1649.
Julius.

1649:
Julius.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich mit 66666. Rthlr. in Specie, 8. Tage vor des Rdnigreichs Böhheim, mit 66666. Rthlr. in Specie 8. Tage vor des Marg-Graffthum Mähren, und wieder mit 66666. Rthlr. in Specie 8. Tage vor der Schlesi- schen Fürstenthumen Evacuacion, richtig abstaten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obangedeuterem Wege verglichenen Rdniglich-Schwedi- schen Militia gehöriigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuacion, soll also kräftiglichen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; dabey aber weiter zufrderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Punkten Richtigkeit und Subscription, folgende Plä- ge in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zufrderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahl beyder Theile höchstcommandirende Generalitäten (welche bis an den andern Ter- min alhie zu verbleiben obligirt seyn sollen) Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

Prag.	Augsburg.
Ober-Pfalz, so viel Ihre Durch- lauchten in Bayern zukommt.	Unter-Pfalz. Memmingen. Albeck.
Donauwerth.	Hornberg, und Schiltach.
Rheinschanz.	Murach.
Ubersingen.	Eindau.
Meinau.	Asberg.
Langen Arch.	Wildenstein.
Tabor.	Regensburg.
Leutmeris.	
Brandeis.	Wilsburg.
Konobitz und andere Böhmishe Pläze außserhalb Eger.	Weissenburg.

Nach sothaner Pläze Auswechselung und Ubergabung an jedes vorigen recht- mäßigen Besißern und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdanckung der Regimenten als Evacuacion der Pläze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn- aufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnefehlbarlich vollzogen werden.

Ob auch wohl wegen der übrigen zweyer Millionen in der Friedens- Execu- tion einige Disposition nicht enthalten, jedoch ist aus einmützigem Belieben, sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuacion und Exauكتورation, als Minderung der Real-Assecuration, hie mit verabredet worden, daß auch die vierde Million solle beygetragen werden: Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Craysse, wie auch etliche, aus denen 4. Ober-Craysen, welche diese schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich ge- tragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Con- tingent zu der vierdten und fünfften Million, innerhalb denen obgedachten dreyen Ex- auكتورations- und Evacuacions-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Assignation auszahlen, welche hinviederum hieunter mehrers nicht, als allein die 4. Millionen zusammen zu- bringen, verstanden, und die 5te Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen.

Da

1649.
Julius.

Da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in denen Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsobalden nach erlegten ihrem vöbltgen Concingent zu der 4. und 5. Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauktion gesezet, abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie in hie- bengefügten obgemeldten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sr. Fürstlichen Durchlauchten sich ein oder anderer Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Receß einverleibt, kräftiglich gültig seyn. Massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Receß statuiret und verordnet, keines weg von jemanden vor eine Contravention des Friedens anzuziehen und künfftig angezogen werden, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden sollte.

1649.
Julius.

Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen besagten Craysen und Ständen obgedachter massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder anderer an den 4. Millionen restiret, von dato der letztern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die 5te Million von besagter letztern Evacuation, innerhalb 12. Monathen, in denen Läg-Städten bezahlen.

Dabey dann Sr. Fürstliche Durchlauchten sich per expressum reserviret und bevor behalten, sich der wegen dieser 4. und 5ten Million Restanten an die Stände begehrter Real-Asscuratio nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte realis Asscuratio ante primum Terminum Evacuationis & Exauktionis richtig gemachet, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Receß geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch auf Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen denen Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obersten getroffenen Vergleiche, an Verpflegung restiret, und in Beseyn beyderseits Commissarien kan bewiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuation, jedes Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Lit. B.

Ander Termin der Abdanckung.

Rgtr. Kayserliche Regimenter. Comp. Rgtr. Königl. Schwed. Rgtr. Comp.

I	Ihro Excellenz des General-Feld-Marschalls Leib-Regiment	12
I	General Goldstein	8
I	Herr General-Lieutenant Graff von Edwenhaupt	8
I	General-Major Hammersstein	8
I	General-Major Müller	8
I	Ihro Fürstliche Gnaden Marggraf von Baaden	8
I	Obrist Johann Brangel	4
I	Graff Ludwig Edwenhaupt	4
		1. Witte

1649.		1	Wittkopff	8	1649.
Julius.		1	Letmat	8	Julius.
		1	Gorffy	8	
		1	Jordan	8	
		1	Marquart Ernst Penz	8	
		1	Kurckh	8	
		1	Quast	4	
		13	Reg.	Comp. 102	

Ander Termin der Evacuation.

Plätze,	zu eva-	Plätze,	Schwedischen
so von denen	cuiren.	so von denen	zu evacuiren.
Kayserlichen		Königlich	
Rotenburg.		Benfeld.	
Landstuhl.		Schweinfurth.	
Ehrenbreitstein.		Wertheim.	
Hammerstein.		Neuhaus.	
		Windsheim.	
		Olmütz.	
		Neustadel.	
		Eulenburg.	
		Fulneck.	

Dritter Termin der Abdankung.

Reg.	Kayserliche Regiment.	Com.	Reg.	Königl. Schwedif. Reg.	Com.
1	Ihro Königl. Majestät Leib-Reg.	12	1	Ihro Fürstl. Durchl. des Herrn Ge-	
1	Generalissimi	4	1	Sr. Excellenz des Herrn Gene-	
1	ral-Feld-Marschall	4	1	General Axel Lilie	8
1	Reichs-Zeugmeisters Wittenberger	8	1	Feld-Marschall-Lieutenant Kö-	
1	nigsmarck Comp. zu Pferd	1	1	General-Lieutenant Douglas	8
2	Herrn Land-Graf Friedrichs Fürstli-	16	1	cher Gnaden	8
1	Baron d'Avangour	8	1	Obrister Peter Anderson	8
1	Pege	8	1	Hundelshausen	8
1	Mdhr	8	1	Ente	8
1	Pfuhl	4	1	Sr. Excellenz des Herrn Gene-	
1	ral-Feld-Marschall Dragoner	4	1	Sr. Excellenz Graf de la Garde	
1	Dragoner	8	1	General-Feld-Marschall Königs-	
1	marck Dragoner	8	1	Herrn General Steinbocks freye	
1	Compagnie Dragoner	1	1	Compagnie Dragoner	1
			1	Ge-	1

1649. Reg. Kayserl. Regiment. Com. Rea. Schwedif. Regim. Com. 1649
 Julius 8 1 General-Lieutenant Douglas Julius
 Dragoner 8
 Dito frene Compagnie Dragoner 1
 17 Regim. Comp. 143

Dritter Termin der Evacuation.

Plätze, so von denen Herren Kayserslichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.
Alle Kaysersliche Guarnisonen in Ober- und Nieder-Sachsen, und Westphalen, so zu benennen sind, und bereits in der Herren Kayserslichen Recels benennet worden.	Erfurth. Quersfurth. Mansfeld. Garleben. Halberstadt. Osterwick. Hornburg. Bleckede. Dömitz. Buzau. Plauen. Warmünde. Minden. Becht. Nienburg. Lobschütz. Jägerndorff. Jauer. Polskenhain. Hirschberg. Greiffenstein. Olau. Geltisch. Drachenberg. Parchwitz. Leipzig.
Hörter. Dortmund. Sieburg. Bennsburg. Landscron.	

NB. Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Ort aus Mangel haben den Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schluss, gleich den andern in jedem Craysse und Lande, unter ob beschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

N. III.

Dictat. Norimb. 29. Julii

1649. per Mogunt.

N. III.
Specification
der Stände
die zur 4ten
Million concurriren könn-
nen.

Verzeichniß derjenigen Stände, welche an Beytragung der 4ten Million concurriren können, durch Abstattung ihres vollkommenen Contingents an den 2. letzten Millionen.

Nahmen der Craysse.

Chur-Rheinische Crayß	{ Chur-Eöln Chur-Trier Nieder-Tsenburg	Fl.
		19174 $\frac{1}{2}$
		62516 $\frac{3}{4}$
		1446 $\frac{3}{4}$
		Fl. 83137 $\frac{1}{2}$

1649. Nahmen der Crayse.
Julius.

1649.
Julius.

Chur-Sachsen	102506 $\frac{3}{4}$
Chur-Brandenburg	94446 $\frac{1}{2}$
Stifter Meissen, Merseburg und Raumburg	14880
Stift Camin	9506 $\frac{1}{2}$
Walckenriedt	2480
S. Altenburg und Weimar und Gotha	39990
Chur-Sachsen wegen der affectirten Aemter Pommern	7233 $\frac{1}{2}$
Chur-Sachsen wegen Voigtlandes	62413 $\frac{1}{2}$
Meussen zu Gera und Gräg	15706 $\frac{1}{2}$
Graffen zu Schwarzburg	4960
10333 $\frac{1}{2}$	
Witzenstein, Hohenstein, Lohra und Klettenberg	1929
Chur-Sachsen wegen Reichlingen	1240
Chur-Sachsen wegen Laufnis, Wildenfels, Schönburg und Annenberg	4133 $\frac{1}{2}$
<hr/>	
	Fl. 371759

Ober-Sächsis. Crayse.

Stift Bamberg	35236 $\frac{1}{2}$
Würzburg	70886 $\frac{1}{2}$
Graffen von Schwarzenberg	1240
<hr/>	
	Fl. 107363

Schwäbische Crayse.

Fürstenthum Württemberg	94446
Constanz und Reichenau	12606 $\frac{1}{2}$
Lindausches Stifte	1033 $\frac{1}{2}$
Stadt Augsburg	46500
Ulm	46500
Eindau	10126 $\frac{2}{3}$
Aberlingen	16120
Eßlingen	7577 $\frac{2}{3}$
Heilbron	10746 $\frac{2}{3}$
Schwäbisch Hall	15155 $\frac{1}{2}$
Offenburg	6200
Nothweil	14466 $\frac{2}{3}$
<hr/>	
	Fl. 281479

Ober-Rheinis. Crayse.

Abt zu Fulda	16031
Abt zu Hirichfeld	3100
Hessen-Cassel	43563 $\frac{1}{2}$
NB. Wegen der Städte in Elsas zu fragen.	
Stadt Straßburg	46500
Stadt Franckfurth	41333 $\frac{1}{2}$
<hr/>	
	Fl. 150528



1649. Rahmen der Craysse.
Julius.

Paderborn	8563
Lüttich	66133 1/2
Ösnabrück	11160
Werden Stiffte und Stadt	6200
Minden	9506 1/2
Abtey Werden	641
Corvey	2371
Hervorden Abtiffin	1220
Essen	2141
Jülich	9390
Cleve und Mark	54176 1/2
Ravensburg	7343 1/2
Holzappel	798
Ortshelm	7853 1/2
Tecklenburg	7834 1/2
Mittberg	3720 1/2
Oldenburg und Delmenhorst	15292 1/2
Braunschweig, Hoya	2893 1/2
Dierholtz	1446 1/2
Schauenburg	9093 1/2
Stadt Edln	56833 1/2
Stadt Nach	10540
Stadt Dortmund	4575
Stadt Hervorden	1306 1/2

1649.
Julius.

Sum. Summarum fl. 296944 1/2

Nieder Sächsische Dieser Craysse wird mit seinem Contingent
Craysse ganz vollkommen gesetzt darbracht

fl. 458386
Sum. Summarum fl. 1749598

§. IV.

Der Schweden
Beschwe-
rung über sol-
che Commu-
nication.

Nachdem aber die Schweden von solcher
geschesehen Proposition, und an die
Stände erfolgten Communication der
Recefs-Formulæ, Nachricht erhielten,
beschweheten sie sich nicht wenig darüber,
mit Bermelden, daß solcher Recefs eine
zwischen ihnen und den Kayserlichen Ges-
sandten bereits völlig abgehandelte und
verglichene Sache sey, welche durch den
von Blumenthal richtig gemacht wor-
den wäre, und nur noch auf der blossen
Unterschrift beruhe; dahero ihnen sehr
befremdet vorkäme, daß Vollmar jeso
von neuem durch die Stände darüber cri-
tisfieren und deliberieren lassen wollte;
woraus fast erscheine, daß er gerne sehe,

es möchte in odium des von Blument-
thal dasjenige, was dieser gehandelt ha-
be, wieder umgestossen werden. Wofen-
ne er vergleichen mehr thäte, wollten sie
ihn gar nicht einmahl ad Tractatus wei-
ter admittiren: wie sie ihn dann ohnehin
vor keinen Gesandten, sondern vor einen
blossen Subdelegirten des Duca d' A-
malsi ansähen, weil vigore Instrumen-
ti Pacis die gegenwärtigen Executions-
Tractate einzig und allein ad Duces
Belli, nicht aber ad alios Civiles Mini-
stros, restringiret wären. Stünde
dem Vollmar dieses nicht an, möchte
er, gleichwie der Graf von Rainberg ge-
than habe, nur immer wieder davon ziehen.
Die

1649.
Julius.

Reichs. Deli-
berationes
und Conclu-
sa die Schwed-
ische Schrift
betreffend.

Die Stände aber ließen sich hier-
durch keineswegs abhalten, über die com-
municirten Schwedischen Aufträge in al-
len 3. Reichs - Räten zu deliberiren;
und zeiget die Befugte sub N. I. wohin

das Fürsten-Raths-Conclusum ausge-
fallen; die sub N. II. aber, welches
stalt man selbiges in der Re- und Cor-
relation dem Churfürstlichen confor-
miret habe.

1649.
Julius.

N. I.

Conclusum im Fürsten-Rath über den von denen Kaiserlichen Gesandten
communicirten Schwedischen Reces.

Mercurii Augusti Anno 1649.

N. I.
Fürsten-
Raths Con-
clusum über
den Schwedi-
schen Reces.

Es wollen die Herren Fürstlichen bey dem, diesen Vormittag berathschlagten der
Herren Königlich-Schwedischen Project und Litis Exauctorationis, Evacua-
tionis Locorum & Solutionis illius Militiae, wie auch darzu gehöri-
gen der Herren Kaiserlichen Proposition, per Majora das für halten, daß es bey obgemeldetem
Project und darinnen allegirten Litis war verbleiben, darbey aber nachfolgende
wenige Erinnerungen zu beobachten seyn möchten, benanntlich: Daß 1) die
schleunigste Zusammentragung der ersten 3. Millionen Rthlr. illius Satisfactionis best-
möglichst zu befördern, und zu dem Ende das deliberirte Project den Herren aus-
schreibenden Crays-Fürsten, neben gebührlichen Erinnerungen wegen Beybringung
solcher Miliz-Gelder, zu communiciren; darauf 2) mit Auszahlung der Gelder, nach
Anleitung derer in besagtem Project zu solchen 3. Millionen bestimmten dreyen Ter-
minen, richtig zu halten, 3) die Execution wider die saumselige nicht zu der Solda-
tesque Discretion, sondern ihrer, der Herren Crays-Ausschreibenden Fürsten, Dispo-
sition nachmahlen zu stellen, 4) zu Einbringung des Fürstlich-Dinabrischen Con-
tingents des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, wegen Zusammenbetagung dessel-
ben Stifts Land-Stände, an die Herren Königlich-Schwedischen zu recommendi-
ren. Sonsten aber 5) die in gemeldetem Project enthaltene Clausul incipiens:
Nach sothaner Pläge Auswechslung etc. als welche in dem Passu, daß die Ab-
dankung und Evacuation, vermöge der Designation, also abzurichten, daß de-
renthalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen möchte, et-
was obscur, entweder auszulassen, oder mehrers zu erläutern. 6) Die in sotha-
nem Project von hoch- und wohlgemeldten Herren Königlich-Schwedischen suchende
Anticipation an denen letzten dreyen Millionen Rthlr. allwege ad liberam volun-
tatem Statuum derer ad hanc Satisfactionem assignirten 7. Craysen, extra o-
mnem obligationem & necessitatem, auch so viel möglich dahin, daß ein oder
andern Standes oder Crayses Anticipation an gemeldten 2. letzten Millionen denen
übrigen Ständen aus denselben Craysen an den 3. ersten Millionen, und zu deren
Completirung zu gut kommen möge, einzurichten. 7) Wegen der Real-Assecu-
ration über jezt bedeutete 3. letztere Millionen, es bey dem Instrumento Pacis und
der ex parte Statuum angebotenen schriftlichen Denunciation, auf die von den
Königlichen Herren Schwedischen hievor besorgten Defalcation aufgangener Ein-
quartirungs-Kosten an diesen 2. letzten Millionen, zu lassen. 8) Zu desto besserer
Auf- und Herbringung obersehler Satisfaction-Gelder, sowohl bey den Herren Kay-
serlichen als Königlich-Schwedischen die förderlichste Evacuation der in Händen der
Cron Frankreich begriffenen Pläge und Abführung derselben Crone Voleker von des
Reichs Boden, ante primum terminum Exauctorationis, inständigst zu urgiren.
9) Jedem Stande dasjenige, was er bey denen Litis & Specificationibus Lo-
corum evacuandorum & Exauctorationis seines eigenen Interesse halber zu er-
innern haben möchte, frey zu stellen, auch dessen dißfalls habenden Angelegenheiten,
in so weit solche der Exauctoration und Evacuation nicht hinderlich, durch Re-
commendationes zu secundiren. Dabey 10) dahin zu sehen, damit die Pläge,
Frankenthal, Hammerstein und Homburg, in mehrgemeldten Litis Evacuatio-

Na 3

nis

1649.
Julius.

Dieser nunmehr auf obgedachten verglichenen Königlich-Schwedischer Militia gehörigen Satisfaction-Geldern, Abdanck- und Evacuation soll also kräftiglich ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dabey aber weiter zuorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach diesen Puncts Wichtigkeit und Subscription folgende Plätze in Bessern jeden Theils Commissarien, auf das eheste als es propter distantiam locorum seyn kan, zu orderst gegeneinander ausgewechselt, und davon jedesmahls beyder Theile höchst commandirenden Generalitäten, (welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen) Gewisheit gegeben werden, nemlich:

1649.
Julius.

Prag

Ober-Pfalz, so viel Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern zukommt.

Augsburg.

Unter-Pfalz.

Memmingen.

Ulbeck.

Horenberg, und Schildach.

N. II.

Diät. Norimberg. e. d. 4. Aug. An. 1649.
per Mogunt.

Abgefaßtes Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exau-
torationis & Evacuationis.

N. II.
Reichs-Con-
clusum in
puncto Sa-
tisfactionis.
&c.

Demnach von der Römischen Kayserlichen Majestät, uners allergnädigsten Herrn, anwesenden hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien jüngsthin das Königlich-Schwedische, in puncto Satisfactionis Militia, Exau-torationis & Evacuationis, extradire Projectum dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, durch dieses aber per Dictaturam übriger Chur-Fürsten und Stände Rätchen, Bot-schafften und Gesandten zu dem Ende communiciret worden, damit sie auch ihrer Seits dasselbe mit Fleiß durchgehen, und ob und was etwa noch ferner dabey, dem allgemeinen Reichs-Wesen in particulari aber einem jeden Stande zum besten, und zu Beförderung des so hoch notwendigen Effectus Pacis, consequenter Erleichterung der ihnen bißhero obgelegenen länger zu ertragen ohnmöglich fallenden Kriegs-Beschwerden, zu beobachten, denselben mit dero Gutachten förderlichst an Hand gehen mögen: Als haben ermeldte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätche, Bot-schafften und Gesandten nicht ermangelt, berührtes Projectum, und die darinnen enthaltene Articulos seiner Wichtigkeit nach in behörige reife Berathschlagung zu ziehen, und nach dessen fleißiger Überlegung an-noch dabey folgende Erinnerungen und Vorsehung zu thun, vor höchst nöthig erach-tet. Und zwar

1) Ist man der Meynung, daß in mehrberührtem Project bey dem §. Ferner ist verabschiedet 2c. zuorderst wohl zu exprimiren, daß die 3. Millionen in 3. Ter-minen gleich außgetheilt, und dergestalt entrichtet werden sollen, daß in jedem Termin mehr nicht als eine Million zu erlegen.

Anlangend 2) den Passum, daß die Vergewisserung der Satisfaction-Gelder 8. oder 10. Tage vorhero allemahl geschehen solle, weil selbiges propter distantiam bey theils Lege-Städten so præcise nicht möchte geschehen können, wäre die Vorse-hung zu thun, daß darum mit der Exau-toration und Evacuation nicht anzusehen. So wären auch

3) Die

1649.
Julius.

3) Die Wdrter (*absoluten Disposition*.) etwas mehrers und zwar dergestalt zu erläutern, daß die Gelder eher nicht, als *practitis practandis* in obangezogenen Terminen würcklich ausgezahlt werden sollen; Und damit dieses desto richtiger hergehe, hätte man gewisse *Commisarios* aus jedem Craysse zu benennen, so die Gelder auslieffern, und dagegen auf die würckliche Abdanckung und Evacuierung sehen, auch dahin sorgfältiglich bedacht seyn sollen, daß die aus eines Crayses oder Standes Landen und Bestungen abgeführte Wdcker andern Craysen und Ständen, bey denen die *Exauctoratio & Evacuatio* am letzten beschehen solle, immittelst nicht wieder über den Hals gezogen, sondern ganz und gar hinweg geführet werden.

1649.
Julius.

§. Damit aber das übrige *ic.* hielte man 4) dafür, daß die Worte, (*contra morosos* herzugeben, und auf der Herren Craysß-Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wiederum abzufordern,) dergestalt einzurichten, daß auf der Herren Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn sollen; item daß gleichwohl die Execuciones dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unterdessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben, sondern in einem als dem andern Wege ihre Bestungen und Lande *evacuiret*, und die Wdcker *exauctoriret* werden sollen.

So hätte man auch 5) in §. Hierauf nun *ic.* bey den Worten (*Es wäre dann*) wohl zu beobachten, daß keinem Stand frey stehen solle, ohne Vorwissen und Belieben Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, seine Bestungen oder Plätze von denen bisanhero in Krieg gestandenen Theilen Wdckern besetzen zu lassen;

Und sitemahl 6) weniger nicht der §. Nach sothaner Plätze Auswechsellung *ic.* etwas obscur, wäre ein Versuch zu thun, damit derselbe ganz ausgelassen, oder aber von denen Königlich-Schwedischen darüber bessere Erläuterung erlangt werden möge.

7) Wäre in sine zu *praoccupiren*, daß, so viel die verglichene Verpflegungs-Restanten zwischen Ständen und Generalen oder Officieren und andere Brand- und dergleichen Schaß- und Forderung anlanget, das allgemeine *Exauctorations- und Evacuations-Wesen* darnach nicht aufzuziehen, sonsten von denen Herren Schwedischen, zum Fall sie davon zu weichen sich nicht bewegen lassen sollten, mehrere Erläuterung über diesen Punct, was eigentlich, und welche sie darunter verstehen, zu begehren, keineswegs aber hätte man solchen Punct in das *Exauctorations-Wesen* einzufechten.

So hielte man 8) auch vor nöthig, die Craysß-Ausschreibende Fürsten nochmahls in Schrifften zu belangen, bey ihren Mit-Craysß-Ständen die Erinnerung zu thun, damit jedes *Contingent circa terminos*, absonderlich aber die vorhin per *Assignationes* versprochene Gelder, nunmehr in *secundo & tertio termino* ohnfeslbahrlich in die Lege-Städte oder andere darzu bestimmte Derter gebracht, und solches bey Zeiten, und daß alles beysammen, von ihnen, denen Craysß-Ausschreibenden Fürsten, avisiret werden möge.

Vor allen Dingen aber und pro 9) hätte man dem Project einzuverleiben, sitemahl Ihre Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück nicht verstatet werden wollen, in Dero Stifft die Stände zusammen zu fordern, und die Umlag der *Satisfactions-Gelder* vorzunehmen, auch die Königlich-Franckische im Ober-Rheinischen Craysse, in specie aber im Elsaß-Zabern, die bereits daselbst zusammengebrachte Schwedische *Satisfactions-Gelder* nicht heraus folgen lassen wollen, daß die Stände sowohl von der Cron Frankreich als Schweden, in Beybringung ihres *Contingents* der *Satisfactions-Gelder* nicht gehindert, sondern zur Ausschreibung derselben, jedoch so viel

den

36

1649. den Stifft Dsnabrück belanget, ohne Präjudiz des Fürstlichen Hauses Braunschweig
 Julius. zugelassen werden sollen; im widrigen sich Chur-Fürsten und Stände verwahret ha-
 ben, und daß bey sothaner Bewandniß die Cronen den Abzug nicht verwehren können,
 sich versichert halten wollen; gestalt die Herren Schwedischen deswegen um so vielmehr
 zu erinnern, und ihnen der Zustand unterschiedlicher, sonderlich aber des Chur- und
 Ober-Rheinischen, wie auch des Schwäbischen Crayses zu erkennen zu geben wäre,
 daß so lange die Besatzungen in den festen Plätzen verbleiben müsten, mit den Satis-
 factions-Geldern aufzukommen, und die 3. Millionen gang zu machen, einmahl ohn-
 möglich, sondern nothwendig seye, daß die Französische Besatzungen, weilen ohne
 das die Cron Frankreich kraft Instrumenti Pacis hierzu obligiret, gleich nach ver-
 gleichener Exauktion und Evacuation abgeföhret werden, dem verhoffentlich
 auch die Evacuation Franckenthal keine Hinderung bringen, sondern besser seyn wür-
 de, wann diese Sache entweder gang auß. oder dergestalt gesetzet werden möchte,
 damit in denen übrigen der Schluß in puncto Exauktionis & Evacuationis
 nicht aufgehalten werde.

1649.
 Julius.

So viel 10) die vierdte Million betrifft, da sind Chur-Fürsten und Stände an-
 wesende Gesandten der Meynung, daß hierinnen behutsam zu gehen, und sich dis-
 falls in nichts verbindliches einzulassen, bis die Herren Schwedischen in allen übrigen
 Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könne; jedoch soll ei-
 nem jeden Stande frey stehen und ohnverwehret bleiben, sich disfalls in particular
 mit denen Königlich-Swedischen zu vergleichen.

Anlangend 11) die wegen dieser vierdten oder fünfften Million Restanten be-
 gehrte Real-Assurance, sintemahl die Cron Schweden disfalls in dem Friedens-
 Schluß genugsam versichert, sich auch die Herren Schwedischen Bevollmächtigten zu
 Dsnabrück mit deme content gehalten, und nicht anders, als daß die folgende Ein-
 quartierungs-Kosten nicht abgezogen werden möchten; So lassen es auch der Chur-
 Fürsten und Stände anwesende Gesandte dabey bewenden, jedoch da sie nochmahls
 eine schriftliche Declaration begehren sollten, so hätte man sie deren zu versichern, des
 Kayserlichen in der Proposition gethanen Vorschlags aber gar nicht zu gedencken.

So erachtet man auch 12) vor nöthig, bey der Præliminar-Evacuation,
 (wann sie anders, ob zwar Chur-Fürsten und Stände solche nicht vor thun- sondern
 vielmehr nachdencklich befinden, fortgehen, und zwischen denen Herren Kayserlichen
 und Schwedischen, jedoch dergestalt, daß die übrige Exauktion und Evacua-
 tion sicherlich erfolge, verglichen werden solle,) die Erinnerung zu thun, damit sim-
 pliciter die Ober-Pfalz gesetzet, und die Worte, Ihre Chur fürstlichen Durch-
 laucht in Bayern zukommt, ausgelassen werden mögen. Diemeil auch bey be-
 rührter Præliminar-Evacuation in denen Plätzen eine ziemliche Disproportion
 ist; Als wäre die Stadt Eger annoch beyzusetzen, wie nicht weniger dahin zu sehen,
 damit auch præliminariter etliche Völcker auf diesem Fall abgedancket werden
 möchten.

Nachdemmahlen schließlich in der Designation die Pommerischen Lande und ver-
 schiedene Bestungen in der Ucker- und Neuen Mark-Brandenburg, wie nicht weni-
 ger das Schloß Bevergen im Stifft Münster, das Schloß Virmont im Stifft Pader-
 born, Fürstenau, Werden, und Wittlach im Stifft Dsnabrück ausgelassen; Als hät-
 te man dahin zu sehen, damit alle solche Derter berührter Designation ebenmäßig in-
 serirret, wie auch bey der Stadt Leipzig zugleich das Schloß daselbst specificoe benen-
 net, wie nicht weniger von der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, nach Inhalt des Frie-
 dens-Schlusses, die innhabende Derter in primo termino evacuiret werden mögen.

Endlich wird a parte des Ober-Nieder-Sächsischen und Westphälischen Cray-
 ses

1649.
Julius.
Aug.

ses erinnert, daß auch in der Evacuation wie in der Exauktion eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern mehr erleichtert, und also einer, wenn der andere erleichtert, beschwehret verbleibe.

1649
Julius.
Aug.

Ersuchen und bitten demnach hoch- und wohlgedachte Herren Kayserliche Plenipotentiarien des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, im Rahmen ihrer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebührend, die geruhen bey vorgehender Handlung nicht allein oberührte Erinnerungen bestens zu beobachten, sondern auch im übrigen dieses Exauktionens- und Evacuations-Werck, dero bisshero zu Wiederbringung des allgemeinen Ruhestands erwiesenen höchst-rühmlichen Eifer nach, bestmöglichst und zwar dergestalt befördern zu helfen, damit man ehestens zum erwünschten Schluß gelangen, und des mit so grosser Zeit, Mühe und Unkosten vermittelt Götlicher Gnaden getroffenen allgemeinen Friedens Schlußes vermehleins cum effectu genießen möge. Und thun sich beneben denenselben mehrermelder des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen bestens befehlen. Signatum Nürnberg, den 12. Aug. Anno 1649.

Vorgeschlagene Puncten in der Chur-Pfälzischen Sache.

Die Schweden wollen von ihrer Prætenzion wegen Franckenthal gegen gewisse Condition absteigen.

In der Pfälzischen Sache communicierten die Schweden an die Stände, die sub N. I. angeführte Puncten, und gaben zu verstehen, daß Chur-Bayern ein ziemliches davon remittiret, auch in die Evacuationem der Untern-Pfalz gegen die Obere, ausgenommen Weiden, würcklich bereits consentirt habe; wegen der Insignium wollte Chur-Bayern auch bis auf dem nächsten Reichs-Tag nachgeben. So viel Franckenthal beträffe, ereigne sich ein gutes Expediens, gestalten sie, Schweden, von ihrer dshalber zeithero geführten Prætenzion, ab-

S. V

stehen wollten, wann 1) die Bestung Ehrenbreitstein an Chur-Pfalz eingeräumt, und 2) Groß-Glogau vor die Altescuracion derer hinterstelligen Millionen ihnen, Schweden, gelassen würde; Des erstern wegen hätte man um so weniger anzusehen, weil Ehrenbreitstein ohnehin in sehr gefährlichen Stand wäre, maßen, wann es dem Churfürsten von Trier eingeräumt werden sollte, solches die Franckenosen alsobald überkommen würden; bekäme es aber das Triersche Thum-Capitul, so giengen die Spanier damit durch.

N. I

Puncten, worauf die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache beruhet, und selbigen nach, ad Executionem & Effectum zu bringen.

- 1) Daß in die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache nichts anders, so nicht præcise daren gehöret, eingemischet werde.
- 2) Ist die Restitution und Evacuation der Unter- und Ober-Pfalz paripassu und dergestalt vorzunehmen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dem Churfürsten Pfalz Grafen alles, was Sie in der andern Pfalz inne haben, insonderheit Heidelberg, Mannheim und andere Dertter, wie die Rahmen haben mögen, ohne Exception oder Ausnahme, auch ohnerwartet der von allerseits kriegenden Theilen erfolgenden durchgehenden Evacuation der innehabenden Plätze, abtreten, hingegen auch die ihrigen Plätze in Bayern und Ober-Pfalz, welche annoch mit Schwedischen Garnisonen besetzt sind, als in specie Neumarkt, Weiden, Bilsed, Salzh-

1649. Salsberg, Falckenberg, Waldeck, Rheinerschank am Lech und Donawerth, disoc-
August. cupirt und Chur-Bayern wieder eingeräumt werden soll.

1649.
August.

3) Wird der Herr Churfürst zu Heidelberg reciproce sich nicht allein vor seine Person und seine Descendenten zu demjenigen bequemen, wozu Ihnen der Friedens-Schluss Art. IV. §. *Quoad Domum Palatinam &c.* verk. *Nihil tamem juris &c.* §. *Vicissim Dominus CAROLUS LUDOVICUS &c.* anweist, sodann auch Ihm nicht zuwider seyn lassen, seine Herren Brüder, bevorab den allhier anwesenden Pfalzgrafen Philypsen, aller Möglichkeit nach aufs förderlichste ad acceptationem des Friedens-Schlusses und darinnen enthaltenen Renunciation zu disponiren, welscher der Herren Chur-Pfälzischen Gebrüder Renunciation halber, allhier eine gewisse Sicherheit zu treffen.

4) Insonderheit soll Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen Renunciation unweigerlich auf den Inhalt des Articuli Palatini schriftlich beschehen, auch die Formula dahin alsobald eingerichtet, und cum approbatione Scaturum Ihre Kayserlichen Majestät und Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern überschicket werden.

5) Weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg sich vor diesem bewuster maßen schriftlich erkläret haben, daß Sie den gangen Articulum Palatinum eigenhändig unterschreiben wollen, wenn allein solches an Dieselbe von der Stände Abgesandten begehret werde; Als thut man an würcklicher Vollziehung dessen um so vielweniger zu zweifeln.

6) Demnach sich auch der Herr Churfürst Pfalzgraf gegen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel declariret, wie es dann dem Friedens-Schluss ohne das gemäch und ein necessarium Requisiteum seiner Restitution ist, daß er den Titul eines Erbs-Truchsesses und das Insigne des Reichs-Äpfels gleich-jeko alsobald fähren, und sich contenciren wolle, daß Ihm ein Versprechen geschehe, daß er auf dem nächsten Reichs-Tag mit einem andern Erbs-Ämt und Insigni versehen werden solle; Als ist an dem, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches würcklich leisten, und es sonderlich bey der Renunciation beobachten werden, auch Ihre von Hochgedachter Frau Landgräfin deswegen an Ihre Kayserliche Majestät eingebrachtes Erklärungs-Schreiben zur Beförderung bringen sollen. Sintemahl nicht weniger Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich des angeedeuteten Prædicats des Erbs-Truchsesses und des Reichs-Äpfels in Dero nach Münster geschickten Ratihabitiones des Friedens-Schlusses gebraucht, deswegen solche weder von den Kayserlichen als Königlich-Franckösischen und Schwedischen Plenipotentiarren daselbst acceptiret worden; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht eine andere Ratihabition, mit Auslassung berührten Prædicats und Wapen, umfertigen und gehöriger Orten einlieffern lassen.

7) Damit auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Dero Restitution nicht anderwärtig schwehr gemacht oder verhindert werde; so werden Sie selbst darauf bedacht seyn, förderlichst auch dasjenige gegen Ihre Kayserlichen Majestät zu praktiren, was Sie ratione Obedientia & Fidelitatis gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs zu thun schuldig, und was Sie sonst, in Krafft angeregten Friedens-Schlusses und des Reichs-Herkommenen, verbunden seyn.

1649
August.

§. VI.

1649
August.Vorstellung
der Reichs-
Stände, die
Restanten be-
treffend.

Am 4. Aug. begaben sich die Reichs-
Deputati zu dem Kayserlichen Legaten
Bosmar, um noch einige Unterredung,
über das, am vorigen Tage übergebene
Reichs-Conclusum zu pflegen, und wurde
dabei sonderlich, das neue Postulatum,
die Restanten betreffend, um solches abzu-
wenden, recommendiret: Wozu folgen-
de Argumenta angeführet wurden,
daß entweder solche Restanten, noch ante
Pacem herrschten, oder erst post Pacem
conclusam, nach geschēhener Repartiti-
on, entstanden wären: Jene wären
durch den Frieden-Schluss casiret; diese
aber könten um des willen nicht gefordert
werden, weil die Vöcker nur mit einem
erträglichen Unterhalt versorget werden
sönten: Den Unterhalt hätten sie ja würck-
lich genossen, wie notorisch sey, also fielen
die Restanten von sich selbst.

Ob nun wohl die Kayserlichen Ge-
sandten versicherten, diesen Punct wohl
zu beobachten; So merckten doch die
Stände an denen Schwedischen, daß es
ohne Frucht seyn werde, und diese Restan-
ten-Forderung allein, sufficient seyn
möchte, die Last der Winter-Quartiere
denen Ständen auf dem Hals zu laden.
Denn, als dieselbe bey dem Schwedischen
Generalissimo die Ansuchung, dem

Reichs-Concluso gemäß, thaten, daß in
denen übergebenen Listen, die ausgelasse-
nen Derter, an gehöriger Stelle eingerü-
cket werden möchten, in specie, die Beste
Pleissenburg vor Chur-Sachsen; die
Neumärckischen Plätze, und Hinter-
Pommern vor Chur-Brandenburg,
dann etliche zum Stifft Ohnabrück gehö-
rige Orte; Erklärte sich der Pfaltz-Graf
dahin, daß alle diese Derter, mit gutem
Vorbedacht, aus denen Listen wären
ausgelassen worden, und zwar Pleissen-
burg um des willen, bis Chur-Sachsen
die restirenden Armittien-Gelder; Die
Neumärckischen Orte aber, bis Chur-
Brandenburg seine Restanten bezahlet ha-
ben würde: Hinter-Pommern könten
sie ehender nicht quieriren, bis die Grenz-
Streitigkeiten erdteret wären; welches
bisher von Chur-Brandenburg sey ver-
hindert worden; Die Ohnabrückischen
Orte müsten sie so lange behalten, bis die
Ohnabrückische Capitulation perpetua,
zwischen dem Hauß Braunschweig-Lüne-
burg, und dem dasigen Bischoff und Dohm-
Capitul ihre Richtigkeit erlanget habe:
Zwar wolten sie alle diese Orte, wenn man
ja darauf bestünde, ihren Listen annoch
inferiren, jedoch nicht anderster, als mit
Annectirung derer nur gedachten Condi-
tionen.

Item wegen
Evacuatio-
en einiger in de-
nen Listen be-
bergangener
Plätze.

§. VII.

Altenburgi-
sche Gesand-
ten finden sich
auf dem Con-
gress ein.

Inmittelst waren auch die Sachsen-
Altenburgischen Gesandten, Wolff
Conrad von Thumshirn auf Pomig
und Nobitz, und D. Augustus Carp-
zov, welche beyderseits denen Westphäl-
ischen Friedens-Tractaten mit großem
Rühm und Application begewohnet
hatten, am 2. Aug. zu Nürnberg, auf
dem gegenwärtigen Executions-Congress
angelanget. Weil nun selbige zu
Ohnabrück das Directorium unter den
Evangelischen, nachdeme der Chur-Säch-
sische Gesandte solches recusiret hatte, in
den letzten Zeiten geführt; So wendeten
sie nunmehr viele von den Evangelischen

an sie, und stellten ihnen insbesondere der
unmittelbahren freyen Reichs-Rit-
terschafft in Francken und Schwaben
Abgesandte, in specie wegen des Reichs-
Freyen Ritter-Orts Rhön-Werra, vor:
„Dieselben würden sich sonder Zweifel erin-
nern, was gestalten sich dieser Ritter-
Canton bey den algemeinen Friedens-
Tractaten über des Herrn Abis zu Sul-
„da Fürstliche Gnaden, höchlich beschwe-
„ret habe, daß Se. Fürstliche Gnaden sie
„wolle zu den Schwedischen Satisfactions-
„Geldern collectiren, und de facto ver-
„fahren. Es würde ihnen auch dabene-
„ben unentsallen seyn, daß von Münster
aus

Des Ritters
Orts Rhön-
Werra be-
schwerung
contra Fidei
in puncto
Collectio.

1649. August. „aus ein Schreiben im Nahmen der Stän-
 „de Befandtschafften an den Herrn Abt, des
 „Inhalts abgangen: Daß er sich aller
 „Thätlichkeit zu enthalten, und weil lis
 „pendens in Camera, wegen solches
 „præcendierten Jaris Collectandi, des
 „Ausgangs Rechts erwarten solle. Der-
 „gleichen Schreiben auch an die Ritter-
 „schafft, die zwar keine Thätlichkeit verü-
 „bet, noch zu verüben gezeihen gewesen,
 „ausgelassen worden sey. Das Schrei-
 „ben an den Herrn Abt wäre zu Münster,
 „dem Bambergischen Abgesandten, als
 „welcher von demselben Vollmacht getra-
 „gen, von denen Chur-Mainzischen zuge-
 „steltet worden, der es etliche Tage bey sich
 „behalten, nachmahls aber wiederum zu-
 „rück gegeben habe. Solch Original-
 „Schreiben hätten sie, die Abgesandete,
 „noch bey sich, und weil zu besorgen, der
 „Herr Abt werde es nicht annehmen, oder
 „auch wenig darauf geben, hielten sie am
 „besten, daß von Seiten der Stände Ge-
 „sandtschafften in der Sache ein Decretum
 „vor die Ritterschafft ergienge. Deswe-
 „gen sie denn ein Memorial bey dem
 „Chur-Mainzischen Reichs-Directorio
 „eingegeben, hätten verohalten, man möchte
 „dergleichen Decretum vermitteln helf-
 „sen etc.

Die Altenburgischen gaben, post
 curialia, zur Antwort: „Daß ihnen gu-
 „ter massen in Gedächtniß ruhe, was dis-
 „sals und auch wegen des Schreibens zu
 „Münster vorgangen, und wie eiferig sich
 „der damahls Abgeordnete, der von der
 „Lantze, der Sache angenommen, daß
 „auch Anfangs das Schreiben vor die
 „Reichs-Ritterschafft besser eingerichtet
 „gewesen, nachmahls aber, als von dem-
 „selben dabey viel Erinnerungen geschehen
 „wollen, wäre es bey denen Chur-Mainz-
 „ischen, nach erfolgten Einwenden des Bi-
 „schöflich-Bambergischen, nicht zu erhalten
 „gewesen. Wenn sie, die Ritterschafftli-
 „chen, es also gut befunden, wolten sie
 „wohl mit denen Chur-Mainzischen reden,

„damit durch Bey-Schließung dieses abbe-
 „reit verfertigten Schreibens, solche Erin-
 „nerung in Schriften nochmahls wieder-
 „holet und renoviret würde. Zu dem
 „Decreto aber hätten sie keine Hoffnung,
 „sintemahl sie selbst leicht zu ermessen, es
 „würden der Stände Befandten Beden-
 „cken haben, per Decretum zu verfas-
 „sen etc. Wiewohl nun der eine Ritter-
 „schafftliche Gesandte es gang hielt, wenn
 „solch Schreiben abgienge, so bestund doch
 „der ander, Johann Velprecht von
 „Schlig, genannt Görz, welcher da-
 „mahls Ritter-Hauptmann des Orts
 „Rhdn: und Werra gewesen, auf Ausfers-
 „tigung dergleichen Decrets. Daher die
 „Altenburgischen es dahin stellten, ob es zu
 „erhalten, sich dabey zu möglicher Coope-
 „ration erbietend.

Darneben aber erwehnten die Alten-
 burgischen Gesandten gegen den von
 Görz, daß zwar ihr Herr, dem löblichen
 Reichs-Adel bey den Friedens-Tractaten
 gute und mögliche Assistentz geleistet habe,
 müße aber erfahren, daß nachdem derselbe
 in Francken die restitutionem Exercitii
 publici Religionis in statum Anni
 1624. erhalten, sie Sr. Fürstlichen Gnaden
 den Prediger aus dem Fürstenthum Co-
 burg hinweg brufften, wie dann neulichst
 mit 3. Pfarre-Heuren geschehen. Man
 wäre gleichwohl noch kein solcher Mangel
 an Leuten, dürfften sie auch eben aus Sr.
 Fürstlichen Gnaden Landen nicht nehmen
 und vociren, sondern könten wohl quali-
 ficirte Leute auf Universitäten finden.
 So sollten sich auch etliche des Reichs-Adels
 in Francken vernehmen lassen, der A-
 del im Coburgischen, gehöre zu dem Cor-
 pore des Reichs-Adels, und wäre nicht
 anders, als wenn dieselben dem Hause
 Sachsen entlehret wären, dahero denn der
 Reichs-Adel entschlossen, solche wieder ab-
 zufordern, Sr. Fürstliche Gnaden am
 Cantmer-Bericht zu belangen, und den
 Ketheren-Verwalter zu Coburg, mit
 Hof-Bericht vorzunehmen etc.

1649.
August.

Altenburgische Beschwörung gegen die Ritterschafft in puncto der Pfarreter Evocierung.

Von der Immediatät des Adels im Coburgischen.

§. VIII.

Die Kayserli-
 chen commu-
 niciren den
 Ständen der
 Schwedischen

Dienstages den 7. Aug. erforderten die
 Kayserlichen Gesandten die Reichs-
 Ständischen zu sich, und als bey selbigen,

Chur-Mainz, Chur-Bayern, Chur-
 Brandenburg, Salzburg, Bamberg,
 Altenburg, Würtemberg und Nürn-
 berg

Project in
 puncto Sa-
 tisfactionis
 nebst ihren Er-
 innerungen.

1649.
August.

berg erschienen, proponirte Wolmar: „Es hätten die Kayserlichen Gesandten, „auf der Königlich-Schwedischen letzteres „Project in puncto Satisfactionis & „Exautorationis militie, atque Evacua- „tionis locorum, denen Königlich-Swe- „dischen, etliche Annotationes ausgeant- „wortet, darauf denn ihnen die Schwedi- „schen durch den Fürstlich-Württembergi- „schen Abgesandten eine schriftliche Reso- „lution, mit dem Andeuten überbringen „lassen, wie auch ihr gesetztes Procerium „befaget, es müsse dabei allerdings ver- „bleiben. Und solten sie, die Kayserlichen, „es ander gestalt nicht, als nur zur Wissen- „schaft, der Stände Gesandten commu- „niciren; denn wenn die Sache solte ver- „zögert werden, müsse man auch auf Wim- „ter-Quartire bedacht seyn. Diesem „nach wolten sie solche der Schwedischen „Erklärung Puncts Weise verlesen, und „vernehmen, was dabei zu erinnern ic.

Nachdem nun die Ablefung durch den Legatum Wolmar geschehen, und die beyde Kayserlichen Gesandten einen Abtritt in das Bey-Gemach genommen, so wurde unter den Deputatis eine kurze Umfrage gehalten, und dahin gestimmt, daß die Sache wichtig, vor die Deputirten „allein nicht gehörig, und also billig in die Reichs-Räthe, und zwar alsbald morgendes Tages zu bringen, zu dem Ende so wohl der Herren Kayserlichen Annotations, (so sie denen Schwedischen „ausgestellt, aber vorhero der Stände „Gesandten nicht communiciret hatten) „annoeh heute zur Dictatur zu geben sey: „So möchte man auch gerne wissen, ob „gleichwohl die Schwedischen in dieser „Schrift setzten, verwilliget, und was de- „rerselben Sentiment bey jedem Punct „seyn möchte ic.

Dieses wurde den Kayserlichen Gesandten also durch den Chur-Maynzischen Abgesandten D. Mehlen, angefüget, welche wiederum einen Abtritt nahmen, und sich

1649.
August.

vermittels des Legati Wolmars dahin erklärten: „Sie hätten leicht können er- „messen, daß man es werde auf Delibera- „tion sämtlicher anwesender Stände „Gesandten stellen. Bernähmen auch „gerne, daß man die Sache wolte maturi- „ren und beschleunigen, darmit sie denn ih- „res Theils bäten. Möchten aber nicht ver- „halten, daß sie mit denen Königlich- „Schwedischen darin nicht geschlossen, son- „dern alles auf Gutbefinden der Chur- „Fürsten und Stände Gesandten, als wel- „che die Satisfaction der Schwedischen „Militz concernire, gestellet hätten. „Wenn ihnen, den Kayserlichen, der Stän- „de Meynung eröffnet würde, wolten sie „alsdann auch ihre Gedanken dabei nicht „verhalten. Bey dem Punct wegen der „Restanten sagten die Chur-Bayerischen, „daß solche Reste der Contributionen, „durch den Frieden Schluß alle gefallen, „Welches denn der Salzburgerische wohl ad- „notam nahm.

Der Fürstlich-Württembergische Ab- gesandter gedachte, daß, ob gleich die Kö- niglich-Swedischen die Plätze, so Lothrin- gen zu restituiren, in den andern Termin Evacuationis locorum gesetzet hätten, so würden sie doch, wie er mit ihnen discurre- ret, und von denenelben verstanden habe, darum die Abdankung und Abführung der Völkler in dem letzten Termin nicht auf- halten, wenn gleich Lothringen in mora restituendi bliebe. Darauf die andern sagten, es wäre gut, wenn man nur dessen gnugsam von ihnen versichert würde, denn sonst würde dem Ober- und Nieder-Sächs- fischen, wie auch Westphälischen Crayß die ganze Last, so lange auf dem Halße verblei- ben, bis solche Orte aus des Herzogs von Lothringen Händen gebracht.

Im übrigen lautete das Schwedische Project in puncto Satisfactionis &c. so wohl, als der Kayserlichen Gesandten darauf verfaßte Erinnerungen, wie die Anlagen sub N. I. & II. ausweisen.

1649.
August.

N. I.

1649.
August.Dispat. Norimb. d. 3. Aug. 1649.
per Mogunt.Schwedisches Project, in puncto Satisfactionis, Exauktionis &
Evacuationis &c.N. I.
Schwedisches
Project.

Des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, haben den in puncto Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis, nach lang hinc inde gepfogener Unterredung und vorgenommenen Correcturen endlich begriffenen Aufsat, wie noch, für kein Project, sondern für eine zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen verglichene Sache gehalten, wollen auch die Erinnerungen anderst nicht, als daß solche ad instantiam Statuum gesehen, aufnehmen.

Und ob wohl Se. Fürstliche Durchlaucht ebenmäßig eine und andere Nothwendigkeiten in den Aufsat zu bringen amoch gehabt, sind doch dieselben, um die Stände von den bisherigen Beschwerden desto schleuniger zu entheben, und die Execution zu befördern, ausgestellt worden. Indessen wolte Se. Fürstliche Durchlaucht sich auf die eingegehene Erinnerungen hiemit finaliter solcher gestalt erklären, damit solches hierauf allein ad notificationem denen Ständen midge vorgeleget, von denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen aber subscribiret, und der Herren Stände selbst eigenem Perito gemäß, die Abdankung, Evacuation und Abführung also gleich fürgenommen werden.

A. Als wegen des Ober Pfälzischen Contingents ad Satisfactionem Militia Suecica etwas Streit fürgefallen, wer solches bezahlen sollte, und die Herren Königlich-Schwedischen Gewißheit hierunter haben wollen, haben die Herren Stände vermöge der Protocollen geschlossen, und so wohl selbst als durch die Herren Kayserliche, mehrmahlen die Herren Königlich-Schwedische versichert, sie wollen die 3. Millionen verschaffen, und haben die Herren Schwedische sich nicht zu bekümmern, welcher Stand daran bezahlen oder nicht bezahlen werde, ea occasione & eo fine, sind die Worte: Ohne Abkürzung eines oder des andern Standes Quota, eingerücket worden, dabey es billig zu lassen: Im übrigen, daß nicht mehr als eine Million Reichsthaler auf einen jeden Terminum soll bezahlt werden, ist in dem Aufsat klar enthalten.

B. & C. Ihre Fürstliche Durchlaucht können dieses anders nicht geschehen lassen, es wollen dann die Herren Stände die Bezahlung der ganzen Armee auf sich nehmen, auf welchem Fall Sie aber an die fünffre Million nicht wollen gebunden seyn.

D. Weil die Execution der Crantz-Ausschreibenden Fürsten Direction untergeben, werden sie solche selbst also zu führen wissen, wie es dem Instrumento Pacis gemäß, und das übrige in ipso Instrumento Pacis enthalten, also überflüssig hieher zu wiederholen.

E. Zu Verhütung aller Weitläufigkeit wiew nicht undienlich seyn, wann entweder durch Erinnerungs-Schreiben von des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, oder auch sonst von denen Ständen selbst, solche Anstalt anjetzo in denen Läger-Städten in antecessum gemacht würde, damit die Avisation hernachmahls pari passu mit der Bezahlung erfolgen könnte.

F. Weil diese Clausul denen klaren Worten und deren rechtem Verstand nach, allein denen Herren Ständen zum besten zu zeitlicherer derselben Plätze Evacuation eingerücket, kan sie zur Verhütung aller Aenderung auch wohl verbleiben.

G. Ra-

1649.
August.

G. Ratione des Königreichs Böhmen, damit die Status anders nichts zu thun, ist es zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen eine verglichene geschlossene Sache, und wird nunmehr zu weiterer Diffidenz ex utraque parte, bevorab so hohen Generalen und Fürsten, keine Ursache, alsoder Geiseln bey der Evacuation nicht vonnöthen seyn; aber in der Abdankung können Geiseln gegen einander ausgestellt werden.

H. Ist in simili eine verglichene Sache, und weil dieser Punct dem Haupt-Receß de verbo ad verbum zu inferiren, vor dessen Ausfertigung auch dieser Punct keine Kraft; Also verhoffen Sr. Fürstliche Durchlaucht, welche ohne Noth nicht gerne in geschlossenen Sachen Aenderung vornehmen, des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden werden es beym Aufsatze lassen bewenden.

I. Obere Pfalz von beyden Theilen vollkommen zu quiciren, außserhalb Weiden.

K. Verbleibt verglichener massen bey dem ersten Termino.

L. Dieser Paragraphus ist eine Explicatio & Confirmatio antecedentium & consequentium, damit ex omni parte alles richtig zugehe, derowegen beyzuhalten; und sind die Herren Königlich-Schwedische ihrer Soldatesque so weit wohl versichert, daß solche pariren und abziehen werden.

M. Ihre Fürstliche Durchlaucht nehmen die Bewilligung der vierden Willen, wenn forderst alles verglichen, von denen Herren Ständen hiemit an, hat auch bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht keinen andern Bestand gehabt, als daß die Obligatio erst nach geschlossenem diesem Receß sollte kräftig seyn, und beruhet nun auf endlicher Vergleichung der Designation.

N. Kan wegen unterschiedlich geführter Discursen nicht ausgelassen werden.

O. Genugsam relevante Ursachen der begehrten Real-Affecuration sind öfters angeführet, darauf auch die Quaestio An? affirmative unter denen Ständen resolviret worden, darüber viele Projecta aufgesetzt, und gegeneinander ausgestellt, bis man es endlich ex parte der Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen bey diesem Aufsatze gelassen, dabey es billig sein Bewenden.

P. Kan post verba. richtig abgestattet, gesetzt werden: die andern Ex-auctorationes und Evacuationes aber bey denenjenigen, so dergleichen nicht resistiren, nicht gehindert oder eingestellt.

Quoad Listas.

1) Die Listas sind, wie sie eingerichtet, zu lassen, weil sie ad statum, wie er es leiden kan, accommodiret, es läßt auch im Nachgedencken die Securität und Vernunft ein anders nicht zu.

2) Stehet mit denen Herren Kayserlichen zu vergleichen, und ex utraque parte zu setzen, wenn auch sie ihre Listas zu Roß und Fuß ausstellen.

3) Fiat Nominatio des Schlosses neben der Stadt, doch in tertio Termino.

4) Chur-Brandenburg hat vorgestern per Depuratos Statuum resolutionem erhalten, alles in tertium Terminum zu setzen, doch salvis Tractatibus, außserhalb Lockenitz, weil man davon keine gewisse Nachricht, welches bey Verfassung der Terminen kan gedacht werden.

5) &

1649.
August.

5) & 7) Weil die gewisse Nachricht allhier einkommen, daß die Sache zu Ösnabrück wieder reallumiret werden solle, zu dem Ende auch des Herrn Legati Drenstierns Gräfliche Excellenz sich bereits von Bildungen dorthin zu erheben, im Werck begriffen, ingleichen auch die Fürstlich-Braunschweigischen Abgesandten sich allda einfinden werden; so wird diese Sache billig dahin gänglich remittiret. So viel Webergen betrifft, ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones aus Ihro Königlich Majestät zu Schweden Mächten kommen; derowegen dann Sr. Fürstlichen Durchlaucht nicht gering bekremdet, daß dessen Re-stitution anjeto von Derofelben begehret werden will, da Se. Fürstliche Durchlaucht nicht mehr zu evacuiren schuldig, als was tempore conclusæ Pacis von Ihro Königlich Majestät besetzt gewesen.

1649.
August.

6) & 10) Gehet Hessen-Cassel und Franckreich allein an.

8) & 9) Franckenthal und Slogau können propter instantem particularem Tractationem ausgelassen werden. Ehrenbreitstein läßt man bey dem Franckischen Auffsaß bewenden.

11) Hammerstein, Landstuhl und Homburg gehdren absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation, weil der Herzog von Lothringen partibus Cæsaris allzeit adheriret.

12) Kan wohl geschehen.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 7. Aug. Anno 1649. per Mogunt.

Erinnerungen der Kayserlichen auf der Königlich-Schwedischen Generalität Projectum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.
Der Kayserlichen Monita über die Schwedische Schrift.

A. Die Worte: ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quote, könten ausgelassen, und dagegen addiret werden: jedoch anders nicht, denn wie hierunter gemeldet, zu jedem Termin eine Million Rthlr. auszuzahlen.

B. Ponatur: Sr. Fürstlichen Durchlaucht Disposition und ohnfehlbaren Vollziehung der verglichenen Evacuation und Exauctoration.

C. Addatur: Dabey dann denen Ständen vorbehalten bleibt, bey jeder Lege-Stadt gewisse Commissarios aus jedem Crayß zu benennen, die Gelder denjenigen, so es von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Befehl haben, auszuzahlen.

D. Expunctis verbis: dieselbe wieder abzufordern, addatur: dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn; gleichwohl aber die Executiones dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unter dessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben; sondern einen andern Weg ihre Besungen und Lande evacuiren, und die Völcker exauctoriret werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob dann die Avisation und Auszahlung zugleich geschehen solle?

Ec

F. Dies

1649
August.

F. Diese Parenthesis wäre gang auszulassen, weil daraus nichts anders dann Irung und Streit gegen andere Stände entstehen kan; oder zu limitiren, daß solches anders nicht dann mit Kayserlicher Majestät auch sämtlicher Chur: Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung geschehen solle.

1649
August.

G. Wann die Evacuation des gangen Königreichs Böhmen mit der Stadt Eger und selbigem Crass gleich in antecessum geschicht; so sollen auch die 100000. Rthlr. jedoch pari passu erlegt, und dessen von Ihrer Majestät Geißel gegeben werden. Gleiche Meynung hat es auch in secundo & tertio termino mit dem Marggraffthum Mähren und dem Herzogthum Schlesen, & addatur Clausula: Da es in einigem *Termino Solutionis* an Seiten der Stände fehlen sollte, daß dessentwegen in Ibro Kayserlichen Majestät Erb Landen die *Evacuatio* nicht aufgehalten, sondern von den Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Ibro Majestät im Reich zu *evacuiren*, und gegen Erlegung der 100000 Rthlr. in dem abgehandelten *Termin* in alle Wege fortgesetzt werden sollen.

H. Verba hæc: welche bis an den andern *Termin* allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, omittantur, bis alles verglichen.

I. Sollen die Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zukömmt, ausgelassen werden.

K. Addatur: alle, & omittatur: ausserhalb Eger, dafür zu setzen: samt der Stadt Eger.

L. Wäre gang auszulassen, weil alles bey gutem Tren und Glauben ohne das auszurichten gebühret.

M. Was wegen Anticipation der vierdten und fünfften Million inferirt worden, da wollen sich die Stände in nichts verbindliches einlassen, bis in allen übrigen Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könte; Jedoch soll jedem Stand frey stehen, sich disfalls mit denen Schweden in *particulari* zu vergleichen.

N. Dieser Paß kan wohl ausgelassen werden, weil es ohne das ein freywilliger Schluß mit denen Ständen ist.

O. Die Stände bleiben bey dem Friedens-Schluß, und hoffen nicht, daß man sie zu einer andern Real-Asscuracion treiben werde, sind erbiethig, eine schriftliche Declaration von sich zu geben.

P. Dieser Paß, weil der auf *Particular-Vergleich* ein und andern Standes gericht, und also das gemeine *Evacuations- und Exauctorations-Wesen* nicht betrifft, wäre auszulassen, oder noch beizusetzen, daß derentwegen die *Evacuatio* und *Exauctoration* keinesweges aufgehalten, sondern zu jedem *Termin* *exequi*ret werden solle.

Notanda auf die Lista insgemein.

1) Die Ober- und Niedersächsischen Crass: Stände begehren, daß in jedem *Termino* auch in demselben die *Evacuaciones* eingetheilet werden.

2) Weil keine Meldung von Abdanckung der Infanterie geschicht, wäre deswegen vel in genere vel in specie zu setzen, daß in jedem *Termino* neben der *Carvalle*.

1649. vallerie auch die in Praesidiis oder sonst in Quartieren liegende Infanterie entwe- 1649.
 August. der abgedancket, oder in der Schweden nunmehr selbst eigene Lande abgeföhret wer- August.
 den solle.

3) Wegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen sollen in primo Termino nicht nur die Stadt Leipzig, sondern auch das Schloß eingesezet werden.

4) Wegen Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg in eodem Termino, se nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Hinter-Pommer-Land, alle Städte und Häfen, Colberg, Stiffte Camin, unterschiedliche Fürstliche Aemter, Schloßer, Domainen, und was dem mit allen Juribus anhängig.

Die Neumarcische Posten, als die Bestung Driesen, Stadt, Paß und Schanz bey Landsberg, Schloß und Haus Schievelbein.

In der Ucker-Marc, Haus und Schloß Lockenitz, salvis da mehr sind, und hier nicht benahmset.

5) Herrn Bischoff von Osnabrück freye Hand zu lassen, selbige Stände zu beschreiben, und einen Vergleich wegen Bezahlung der Schwedischen Satisfaction mit ihnen zu machen, sine praesudicio des Hauses Braunschweig Alternativa.

6) Der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel in Westphalen innehabende Posten, auch in primo Termino zu evacuiren, cum ex transactione speciali statim ratificata Pace ad id teneatur.

7) Werden in tertio Termino evaciandi, loca ausgelassen:

Im Stiffte Münster Debergen.

Im Stiffte Paderborn das Schloß Piemont.

Im Stiffte Osnabrück, Fürstenau, Borde und Wiltage.

8) Wird Francenthal in primo Termino, Ehrenbreitstem aber in secundo Termino gesezet; so Ihre Majestät anders nicht dann in tertio Termino setzen lassen könten, und daß deswegen die Evacuaciones und Exauctoraciones nicht aufgehaltten werden. Francenthal, weil es auf eine Particular-Convention kommt, könte ganz ausgelassen werden.

9) Im dritten Termino wird bey denen Schlesiischen Landen Groß, Glogau ausgelassen, so daselbst einzusetzen.

10) Mit Zuthun der Schwedischen Generalität die Franckösischen Vbleker, gleich nach verglichener Evacuacion und Exauctoracion, zum Abzug und Enträumung der Plätze zu vermögen, weil sie solches vigore Instrumenti Pacis schuldig, auch sonst den selbst mit Franckösischem Vbleke belegten Ständen mit ihren Quotis an der Schwedischen Satisfaction aufzukommen, ohnmöglich.

11) Wegen Hammerstein, Landstuhl, Homburg sich nichts weiters einzulassen, als wozu die General-Guarantie obligiret, auch deventwegen das Evacuacions- und Exauctoracions-Wesen nicht zu hindern.

12) Loca restituenda ihren rechten Herren und vorigen Innhabern, sollen die selbe bey jedem Ort beygesezt werden.

1649.
August.

§. IX.

1649
AugustConclusum
im Fürsten-
Rath über
das Schwedi-
sche Project.

Des folgenden Mittwochs, den 8. Aug. wurde das vorherstehende Schwedische Project, in den Reichs-Collegiis, zur Deliberation proponiret. Die Churfürstlichen aber führen aus einander, ehe der Fürsten-Rath sich eines Conclufi vereinigen kundte, welches jedoch noch selbigen Vormittag, ausweise der Anlag sub N. I. zum Stande kam. Wie wohl die Schweden nicht zugeben wollten, daß die Reichs-Stände über diese Materie an noch eine Deliberation anstelleten, dahero

sie, das Schreiben sub N. II. denenselben, als sie eben in der Consultation begriffen waren, zuschickten, und ihnen eventualiter mit den Winter-Quartieren droheten: Welches die mehresten Stände vor eine im Reich nie erhörte Concussion ansahen. Jedoch kundte man mit denen Churfürstlichen Gesandten zu keiner Re- und Correlation bis erst am 10. ejusd. gelangen, da man sich denn endlich des gemeinsamen Conclufi, Inhalts N. III. vergliche.

Schweden
wollen den
Ständen kei-
ne fernere
Deliberation
in diesem
Punct versta-
ten.Gemeinsam
Reichs-Con-
clufum.

N. I.

Fürsten-Raths Conclufum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis
& Evacuationis.

Nürnberg, den 18. August. 1649.

Per Majora: Erstlich hätten die Gesandten aus dem per Dictaturam communicirten Project mit seinen Beylagen A. B. C. darauf gefolgt den Herren Kayserlichen und Stände Additionen & Correctionen, wie auch der Cron Schweden Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht weiterer Erklärung, samt der hernach eingeschickten, und in sitzenden Rath verlesenen endlichen Erinnerungen gesehen, daß diese Sache nicht allein noch wohl einige Bedencken und Erinnerung von den anwesenden Ständen leiden möge, sondern an sich selbst in vielen Punctis nothwendig sey, zwar aber auch dahin zielende, wann es je möglich wäre, auf dieses Gutachten pro ultimato mit des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchlaucht zu schließen, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu ersuchen seyn, daß sie ohnvorlängt mit den Herren Schwedischen zum endlichen Schluß dergestalt zu schreiben, und dieselbe zur Acceptation vorz bedeuteter Additionen und Erinnerungen, so viel immer möglich, bewegen wolten, bey solchen aber nicht weniger den Ständen ferners beywohnenden Bedancken, nachfolgender massen zu assistiren, auch solche Schluß-Handlung in Gegenwart der gesamten Stände, gleichsam stante pede vorzunehmen, ohnbeschweret seyn wolten.

N. I.
Fürsten-
Raths Con-
clufum.

Auf der Herren Schwedischen letztere Erklärung sub Litera A.

bleibet es nochmahls dabey, daß die 3. Millionen baar verschafft werden sollen, doch will man verhoffen, es werde von der Cron Schweden löblichen Generalität vermittelt werden, daß ex parte der Cron Frankreich kein Stand an solcher Beybringung verhindert werde, um welcher Ungelegenheit Remedirung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nochmahlen gebethen werden.

B. Solten Ihre Durchlaucht ersucht werden, Ihre die beygerückten Wörter: Ihre Fürstl. Durchlaucht *Disposition*, und ohnfehlbarer Vollziehung belieben zu lassen, wo es aber nicht zu erhalten wäre, daß deswegen der Schluß nicht aufzuhalten.

C. Die Commissarien wären billig zu gedulden, so viel es dem Friedens-Schluß gemäß, und sie nicht zu Beeinträchtigung der Cron Schweden, sondern allein zu zusehen, wie die Abbanckung und Entledigung der geschlossenen Orter vorgehet, den Ständen des Reichs solches haben zu referiren.

D. Nach

1649.
August.

D. Nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung und dem Verstande des Friedens-Instrumenti, möchte die Addition ausbleiben.

1649.
August.

E. Die Avilation an die Crayse sey von nöthen, auch ante Terminum Solutionis zu thun.

F. Möchte die Clausul bleiben, weil es zu mehrer Evacuation gereichet, und man Ursache hat, auf alle derselben Beförderung zu sehen.

G. Wird den Herren Kayserlichen überlassen, und doch nochmahlen bey Ihre Durchlaucht anzuhalten mit den beweglichen rationibus Proportionis & Aequalitatis, worum billig Eger zu dieser Evacuation solte gesetzt werden.

H. Auch an die Herren Kayserlichen zu remittiren, man wolte aber dafür halten, daß die Allhier Verbleibung der Herren Generalen, wenn es auch schon bis nach Vollenziehung des 3. Termins geschehe, sehr nützlich wäre, um einiger Differenz willen, so etwa in selbigen vorkämen und dem Reich Ungelegenheit bringen möchten.

I. Halte man dafür, daß Weyden in 2. oder 3. Termin zu setzen, weil die Sache zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, inner solchen Zeit verglichen und zur Execution gebracht werden solle.

K. Zu der Herren Kayserlichen Unterhandlung gestellet, weil doch Eger in primum Terminum fallen thut.

L. Wäre besser ausgelassen, wann es zu erhalten, damit der ander Termin oder auch die Præliminar-Evacuation nicht in Gefahr einiger Verhinderung gerathen möchte, doch, wann es nicht zu erhalten, mag es mit der gezeigten Erklärung des Herrn Generalissimi bleiben.

M. Es sey keine perfecta Obligatio geschehen, sondern man habe die Worte wann alles verglichen, allein auf die Particulars verstanden, die sich in solches Versprechen einlassen werden, und gar nicht auf alle Stände oder auf die ganze Million, sinemahl man die Impossibilität etlicher Stände wohl gewußt hätte, man will aber die Verzeichnis durchgehen und sehen, wie weit es mit Bestand an solcher Bezahlung zu bringen, daß Ihre Durchlaucht der Stände äusserstes zu thun selber spüren sollen.

N. Es wäre besser auszulassen, doch kan es auch bleiben, wann Ihre Durchlaucht darauf beharren thäten.

O. Nochmah! in vorigem Concluso zu beharren, weil es dem Instrumento Pacis gemäß ist, Dero Fürstlichen Durchlaucht zu Gemüth zu führen, wie hoch des Reichs-Respect leiden würde, wann dasselbige um 1. Million erst in sine Tractatum nicht solte Credit haben, und wäre zum Ubersuß das Anerbieten, sich mit etlichen hohen und andern Officiren, so darauf verwiesen werden könnten, per Assignation zu vergleichen, ins Mittel zu bringen, doch haben etliche den Vorschlag gegeben, wann obiges alles nicht helfen wolte, bey Ihre Kayserlichen Majestät wegen der Real-Assignation dem Reich ein Beystandt zu leisten, wie mehrmahl erwehnet worden, anzuhalten.

P. Könnten die, von Ihre Durchlaucht zugesetzte Erklärungs-Worte verbleiben, aber ebenen inständig zu Gemüth zu führen, daß gleichwohl ein benachbarter Stand hierum auch leiden würde, wann die Soldaten dem andern solten auf dem Halbe bleiben, so sey zu bedencken, daß durch den Friedens-Schluss die alte Restanten abgethan und keine neue gemacht werden sollen, weil sich der Soldat mit einem Unterhalt contentiren sollen, so er überflüssig empfangen.

1649.
August.

Quoad Listas.

1649
August.

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Crayßen anzuhalten, so weit Ihre Fürstliche Durchlaucht hierzu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kayserlichen sollten diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuiret, und hernacher den Tractaten nichts benommen seyn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibet es bey vorigem Concluß und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Heßischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultiren, wie sie nach dem Inhalt des Friedens-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Verwegen sey der Restitution ex capite Amicitiae unterworfen, welches Ihre Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren Französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Assistentz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landstuhl, Homburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Pläge denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu setzen, möchte nur Verweilung causiren, man wisse doch in jedem Crayße, wem die Ort gehöret.

Die Bestung im Stifft Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden solle, vermöge vorigen Concluß.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahls in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdrterung, jedoch sine praesudicio des Erzh-Stiffts Salsburg, zu treffen haben, damit deßhalben in Termino Solutionis kein Aufschub geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Läge-Stadt erinnert worden, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kayserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Diß. Norimb. d. 8. Aug. 1649.

per Mogunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schliessen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohlvürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtiget, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger Reichs-

1649. Reichs-Stände Gesandtschafften Herren Deputirten, über den zwischen denen Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen verabredten und geschlossenen Satisfactions-Exauktorations- und Evacuations-Punct, anderweit Conferenz gepflogen, und ohnvermuthlich dahin ausgeschlagen, daß abermahl unter denenselben heute ein vöbliger Rath-Schluss darüber soll gehalten werden; dabey aber von denen Kaiserlichen dieses Monitum solle vorgangen seyn, daß der Herren Stände Gesandten damit maruriren möchten; So hat an Königlich-Schwedischer Seiten nicht anders gebühren wollen, als die Herren Kaiserliche hierinnen zu secundiren, und dieses dabey anzufügen, obwohlen der Herren Stände Gesandten Monita, des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, vieler Puncten anderweit merckliche und bessere Versicherung, als in dem verglichenen Recess enthalten, zu begehren veranlasset; weil es aber einmahl verabredet und geschlossen, daß dieselbe demnach davon abzuweichen nicht vermeynen; Würden aber die Herren Gesandte die Vollziehung auf mehr Conferenzen und vergebliche Zeit-Verpflitterung aussetzen, und der hohen commandirenden Herren Generalen, als auch der Herren Stände dazu deputirte Herren die Subseription so wohl Restituendorum, als obangezogener Satisfactionis, Exauktorations & Evacuations Reccessen in tuzgen Tagen nicht vollziehen, daß alsdann des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht genöthiget und veranlasset würden, so wohl wegen der Jahrs-Zeit, als von Tag zu Tag einkommenden Beschwerden, so wohl bey den Guarnisonen als bey der Armée, andere Anstalt zu machen, da dieselbe hoffentlich bey GOIT und jedermänniglichen ohnpartheylich dieses Verzuges werden entschuldiget, und hingegen andere, so dieses verursachen, und solches wichtige Werck hindern, rechtmäßig beschuldiget werden müssen. Welches neben Offerirung Unserer Dienste Wir an Königlich-Schwedischer Seiten der Herren Stände Gesandten zu freundlicher Nachricht zeitlich erinnern wollen.

1649. August. Schwedische Schreiben ad Status den Schluss des Reccessus oder die Winter-Quartier betreffend.

1649. August.

Der Herren Gesandten

Actum Nürnberg, den 8. Aug. 1649.

dienstwillige

Alexander Erskein. Bened. Drenstiern.

N. III.

Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauktorations &c.

d. d. 12. Augusti 1649.

N. III. Reichs-Conclusum vom 10. August.

Es haben des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dieses Orts anwesende Räte, Bothschafften und Gesandten nicht unterlassen, des Königlich-Schwedischen Generalissimi, Herrn Pfalzgrafen Fürstlicher Durchlaucht, in puncto Satisfactionis Militiae, Exauktorations & Evacuations abermahls extradirte schriftliche Erklärung, ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, abermahls, wie schwehr auch dem Heiligen Römischen Reich diese Verzögerung vorkommt, neben der Herren Kaiserlichen dabey beschenehen Erinnerungen mit allem Fleiß zu überlegen, und sich über einen und andern Punct anderweit folgenden Inhalts per Majora untereinander eines gewissen zu vergleichen.

Und zwar ad Lit. A. können die Churfürstlichen Gesandtschafften geschehen lassen, daß die Worte: ohne Abfürkung eines oder des andern Quorae, jedoch mit der Bescheidenheit und Bedingnis verbleiben, daß dagegen von der Cron Franckreich Generalitäten, Officierer und Commendanten kein Stand in Beybring- und Collectirung seines Contingents verhindert werden solle. Wegen des Pfälzischen Con-

1649. August. Contingents aber läßt man es nochmahls bey den 6. und 7. Augusti jüngsthin von beyden hohen Rätthen, gleichwohl ohne Nachtheil des Erz-Stifts Salzburg, gemachtem Conclufio bewenden. 1649. August.

B. & C. bleibt nicht weniger, so viel die Auszahlung der Satisfactions-Gelder betrifft, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition gestellt; Es wird aber Derselben auch nicht zuwider seyn, daß dabey wenigstens nicht der Vollziehung der Exauktion und Evacuation, als principalis Scopi, und daß dieselbe pari passu mit und neben Empfangung der Gelder geschehen, auch der Stände Commissarien neben denen, welche von Ihro Kayserlichen Majestät dazu verordnet werden mögen, denselben, so viel es dem Friedens-Schluß gemäß, zu dem Ende, damit sie sehen, wie die Abdankung und Abtretung der beschlossenen Dörter vorgehet, bewohnen mögen, gedacht werde.

D. & E. Läßt man es, nach gestalt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung, und dem Verstand des Friedens, bey dem Königlich-Schwedischen Project, so viel die Execution betrifft, wie nicht weniger bey der sub C. beschenehen Erinnerung bewenden.

F. So kan man auch geschehen lassen, daß die Clausul: Es wäre dann zu verbleibe, weil solches zu mehrerer Beförderung der Exauktion gerächig.

G. & H. So viel die 200000. Rthlr. wegen der Kayserlichen Erblande, wie auch beyderseits hohen Generalitäten Anleihe betrifft, wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, den Herren Kayserlichen anheim zu stellen, wie sie sich darentwegen mit den Königlich-Schwedischen vergleichen können. Wobey gleichwohl beyde Theile in gesamter Chur-Fürsten und Stände Rahmen zu bitten, daß sie wegen besorgender Irrungen biß auf den dritten Terminum Evacuationis beyeinander zu verbleiben gerühen wollten.

I. Ist man der Meynung, daß Beyden in den zweyten oder dritten Termin, weil die Sache zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach in solcher Zeit verglichen, und zur Execution gebracht werden solle, zu setzen. Dafern aber wider Verhoffen solcher Vergleich nicht beschehen sollte, alsdem der Ort einem tertio vicino Principi, oder auch endlich Pfalz-Sulzbach selbst einzuräumen.

K. Wäre nochmahls ein Versuch zu thun, ob die Stadt Eger in die Präliminar-Evacuation zu bringen; wo es aber nicht zu erhalten, alsdem bey dem Schwedischen Auffatz in primo Termino zu lassen, gleichwohl alles den Herren Kayserlichen anheim zu stellen, wie sie sich disfalls mit den Königlich-Schwedischen werden vergleichen können.

L. Will man der Zuversicht leben, daß man die Evacuation per suos Terminos keinesweges stecken werde.

M. Wegen der vierden Million hat man sich niemahlen obligatorie eingelassen, sondern die Worte: wann alles verglichen, allein auf particulares, so es thun wollten, verstanden, dabey man es denn auch nochmahlen bewenden lassen.

N. Wann Ihre Fürstliche Durchlaucht dabey beharren sollte, könnte man es bey Dero Auffatz bewenden lassen.

O. Wegen der Real-Assecuration kan vigore Pacis nicht begehret werden, bevorab weil sich die Stände wegen der Assignation so gutwillig in Baarschaften eingelassen, auch verhoffentlich die vermögenden einen guten Theil an der vierden Million abtragen werden, und würde je dem Heiligen Römischen Reich zu so hohem Präju-

1649. August. Präjudiz und Despect gereichen, da nach Erlegung einer so grossen Summa erst 1649. August. wegen einer Million in dasselbe sollte Diffidenz gesetzt werden, bevorab man sich auf Erfordern zu einer schriftlichen Erklärung erbetia gemacht; wäre derowegen solches nochmahls den Herren Schwedischen zu remonstriren, und zu ersuchen, es bey dem Instrumento Pacis oder offerirten schriftlichen Asseruration zu lassen.

So viel die alten Restanten, ehe der Friede geschlossen, betrifft, befindet man, daß dieselben durch das Instrumentum Pacis cassiret, von neuen aber werden sich schwerlich der Ursachen einige befinden, weil man allein zu leidentlichen Unterhalt gehalten gewesen, so den Soldaten wird ohnzweiffentlich wiederfahren, und derentwegen keine Restanten rückständig seyn. Sollten jedennoch einige mit denen Ständen ordentlich verglichen, und deswegen Hand und Siegel vorzulegen seyn; so wären dieselbe zu specificiren, und gestalten Sachen nach, ohne Verzug der Evacuation und Exauctoracion, auch ohne Nachtheil der benachbarten Stände, einzufordern.

Quoad Listas.

Ad 1) Sey billig, der Niedern Crayse sich anzunehmen, dieweil sich geziemet, daß ebener maßen wie in Exauctoracione also auch in Locorum Evacuatione, (wohin Ihro Fürstliche Durchlaucht wohl zu bewegen seyn werden) eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, wobey dann auch zu begehren, damit die Fürstlich-Mecklenburgische Bestung Neu-Brandenburg der Liste inseriret werde.

2) Stellet man denen Herren Kayserlichen anheimt, wie sie sich derentwegen, mit den Königlich-Swedischen vergleichen können.

3) Bleibt bey des Herrn Generalissimi Erklärung, daß nemlich das Schloß bey Leipzig zugleich specificire benannt werden solle; racione Terminii beziehet man sich ad N. I.

4) Läßt man es mit Vorbehalt der ad N. I. beschenehen Erinnerung bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Erklärung bewenden, jedoch daß auch Lockenig der Listen Evacuationis inseriret, und das Reservatum, *salvis Tractatibus*, allein auf die in dem Friedens-Schluß vorbehaltene Tractaten verstanden, keinesweges aber dahin extendiret werden solle, ob wäre die Restitution der Hinter-Pommerischen und anderer Chur-Brandenburgischen Bestungen deswegen zu protrahiren, zu Verhütung dessen dann den Worten: *salvis Tractatibus*, hinzuzusetzen: nach Inhalt des Friedens-Schlusses; angesehen das Brandenburgische Erbetien vor billig gehalten werde.

5) Sintemahl auch Ihro Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück in alle Wege die Ausschreibung und Collectirung der Unterthanen gebührt; also hätte man dabey nochmahls, gleichwohl ohne Präjudiz des Fürstlichen Hauses Braunschweig, zu bestehen.

6) Hätte man den Hessen-Casselschen wegen unerbüßlicher Abdankung und Evacuation, so sie nach Inhalt des Friedens-Schlusses in primo Terminio zu thun, zuzusprechen.

7) So wäre ingleichen des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht nochmahls zu remonstriren, daß die Restitutio Bevergen ex capite Amnestiæ zu thun, und daher Dieselbe um dero Beförderung zu belangen.

8) & 9) In puncto Francenthal ist ein absonderlicher Schluß gemacht.

10) Hätte man Ihro Fürstliche Durchlaucht den Herrn Generalissimum zu ersuchen, den Ständen zu assistiren, damit die Französischen Vöcker von des Reichs Boden mit Evacuirung der Derter abgeführt, und dadurch die Aufbringung der Satisfactions-Gelder nicht gehindert werde.

Dd

11) Weil

1649.
August.

11) Weil Hammerstein und andere von Lothringen innehabende Dertter und deren Restitution bey der General-Guarandia gnugsam versichert, daher solche hier gang auszulassen, oder wenn sie in den Listis eingerückt werden sollen, solches ohne Hinderung der übrigen Evacuation zu thun, und dornehmlich in diesem Punct auf die General-Guarandia zu sehen sey.

1649.
August.

Und nachdemahl an vermahliger Beschleunigung dieses Exauktorations- und Evacuations-Wercks dem Heiligen Römischen Reich sehr hoch und viel gelegen, und billig darinnen kein Augenblick zu versäumen; Als wären der Churfürstlichen Rätthe und Gesandten Meynung nach die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii zu eruchen, deren Besörderung sich bestens angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende, wo möglich, noch heutiges Tages sich mit denen Herren Schwedischen, zu Verhütung aller Weitläufftigkeit und Abschneidung fernerer Schrift-Wechselung, in mündliche Conferenz einzulassen, und dahin zu sehen, damit man vermehrs zum Schluß gelangen, consequenter der höchst beschwerlichen Krieges-Last befreyet werden möge.
Nürnberg, den 20^{ten} Augusti Anno 1649.

§. X.

Altenburgische suchten die Schwedischen auf andere Meynung zu bringen.

Die Altenburgischen suchten nun die Schweden auf bessere Gedanken zu bringen, daher sich dieselben, am 10. Aug. zu Ersklein verfügten, und ihn ersuchten, daran zu sey, damit der Schluß des gegenwärtigen Convents, und dessen Vollstreckung baldigst erfolgen möge, er werde seinen Rahmen dadurch unsterblich machen, und die Belohnung von 50000 zu erwarten haben. Dabey sie anführten, wie hart die Stände mit ihren Land und Leuten, und am meisten die Evangelischen, belegt, und daß nach erfolgten Friedens-Schluß die Contributiones nicht gemindert worden, sondern wohl fünffach Monatlich entrichtet werden müsten: darüber viel Leute gang desperat, und wahnwitzig worden ic.

Erskleins Antwort.

Post curialia sagte Ersklein: Daß Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo, wie auch ihm solcher Verzug sehr zu wider, und daß hiesige Handlung sich so lange verzogen, daran wäre mit einem Wort Niemand, als der Chur-Maynische Abgesandter, der von Vordenburg, Ursach, und zwar mit seinem undienlichen Directorio (wie er redete) bey welchem es geheissen, es wäre Sonntag, folgendes Tages Posttag, Dienstages hätte er getruncken, Mittwoch wäre etwa ein Fasttag eingefallen, Donnerstages wieder Posttag, Freytages ein Anfang zur Con-

sultation gemacht, und bis folgenden Tag differret worden. Daher Sr. Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generalissimo bewogen worden, solchen übeln Ausschub Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayns zu zuschreiben, wie dann das Schreiben allbereit abgefasset gewesen, aber noch zurück gehalten worden. Wann gebührender massen vor 6. Wochen zum Werck geschritten worden, wäre jeko die ganze Abdankung und Abführung der Völkter ergangen. Das letzte Project, so Schwedischer Seite in puncto Satisfactionis & Exauktorationis Locorum aufgestellt, hätten ihnen die Herren Kayserlichen selbst ausgehändiget, dabey sie, die Herren Schwedischen, wenigstens erinnert, auch am Rande beygezeichnet, wie er dann das Original vorzeigte, und daß so gar viel nicht beygezeichnet, welches er aber die Altenburgische nicht lesen ließ. Sagte, wann man binnen 8. Tage nicht zum Schluß käme, müsten sie die Magazin ausschreiben, und die Guarnisonen in den besten Plätzen verstärken, wie er heute im Rahmen Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Chur-Maynischen Abgesandten Doct. Diehrl angeedeutet, werde auch Morgen zu dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant, Duca d'Amalfi, und die Meynung dahin entdecken. Er habe es überleget, und befunden, daß alle Tage der Schwedischen Armée 120000. Nthlr. müsten

Die Schwedische Armee
klettert täglich
120000. Nthlr.

1649. August. müßen entrichtet werden, und gleichwohl hielte man sich also auf. Es wäre gang nicht gemeynet, durch Beniemung weniger Tage zum Schluß, die Stände zu zwingen, sondern die Königlich Majestät zu Schweden könne wegen Esttaats nicht anderst. Er vernehme, der Stände Gesandten wollten bey der Conferenz zwischen ihnen und den Kayserlichen seyn, welches zu nichts nütze, denn sie, die Schwedischen, blieben doch bey dem Project, als einer verglichenen Sache. Als er verwichen mit denen Ständen tractiren wollten, hätte man nach seiner Vollmacht gefragt, daher er es verredet, ferner mit ihnen zu handeln, sondern sie hielten sich an die Kayserlichen. Und weil man beweglich angeführet, wie die Leute beschweret würden, so hätte er desto mehr Ursach, auf die Beschleunigung zu dringen. Aus dem Schwäbischen Crayß wären allbereit 12. Regimenter zum Theil abgedancket, zum Theil aber abgeführt, weil sie nemlich die Gelder dazu hergegeben, nachdem aber der Ober- und Nieder-Sächsische, wie auch Westphälische Crayß sich dazu nicht verstehen wollen, hätten sie die ganze Last behalten. So bald als der punctus Satisfactionis & Exactionis Militiæ Præliminaris subscribiret, solle mit Abführung der Vbleker und Abbanckung fortgefahren werden. Und damit Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sehen, daß Schwedischer Seite Freundschaft gesucht werde, sithen Ihr auch als bald gegen Entrichtung 60000. Rthl. gewisse Compagnien, wann Sie auch Ihr gangtes Contingent zu den 5. Millionen Rthl. erlege, aus ihren Landen alle Krieges-Vbleker, außer was Leipzig betrifft, abgenommen werden ic.

Die Altenburgischen regerirten: Man hätte sich heute von seiten der Stände eines gewissen Schlußes verglichen, welchen man noch diesem Mittag denen Herren Kayserlichen werde überbringen. Und verhoffe man nicht, daß sie, die Schwedischen, würden auf die Real-Assecuration wegen der letztern Million bestehen, sondern dem Römischen Reich so viel trauen. So viel Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen anbelanget, so hätte Ihr gnädigster Herr gang ungerne vernommen, daß sich zwischen Dero und Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Generalis-

1649. August. simo einiger Wiederwillen ereignen wolten, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht Abgesandter, der von Brandorff, bis dato allhier zu keiner Audienz gelangen können, möchten wohl wünschen, daß solch Mißverständnis aufgehoben würde.

Erstein: Von der Real-Assecuration würden sie, die Schwedischen nicht absehen, in Erinnerung was vor Bedrohung geschehen, wie man wolte abfürzen, was zur Unterhaltung der Schwedischen Soldatesque nach dem Friedensschluß entrichtet worden. Sie begehrten aber keinen Platz, so den Ständen gehörrig, sondern richteten ihr Absehen auf die Stadt Gros-Glogau. Sonsten könnte er nicht verhalten, daß die Schwedischen Regimenter solten mit nechsten abgeführt werden, deshalben dann innerhalb wenig Tagen, Graf Magnus de la Garde nach Leipzig ziehen, und alda Anordnung machen werde. Anreichend Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, so wäre Dero Gesandten von dem Herrn Generalissimo niemahls die Audienz abgeschlagen worden, denn derselbe bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht auch nicht datum angehalten, sondern der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesenbeck hätte bey ihm, Erstein, nachgefraget, ob der Chur-Sächsische wohl möchte admittiret werden, dem er zur Antwort gegeben, er wolte sich bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht erkundigen; Dessen aber nachmahls Bedencken gehabt, und es dem Wesenbeck angedeutet. Man solle sie, die Schwedischen, so indiscret nicht halten, daß sie nicht wüßten, wie sie eines Churfürsten des Reichs Gesandten tractiren solten, denn ja keines Feindes Gesandten oder auch nur einem Trompeter ein Access oder Audienz abgeschlagen würde. Wann gefällig, wolte er noch bey dem Herrn Generalissimo hören. Sie möchten doch auch von dem Herrn Chur-Sächsischen Gesandten vernehmen, ob er Befehl und Instruction wegen Abführung der Vbleker und Erlegung der Gelder zu tractiren, so könnte die Sache alhier vorgenommen werden.

Noch selbigen Abend versamleten sich die Deputirten auf dem Rathhause, und verfügte man sich in des Kayserlichen Gesandten Vollmars Quartier, alda

Dd 2

Die Stände exhibiren ihr Conclusum über das Schwedische Project den auch Kayserlichen.

1649. auch sein Collega, Lindensfuhr zu gegen war. Durch den Chur-Maynischen Abgesandten, L. Mehl, wird kürlich angefügt: Daß man von seiten der Reichs-Collegiorum nicht unterlassen, der Herren Schwedischen letztere Erklärung auf ihrer, der Herren Kayserlichen, Notanda über das Schwedische Project in puncto Satisfactionis & Exauetoracionis Militia, atque Evacuacionis Locorum zu erwegen, und darüber sich eines gewissen Schlusses verglichen, solchen auch in eine Schrift verfasset, welche man Ihre Excellenzen hiemit wolle übergeben haben, mit Bitte, daß sie morgendes Tages mit denen Herren Schwedischen wollten darüber in Conferenz treten, und sehen wie weit es zu bringen, weil auch fast Periculum in mora, mit denenelben finalier gehen, und hierin quovis modo schließen. Denn man könne Ihre Excell. nicht verhalten, daß die Herren Schwedischen die Maturierung nicht allein schriftlich bey den Ständen erinnert, sondern auch Herr Erkein heute ihm, dem Chur-Maynischen Abgesandten, expresse angedeutet habe, entweder man müsse also bald schließen, oder gewärtig seyn, daß von seiten der Cron Schweden, die Magazin ausgeschriben und die Guarnisonen zu den Winter-Quartier verstarckert würden: Und hielten sie, Schwedischen theils dafür, daß allschon mit denen Herren Kayserlichen alles schließlich abgeredet. Man hätte zwar gerne gesehen, wann der Stände Gesandten selbst der Conferenz möchten beywohnen, nachdem aber den Schwedischen solches mißfällig, müsse man es dahin stellen. Man hätte auch der Königlich-Franckischen Memorial, betreffend die Evacuacion Franckenthal, in Bedencken gezogen. Und weil man vernehme, daß zu der Innebehaltung Heilsbrunn bis dahin, sich diese Stadt nicht verstehen, die Schwedischen auch solches nicht zulassen möchten, dem Hochlöblichen Hause Oesterreich aber, welches sich mit Hinterlassung der Elßassischen Lande also angegriffen, mehres wegen Hinterlassung der Stadt Cosmih nicht zumuthen; wäre man auf Ehrenbreitstein gangen, dergestalt daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz solchen Ort auf ein Jahr in sequestris behalten, und wann binnen der Zeit Franckenthal nicht von den Spanischen geräumet würde, oder

quocunque alio modo an Chur-Pfalz käme, sodann erst solchen Platz gegen einen gewissen Revers der Cron Franckreich zur Asssecuration abtreten solle: Nach mehrern Inhalt des Schriftlichen Conclufi, so man Ihre Excellenzen zu dem Ende übergebe, damit auch dieser Punct auf das eheste seine Richtigkeit erlange.

Des Legati Vollmars Antwort gieng dahin: Daß sie verstanden, welcher gestalt man der Schwedischen Resolution zur Deliberation in denen Reichs-Räthen gezogen, und bey befundenen Umständen eine schriftliche Erklärung abgefasset, auch ihnen, den Kayserlichen, solche übergeben und begehret, es bey der Conferenz mit denen Schwedischen dahin zu richten, damit dermahleins in puncto Satisfactionis, Exauetoracionis & Evacuacionis ein Schluß erfolge, und werde lieb und gut seyn, wann dasjenige zu erhalten, so dieses Project in sich enthielte: wo nicht wäre sich länger nicht aufzuhalten ic. Daß auch 2) ein Schluß, und zwar auf Ehrenbreitstein gemacht worden ic. Nun wolten sie nicht unterlassen solche schriftliche Erklärung und mündlichen Vortrag mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi zu communiciren, und darauf zu gedencken, damit der Schluß ohne fernere Weitläufigkeit mit denen Schwedischen ergriffen, und so weit es zu bringen, nichts unterlassen werde. Sie befunden aber nicht aus Verlesung dieser Schrift, daß man ihnen abfolutam tractandi potestatem aufgetragen, und möchten wünschen, daß man es etwas weiter erläutere. Hätten vermercket, es werde denen Schwedischen nicht zu wieder seyn, daß der Stände Gesandten insgesamt oder per Deputatos sich bey der vorhabenden Conferenz einfunden, wie dann er, Vollmar, vorgestern den Schwedischen Herren Generalissimum nicht ungeneigt befunden, und Erkein gestern nichts darwider gesaget habe, vernehme aber igo von den Deputirten, davon sie sonst keine Nachricht, daß die Schwedischen dessen Bedencken getragen. Siehe dennoch dahin, ob man von seiten der Stände annoch wolle dabey seyn. Daß alles mit denen Schwedischen von ihnen, denen Kayserlichen, geschlossen, dessen erinnerten sie sich nicht, hätten auch jüngst den Depu-

1649.
August

1649.
August
1649.
August
1649.
August
1649.
August

1649. August. tirten davon andere Information gegeben. Verhofften also zu verfahren, daß sie es bey Kayserlicher Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen zu verantworten. Sollten bey der Conferenz Dinge vorfallen, daraus mit den Ständen nothwendig zu communiciren, solte es nicht verbleiben. So viel 2) die Evacuacion Franckenthals betreffe, vernähmen sie gerne, daß man kein Absehen auf Costen gerichtet, wolten diese Schrift durchsehen, und Gelegenheit nehmen mit denen Französischen zu conferiren c.

Der Württembergische erwehnete, es solten die Französischen allhier der Stände Vorschlag, wegen Ehrenbreitstein allbereit vernommen haben, damit aber übel zu frieden seyn, und sagen, der König in Franckreich bedürfte keines Vormundes an den Churfürsten zu Maynz.

Hierauf und noch selbigen Abends erdffneten die Altenburgischen Gesandten, dem Chur-Sächsischen General-Major von Brandorff was, sie mit den Praesident Ersklein gesprochen:

Brandorff antwortete: Es hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht verhoffet, und sich versehen, es werde hiesiges Orts allein von der Exauctoration gehandelt, und darinnen vorlängst ein Schluß ergriffen worden seyn; daher Sie ihn auch mit keiner andern Instruction, als mit denen Kayserlichen zu communiciren, anfangs abgeordnet, und ihm kein Creditiv an den Schwedischen Herrn Generalissimum mitgegeben. Nachdem es sich aber verweilet, und die Tractaten anders angeschicket, hätten ihm Se. Churfürstliche Durchlaucht sowohl an den Herrn Generalissimum, als auch an den Herrn Feld-Marschall Wrangeln Creditiv übersendet, da er dann den Chur-Brandenburgischen Abgesandten Wesenbecken ersucht, daß er mit dem Ersklein deshalb reden wolle, so derselbige auch gethan, nicht aber selbst, sondern durch die Kayserlichen zur Antwort gebracht, es wolle der Herr Generalissimus durch Herrn Ersklein ihm Antwort wissen lassen, so aber bis jetzt nicht geschehen, sondern man hätte ihn nun 7. Wochen also sitzen lassen, welches er auch

damahls Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst überschrieben; und als Sie mit letztem Befehl zu wissen begehret, worauf es wegen der Creditiv beruhe? hätte er sich mit gestriger Post auf selbige Relation bloß bezogen. Könne also nicht sehen, wie er mit Reputation seines gnädigsten Churfürsten, nummehr um Audienz anzuhalten. Wegen Pfüegung Particular-Tractaten aber hiesiges Orts, hätte er Bedencken Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Relation zu erstatten, in demmaßl Se. Churfürstliche Durchlaucht gewühiget worden, daß es denen Schwedischen kein Ernst: wie die Abschiedung durch den von Einsiedel und den von Werder nach Leipzig und Erfurth ausgewiesen. Se. Churfürstliche Durchlaucht hätten allen Glimpff gebraucht, und die Nothdurfft in einem Schreiben dem Herrn Generalissimo zu wissen gemacht, solches dennoch Glimpffs halber durch den Obristen Gersdorff zu Minden insinuiren lassen, so sonst wohl ein Trompeter verrichten können. Die Schweden bedienten sich jeso ihrer Gewalt, dahin es Se. Churfürstliche Durchlaucht müste stellen; wie es andern Ständen gieng, werde Sie auch müssen leiden.

Die Altenburgischen regerierten: Sie vernähmen, daß es wegen der Audienz ein pur lauter Mißverständnis, und könnten ohnmaßgeblich und an ihrem Ort fast nicht sehen, wie Sr. Churfürstlichen Durchlaucht schimpfflich falle, wann der Herr General-Major bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo um Audienz anhalten liesse, und dieselbe erlangete. So werde es gleichwohl auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Länden zu grosser Linderung fallen, wenn gegen Lieferung gewisser Gelder eine gute Anzahl Wdtker alsbald, und noch vor den dritten Termin abgeföhret würden. *Ue:* Wegen der Audienz wolle Er ihres Einraths sich bedienen, und gerne sehen, wann es beliebig, mit Herrn Ersklein ferner daraus zu reden, könne ihnen sonst nicht verhalten, daß durch die Kayserlichen der Herr Generalissimus sich gegen ihn dahin erklären lassen, wann Se. Churfürstliche Durchlaucht 1) Ihr gang Contingent zu den fünf Millionen

1649. Aug.

Von des Chur-Sächsischen Gesandten Differenzien mit den Schweden.

1649. Thlr. würde abtragen. 2) Die resti-
 August. rende Armisticien-Gelder abstratten, auch
 3) abführen, was denen einquartierten
 Bldckern nach vorgenommener Rechnung
 an der Verpflegung hinterstellig seyn möch-
 te, so sollten von Ihren Landen die Bld-
 cker alsbald abgeföhret, auch Thro als-
 bald die Stadt und Schloß Leipzig wieder
 eingeräumet werden, welches er dann Sr.
 Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst
 berichtet, darauf die gnädigste Resolu-
 tion erwartend. Aber wegen der Armis-
 ticien-Gelder zu tractiren, hätte er allein
 Befehl. Von denen Verpflegungs-Gel-

dern aber werde zu Leipzig besser zu reden
 seyn, und Abrechnung zu halten. Wann
 er Sr. Churfürstlichen Durchlaucht einra-
 then sollte, thäten Dieselben am besten,
 wann Sie Ihre ganze Quoram auf die
 fünf Millionen abrichte, dadurch der
 Bldcker abkomme, und Leipzig wieder er-
 lange; hätte aber allbereit von Dresden
 aus vernehmen müssen, daß etliche gesa-
 get, er hätte wohl einzuwilligen, weil er
 keinen Bauern im Churfürstenthum Sach-
 sen, er sähe aber nicht, daß dadurch die
 Bauern conferviret würden.

1649.
August.

§. XI.

Equivalent
 vor Francken-
 thal betref-
 fend.

Bei solchem Zustand nun, und als die
 Franzosen wahrnahmen, daß man der
 Sache näher treten würde, suchten selb-
 ge auch ihr Interesse hervor, und ließen
 durch das Reichs-Directorium das nach-
 stehende Schreiben N. I. denen Reichs-
 Ständen einlieffern, welches obangedeu-
 teter maßen am 9. Augusti im Rath zur
 Deliberation gezogen wurde. Ob nun
 zwar einige dagegen anführten, daß, weil
 man bishero allemahl präsupponiret ha-
 be, es sollte das *Equivalent*, welches denen
 Franzosen wegen Franckenthal zu er-
 theilen sey, nicht von des Reichs, sondern
 von Thro Kayserlichen Majestät Mitteln
 allein genommen werden, man demnach
 nicht abzusehen vermöge, wie man jeso-
 nach derer Franzosen *Petito*, *quale ni-*
mirum ex nominatis locis, ad Imperium
ejusque Status pertinentibus, eligendum
sit temperamentum? deliberiren könne,
 da man allemahl die Quæstion: *An ab*
Imperio offerendum sit temperamentum?
 negative resolviret habe; so schlugen je-
 doch die Majora dahin aus, wie das
Conclusum sub N. II. ausweist, wel-
 ches nebst dem obangedeuteten Gutachten
 denen Kayserlichen Gesandten mit ausqe-
 liefert wurde, dahin gehend, daß die Be-
 stung Ehrenbreitstein Chur-Mayns in

Sequestration auf eine Jahres-Frist
 eingeräumet werden sollte, immittelst man
 Franckenthal auf eine oder die andere Art
 ledig zu bekommen verhoffete.

Die *Rationes moventes* waren fol-
 gende: 1) *Amor Pacis*, und damit man
 derer Franzosen desto eher aus denen in-
 nehabenden Plätzen los werden möchte;
 2) Sey Ehrenbreitstein ein solcher *con-*
siderabler Ort, daß der König in Spa-
 nien Egard davor haben werde, damit
 solcher Platz nach abgelauffener Frist nicht
 in seiner Feinde Hände kommen möge.
 3) Daß solches nur ein *Interims*-Mit-
 tel und Sequestration sey, und wann
 man inzwischen derer fremden Gäste los
 würde, sich vielleicht ein *Incidens* finden
 möchte, anderwärts der Sache Rath zu
 schaffen. 4) Könnte man sich hierdurch
 der Bestung Ehrenbreitstein selbst vor
 das Reich versichern, indem sonst bey be-
 vorstehender Restitution zu befahren sey,
 daß sie in auswärtige Hände gerathen
 möchte, maßen, wann die Restitution
 des Platzes an den Churfürsten von Trier
 geschehe, die Franzosen eine Besatzung
 darein legen würden; geschehe sie aber an
 das Dom-Capitul, so wäre es gut vor
 die Spanier.

N. I.

1649.
August.

N. I.

1649.
August.Diſtat. Norimbergæ d. 8. Aug.
1648. per Mogunt.Der Franckenthalischen Geſandten Schreiben an die Reichs-Stände, das
Franckenthalische Temperament betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

N. I.
Schreiben der
Franckenthalischen
Geſandten,
Franckenthal
betreffend.

Innotuit nobis, Deputatum Civitatis Heilbronnæ libellos duos vobis obtulisse, quibus exponit, nos a Dominis Plenipotentariis Cæsareanis Civitatem Heilbronnæ jure pignoris, & tanquam pro indemnitate quadam, usque ad Franckenthalii restitutionem petiisse. Cum autem hæc propositio à mente nostra longe aberret, officii nostri esse duximus, rem totam vobis exponere, seu potius, quid ipsi feceritis, & quid nos singulis dixerimus, omnibus in memoriam revocare.

Franckenthalii restitutionem petimus semper, petimusque pro securitate quietis publicæ, & ne sic aditus ad eam turbandam pateat, iis, qui post motus triginta annorum, Germaniam aliquando tandem velle quiescere, agrè se ferre, publice bis protestati sunt. Cum Franckenthalii restitutio tam sanctè promissa non fieret, armis eam obtinendam esse, quando pacta publica non valeant, & nos exclamavimus, & ceteri omnes, qui vos salvos & liberos esse sincere cupiunt. Vos vero delusi (parcite dicto) iisdem artibus, quæ toties expertæ, toties prævisa imparatos adhuc occupant, remedium tamen necessarium respuitis, hæc præcipue ob causam, quod Pacem differre videretur, nobis frustra asseverantibus nullam aliam viam esse, neque faciliorem, neque tutiorem, neque compendiosorem ad quietem publicam, quod jam nimium patet, optamusque, ne in posterum magis pateat. Sed quia Sociorum commoda ex eorum arbitrio æstimanda sunt, errorem, quem emendare non potuimus, fecuti sumus, ne ullo modo dissentire a vobis tempore sereno videremur, cum per tot interjectos motus & fluctus divelli nunquam poterimus. Consensimus itaque, quia sic voluistis, ut Franckenthalii restitutio, quæ primo loco fieri debuit, ad tempus differatur, quod brevissimum esset definiendum. Vestra maxime interest, & illi ipsi fatentur, qui locum occupant, cum nihil aliud prætendunt, quam non rite ab iis postulatum esse, neque per eum, cui gratificari hæc in re cupiunt, sicuti hæctenus egregie fecerunt, quod quam sit Imperatori totique Imperio honorificum, quamque certum animi ad quietem propensum indicium, quivis facile poterit judicare.

Dum vero vestræ securitati minus prospicitis, nostræ aliquatenus memores propositionis de Franckenthalii restitutionis dilatione, aliam adjunctis de pignore, seu ad id inducti a Dominis Plenipotentariis Cæsareanis, qui remedio palliativo acerbitatem rei lenire volebant, seu motu vestro proprio. Hæc etiam consensimus, ea conditione, ut pignus aliquod pariter daretur Coronæ Sueciæ, & præcipue Domino Electori Palatino, quod à vobis approbatum est. Sed cum pignus designare nolletis, & desiderent Domini Plenipotentarii Cæsareani, quorum officium erat, illud proponere, contra ordinem hujus negotii commodumque nostrum & solo Pacis promovendæ studio ducti, consilium cœpimus, pignus iis denominandi, ne ulla difficultas, quam præcidere possemus, vel minimo temporis momento quietem publicam retardaret.

Et

1649.
August.

Et quia facile erat prævidere, quodcunque tandem pignus optare-
mus, minus ipsis placiturum, ne cum maxima temporis jactura ad aliam
nominationem deveniendum esset, ultero tria loca simul proposuimus, Con-
stantiam, Heilbronnam, Ehrenbreitstein, declaravimusque, nos unum
ex illis tribus, quodcunque concederetur, acceptaturos, Plura autem lo-
ca proposuimus, ut unica deliberatione totum illud negotium definire-
tur, si alia essent. Sed naturam rei perpendenti, quod pignus propor-
tionatum requirit, facile apparebit, a fonte Rheni usque ad ostia nullum
alium locum esse, quem aut Imperator tradere possit, aut nos acceptare
debeamus; alia itaque omnia hic non designabimus, quæ frustra propo-
ni possent, cum probe sciatis, quid sit pignus proportionatum hoc in ne-
gotio, & quod nulla alia sint præter illa tria a nobis nominata.

1649.
August.

Quod autem ex illis tribus dandum sit nobis, in vestro maneat arbi-
trio, qui prudenter considerabitis, ex cujus loci oppignoratione citius
Franckenthalium recuperaturi estis, & quod dari æquius est; Nos vero
hæc de re nihil dicemus, nam cum electionem aliis semel remiserimus, suf-
fragia jam vestra rationibus gravissimis, quæ in unam partem inclinant,
nolumus præoccupare: neque etiam hac admonitione usi essemus, si cre-
didissemus, propositionem nostram ante sex hebdomadas Dominis Pleni-
potentiariis Cæsareanis factam, per illos, sicuti par erat, publice vobis
insinuatam fuisse, aut non audivissemus, per Deputatum Civitatis Heil-
bronnæ male expositam, qui simpliciter asseruit, nos Civitatem Heilbron-
nam petivisse, quod quam sit contrarium nostræ propositioni, omnes vi-
dent, qui non ignorant æquissimam vel possibilem esse aliquando enuncia-
tionem alternativam, cujus pars aliquando separata & simpliciter sumpta
injustissima & impossibilis esset; in nostrâ tamen propositione nullam par-
tem simpliciter sumptam esse credimus, quæ non sit justa & possibilis, li-
cet una possit æquitati magis esse consentanea, quam alia.

Petimus itaque a Vobis, ut de tribus locis simul & semel statuatis, &
incidere in hanc deliberationem credatis præcipuum fundamentum quietis
vestræ, quæ ex restitutione Franckenthalii & integra Executione Tracta-
tus Pacis dependet, quam, hoc puncto definito, nihil ulterius, quod ad nos,
remorari posse certum est.

N. III.

Reichs- Conclusum den 22. Augusti 1649. Noribergæ in puncto
Franckenthal.

Bei der von den Königlich-Französischen prætendirenden Asseruration we-
gen Evacuation der Bestung Franckenthal, haben der Chur-Fürsten und Stände an-
wesende Räte, Botschaften und Gesandte per Majora, und auf Ratification Ih-
rer gnädigsten und gnädigen Herren Commitirenten dafür gehalten, daß, ob man sich
schon an seiten der Chur-Fürsten und Stände zu dergleichen Asseruration nicht
schuldig erkennet, auch ohne das bey diesem Werk einigem Stand nicht gern Be-
schwerung zustehen wolte, dennoch zu Förderung des Friedens Execution einübri-
ges zu thun, und pro Expediente dieses das zulänglichste seyn möge, daß die un-
ter denen diesfalls von Franckreich alternativ vorgeschlagenen dreien Asserura-
tions-Plänen, die Bestung Ehrenbreitstein, in Handen Ihre Churfürstlichen Gna-
den zu Maynz, als Directorn des Chur-Rheinischen Crapses, sequestriret, in sol-
chem Sequester bis zu erfolgender Evacuation besagten Franckenthals (jedoch daß
dieselbe, wenn längstens in Jahrs Frist die Abtretung mehr gedachten Franckenthals
an Chur-Pfalz nicht erfolgen würde, alsdann zu Handen der Cron Franckreich, mit
dies

1649. dieser Condition und Bescheidenheit, pro ulteriori Assurance eingantwortet
 August. werden könnte, daß hingegen jetzt hochgedachte Cron schuldig und gehalten seyn, auch
 deswegen eine schriftliche Assurance zu Händen des Sequesters ausstellen solle,
 ernannt Ehrenbreitslein ohne einige Exception, Einrede oder Dilation, Ihrer Chur-
 fürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Hochwürdigem Rhum-Capitul ohne Entgelt und
 Schaden, wiederum abzutreten, so bald mehrgedachtes Franckenthal quocunque
 modo in Chur-Pfälzische Hände über kurz oder lang gerathen werde, dabey dann sie
 des Heil. Römischen Reichs anwesende Gesandtschafften ausdrücklich bedingen, und
 pro conditione anhencken, daß Franckreich è contra dasjenige, was sie in krafft
 des Frieden-Schlusses zu adimpliren schuldig, vollziehe, und deme zu folge, nicht al-
 lein die Stände ex capite Amnistia ohnverlangt restituire, sondern auch alsofort
 seine Blicke abführe, und die im Reich inhabende Plätze evacuire. Und gleichwie fina-
 liter der hierauf in den Reichs-Räthen herauskommende Schluß weiters nicht als auf
 ein Gutachten angelesen, also bleibt es in alle Wege dahin gestellet, daß hochwohlge-
 dachten Herren-Kayserlichen hierin nicht vorgegriffen, sondern vor allen Dingen mit den-
 selben darcus communiciret werden solle.

1649.
 August.

§. XII.

Chur-Sächsi-
 sche und Chur-
 Brandenburg-
 ische Vor-
 stellang, die
 Befreyung
 ihrer Lande
 von der
 Schwedischen
 Miliz betref-
 fend.

Die Schweden hatten immittelst sich
 vernehmen lassen, die, in denen Chur-
 Sächsischen Landen besetzte Plätze eh-
 der nicht zu räumen, bis Chur-Sachsen (1)
 sein Contingent auf die 2. letzten Millio-
 nen voraus bezahlte; (2) Den Rest der
 Armisticien-Gelder abstattete, und (3) die
 Schwedischen in Sachsen liegenden Wd-
 lcker, bis zum Schluß der Nürnbergischen
 Tractaten, contentirte; Sodann wol-
 ten auch die Schweden, ehender aus der

Neuen Markt und Hinter-Pommern
 nicht weichen, bis die Gränz-Differen-
 tien zwischen Vor- und Hinter-Pom-
 mern, abgethan seyn würden. Was nun
 dagegen, als dem Instrumento Pacis zu-
 wieder, sowohl von Chur-Sächsischer
 als Chur-Brandenburgischer Seite,
 an den Nürnbergischen Convent vorge-
 stellet worden, zeigen folgende, sub No. I.
 II. III. anliegende Schreiben.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 13. Aug. Ao. 1649.
 per Mogunt.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Convent, wegen Evacuation der Sächsi-
 schen Plätze.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg zu Sachsen, Jülich, Cleve und Ber-
 gen, Chur-Fürst!

Unsere günstigen auch gnädigsten Gruss zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne,
 Edle, auch Hochgelahrte lieben besondere!

N. I.
 Chur-Sächsi-
 sches Schrei-
 ben an den
 Convent in
 puncto Eva-
 cuationis.

Wir haben der Herren und Ew. den 20. Julii nechsthin zu Nürnberg abgegan-
 genes Schreiben, betreffende die von der Königlich-Schwedischen Generalität instän-
 dig gesuchte, und von ihnen endlich geschlossene Commutation derer pro primo So-
 lutionis Termino auf Assignation gesetzt gewesene 12000000. Rthlr. Satisfactions-
 Gelder in Baarschafft, wohl empfangen.

Und wiewohl Wir schon vor etlichen Wochen, so bald Uns von dem angeregten
 der Schwedischen Generalität Postulato Nachricht zu kommen, denenjenigen Stän-
 den

1649.
August

den dieses Ober-Sächsischen Craysses, deren Contingent auf Anweisung beruhet, dasselbe notificiret, und sie zur möglichsten Beschleunigung ermahnet, auch von denen meisten allbereit zuverlässige Erklärung erlanget, und davon Unsern zu Nürnberg anwesenden Gesandten Nachricht ertheilet: So haben Wir doch stracks nach Empfangung jetziges der Herren und Eures Schreibens nicht unterlassen, solches denen gesamten Unsern Mit-Crayss-Ständen zu ihrer mehrerer Nachricht zu communiciren, daß also an diesem Crayss solcher Assignationen halber verhoffentlich kein Mangel erscheinen wird.

1649.
August

Nächst diesem mögen Wir denen Herren und Euch nicht verhalten, wie Uns jetzt gedachter Unser Gesandter unterthänigst berichtet, so auch Ihnen ohne das guter massen wissend seyn wird, daß die Königlich-Schwedische Generalität gemeynet sey, und darauf beharren solle, die Enträumung derer in unsern Landen inhabenden Plätze in keinen Termin der Abdankung und Evacuation zu setzen, es sey dann, daß wir 1) dasjenige Contingent, so uns zu den letzten zwey Millionen zuläme, voraus bezahlten: 2) Der Armisticien-Gelder Reste abstateten, und 3) die Völcker, so in unserm Lande logirten, so lang biß der endliche Schluß zu Nürnberg erfolget, völlig contentirten.

Nun haben Wir gemeldten Unsern Gesandten anjeto bescheiden, wessen er sich von unserntwegen disfalls zu bezeigen und zu erklären: Wann aber solche Ausschließung unserer Plätze ein weites Aussehen hat, und dem aufgerichteten von allerseits Interessenten ratificirten Frieden-Schluß zuwieder läuft, wofür es dann von den Herren und Euch insgesamt, Inhalts Unserer Gesandten eingeschickter unterthänigster Relation selbst gehalten, und schon am 23. Junii jüngsthin bey gehaltener Conferenz, (welches Uns von denselben zu sonders Danknehmig: gnädigsten Gefallen gereicht) dahin geschlossen worden, diese große Unbilligkeit, als dadurch die im Frieden Schluß so fest und treu durch Kayser- und Königl. Ratificationes gemachte und verpflichtete Verbindniß und Einigkeit zerrissen würde, durch gewisse Deputirte nicht allein an die Kayserliche Gesandten solches für den Schwedischen besser massen vorbringen, gelangen, sondern auf bedröffendem Fall dem Herrn Generalissimo selbst durch wichtige Motiven zu Gemüthe führen, und zu anderer Resolution bewegen zu lassen: Als zweifelten Wir zwar nicht, es werden dergleichen bewegliche Remonstraciones eines und andern Orts vergleichener und vertrösteter massen von denen Herren und Euch erfolgen; aber doch der Nothdurfft befunden, dieselben hierunter gnädigster Meynung zu ersuchen, es wollten die Herren und Ihr, sowohl bey denen Herren Kayserl. Gesandten, als der Königlich-Schwedischen Generalität mittelst einer Deputation sich noch ferner im Nahmen Ihrer Herren und Oberrn engerig angelegen seyn lassen, die Ausschließung unserer Plätze, auch consequenter das besorgende große Pra-judicium, welches gar leicht andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs gleichsam betreffen könnte, abzuwenden, und dahin trachten zu helfen, damit Wir gleich andern Reichs-Ständen disfalls tractiret werden mögen, als Wir hingegen demjenigen, was der Friedens-Schluß vermag, unsers Orts treulich nachzukommen vermeynet.

Solches, zudem es der Billigkeit und mehr-angeregtem Frieden-Schluß gemäß, seynd Wir um die Herren und Euch mit Churfürslichen geneigten Willen und Gnaden, damit Wir ihnen sonders wohl beggethan, zu erkennen erbdthig. Datum Dresden am 4. August. 1649.

Derer Herren

wohl-affectionirter

Johann Georg, Churfürst.

N. II.

1649.
August.

N. II.

1649.
August.Dictat. Norimb. d. 10. Aug. Anno 1649.
per Mogunt.Ehur-Brandenburgisches Schreiben an den Convent, Die Evacuation der
Neuen Mark und Hinter-Pommern betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Unsren günstigen und gnädigsten Gruss zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Best-
und Hochgelahrte, Besonders Liebe und Liebe Besondere!N. II.
Ehur-Brandenburgisches
Schreiben an
den Convent
in puncto
Evacuatio-
nis.

Uns ist hoch-befremdlich vorkommen, daß an Seiten der Cron Schweden dahin
gezielt werde, daß die Exauctoration Militiæ und Evacuation der inhabenden
Plätze in unserer Neuen Mark und Hinter-Pommern, aus der letzten Lista Restituen-
dorum gelassen und dieselbe von ihnen einbehalten werden wollen, bisz daborn die Grän-
ze zwischen Vor- und Hinter-Pommern abgehandelt und in Richtigkeit gebracht seyn.

Nun hat es aber an Uns bißhero keines falls ermangelt, daß solche Gebrechen
wären abgethan, sondern die Mora vielmehr bey der Cron Schweden gestanden, bey
deren Gesandten Wir sowohl zu Münster und Ösnabrück, als in Schweden am Kö-
niglichen Hoffe selbst, über allen angewandten Fleiß und inständiges sollicitiren, bisz da-
to keine Resolution erlangen können, und weist benebens das Instrumentum Pacis
aus, daß gegen Bezahlung der Satisfactions-Gelder das Kriegs-Volk aller Orten
abgeführt, und die von ihnen occupirt gewesene Plätze ihren Herrschafften wieder re-
stituiret werden sollen; Wir können auch nicht ermessen, warum Unsere auf dem äus-
sersten Grad ruinirte Unterthanen (denen es an haarer Beybringung ihrer Quoten
in den 3. ersten Millionen zumahl beschwehrlich gefallen ist, und wegen der 2. noch übrige
Millionen noch schwerer fallen wird) nicht eben des Friedens mit andern genießen
sollen, und sonderlich die Neumarchischen, welche mit der Cron Schweden Real-Satis-
faction zumahl keinen Theil noch Gemeinshaft hat, sondern Provincia tertia &
plane innocens ist, da überall im ganzen Römischen Reiche eine durchgehende Gleich-
heit gehalten, und jedermann des Friedens zu genießen haben solle, auch ungereimt
wäre, daß sie ihre Theil der Geldere pro Exauctoracione Militiæ auszahlen, und
dazu die Soldatesca mit allem Beschwehr und Kriegs-Pressuren bey sich behalten
sollten, dadurch ihnen gleichsam ein doppelter Last aufgebürdet würde; damit gleich-
wohl die Cron Schweden sich auch dießfalls nicht zu beschwehren habe, erklären Wir
Uns dahin, daß, da es anders nicht seyn könnte, die Cron die Dertter, darüber Uns Strei-
tigkeit erregt wird, interimis-weise und bisz dahin sothane Gränz-Streitigkeit bengel-
get, insgesamt einbehalten, Uns aber und dem Heil. Römischen Reich gnugsamen Re-
vers und Versicherung leute, daß diejenigen Dertter, so Uns bey der Special-Com-
mission über die Gränze, oder da dieselbe ohnfruchtbar ablieffe, nach Anleitung des
Instrumenti Pacis durch eine endliche Decision verbleiben möchten, von ihnen plena-
rie & cum omni causa, ohne einige Verzögerung und gesuchte Ausflucht und Excep-
tion, restituiret werden sollen.

Und demnach nun den Herren samt und sonders bekandt, was Wir bey dem Frie-
dens Werck gethan, und daß Wir unsere Vor-Pommerische Lande, welche Wir viel lie-
ber, als die Uns gleichsam aufgedrungene Equivalencien behalten hätten, auch an-
noch lieber behielten, und darob nicht allein die Wohlfarth und Versicherung unserer
Ehur- und Mark Brandenburg, und aller anderer unserer Landen, sondern auch des
ganzen Römischen Reichs dependiret, der Cron Schweden hingeben müssen, zu lei-
nem andern Ende, als daß das ganze Römische Reich zur Ruhe, und dem so lang desi-
derirten Frieden gebracht werden möchte, darzu Wir dann inständig und ohnaufbr-
lich

Et 2

1649
August

lich von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, und denen Reichs-Ständen durch stets währende Instantias bey Unserm Gesandten zu Münster und Snabrück, wie auch durch unterschiedliche Schreiben und Schickungen an Uns selbst angemahnet, ersucht und gleichsam gendthiget worden seyn; Ihre Herren Principales aber hingegen ihre Lande und Leute behalten, und daran nichts zurück lassen, auch noch theils dazu bekommen, und bey den Friedens-Tractaten Vortheil gehabt, welches Wir Ihnen doch gerne gönnen, Wir auch keinen Stand verlassen, sondern Uns deren, auch des allergeringsten, angenommen, und in ihren Desideriis allen möglichen Vorschub und Hülffe geleistet: So leben Wir hingegen des Vertrauens zu denen Herren, sie werden hinviederum ihre Vorforge anbefohlen seyn lassen, damit über diejenige Land und Leute, so Wir nachgegeben, und andern unserm Erb-Land- und Leuten Uns keine fernere Beschwehrung zugefüget, noch dieselbe uns vorenthalten, und einig und allein in Unruhe und Unruhe gelassen, sondern gleich andern zu allgemeinen friedlichen Stand und Wesen gebracht worden; Wie Wir die Herren hiemit samt und sonders ersuchen, daß sie bey der Cron Schweden und aller Orien, da es nöthig, neben Uns eintreten und es dahin richten wollen, daß unsere Neu-Marcck und Hinter-Pommern ohne weiteres Einstreuen und Aufenthalt mit in die Lifta der Terminen gebracht, und gegen Erlegung der Satisfactions-Quota vollkommenlich restituiret werden.

1649
August

Daran bezeigen die Herren, was dem Instrumento Pacis ähnlich, und wozu sich ihre Herren Principales hierinnen verbunden, auch was an sich selbst recht und billig. Und werden Wir Uns desto mehr verobligirt halten, denen Reichs Ständen samt und sonders ins künfftige bey vorfallenden Occasionen unsere Hülffe und Assistentz in ihren rechtmäßigen Desideriis zu erweisen; Verbleiben hiemit denen Herren mit günstigen gnädigen Willen wohlbeygethan. Geben zu Cleve, den 13. Aug. 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

N. III.

Didat. Norimb. d. 20. Aug. Anno 1649.
per Mogunt.

Anderweites Chur-Brandenburgisches Schreiben an den Convent,
in eadem Materia.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg,
Churfürst etc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruss in geneigten Willen zuvor: Würdige,
Hoch Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgeehrte, beson-
ders Liebe, und liebe Besondere!

N. III.
Chur-Brandenburgisches
abermähltes
Schreiben in
eadem causa.

Welcher gestalt die Herren und Ihr in Unseren angelegenen Sachen wegen Ein-
räumung und Evacuation Unserer Pommerschen und Neu-Marcckischen Landen, wie
auch der, Uns zum Equivalent assignirten Bisthümern, sich Unser mit Fleiß, und
zwar, ehe dann Unser jüngst abgelassenes Ersuchungs-Schreiben eingeleiffert worden,
angenommen; solches ist Uns von Unserm bey den Nürnbergischen Tractaten sich be-
findenden Geheimen Rath und Gesandten, Ehren Mattheo Wesembeck, gebührend
referiret, und sehr hoch gerühmet worden.

Wann Wir dann daraus der Herren und Euer sonderbahr zu Uns tragende Ge-
wogenheit (deren Wir Uns ohne das genugsam versichert halten) um so vielmehr ver-
spühret: Als thun Wir Uns gegen Dieselbe und Euch im günstig- und gnädigen Wil-
len bedanken, und weilen Wir Uns noch ferners der Herren und Euer gewührigen Af-
sistentz

1649.
August.

sistenz getretten und versehen; So gelanget an dieselbe Unser günstiges und gnädiges Besinnen, daß sie Uns in Unsern auf Recht und der laute[n] Billigkeit fundirten, auch dem Instrumento Pacis gemässenen Desideriis nicht aus Handen gehen, sondern vielmehr an ihrem vermögenden Ort durch dienliche Remonstrationes es dahin vermittel[n], und des Herrn Generalissimi Liebden, auch andere Königlich-Schwedische Ministros disponiren wollen, damit Uns gebührende Satisfaktion wiederfahren, und Wir nicht mehr als andere Reichs Stände graviret, oder Uns dasjenige, so Uns von Rechts wegen zukommt, dem Römischen Reich selbst länger zu Schaden und Nachtheil, wie auch gefährlicher Consequenz und Veranlassung der auswärtigen Nachbahren zu grosser Jalousie oder Nachdenken, vorenthalten werden möge.

1649.
August.

Wir sind es nun die Herren und Euch mit günstigen und gnädigem Willen zu erwiedern und zu erkennen geneigt; Denen Wir ohne das damit wohl beygethan verbleiben. Datum Cleve den 20. August. Ad. 1649.

Der Herren und Euer

gütwilliger

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

§. XIII.

Designation
der Concur-
renz. Summe
des Ober-
Sächsischen
Crayfes.

Es schickte aber Sonnabends, den 11. Aug. der Präsident Erakein durch den Schwedischen Commissarium, denen Altenburgischen Gesandten die nächste Designation sub N. I. dann folgendes, die sub N. II. zu, mit dem Bedenken, daß es darauf beruhen werde, ob Se. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen die 160000. Rthlr. allein auszahlen, oder auch andere Stände des Ober-Sächsischen Crayfes, ausser Chur-Brandenburg und Anhalt, concurriren würden. Und stellte ihnen Erakein anheim, ob sie diese Designation dem Chur-Sächsischen com-

municiren, und seine Gedanken dabey vernehmen wollten.

Die Altenburgischen sagten, daß andern Ständen in dem Ober-Sächsischen Crayf wolte schwer fallen, Gelder auszugeben, und doch dadurch keine Linderung oder Abführung der Völcker zu erlangen. Ihr Herr wäre erbiethig, die Gelder auszugeben, als die man bestammen habe, und verhoffte, es würde ihm die große Beschwörung auch hingegen abgenommen werden.

N. I.

Designation an welchen Orten in Ober-Sachsen die Völcker, so abgeführt werden sollen, logiren.

8. Compag. von Ihro Königl. Majestät Leib-Regiment zu Fuß im Churfürthum Sachsen.
3. Compag. vom Obristen Nerren.
5. Comp. vom Obristen Ritter.
5. Comp. vom Obristen Fritzen zu Pferd.
1. Compag. Rittmeister Melchior.
1. Compag. des Herrn Grafen de la Gardie Dragoner.

1649.
August,

An 4. Compag. zu Pferd wegen der Feld-Arcillerie: und giebt das Chur-Fürstenthum zur Satisfaction.

1649.
August

	zu den 3. Million.	zu den 2. Mill.	Summa.
Churfürst zu Sachsen	Rthlr. 102506.	68334.	170840.
Bischoff zu Meissen	4960.	3306.	8266.
Merseburg	4960.	3306.	8266.
Raumburg	4960.	3306.	8266.
Thüringische assureirte 4. Aemter	7233.	4822.	12055.
Wegen Voigtland	15706.	10470.	26176.
Leisniz	1033.	688.	1721.
Herrn Schencken von Lautenburg			
Chur-Sachsen	1033.	688.	1721.

Summa 142391. 94920. 237311.

1. Compag. Rittmeister Arkul in der Graffschafft Mansfeldt, giebt Satisfaction	15500.	10333.	25833.
1. Compag. zu Fuß vom Obristen Herren in der Graffschafft Schwarzburg	10333.	6888.	17221.

25833. 17221. 43054.

Summa Summarum 168224. 112141. 280365.

1. Compag. Major Stolkenberg, liegt in Anhaltischen, derselben Contingent aber zu Reducirung des Axel-Lillischen Regiment verordnet.

Erscheinet also, daß Chur-Sachsen an den 160000. Reichsth. allein wird abtragen müssen, und bleibt in Churfürstenthum Sachsen an Wdlettern liegen.

8. Compag. Ihr Königl. Majestät Leib-Regiment zu Pferd.

4. Compag. Ihre Fürstliche Durchlaucht dito.

1. Compag. Ihre Fürstliche Durchlaucht Guardie.

3. Compag. Wegen des Ober- und Unter-General-Stabs.

11. Compag. zu Fuß, die Guarnison in Leipzig samt

7. Compag. von dem Estab daselbst.

6. Compag. Arelsohn.

1. Compag. von General Axel Lillie zu Fuß. 10.

N. II.

Das gesamte Fürstliche Haus Altenburg und Weymar, unterhält:

Compag. 3. zu Hof Ihr Fürstl. Durchlaucht Guardie,	2361.	Rthlr.
1. zu Hof Rittmeister Legat,	638.	
2. wegen des General-Staabs	1967.	
1. Von Herrn Obristen Fritzen	474.	
	5440.	8. 3/4

1649.
August.

8. zu Fuß Herrn General Peickuls Regiment	315.
3. zu Fuß von Knorring	1143.
2. Wegen der Estabs- und Artillerie- Bedienten in den Garnisonen.	1000.
	5258.
Summa	10698.

1649.
August.

Dazu giebt Sachsen Altenburg	4345. Rthlr.		
Dito Sachsen-Weymar	6270.		
	zu den 3. Mill. zu den 2. Mill. Summa.		
Und giebt Altenburg zur Satisfaktion	17325.	11550.	28875.
Weymar giebt zur Satisfaktion	1156.		1156.
Fürstenthum Gotha	1156.	7558.	18714.
Summa	39637.	19108.	58745.

§. XIV.

Speyerische
Beschweh-
rung über die
Frankenthal-
sche Contri-
butiones.

it. des Rheini-
schen und
Schwäbischen
Craßes über
Frankenthal-
Contri-
butiones.

So kamen auch von der Stadt Speyer hefftige Beschwehrung gegen den Commandanten zu Frankenthal ein, daß dem getroffenen Frieden zuwieder, die Contributiones noch immer eingetrieben würden, nach Ausweis des Memorialis sub N. I. cum Adj. N. 1. 2. 3. 4. desgleichen haufeten die Franckosen fast noch ärger, und belegten den Craß von Hanau, Nassau und andere am Rhein gelegene Städte, mit schwehren Contributionen, unter

dem Vorwand, sie hätten Lehen von denen Stuffern Metz, Tuhl und Verdun, welche des Königs nunmehr eigen, mithin auch alle dazu gehörige Vasallen und Lehen-Leute, demselben tributair wären. Worüber die Rheinischen und Schwäbischen Craß-Stände, vermittelst der Vorstellung sub No. II. cum Adjuncto bey dem Convent Hülffe suchten, welcher auch in alle Perica als der Billigkeit gemäß, sogleich willigte.

N. I.

Diät. Norimb. d. 10. Aug. Ao. 1649.
per Moguntinum.

Beschwehrung der Stadt Speyer über die, von Frankenthal aus, continuirenden Contributiones.

Der Höchst- und Hochlöblichen des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und vortreffliche Herren Bevollmächtigte Befandte. Hoch-Ehrwürdiger, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edel, Welt- und Hochgelehrte, insonderst Gnädige Großgünstige und Hochgeehrte Herren!

N. I.
Der Stadt
Speyer Me-
morial, die
Contri-
butiones von
Frankenthal
aus betref-
fend.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gräfliche Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten geruhen ab denen Beylagen Numeris 1. & 2. gnädig und großgünstig zu vernehmen, was des Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden, wegen der von dem Herrn Governatore zu Frankenthal bishero von Zeit getroffenen Friedens-Schlusses, und noch immerhin an die Stadt Speyer pretendirenden Contribution, gnädig und erinnerlich haben gelangen lassen.

Nun

1649.
August.

Run hat aber solches bey ermeldtem Herrn Gubernatorn so gar nichts fürge-
drungen, daß derselbe vielmehr, wie Numeri 3. und 4. mit sich bringen, angeregte
Contributiones einen Weg als den andern nicht allein völig bezahlet, sondern auch
noch immerhin also continuiret haben will; gestalten derselbe auch E. E. Rath's ges-
meldter Stadt Speyer abgeschickte Deputierte zu ermeldtem Franckenthal über ertheil-
ten Paß nunmehr in die vierde Wochen, und so lang deswegen aufhalten thut, daß er-
wehnter E. E. Rath, zu Verhütung angedroheter und sonsten, wie zuvor mehrmahln be-
sehnen, vorgehender Gemaltthätigkeiten und allerhand militairischer Exorbitantien,
auch, um das Geld in etwas sicher zu bauen, sich mit demselben sowohl wegen der von Zeit
getroffenen Frieden-Schluss anmaßlich verfallener, als auch noch künftig monatli-
chen Contributionen so weit einzulassen, vi metuque gedrungen worden.

1649
August

Wann man dann hieraus sich anders nichts zu versehen, denn daß die Stadt
Speyer und dero Angehörige, so lange diese Guarnison zu mehr berührtem Francken-
thal noch seyn wird, nicht allein dergleichen höchst beschwerlichen Contributionen,
sondern auch anderwärtiger nach sich ziehender Feindseligkeiten jederzeit unter-
worfen bleibt; Als habe solches Euer Hoch Ehrwürden, Gnaden Gnaden, Gestren-
gen und Herrlichkeiten im Nahmen und von wegen ersibefagtes E. E. Rath's der Stadt
Speyer unterthänig und gebührend zu hinterbringen nicht unterlassen sollen, mit eben-
mäßig unterthäniger höchst fleißiger Bitte, sie geruhen um darunter ver-
fahrenden allgemeinen Interesse wegen, durch ihre hoch geltende Authorität behdriger
Orten es dahin gnädig und großgünstig zu dirigiren, damit dffters erwöhnte Stadt von
solch annoch prätendirenden sowohl, als künftigen Contributionen, wie auch an-
dern feindlichen Proceuduren, nach Inhalt des Frieden-Schlusses gänglich liberiret,
und derentwegen ohnangefochten ferners sicher verbleiben möge.

Gleichwie zu Eurer Hoch-Ehrwürden, Gräflichen Gnaden Gnaden, Gestren-
gen und Herrlichkeiten, gnädig- und großgünstigen Willfahr desfalls mehr-berührter Ein-
Ersahmer Rath sich ganz zuversichtlich verlassen; Also wird derselbe solches
auf alle Fürfallheiten unterthänig und gebührend zu beschulden sich jederzeit außers
angelegen seyn lassen ic.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gräfliche Gnaden Gna-
den, Gestren- gen und Herrlichkeiten

unterthänig und dienst- geffissen
willigster,

Der Stadt Speyer Abgeordneter.
Nic. Lorenz Brumer.

Adjunct. N. I.

Schreiben des Herrn Duc d'Amalfi an den Commendanten zu Francken-
thal abgangen, d. d. Nürnberg den 28. Jun. 1649.

Hochgeehrter Herr ic.

Was mir bey hiesigem Convent von der Stadt Speyer zukommen, auch wie sie
wegen der Contribution nach Franckenthal, und darum befahrenden Execution
ansehen, wolle mein Herr Oberster ohnbeschwehet aus besliegendem Memoriali erse-
hen. Wann nun dann Ihre Kayserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, schon
längst, und neulich wiederum an die Königlich Catholische Majestät wegen Franckenthal
durch eigenen abgelauften Courier geschrieben, daß zu hoffen, es werde nechstens be-
hörige Erklärung darüber einlangen; Inzwischen aber alhier von gemeiner Berüh-
gung,

1649. August. gung, und um die Stände des Heil. Römischen Reichs der tragenden grossen Bünden und Kriegs-Beschwerlichkeiten zuentheben tractiret wird: Als zweifflet mir nicht allein, mein Herr Obrister werde von selbstem geneigt seyn, solche Tractaten ehender seines Orts befördern zu helfen, als mit Contributionen und Execuciones schwerer zu machen; sondern ich ersuche auch denselben hiemit ganz freundlich, er wolle gegen besagter Stadt inzwischen seiner bekannten rühmlichen Bescheidenheit nach ohnbeschwert weiters und dergestalt verfahren, daß sie auch allhier bey den andern Ständen und beyden Cronen nicht etwa sich zu beschwehren Ursach gewinne. Daß wird Ihrer Kayserlichen Majestät zu gnädigst-danknehmigen Gefallen gereichen, und ich werde es gegen den Herrn Obristen mit freundlicher Dienst-Erweisung allzeit zu erkennen geflissen seyn, welchen ich benebens Gottes Schutz empfehle und verbleibe.

1649. August.

Adjunct. n. 2.

Schreiben vom Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi, an den Commandanten zu Franckenthal abgangen, d. d. Nürnberg, den 2. Aug. 1649.

Hochgeehrtester Herr Obrister ic.

Wessen sich die Stadt Speyer durch ihren Abgeordneten allhier beklaget, ist in befliegenden Anbringen mit mehrern zu ersehen. Wann nun aber dergleichen, vornehmlich jetzt, da man von Vollziehung des geschlossenen Friedens handelt, ein gefährliches weites Aussehen nach sich ziehen, und vor eine öffentliche Feindschafft dörffte ausgedeutet werden, wozu es Ihre Königl. Majestät in Hispanien gleichwohl niemahl kommen lassen, weniger die Stände des Heil. Römischen Reichs sich eines solchen versehen, derowegen ich dann der Zuversicht gelebe, es werde der Herr Obrister keine Verantwortung auf sich laden, noch sonstem mir hiesige Tractaten, zu mercklichem Nachtheil Ihrer Kayserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn Dienste, schwerer machen wollen; Als ersuche meinen Herrn Obristen nochmahlen ganz freundlich und inständig, er wolle sich doch belieben lassen, ermelde Stadt Speyer mit Gimpff, und dergestalt zu tractiren, daß sie weiters zu klagen keine Ursach habe; welches dann Ihrer Kayserlichen Majestät zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereichen, mich auch verbinden wird, meinem Herrn Obristen in andere Wege willfährig zu seyn, und alle angenehme Dienst-Freundschaft zu erweisen. Massen ich dann verbleibe ic.

Adjunct. n. 3.

Resolution von dem Herr Commandanten zu Franckenthal, der Stadt Speyerer Deputirten wegen der Contribution ertheilt d. d. 9. August.

1649.

Heute dato ist denen Herren Deputirten der Stadt Speyer, mit Intervention des Herrn Conductoris zu endlicher Resolution ertheilt worden, daß die Stadt an schuldigen 1600. Rthlr. den Monat August. eingeschlossen; diesen lauffenden Monat durch 800. Rthlr. bezahlen, oder genugsame Versicherung allhier oder zu Franckfurth stellen, die übrige 800. Rthlr. aber auf 6. Monat, oder andere bessere Zeit in suspensione, wegen geklagter und etlicher massen kundbahrer Unvermögenheit verbleiben; Im übrigen gleichwohl vom Monat Septembr. nach wie vor, Monatlich 200. Rthlr. abstatten sollen. Jedoch, da mittler Zeit die Königl. Guarnison sich enden sollte, thut man sich zu denen selbstem versehen, daß solche die Restanten auf die Reise mit zu geben sich nicht beschweren werden. Datum Franckenthal, den 9. Aug. 1649.

Guilio Ant. Franchipani.

Matthias Paix.

3f

Adj.

1649.
August.

Adjunct. n. 4.

1649.
August.

Fernere Resolution von dem Herrn Commendanten in Franckenthal denen Spenerischen Deputirten wegen pretendirter Contribution ertheilt,
d. d. Aug. 1649.

Denen beyden von der Stadt Speyer Abgeordneten wird auf ihr gestrigen Tages schriftlich übergebenes Memorial nachmahlen angefüget, daß, ob zwar bey jüngst gegebener Erklärung man es allerdings verbleiben zu lassen gemeynet, dannoch so weit gemildert, daß an statt der in diesem Monath begehrten 800. Rthlr. allein 600. Rthlr. dinstmahl, die andern 200. Rthlr. aber in denen nechst-folgenden zwey Monathen jedesmahl 100. Rthlr. neben lauffender Contribution bezahlen, im übrigen bey voriger den 9. dieses gegebener Resolution endlich sein Verbleiben haben solle. Datum Franckenthal, den 18. Aug. 1649.

Guilio Antonio Franchipani. Matthias Paix.

N. II.

Diſat. Norimbergæ 25. Aug. Ao. 1649.

per Mogunt.

Der Rheinischen und Schwäbischen Crayß-Gesandten Beswehrungs-Memorial gegen die Französische Contributions.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche, Bortrefliche Herren Abgesandte, Rätthe und Bottschaften!

Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne und Bestrenge, Wohl-Edle, West und Hochgelehrte, Gnädige auch insonders Hochgeehrte und großgünstige Herren ic.

N. II.
Ober-Rhein-
und Schwäbi-
schen Crayßes
Memorial,
die Französische
Contributions,
betreffend.

Ew. Hoch-würden, Gnaden und Unseren Hoch-geehrten und Großgünstigen Herren können der Ober-Rheinisch- und Schwäbischen Crayßes Gesandten, Rätthe und Bottschaften, vor- und anzubringen mit unterlassen, daß, obwohln Dero gnädigste und gnädige Herren Principalen, Committenten und Obern billig zu verhoffen gehabt, es sollten nach geschlossenen und ratificirten Frieden, ihnen durch den gewesenen Krieg und Röniglich-Französische Donaciones entzogene Land und Leute, Herrschafften und Güther, ohne Wiederrede und Aufzug ex capite Amnestiar, durch die Röniglich-Französische Herren Commendanten, Officierer und Donatarios wieder eingeräumt und restituiert werden: So haben sie doch nach so lang verfloßener Zeit und vielen Annahmen und Anhalten, zu höchsten ihrem und der ihrigen Schaden und Nachtheil, dazu noch nicht gelangen mögen; Gestalten die Beylage zu erkennen giebt, was dem angezogenen Frieden-Schluß und sonderbahren Accord gemäß, den Elsaßischen und Breißgawischen Bestads Fürsten und Ständen noch zu restituiren; Und will bey dieser noch ermangelnder Restitutions-Sache von denen Röniglich-Französischen Herren Ministris denen Herren Graffen Christoph Rudolph und Otto Herrich Fuggern, ein absonderliches und zu ihrem höchsten Nachtheil reichendes Gravamen in dem zugefüget werden, daß, dieweilen unter denen in Beylage specificirten Herrschafften der mehrere Theil von dem Hoch-löblichen Haus Oesterreich, zwar mit der ausbedingten Condition, daß selbige bey Leb-Zeiten hievor bemeldter beyder Herren Graffen nicht abzulösen, Pfandschafften seyn; So lassen sich aber etliche Röniglich-Französische Ministri verlauten, daß sie solcher Pfandschafft Güthere nicht zu restituiren, sondern gegen Erlegung des Pfand-Schillings, weil sie ohne das zwey drittheil auf der Landschafft liegenden Schulden, die gleichwohlen mit diesen nichts zu thun, abzu-

1649. abzustatten verbunden, inzubehalten vermeynen. Demnach aber dieses wieder den 1649.
 August. klaren Buchstaben des aufgerichteten Friedens, und sonderlich den S. *Ommes Vasalli* August.

Et. auch die Hoch-lobliche Cron Frankreich ein mehrers nicht, als was und welcher gestalt deren von denen Oesterreichischen im Elsaß gelegenen Landen mit ihren Commotis und Oneribus überlassen, prätextiren kan. Als werden Ew. Hochwürden, Gnaden und Unsere Hochgeehrte und großgünstige Herren gebührendes Fleißes ersuchet, diese hohe und unbefugte Beschwerde in Consideration zu nehmen, und neben andern mit abzuhelffen.

Neben diesem, so werden die Nieder-Elsäßische, wie imgleichen diejenigen Fürsten und Stände, als die Herren Pfalz-Graffen, die Herren Herzogen von Württemberg, die Herren Graffen von Nassau und andere freye Reichs-Stände, so Graff- und Herrschaften in dem Elsaß und angränzenden Orten besitzen, von denen obgedachten Königlich-Französischen Ministris zum höchsten beschwehret, indem sie nicht allein noch beharrlich überaus schwere Contributiones zu ihren Garnisonen erzwingen, gestalten zu der Garnison in dem Schloß Dachslein, so gemeinlich über 30. Mann nicht stark, durch den sich daselbst befindenden Commissarium Hoffgenannt, Monatlich etliche 100. fl. von denen Bischöflich-Strasburgischen, Gräflich-Hanauischen, und des freyen Reichs-Ritter Standes in Unter Elsaß Unterthanen dahin geliefert werden müssen; sondern es sind auch durch den jetzt-benannten Commissarium Hoff, und einen andern, Domelier genannten, der Magazin-Zehenden von denen Ständen abgefordert, und theils Orten durch militairische Execution abgenommen, und ein Magazin-Zehenden in Weir zu liefern angekündigt worden. Und obwohl Monsieur de Vautorte deswegen an den Commissarium Domelier geschrieben, hat er sich doch ausdrücklich verlauffen lassen, er gebe nichts auf solche Schreiben, wann er nicht dergleichen von seines Königes Hoff bekomme. Und hat noch darüber den Gräflich-Hanauischen Amtmann zu Westhoffen in Arrest genommen, und nicht ehender entlassen, bis er die Verzeichniß der bekanten Aecker inner zwey Tagen zu liefern, und des Magazins-Zehenden halber zu tractiren, versprechen müssen.

Über das, so werden anjeho Fürsten und Stände des Unter-Elsaß, auch dessen angränzende, mit des Königlich-Französischen Herrn General von Rosen wieder die Cron Spanien zu Ross und Fuß neu geworbenen Völkern belästiget und beleget, und deren Verpflegung und Unterhalt durch sonderbare Ordinanzen aufgebürdet. Nun möchte solcher Krieg, mit dem die Stände des Reichs nichts zu thun, noch viele Jahre continuiren, würden also Fürsten und Stände ganz ohnerschuldeter Weise ruiniert und zu Boden gerichtet, und möchte die Cron Spanien Anlaß gewinnen, dergleichen Einquartierung oder Verpflegungen bey andern angränzenden des Reichs auch vorzunehmen. Und weilen solche neu-geworbene Vöcker, als ein ohnbilliges und dem Frieden ganz zuwieder lauffendes Zumuthen, nicht also gleich aller Orten angenommen werden wollen, wird solches mit Kriegs-Zwang durchgedrungen; wie dann sich vor wenig Tagen begeben, daß, nachdem der Königlich-Französische Gubernator zu Zabern und der Commissarius Domelier vor das Gräflich-Hanauische Städtlein Westhoffen kommen, und vor etliche Reuter Quartier zu machen begehret, so aber die daselbst von Herrn Graffen Magnus de la Guardia gelegene Regiments-Quartiermeister und etliche Dragoner nicht einlassen wollen, darüber die den Ort mit Gewalt angegriffen, zwey Einwohner erschossen, etliche Häuser geplündert, und 50. Reuter daselbst einquartiert.

So werden der Herren Graffen von Nassau-Saarbrücken noch wenige arme Unterthanen in denen Herrschaften Wisbaden und Irzstein von dem Französischen Commendanten zu Maynz zu unbefugter Contribution und Schanz-Frohn angestrenget, und unter diesem Prætext zu seinem Haus-Gebrauch, als das Viehe-Hüten, Holz-hauen, Feld-bauen, Sauer-Brunnen hohlen und anderen seinen Arbeiten gebrauchet, und dadurch an ihrer Nahrung merklich gehindert, und fordert gegen Abschaffung

1649. folcher Schanz-Frohn von der Herrschafft Irstein etliche 100. Malter Habern, und von
August. Wißbaden 100. Wagen mit Heu.

1649
August

So haben beyde jetzt-gedachte Herrschafften nach geschlossenem und bestätigten Frieden, dem Schmidbergischen Regiment 300. fl. Brand-Schagung von dem so kün- merlich zusammen gebrachten Theil ihrer Friedens-Gelder müssen erlegen.

Man hat auch den vorigen ganzen Winter durch, und biß in den Junium, des Französischen Obristen Balthasars Regiment zu Pferd, neben denen Königlich-Schwe- dischen Vblekern im Lande gehabt, und unterhalten müssen.

Ob nun wohl die hievor angezogene Beschwerden, theils dem zu Münster gewese- nen Königlich-Französischen Plenipotentiario, Herrn Grafen *Servient*, auch denen hier anwesenden Könighchen Herren Abgesandten geklagt worden, die zwar dabey ihr bestes gethan, auch etliche Schreiben an die Königlich-Französische Commandanten und Commissarios deswegen abgehen lassen, und die Restitution zu thun, auch denen eingewandten Klagen zu remediren erinnert; so ist doch alles ohne Frucht abgangen, und also durch diese lange Zeit und Vermehrung der Bedrängnissen das Ubel noch ärger wor- den, und hat man sich je zuweilen auf Königlich-Französische Ordre, oder daß dieselbe bezubringen, beruffen.

Wellen dann dieses alles dem aufgerichteten ins Reich publicirt, und ratificirten Frieden schnur stracks zuwieder, und bey solchen Beschwerden eine pur lautere Ohn- möglichkeit, daß zu der Königlich-Schwedischen Militia Satisfaction unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Committeenten und Obern zugeschriebenes Con- tingent, dessen Collectirung und Erhebung theils Orten auch von denen Königl. Fran- zösischen Ministris verwehret und verhindert wird, zu Hand zu bringen; So will man unsern Herren Principalen, Committeenten und Obern, da ein oder ander bey dieser ermangelnder Restitution oder sonst beharrenden obvermeldeuten Beschwerden mit seinem Contingent oder Anlage nicht in Zeiten aufkommen oder zuhalten könnte, daß denen einige Mora nicht zugemessen werden könne, bestermassen hiemit verwahret haben.

Und gelanget diesem allen nach an Ew. Hochwürden, Gnaden und unsere groß- günstige und Hoch-geehrte Herren, unser ganz gehorsames Bitten, die wollen diese höchst-ohnbillige Bedrängnissen und Beschwerden wohl zu Gemüthe ziehen, sich dieses Werckes *ranquam causa communis*, dazu man vermöge der Universal-Guaran- dia verbunden, mit Eyser annehmen, und vermittelst einer Reichs-Deputation denen hier anwesenden Königlich-Französischen Gesandten die Ohnbefugniß dieser vorenthäl- tener Restitution, und denen Ständen des Reichs zugemutheten grossen Beschwerden und Drangsalen, und daß dieses alles dem aufgerichteten Frieden-Schluss gang zu entge- gen sey, wohl vor Augen stellen, und um deren Abheffung notwendige Erinnerung zu thun, auch das ganze Werck durch ein beweglich Schreiben *nomine Statuum Imperii* an Ihre Könighche Majestät in Franckreich gelangen zu lassen, und um Entladung dieser Beschwerden inständig und höchstes Fleisses zu bitten, und ein gleichmäßiges durch eine Reichs-Deputation, sowohl denen Herren Kayserlichen als Königlich- Schwedischen bester massen zu recommendiren. Dadurch wird alles dasjenige be- fördert, welches dem *Instrumento Pacis* und der selbst redenden Billigkeit gemäß, und werden Wir diese verhofft- und ohngezweifelte Willfährigkeit, um deren Beförder- ung, weil alles in wachsenden Schaden, höchstes Fleisses bitten, unsern gnädigst- und gnä- digen Herren Principalen und Obern zu rühmen nicht ermangeln.

Ew. Hochwürden, Gnaden, Bestrengen und unsern Hochgeehrt- und Großgün-
stigen

1649. August. stigen Herren zu Gnaden und Gunsten, und aller angenehmen Dienst Erweisung uns besies Fleisses empfehlen. Nürnberg, den 2. Sept. 1649. 1649. August.

Erw. Hochwürden, Gnaden und Unserer Hochgeehrten Herren,

gehorsahme und dienstwilligste

Des Rhein- und Schwäbischen Crayßes zu diesem Reichs-Convenc abgeordnete Gesandte, Räte und Botschaften.

Adjunctum ad N. II

Benennung der Städte, Landen und Plätze, so denen Fürsten und Ständen im Elßaß und Breißgau, vermöge des Friedens und sonderbahren Vergleiches vorlängst restituiret werden sollen, und noch ohnaußhältlich von der Königlich Majestät in Frankreich, und deren Ministris und Donataris, wieder zu restituiren sind.

Dem Hoch- löblichen Ritterlichen Teutschen Orden.

Die Land-Commenthurey Berchingen im Westerreich gelegen.

Die Commenthurey zu Saarbrücken.

Die Commenthureyen, so zu der Balley Elßaß gehörig, als Weiren, Dieren, Ruffach und Gebweyler.

Dem Bischohm Straßburg im Obern-Elßaß.

Die Stadt Ruffach mit ihren Dörffern und andern Zugehörungen, samt der oblligen Administration und Verwaltung der Gerechtigkeit, Policey und Renten, auch Entledigung des Endes, welchen die Unterthanen Ihrer Königlich Majestät in Frankreich geschworen haben mögen.

Die Stadt Sultz mit ihrem Anhang, wie hiedor.

Wie ingleichen was dem Hoch- löblichen Ritterlichen St. Johannes Orden in gedachtem Sultz und anderstwo im Elßaß zuständig.

Gleichfalls das Städtlein Eßisheim, wie auch das Amt Marcholsheim. Dieses Amt ist vor wenig Wochen durch einen Königlich-Französischen Auditor zu Breyssach, welcher solches Donations-weise innen gehabt, restituiret gewesen, aber kurz darnach den hat er dem Schultheiß zu besagten Marcholsheim zugeschrieben, daß von Ihrer Königlich Majestät in Frankreich ein anderer Befehl, nemlich daß man alles in den Stand, als es die letztern Jahr hero gewesen, wieder setzen sollte, gekommen wäre, und daß demnach er besagtes Amt wieder zu sich ziehen wollte.

Dem besagten Bischohm im Untern-Elßaß.

Die Stadt Zabern, so die gewöhnliche Residenz des Herrn Stadthalters und besagten Bischohms Räten, mit völliger Verwaltung und Administration, auch allen Zugehörten, gleichwie oben.

Das Amt Kochersberg, zwischen Straßburg und Zabern gelegen.

1649.
August,

Dem Fürstlichen Stifft Murbach.

1649.
August

Die Stadt Gebweiler des Herrn Stadthalters und besagten Fürstlichen Stiffts Rätthen Residenz, mit der Verwaltung und Zugehörigkeiten.

Das Amt Wartweiler.

Das Amt St. Amarin.

Dem Fürstlichen Stifft Luders.

Die Stadt Luders mit der Verwaltung und Zugehörigkeiten.

Das Amt Beswangen mit seinen Zugehörungen.

Item, die Bergwerke zu gedachtem Fürstlichen Stifft gehörig.

Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden.

Bermög sonderbahren Accords, Stollhoffen mit allen Zugehörungen, wie solches gleich nach beschlossenen Frieden beschehen sollen.

Denen Herren Graffen Christoph Rudolph und Otto Heinrich Fuggern, Gebrüdern.

Das Schloß Bollweil samt der Zugehör, auch zugehörigen Dorffschafften, nemlich Bollweil, das Dorff Feldkirch, Keren oder Regesheim, Ungersehen, etliche Höffe in dem Dorff Ketterischen Heimprung, der Groß-Zehnd zu Flachsland, der Zehnd zu Hogstadt und Wittenheim, samt etlichen Weinbergen, als den Rangenberg bey Than und Vollerberg bey Ruffach, samt noch anderer Zugehör.

Das Schloß und Guth Burg-Altendorf, samt denen dazu gehörigen Oeffern, wie auch das Dorff Medolsheim mit an beyder Orten Ober- und Nieder-Gerechtigkeit.

Die Herrschafft Weilerthal samt zugehörigen Dorffschafften, unter welchen St. Blasii und Blienspach.

Die Herrschafft Blienberg, samt zugehörigen Dorffschafften.

Die Stadt und Herrschafft Maximünster samt zugehörigen Dorffschafften neben dem Dorff Geybron und anderer Zugehör.

Das Schloß und Guth Hohen-Königsberg samt dem Schloß Ortenburg, Dorff Orschweyler und andern zugehörigen Dorffschafften.

Den Marckflecken Drumm samt aller Zugehörte, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, absonderlich obig benannter Pfandschafft Güther, nemlichen Maximünster, Weilerthal, Blumberg und Hohen-Königsberg, wie sie selbige vor denen kriegenden Zeiten innen gehabt und besessen.

Sodann auch aller übrigen im Elsaß noch ohnrestituirter Herrschafften und Güthere, worunter Grauweiler dem Herrn von Anslau zuständig, welches der Comte de la Soule mit aller Zugehörte vorenthält.

Denen Herren Graffen von Nassau-Saarbrücken.

Das Städtlein St. Johann bey Saarbrücken.

PStum.

1649.
August.

PStum.

1649.
August.

Auch Gnädig-Hochgeehrte und Großgünstige Herren!

Nach Beschluß dieses Memorials wird von denen Gräflichen Nassau-Saarbrückischen Herren Abgeordneten wehmüthig geklaget und angebracht, daß in die 15. Mann zu Ross und Fuß, Französische Völcker, unter dem Commando des Herrn Gubernatorn zu Maynz in die Nassauische Grafschaft Saarwerden eingefallen, die arme Untertanen aufs äusserste verderbet, ihnen alle Lebens Mittel benommen, und noch mehr Völcker, unter dem Prætext, die Bestung Bis zu belägern oder zu bloquieren, an sich zu ziehen, auch dessen befugt zu seyn, wie gegen denen Herren Gräflich-Hanauischen andere Französische Officier auch gemeldet, weiln es Maynzische Lehen seynd, sich verlauren lassen, daraus wohl abzunehmen, daß sie aus freyen Ständen des Reichs, Französische Landsassen zu machen vermeynen: Also werden Ew. Gnaden, Unsere Hochgeehrte und Großgünstige Herren alles Kleines gebethen, dieses hohe und sehr weit aussehende Gravamen gehöriger Orten auch anzubringen und remediiren zu helfen.

§. XV.

Was der Fränckische Crayß wegen verfügt, giebt anliegendes Decret N. I. mit Bezahlung derer, auf der Exauctoration beygefügtter Verzeichnus der Keltanten, zu gestandenen Schwedischen Regimenten, erkennen.

N. I.

Des Fränckischen Crayßes Decret, die Bezahlung der auf der Exauctoration gestandenen Schwedischen Regimenten betreffend.

Nachdem auf Verordnung des Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs, Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, von dem Hochlöblichen Fränckischen Crayße nicht allein ohnlängsten zu Abführung des Hornischen Regiments zu Pferde eine benannte Summe Geldes, sondern auch vor dießmahl zu gleichmäßiger Exauctoration des Herrn Obristen Vets, Herrn Obristen Melin, Herrn Obristen Forbus Regimentere und des Herrn Obristen Ugleby Escadron zu Fuß anderweit, 84000. Rthlr. wie die hierüber gefertigte Assignationes außweisen, bezahlet werden sollen und müssen; Auch zu denen jetzt zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen in puncto Satisfactionis & Exauctorationis Militiæ & Evacuationis Locorum vergleichenden Terminen dasjenige, was an den dreyen Millionen restiret, ohnverzüglich bey der Leg-Stadt und Cassa vollständig vorhanden zu seyn außserist und unumgänglichen vonnöthen; immassen denen allhiefigen Herren Crayß-Cassiren eine richtige Designation, was ein- oder der andere Fürst und Stand dieses Fränckischen Crayßes, der Münsterischen Repartition gemäß, zu solchen dreyen Millionen abzustatten schuldig, eingehändiget worden: Als wird hiemit gedachten Crayß-Cassiren angefüget, daß dieselben ihre Einnahm auf vorewähnte Designation fundiren und stellen, förderst die Gelder von allen und jeden darinnen benannten Fürsten und Ständen, denen es von beyden Herren Ausschreibenden Fürsten bereits zu verschiedenen mahlen schriftlichen incumiret, ordentlich einbringen, an diejenigen, wo es anstehet, Erinnerungen ergehen lassen, sonderlich aber jeso, so balden was oberführter massen auf die dießmahl abführende Völckere assigniret, bey denen noch restirenden, vermittelst gebührender Anmeldung bey denen anwesenden Herren Abgeordneten, einfordern, und dabey, daß ein jeder seinen übrigen Zustand ebenmäßig eilfertig ad Cassam liefern, also hiedurch des gemeinen Crayßes und männiglichs dabey verführende eigene Wohlfarth zu gewisshrigem Effect des Friedens befördern helfen, gedanken sollen.

Und

Fränckisches
Crayß-De-
cret, wegen
Bezahlung
der Schwere-
den.

1649.
August.

Und weiln höchst-ermeldtes Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gnädigst versprochen, auch darüber unter Dero eigenhändigen Subscription und Secret einen Reces ausgeantwortet, was Deroselben von einem und andern Stand, absonderlichen bereits würllichen bezahlet, oder per Modum Exemptionis und sonst nachgelassen, daß dasselbe nach Proportion der Terminorum Solutionis vom Contingent abgezogen, und darauf abgerechnet werden solle:

1649.
August.

So haben sich dannhero mehr-genannte Herren Einnehmere aller und jeder Orten, was von denen Fürsten und Ständen auf solche Maasz und à part bezahlet oder nachgelassen worden, mit Fleiß zu erkundigen, die darüber habende Schein und Quittungen gegen gebührende Recognition einzuholen, an statt baaren Geldes anzunehmen, und dagegen denen Herren Königlich-Schwedischen zu decourciren, vornemlichen aber alle Einnahme und Ausgabe getreulich zu verrechnen, ohne Special-Befehl und Einwilligung des Crayfes nichts abfolgen zu lassen, und hierinnen der Herren Ausschreibenden Fürsten Disposition jedesmahls nachzuleben; Wornach sie sich zu achten. Signatum Nürnberg, .i. Augusti Anno 1649.

Des Hoch-löblichen Fränckischen Crayfes Herren Ausschreibender, Unserer gnädigsten Fürsten und Herren, der Zeit auf hiesigem Convent anwesende Abgesandte.

Verzeichniß derer Stände, so noch zur Crayf-Cassa zu bezahlen, oder Quittungen einzuschicken haben, Anno 1649.

Würzburg samt Rhineck	fl. 30842.
Eichstedt	15580.
Teutsch-Orden	4399.
Henneberg, Schleusingen	3815.
Castell	568.
Wegen der Graffen von Hohenlohe restiret noch	2868.
Graffschafft Erpach	1135.
Stadt Windsheim	4080.
Stadt Schweinfurth	3011.
Stadt Weissenburg	2029.

fl. 71005.

§. XVI.

Von dem
Chur-Pfäl-
kischen neuen
Erb-Amt und
Wapen.

Der Fortgang der Handlung stieß sich demnach hauptsächlich daran, daß der entworfene Preliminar-Recess nicht wollte unterschrieben werden, an welcher Behinderung die Pfälzische Sache lediglich schuld war.

am 12. Aug. abgelegten Visite folgende Unterredung:

Die Chur-Bayerische Gesandten der General-Major, Freyherr Poyer, und D. Derel, hielten darüber, mit denen Altenburgischen Gesandten, bey einer

Altenburgische: Es sey zu vernehmen, daß sich die Subscription des Recessus daran stosse (1) wegen des Tituls, und (2) weil Chur-Pfalz Bedenken trage, seine Renunciation an Chur-Bayern ehender zu extradiren, als biß ihm die Unter-Pfalz plenarie restituiert sey. Soviele den Titul anlange, wäre in Vorschlag

1649.
August

schlag kommen, „daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, einen Revers „von sich zu stellen, und denselben auf 4. „Conditiones einzurichten habe, nemlich
 „(1) daß ob zwar derselbe den Titul und Wapen des Truchsess führe, solches jedoch dem Churfürsten in Bayern un- nachtheilig seyn, (2) wann ein Actus Archi-Dapiferatus inzwischen zu exerciren vorsehe, er sich dessen nicht anmassen, (3) sobald er ein anders Erz-Amt und Wapen erlangete, er jenes fahren lassen, auch alsdenn (4) seine Ratification des Friedens-Schlusses, wie auch die Renunciacion, darinnen er sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens gebraucht, auswechseln solle. Dem andern *Obstaculo* wegen der Renunciacion wäre etwa dergestalt abzuhelfen, wann dieselbe entweder bey denen Herren Kayserlichen, oder bey dem Reichs-Directorio, oder auch bey der Stadt Nürnberg würde niedergelegt, wiewohl es fast am besten, wann es bey dem Reichs-Directorio geschehe, gleich wie man es auch bey dergleichen Fällen in Westphalen bey den Friedens-Tractaten gehalten. Sie hätten zu Münster treulich erinnert, daß nicht allein die Formul der Renunciacion nicht bey Zeiten versglichen, sondern auch auf ein Erz-Amt und Wapen, so Chur-Pfalz solle führen, gedacht werden: dahin es aber gleich wohl bis dato nicht gelanget. Werde derhalben am besten seyn, daß man mit ersten in den Reichs-Collegiis wegen solches Erz-Amtes und Wapens deliberire, ein Gutachten abfasse, und Ihrer Kayserlichen Majestät zusende. Wegen Deposition „der Renunciacion bis so lange die Unter- „Pfalz restituiret sey, hätte Chur-Pfalz „gleichwohl Raison.

Die Chur-Bayerischen Gesandten regerirten: „Daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern die Ober-Pfalz „mit der Chur-Dignität, wie auch allen „Regalien, Præcedentien, Insignien und „Gerechtsamen, die zu solcher Dignität gehörtig, haben und behalten solle, solches wäre in *Instrumento Pacis* ausdrücklich disponirt, aber darin nicht befindlich, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Gravé ein Erz-Amt solle bekommen, so sich zwar verziehe, es hätten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern

deswegen unterschieden bey Kayserlicher Majestät von selbst Erinnerung und Vorschläge gethan. Sie, die Gesandten vor sich, könnten als Diener darein nicht willigen, sondern anders nichts thun, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, was vorkomme, berichten, und ermangelnde Instruction und Befehl einholen. Wollten mit denen Herren Kayserlichen, die mit ihnen hierin einerley Befehl hätten, daraus communiciren, auch an Se. Churfürstliche Durchlaucht einen Expressen mit Schreiben abfertigen, sie müsten aber gleichwohl auch eine Gewisheit haben, was der Herren Schwedischen sowohl wegen des Reversus, und wie solcher einzurichten, als auch wie die Renunciacion solle lauten, und wo sie zu deponiren, eigentlich gemeint wären. Se. Churfürstliche Durchlaucht hätte sich dessen nicht versehen, und könne sich darein nicht richten, daß Ihr so schwehre Anmuthungen wieder das *Instrumentum Pacis* geschehen. Es wäre Ihr 1) zugemuthet worden, daß sie von der Ober-Pfalz zur Schwedischen *Militiæ Satisfactio* steuern solle, da doch ein anders abgehandelt. Es würde von Ihr 2) begehret, daß Sie das *Exercitium Augustanæ Confessionis* in der Ober-Pfalz dulde solle, darzu Sie doch nicht ex *Instrumento Pacis* verbunden, und würden die Altenburgischen wissen, was bey den Friedens-Tractaten in Westphalen deshalb vorgegangen. Welches dann ein Ding, so Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht eingehen, und lieber die ganze Ober-Pfalz missen, hingegen sich an das von Kayserlicher Majestät verschriebene Land ob der Ens halten würde. Sonst müsten sie in Sorgen stehen, es dürstten die Französischen noch bey hiesigen Tractaten viele Weiterung und Aufenthalt verursachen, denn ihnen gewis referirt worden, daß der Schwedische Herr Generalissimus denen Französischen in die Hand zugesagt, zu keiner Evacuation oder Abdankung der „Völker zu schreiten, bis die Sachen auch „mit ihnen, denen Französischen, zur Reichtigkeit gekommen.

Die Altenburgischen übernahmen, aus der Sache mit dem Erskein zu sprechen, und verfügten sich sofort zu ihm, mit Vorstellung dessen, was bißhero erzehlet worden. Erskein gab zur Antwort: „Es

1649.
August.

Chur-Bayerische Gravamina.

1649.
August.

Es hätten sich die Chur-Bayerischen nochmahls zu einem Revers erklärt. Daß nun derselbe auf solche 4. Conditiones, wie oberwehnt, eingerichtet würde, hielte er billig, wie auch, daß die Renunciacion mit Einderleibung des Articuli: *de causa Palatina*, abzufassen: es hätten auch die Chur-Pfälzischen Abgesandten allbereit eine Notul aufgesetzt, und wollten sie denen Kayserlichen überbringen. Welche Renunciacion dann bey dem Reichs-Directorio zu deponiren wäre, bis die Unter-Pfalz restituirt sey. Es wäre allbereit von ihnen, den Schwedischen, mit denen Kayserlichen veranlasset worden, es solle morgendes Tages der Reccels wegen der Præliminar-Evacuation erfolgen. Schwedischer Seite sollten auch noch vor dem ersten Termin 16. Regimenten abgedankt werden, welches gleichwohl ein grosses. Weiteres aber wegen der Pfälzischen Sache dergestalt noch nicht richtig, so solle so dann dieser vollenogene Reccels bey denen Chur-Maynßischen niedergelegt werden, bis Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Erklärung einkomme, darzu ein gewisser Terminus zu bestimmen.

Es kam aber bald hernach diese Sache im Reichs-Rath vor, massen am Dienstag, den 14. Aug. Abends um 5. Uhr die Deputirten sich auf dem Rath-Haus versammelten, denen in stando, das Chur-Maynßische Reichs-Directorium proponirte: Welcher gestalt wissend, daß der Pfälzischen Sach halber sich die Vollziehung des Præliminar-Recessus in dem Exauctorations-Werck stecken wolle, und zwar 1) daß der Herr Pfalz-Graff Churfürst, sich des Tituls eines Erz-Truchsess, und daher rührenden Wapens nicht begeben wolle, bis Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ein ander Erz-Ampt und Wapen zu geeignet: und daher solchen Titel und Wapen in Ausfertigung ihrer Ratification des Frieden-Schlusses und Renunciacion auf die Ober-Pfalz, gebrauchten. So wollten Se. Churfürstliche Durchlaucht auch ihre Renunciacion wegen der Ober-Pfalz, eher nicht ausschändigen, bis sie zur Unter-Pfalz restituirt. Damit nun das Haupt-Werck dadurch nicht gehemmet und aufgehalten würde, wäre in Vorschlag kommen, daß Sr. Churfürst-

liche Durchlaucht zu Pfalz sich so lange gedächtes Tituls und Wapens gebrauchen möchte: bis Ihr von Kayserlicher Majestät ein anders assigniret: jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, so auf gewisse Conditiones zu richten. Des andern Obstaculi halber aber, wäre ins Mittel gebracht, daß die Renunciacion so lange bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio zu deponiren, bis Se. Churfürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav zur Unter-Pfalz restituirer. Ob nun auch wohl eine Notul sowohl des Reverses, als auch der Renunciacion zu Papier gebracht, und zwar mit Wissen so wohl der Herren Chur-Bayerischen als Chur-Pfälzischen, wie dann auch der Schwedischen Herren Abgesandten: So wollten sich doch die Herren Chur-Bayerischen Abgesandten hierin zu nichts verstehen, sondern führten an, daß sie dessen keinen Befehl, ja vielmehr zu einem andern instruirt. Damit nun aber solches wichtige Exauctorations-Werck deshalb nicht aufgehalten, sondern nichts desto weniger zur Vollziehung des Præliminar-Recessus geschritten werde, so hätten die Herren Chur-Bayerischen bey denen Schwedischen so viel erhalten, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Instruction und Einwilligung zu erhalten, ihnen dero Gesandten bis Dienstags solte Dilation gegeben seyn, und unterdes nichts desto weniger mit der Subscription des mehrbemeldten Reccels verfahren werden. Damit aber Se. Churfürstliche Durchlaucht von allen Umständen und dem Verlauff mehrere Nachricht könnte erlangen, so wäre dero Gesandte Hr. D. Derel alhier ersucht worden, selbst zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach München zu reisen, dahin er sich auch bewegen lassen. Diemeil man aber dem Werck sehr beförderlich hielte, wann im Rahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten an Se. Churfürstliche Durchlaucht deshalb geschrieben, gleichwohl die Zeit zu kurz falle, sämtlicher Stände anwesende Gesandten zusammen zu erfordern, so hätten sie, die Chur-Maynßischen, bey so bewandten Dingen genugsam gehalten, wann sie allein die Herren Extraordinari Deputirten darüber vernahmen, ob ein Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchlaucht auszufertigen sey.

1649.
August.

Die

1649. Die Deputati achteten solches dienlich rualiter gefertigte Aufsiag N. I. sofort be- 1649.
 August. und nöthig, und wurde der bereits even- liebt. August.

N. I.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Bayern, wegen der Chur-Pfälzischen Differenzien.

Erhöchtester Churfürst und Herr etc.

Erw. Churfürstlichen Durchlaucht wird vielleicht allschon durch Dero antwesende Gesandtschaft etlicher massen unterthänigst referiret worden, und diß Orts ohnndthig seyn, weitläufftiger zu wiederholen, was bishero zwischen allerseits hohen interessirten Theilen, in puncto Exauktionis Militie & Evacuationis Locorum, hinc inde vorgangen; und sonderlich die nechste 14. Tage hero mit ohnaußgesetztem grossen Fleiß, Mühe und Effer verhandlet; was auch für eine Præliminar-Evacuation der Ober- und Unter-Pfälzischen Landen und anderer gewisse Ort ins Mittel gebracht worden; was sich auch dabey wegen des Herrn Pfalz-Graffen zu Heydelberg Churfürstlichen Durchlaucht da zu nöthiger, im Friedens-Schluss bedingter Renunciacion und Ratification, vor Difficultäten erhoben, indeme höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht dieselbe anderer gestalt nicht, als mit Gebrauchung des Prædicats *Archidapiferatus* und denen vorigen Reichs-Insigien des Reichs-Appfels austießern, und zwar jetztgedachte Renunciacion, bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, so lange, biß Seine Churfürstliche Durchlaucht die Unter-Pfälzische Landen völlig erlangt, deponiren, Erw. Churfürstliche Durchlaucht Gesandtschaft aber solches keines Weges zugeben oder auf sich nehmen wollen, sondern defectum Mandati, ja contrarium Mandatum stark vorgeschüzet haben.

Gleichwie nun dem ganzen Heiligen Römischen Reich auch Erw. Churfürstlichen Durchlaucht selbst in particulari nicht wenig daran gelegen, wie diese Difficultäten, zumahlen sich das ganze Haupt-Werck daran necket, ehest aus dem Wege geräumet, consequenter die Tractaten zum Schluss befördert, und nach dessen Vollziehung Churfürsten und Stände und Dero so hoch bedrängte als außser ruinirte Unterthänig, des mit so großer Mühe, Zeit und Unkosten vermittelst Göttlicher Gnaden geschlossenen Friedens dermahleinst cum effectu genießen mögen; Also haben wir nicht unterlassen, das Werck sorgfältig zu überlegen, und mit allem Fleiß nachzusinnen, wie einig Temperament zu finden, Krafft dessen man den intendirten Zweck ohne Nachtheil Erw. Churfürstlichen Durchlaucht, zorderst aber ohne Interruption gedachten Friedens-Effekts, erlangen möge, auch endlichen das zulänglichste Mittel und Expediens zu seyn dafür gehalten, daß nemlichen die Chur-Pfälzische Renunciacion zwar so lang bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz deponiret werden möchten, biß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Heydelberg in den obiligen Sitz der Unter-Pfälzischen Landen kommen, sich auch Dieselbe in der Ratification des Frieden-Schlusses und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, und noch forderst, des Truchseßen Tituls und Reichs Appfels im Wapen, aber länger nicht, als biß Ihre Kayserliche Majestät ihme, Herin Churfürsten zu Heydelberg, hiernächst ein anders Churfürstliches Erb-Amt und Wapen erteilen, doch auch ohne all Erw. Churfürstlichen Durchlaucht Präjudiz, gebrauchen mögen, und Deroselben sowohl deßhalb als wegen künftiger Ausließern der Renunciacion der Obern-Pfals, eine genugsame schriftliche Declaration und Versicherung aushändigen sollen; Und seynd wir erbiertig, solches bey hiesiger Reichs-Versammlung in allen 3. Reichs-Räthen allernechtens in behörige Deliberacion zu ziehen, und Ihrer Kayserlichen Majestät ein gewisses allerunterthänigstes Gutachten derentwegen zu überschieken, auch bey Deroselben instantissime anzuhalten, daß Sie, ohnerwartet des nechst-künftigen Reichs-Tages, mehr hochgedachte

1649. Herrn Pfalz-Gravens Churfürstliche Durchlaucht mit einem andern Churfürstlichen 1649.
 August. Erb-Amt und Insigniis förderlichst begaben wollten, wodurch alsdann der ohnprä- August
 judicirliche Interims-Gebrauch des Erb-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels im
 Wapen, allerdings cessiren und fallen wird.

Wiewohl wir nun der zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würden Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten mit solchem Provisions-Mittel auch ihres theils content seyn, und darbey ferner einige Difficultät nicht gemacht haben; zumahlen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, die selbe wir versichert, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hiemit auch nochmals versichern thun, daß dadurch Derfelben an Dero Chur-Dignität, derenthalben in dem Friedens-Schluss enthaltenen Prærogativen und andern Gerechtigkeiten, im geringsten nichts præjudicirer, auch die Renunciacion seiner Zeit Ew. Churfürstlichen Durchlaucht von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Depositario, eingeliefert, und wann die Sachen mit der mehr angedeuteten Conferirung eines andern Erb-Amtes und Reichs-Wapens zur wirklichen Richtigkeit gebracht worden, so wohl die Chur-Pfalzische Renunciacion, mit Auslassung des Erb-Truchsessens Titels und Reichs-Appfels im Wapen, wiederum gefertigt und gehörigen Orts extradirer werden solle. Dieweil jedoch mehr wohlgedachte Ew. Churfürstlichen Durchlaucht anwesende Gesandten sich vorangeregter Massen dazu keinesweges bekennen noch von ihrer obangezogenen Resolution geringstens weichen wollen; Wir aber allen erwogenen Umständen nach, bevorab aber, weil die Königlich-Schwedischen bey ihrer gefassten Resolution bestiglich bestehen, und davon nicht zu diverciren seynd, nicht befinden können, wie anderer Gestalt aus diesem schwehrwichtigen Werke zu eluciren. Als haben wir gedachte Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten gebührend belanget, ob mora periculum und damit ja dem Heiligen Römischen Reiche zum höchsten Nachtheil, keine Zeit vergeblich mehr verlohren gehe, daß einer aus ihnen selbst zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht förderlichst sich erhebe, solches vorgeschlagene Provisional-Derofelben zumahl ohnpräjudicirliches Mittel unterthänigst hinterbringe, und nebst umständlicher Anführ- und Remonstrirung der Sachen eigentliche Beschauffenheit, weil es durch Schreiben so süglich und geschwind, als es die Nothdurfft erfordert, nicht beschehen kan, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht schleunigste und höfentlich willfährige Resolution einholen wolle; wie dann dero Revisions-Rath Dr. Dixel sich endlich zu solcher Reise, mit Einverständnis des Herrn Oberst-Zeug- und General-Wachmeister von Royer, durch uns vermögen lassen.

Ersuchen und bitten demnach Euer Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst, Sie geruhen der Sachen Nothdurfft Ihro von ihm gehorsamst referiren zu lassen, und sich aus sonderbahrer bisshero in viel Wege contestirter Begierd und Lieb zu gänglichlicher Beruhigung des so hoch affligirten Vaterlandes, noch in so weit zu überwinden, und solches Interims-Remedium auch ihres theils gnädigst zu belieben, auch darauf Dero gnädigste willfährige, auch, weil es wegen Subscription des verglichenen Evacuations- und Exauktorations-Interims-Recesss summum in mora periculum versiret, aller schleunigste Resolution hinwieder förderlichst bey ihm, Herrn Dixel, zurück zu senden.

Ein solches, neben deme es Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zu unsterblichem Ruhm, auch mit allem dem ganzen Heiligen Römischen Reich, sonderlich Derofelben in particulari selbsten, zum besten gereicht, werden Unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten hinwieder mit Freundschaft und aller angenehmen Dienst-Erweisung zu verschulden, auch mit unterthänigsten

1649. stien Diensten zu verdienen sich beflissen. Die Wir dabey ic. Nürnberg, den 27. 1649.
 August. Aug. 1649. August.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-
 Fürsten und Stände Gesandtschafte
 ten.

§. XVII.

Kaiserliche
 Proposition
 an die Stän-
 de, den Inte-
 rims-Recels
 mit den
 Schweden be-
 treffend.

Mittwochs, den 15. Aug. wurden die
 Extraordinari-Deputierten auf das
 Rathshaus erfordert, welchen der Chur-
 Mayntische Abgesandte, Lic. Mehl an-
 deutete: „Daß die Herren Kayserlichen
 Gesandten die Deputierten zu dieser
 Stunde zu sich begehret; könne aber sonst
 nicht verhalten, daß die Königlich-Fran-
 zösischen sich wolten offendier befinden,
 daß ihnen auf ihr eingegebenes Memo-
 rial, die Restitution der Vestung Fran-
 centhal betreffend, und was ihnen bis da-
 hin vor ein Ort zur Asseruration einzur-
 äumen sey, keine Resolution von Seiten
 der Stände wiederfare. Diem Weil man
 dann allbereit in den Reichs-Collegiis
 „deshalber sich einer gewissen Meynung
 verglichen, die auch allbereit an die Her-
 ren Kayserlichen gebracht; so stehet zu er-
 wegen, ob man denen Herren Französi-
 schen heute davon wolte apertur thun.

Dieses ward ohne Umfrage, vor dis-
 maßl nicht rathsam, sondern nöthiger und
 besser gehalten, daß man vor allen Dingen
 mit denen Schwedischen den Interims-Re-
 cels wegen der Präliminar-Evacuation
 zur Richtigkeit und Unterschrift bringen
 sollte. Als nun die Deputierten sich in
 des Legati Vollmars Logement, all-
 wo auch sein Collega, Lindenstür, zuge-
 gen war, einstelleten, proponirte Vollmar:
 „Man hätte sich zu erinnern, daß man ih-
 nen am verwichenen Frentage der Stände
 „Meynung über der Schwedischen Gegen-
 Erinnerungen zugestellet, und begehret ha-
 be, daß sie ferner weit und darüber nicht al-
 lein mit ermelbten Herren Schwedischen
 handeln, sondern auch die Sache quovis
 modo zum Schluß bringen sollten. Da-
 hero sie dazu geschritten, und wäre am ver-

gangenen Sonntag Herr Präsident Er-
 kein und Baron Drenstern bey ihnen ge-
 wesen in diesem Logement, da sie, die
 Herren Kayserlichen, dann verhofft, sie
 würden dasjenige, was Chur-Fürsten und
 Stände und in particulari Ihre Kayser-
 liche Majestät betrifft, mehrers admittirt,
 und sich dem Becht genähert und accom-
 modirt haben, so aber am wenigsten geche-
 hen, sondern sie hätten ihuen, denen Kay-
 serlichen, durch den Fürstlich-Württembergi-
 schen Abgesandten den einen Interims-
 Auffas überbringen und bedeuten lassen,
 daß sie Schwedischer seits denselben in
 pleno erwogen, und nunmehr begehren,
 selben also endlich zu vollziehen, daß sie sich
 auch die Königlich-Französischen nicht
 wolten abwenden lassen. Welchen Auf-
 fas sie dann angenommen, und den Herren
 General-Lieutenant Duc d'Amalfi
 überbracht, auch erwogen und befunden,
 daß dieselben bey ihrem letztem Auffas be-
 harreten. Daher sie die Nothdurfft be-
 funden, denen Deputierten solchen Auffas
 zuzustellen, damit man deliberiren und
 entschliessen möchte, was darbey zu thun,
 und in specie so viel der Stände Obliga-
 tion betrifft; denn wann das Project als
 sein von von ihnen, denen Kayserlichen
 und Schwedischen, vollzogen werden sollte,
 möchte es wohl hiermecht ausgebeutet wer-
 den, ob hätten Ihre Kayserliche Majestät
 sich zur Satisfaction obligirt. Dero-
 halben nöthig sey, daß man einen solchen
 modum erfinde, dadurch Ihre Kayserliche
 Majestät schadlos gehalten würden, und
 Chur-Fürsten und Stände ihre Sicherheit
 erhielten; Die Schwedischen besunden
 darauf, daß jeso auch die 4te Million
 Rthlr. sollte bezahlet werden, darinn man
 dann müste zuhalten, sintemahl sich sonst

1649.
August.

die Exauctoration und Evacuation stossen würde. Daher auch desto mehr nöthig, daß man reiflich erwege, wie solche Obligation zu Werck zu richten. Soll- ten die Stände sagen, es wäre ihnen be- denklich sich zu obligiren, so könnten auch sie, die Kayserlichen, nicht subscribiren, noch Ihre Kayserliche Majestät in Obli- gation setzen. Was nun darbey zu thun, wollten sie vernehmen. *Deputati* bedan- ten sich vor die Apertur und Communi- cation, dieser Aufschlag solle dictirt, und zur Chur-Fürsten und Stände Gesand- ten Deliberation förderlichst gezogen werden.

Der Fürstlich-Württembergische Abge- sandte Vahrenbühler berichtete hernach, daß der Kayserliche Gesandte Vollmar gestriges Tages bey dem Schwedischen Generalissimo um Audienz angeführt, welchem aber Se. Fürstliche Durchlaucht zurück entbiethen lassen, wann es dieje- nige Clausul betreffen sollte, so die Herren Kayserlichen dem Aufschlag begehren einzurücken, so wäre das Anbringen doch um- sonst, und werde sich nicht wohl schicken, er der Gesandte auch selbst nicht gerne sehen, daß eines solchen grossen Potentatens Ab- gesandter selbst, eine Repulsam oder ab- schlägliche Antwort hole.

Donnerstags den 16. Aug. war man von 8. bis 1. Uhr in den drezen Reichs- Collegiis beyfammen. Als nun die Ex- traordinari-Deputirte um 4. Uhr bey denen Kayserlichen Gesandten Vollmar und Lindenspuhr, in jenes Quartier Audienz erlangten, wurden jenen durch den Chur-Maynßischen Abgesandten, Lic. Mehl, proponiret: „Daß nicht unterlas- sen worden sey, den Recess, so zwischen denen Herren Kayserlichen und Schwe- dischen tractirt und gestern communi- cirt worden, zu dictiren, und erinnere man sich, daß sie, die Herren Kayserlichen jüngst ersuchet worden, wann es weiter nicht zu bringen, sollten sie wegen des Prä- liminar-Recesses mit denen Schwedi- schen schließen. Nun bedancke man sich gegen sie der Bemühung und Commu- nication, und müsse bekennen, daß zwar wichtige puncta darin enthalten, so von grossem Aussehen, weil aber solche dennoch suspendirt, als daß (1) der punctus re-

stitutionis ex capite Amnestiæ & Gra- vaminum noch zu erörtern, wie auch 2) die Lista Exauctorationis & Evacua- tionis noch nicht richtig, und 3) welche Stände die vierte Million abzutragen, noch zu vergleichen, wie auch 4) wegen der Real-Assecuration der 5ten Million hal- ber zu tractiren; So hätten der Chur- Fürsten und Stände Gesandten per tria Collegia sich entschlossen, sie, die Kayser- lichen Gesandten, zu ersuchen, sie wollten mit verspurtem rühmlichen Cyffer fortfah- ren, und das Werck mit denen Schwedi- schen zu vollem Stand bringen und sub- scribiren. Wie dann auch man sich ver- gleichen, daß im Rahmen sämtlicher Chur- Fürsten und anderer Stände Gesandten, zwe Personen von jedem Collegio solchen Interims-Recess mit zu vollziehen. Jedoch hätte es bey denen Herren Churfürstlichen die Meynung, daß so lange von ihrer seits ein Chur-Maynßischer subscribiren solle, sintemahl die Herren Chur-Bayerischen bey ihrem gnädigsten Herrn sich vorhero Instruktion erholen, dieselbe auch binnen wenig Tagen erhalten wollten &c.

Vollmar ertheilte zur Antwort: „Sie hätten vernommen, was gefällt man von seiten der Stände Gesandten wegen ge- striger Proposition, betreffend den Inte- rims-Recess, in Deliberation begriffen gewesen, und obwohl wichtige puncten darin befunden worden, so mehrere Deli- beration erfordern, jedoch weil man ver- nehme, daß noch ferner davon zu reden, be- deuter Recces zu vollziehen, die Stände auch sich darzu wollten obligiren, und in eum finem denselben mit vollziehen. Nun hörten sie gerne, daß die Stände das- jenige approbirten, denn sie denen Schwe- dischen ausdrücklich angedeutet, andern falls würden sie, die Kayserlichen, nicht subscribiren. Wüßten nichts anders könnte geschehen, sie sähen aber, daß die Herren Chur-Bayerischen Abgesandten wollten vorhero Befehl und Instruktion einholen. So lange nun solches nicht ge- schehen, befunden sie nicht, wie die Inte- rims-Evacuation erfolgen könnte. Die Schwedischen hätten gestern gesagt, sie wollten interim nur etliche Plätze abtre- ten, aber sie, die Kayserlichen, hielten dafür, es müsse bey der Ordnung bleiben, so wer-
gen

1649.
August.

1649.
August.

gen der Preliminar-Evacuation die Schwedischen im Project gesetzt, und daß unterdeß die Subscriptio zu suspendiren, biß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Resolution erfolget. Auf Befehl Ihrer Kayserliche Majestät begehren sie eine Clausul einzurücken, daß im Fall gleich von seiten der Stände sich bey dem andern und dritten Exauctorations- und Evacuations-Termin einige Hindernung finden sollte, dennoch dessen ungeachtet Ihrer Kayserlichen Majestät ihre Orte und Plätze restituirt werden sollten, Welche Clausulam die Schwedischen nicht admittiren wollten, daher auch sie, die Kayserlichen, nicht subscribiren kömten, biß sie anderwärtsigen Kayserlichen Befehl, welchen sie unter der Zeit, daß die Chur-Bayerische Resolution einkömme, zu erlangen, sintemahl sie am verwichenen Dienstage an Ihre Kayserliche Majestät einen expressen Courier spedirt, und Dero die Bewandniß überschrieben, „Welches sie also andeuten wollen ic.

Deliberation
der Reichs-
Deputirten.

Die Deputirten traten zusammen, und sagte der Chur-Mainzische Abgesandte: „Man hätte angehört, daß die Herren Kayserlichen zwey Impedimenta vorgeschüzet, warum sie nicht zur Subscription zu schreiten. 1) Daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Resolution, und dann auch 2) wegen erwehnter Clausul Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl sie zu erwarten. Was denen Herren Kayserlichen deshalb vor Antwort zu ertheilen, stehe zu erwegen. Die Deputirten gedencken, daß hier es auch also hieße, denn es eine Sache, so vor sie, die Kayserlichen, gehörig, die allein begehren, daß der Stände Gesandten per Subscriptionem dasjenige möchten ratificiren, so im Recels enthalten: welches er dann gedere angegebene Obstatulum betrifft, zu sagen. In übrigen hätte er nichts darzu vernehme er von denen Herren Chur-Bayerischen, es wären die Herren Schwedischen zu frieden, es möchte blancum zu ihrer Subscription gelassen werden. Daß also damit fortzufahren.

Chur-Bayern: „So viel das erste Impedimentum anbelanget, wofern die Pfälzische Sache nicht mit einlauffe, hätte es ihrer seits kein Bedencken, den Interims-Recels zu vollziehen, weil dieselbe aber mit

begriffen, müsten von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sie Resolution einholen. Unterdeß kömte dennoch mit der Subscription wohl verfahren werden, weil die Herren Schwedischen zu frieden, daß zu ihrer Subscription spatium bliebe. Daß also die mora nicht auf sie zu schieben, sie verhofften auch binnen 5. Tagen solche Resolution zu erlangen, daß männiglich dene zu frieden seyn. Wegen der Clausul 2) würden die Herren Kayserlichen und Schwedischen sich vergleichen.

Chur-Brandenburg: „Ermere sich, was heut vor ein Conclusum gemacht, und weil wir solches denen Herren Kayserlichen nunmehr hinterbracht, simus functi officio, welches dann die Herren Kayserlichen würden wissen, denen Herren Schwedischen zu incimiren. Hätte also dafür, daß denen Herren Kayserlichen zu komme, solches der Stände Conclusum denen Schwedischen zu eröffnen, kömten sie nun bey denen selben Dilacion erhalten, sehe es dahin, wie er dann jeso vernehme, was gestalt die Herren Schwedischen denen Chur-Bayerischen Dilacion gegeben. Stelle dahin, wie weit es die Herren Kayserlichen Gesandten wegen Ihrer Majestät proper Interesse kömten bringen.

Deßerreich: „Was anbetrifft mehr bemeldte Clausul, hätte ihn heute der Kayserliche Gesandte Herr Bollmar gesagt, er sollte bey der vorhabenden Deliberation abstrahiren, auch wann es die Gelegenheit gebe, gegen anderer Stände Gesandten gedencken, daß hier es auch also hieße, denn es eine Sache, so vor sie, die Kayserlichen, gehörig, die allein begehren, daß der Stände Gesandten per Subscriptionem dasjenige möchten ratificiren, so im Recels enthalten: welches er dann gedere angegebene Obstatulum betrifft, zu thun. In übrigen hätte er nichts darzu zu sagen.

Bayern: „Wie Chur-Bayern.

Sachsen-Altenburg: „Es hätten die Herren Kayserlichen gestriges Tages mehr nicht proponiret, als daß sie mit denen Herren Schwedischen ferner tractirt und versuchet, ob die Sache noch weiter zu bringen, aber nichts erhalten kömten, und stünden sie wegen der Subscription nunmehr

1649.
August.

1649.
August.

mehr allein darum an, dieweil im Nahmen
Ihro Kayserlichen Majestät sie nicht allein
die Obligation auf sich nehmen könnten,
sondern die Chur-Fürsten und Stände Ge-
sandte zugleich concurriren müsten. Da
wäre von keinem Impedimento, auch
nicht der Clausul gedacht worden, welche
doch sonst die Herren Kayserlichen mit
Ernst getrieben. Nun wären aber diesel-
ben jüngst ersuchet worden, wann es nicht
weiter zu bringen, zu schließen, dahin sie
sich auch erklärt, und, wie gemeldet, allein
der Stände Subscriptionem desiderirt.
Man wisse nicht, wie solcher Verzug gegen
Gott, gegen das Vaterland, gegen Ihre
Kayserliche Majestät und unsere Herren
Principalen könnte verantwortet werden.
Wer wolle bey Gott die Verantwortung
der Thranen und der Seuffzen, so täglich
gesielen, über sich nehmen. Gegen das
Römische Reich wäre es nicht zu verant-
worten, da die Schwedischen sagten, sie
wollten, wann man nicht alsbald den Re-
ceß vollziehe, Winter Quartier nehmen,
und in 7. Monathen von seinen Trakta-
ten ferner hören. Man hätte sich zu erin-
nern, wie es voriges Jahr zu Münster er-
gangen, da man sich zur Winter-Verpfle-
gung der Schwedischen National-Bölcker
nicht verstehen wollen, hernach aber bis
dato den gangen Brax auf dem Halse be-
halten. Bey Kayserlicher Majestät wer-
de es schwehre Verantwortung bringen,
wann die Schwedischen sollten auf eine
andere Meynung fallen, und das König-
reich Böhmen nicht wollen vor jeso eva-
cuiren. Im Nahmen uners gnädigen
Fürsten und Herrn könnten sie nicht an-
ders einrathen, als daß diese Stunde zu
subscribiren, weil die angegebene Obsta-
cula nicht der Importanz. Denn was
die Pfälzische Sache belanget, so wären
zwar die Herren Chur-Bayerischen nicht zu
verdencken, daß im Nahmen Sr. Chur-
fürstlichen Durchlaucht jeso zu unterschrei-
ben sie anstünden, weil sie keinen Befehl
in Händen, und sich dessen wollten erholen,
allein damit wären auch die Schwedischen
zu frieden, welche dessen ungeacht, daß die
Pfälzische Sache nicht richtig subscribi-
ren wollten. So hätte auch ermeldte
Clausul mit der Sache jeso nichts zu thun,
sintemahl noch Zeit, künfftig davon zu re-
den, wann man zu dem Haupt-Receß
schreite. Derohalben wären die Herren

Kayserlichen zu ersuchen, daß sie morgen-
des Tages mit denen Schwedischen die
Subscription vornähmen..

1649
August

Bamberg: „Halte mit Sachsen-Al-
tenburg dafür, daß das Werk möglichst
zu beschleunigen, auch die Herren Kayserli-
chen zu erinnern, damit nicht das ganze
Werk werde abrumpiert, wie heute in
den Reichs-Collegiis geschlossen.“

Eoburg: „Wie Altenburg.“

Braunschweig - Wolfenbüttel:
„Per omnia & singulatim wie Sachsen-
Altenburg; Setze nur dieses hinzu, daß der
Herren Kayserlichen begehrete Clausul in
dem Aufsat, so den Ständen dictirt, can-
cellirt befunden worden, auch in den
Reichs-Collegiis nicht proponirt.“

Braunschweig-Zelle: „Wie Sach-
sen-Altenburg und Braunschweig-Wolf-
fenbüttel.“

Württemberg: „Wie Sachsen-Alten-
burg. Das Periculum und die Bedro-
hung liege vor Augen.“

Nürnberg: „Ingleichen. Insonder-
heit, weil, wie von Oesterreich angeführt,
die Herren Kayserlichen gesagt, daß wegen
der Clausul zu abstrahiren.“

Hierauf erklärte man sich gegen die
Kayserlichen: „Es hätten die Depu-
teten nicht unterlassen zu überlegen, was vor
2. Obstacula sich finden wollten. So
viel das erste betrifft, hätten die Herren
Chur-Bayerischen mit denen Schwedi-
schen allbereit communicirt, und verstan-
den, daß sie sich contentirten, wann die
Subscription à parte Chur-Bayern auf
5. Tage in suspensio bliebe, bis Sr. Chur-
fürstlichen Durchlaucht Resolution ein-
lange; und wollten sie sich mit der Chur-
Maynischen Subscription von seiten des
Churfürstlichen Collegii so lange begnü-
gen lassen. Das also dieses Obstaculum
removirt. Bey dem andern erinnerten
sich die Depu-
teten, daß im Aufsat die
Clausula als cancellirt befunden, hofften
auch daher, es werde, so viel den Interims-
Receß belange, dabey sein Bewenden ha-
ben, nicht, als ob man Ihre Kayserlichen
Maje-
Conclusio
der Reichs-
Collegii.

1649. Majestät begehre zu präjudiciren, son-
 49. August. dern daß hiernächst davon zu reden, jeso
 aber zu abstrahiren, und zu subscribiren,
 nachdem Ihre Kayserliche Majestät des
 Königreichs Böhmen Wohlfarth selbst da-
 von dependire, indem die Herren Schwed-
 ischen gesagt, wann die Subscriptio nicht
 erfolgte, wollten sie ferner nicht daran ge-
 bunden seyn, ausdrücklich auch in solchen
 Fall angedrohet, daß sie alsdann innerhalb
 7. Monath nicht handeln könnten. Weil
 nun in mora periculum, die Sache von
 den Ständen mehrmahls überlegt, und
 ihnen, denen Herren Kayserlichen, lediglich
 anheim gestellt, und nun die Subscriptio
 und Vollziehung oft mehrgedachtes Inte-
 rims-Recessus zurück, so hielten die De-
 putirten samt und sonders dafür, daß dem
 Werck endlich abzuhelfen, sie, die Herren
 Kayserlichen, dienstlich ersuchend, sie woll-
 ten, wann es möglich, noch heut mit denen
 Herren Schwedischen den Verlaß nehmen,
 damit die Subscriptio morgendes Tages
 zu Werck gerichtet würde.

Die Kayserlichen Gesandten antwor-
 teten hierauf: „Sie hätten zwar vernom-
 men, aus was vor Ursachen Deputati in
 sie setzten, sich wegen der Clausul nicht auf-
 zuhalten, es wäre aber an dem, daß sie auf
 sothane Clausul von Ihrer Kayserlichen
 Majestät befehliget: daraus sie nicht wei-
 chen könnten. Am verwichenen Diensta-
 ge hätten an Ihre Kayserliche Majestät sie
 durch einen expressen Courier noth-
 dürfftig überschrieben, daß Schwedischer
 Seite solche Clausul nicht wollte admit-
 tirt werden, und warum sich deshalb
 nicht aufzuhalten. Heute werde nun der-
 selbe am Kayserlichen Hoff seyn, und wann
 er gleich heute aufgehalten würde, dennoch
 Montags frühe dieses Orts wieder sich ein-
 finden können: daß man also zu sehen, wie
 bey ihnen keine mora. Das wegen Chur-
 Bayern Subscriptio mit denen Schwedi-
 schen abgeredet, daß dieselben zuwarten
 wollten, hörten sie gern, müßten aber dafür
 halten, daß auch Ihre Kayserlichen Maje-
 stät Resolution also desto mehr zu erwar-
 ten. Wann sie auch gleich subscribir-
 ten, könnten sie gleichwohl doch den im Re-
 cess gesetzten ordinem evacuandi nicht
 lassen ändern. Wollten nicht unterlas-
 sen, mit dem Herrn General-Lieutenant

Duca d'Amalfi solches zu reden, und hoff-
 ten nicht, daß die Herren Schwedischen
 würden dabey eine andere Resolution
 nehmen, sondern vielmehr, daß sie würden
 zuwarten, wie sie dann gestriges Tages
 Herrn Erckem angedeutet, daß es gesche-
 hen möchte.

Nachdem nun hierauf die Deputirten
 zusammen traten, und eine Nothdurfft be-
 fanden, die Schwedischen zu ersuchen, sie
 möchten bis Montags oder Dienstags Di-
 lation geben, und ihnen unterdeß anzudeu-
 ten, daß die Stände den Aufsat beleiht, dens-
 selben auch zu subscribiren sodann kein
 Bedencken hätten; So wurden den Kayser-
 lichen Gesandten durch den Chur-Magn-
 zichen eröffnet: „Daß die Deputirten ge-
 meinet, die Schwedischen jeso alsbald noch
 zu ersuchen, sie möchten so lange in Gedult
 stehen, mit dem andeuten, daß die Stände
 den Recess approbirten und demselben zu
 vollziehen kein Bedencken. Hofften die
 Kayserlichen würden sich contentiren las-
 sen. Wofern aber die Schwedischen auf
 vormahls geführter Resolution sollten
 verharren, werde man vor Kayserliche Ma-
 jestät Gesandten müssen blancum lassen,
 damit wegen der Clausul nicht das ganze
 Werck aufgehalten werde, bevorab man
 gehöret, die Französischen hätten angehal-
 ten, sie, die Schwedischen, möchten nur 3.
 Tage zurückhalten. Daß also große
 Weitläufigkeit aus dem Verzug zu besor-
 gen.“

Die Kayserlichen Gesandten: „Sie
 befunden selbst, was dabey Ihrer Kayser-
 lichen Majestät Interesse, aber weil es
 ihnen an Instruction ermangelt, verhoff-
 ten sie, man werde den Verzug nicht übel
 vermercken, bedanckten sich, daß man ihnen
 so weit Dilation wollen geben, und auch
 denen Schwedischen die Resolution an-
 deuten, verhofften, weil Sr. Churfürst-
 lichen Durchlaucht zu Bayern würde nach-
 gewartet, es würde auch Ihre Kayserlichen
 Majestät so viel vergönnet werden. An ih-
 rent Ort, wollten sie sich des Wercks Be-
 forderung lassen befohlen seyn, und könnte
 unterdeß der Aufsat mundirt und rein
 abgeschrieben werden.“

Dieweil nun eine Nothdurfft befunden
 Hh wurde,

1649.
 August.

1649.
August.

wurde, alsbald zu dem Erscheinen zu fahren, aber ohnmüthig war, in so grosser Anzahl zu erscheinen; So führen nur etliche der Deputirten zu ihm, und traffen seinen Collegen, den Baron Orenstjern bey ihm an. „Selbige redeten ihnen nun aufs beweglichste zu, bis nechstkommenden Dienstag mit der Subscription im Ruhe zu stehen, sintemahl die Herren Kayserlichen mit dem Auffas an sich selbst ganz einig, auch gar kein Zweifel nicht mehr, daß die Kayserliche Majestät die streitige Clausul fallen lassen, und, immassen die Herren Kayserlichen Gesandten ihren allerunterthänigsten Bericht dahin abgefast, eine allergnädigste gewührige Resolution mit dem erwartenden Courier einschicken würde. Sie sollten selbst vernünftig er-messen, was es für ein Ansehen gewinnen könnte, wann Kayserliche Majestät so gar hart constringiret, und ein oder 2. Tage gebetener Dilation halber der so kostbare und mit grosser Mühe erlangte Frieden-Schluss verschlagen werden sollte, da man doch die Herren Schwedischen gnugsam und überflüssig versichert, daß es bey dem Auffas bleiben sollte, und kämen zumahl Chur-Fürsten und Stände, die ihres theils zur Subscription parat wären, übel dazu, daß ihnen um der noch nicht angelangten, jedoch gewiß verhofften Kayserlichen Resolution willen, die Winter-Quartier angemuthet werden wollten, bätthen in Consideration dieser und vieler andern Ursachen den Herrn Generalissimum zur Gedult zu disponiren.

Die Schweden alterirten sich über dieser Proposition gar sehr, mit dem Andeuten: „Es hätte der Generalissimus den ganzen Tag auf die Subscription gewartet, und würde sich eher Himmelsfals als dieses Anbringens, so von uns geschehen vermuthen. Sie wollten zwar an Se. Durchlaucht bringen, aber es werde nichts guts daraus werden; das wollten sie zuvor sagen, denn Se. Durchlaucht ein-vor allemahl sich länger nicht vexiren lassen wollten, würden auch in die Clausul nimmermehr willigen, es käme vor Reso-

lution was da wollte. Sie hätten allbereit gegen die Deputirten vorhin gedacht, daß die Pragische Handlung, eben der Clausul halben wäre abrumpt worden, und sünden jetzt so wenig Ursach darein zu willigen als zuvor, es möchte auch biegen oder brechen, sie wollten hiemit nochmahls contestirt haben, daß wo die Stände noch einen einzigen Tag würden säumen, so wären die Winter-Quartier nicht abzuwenden. Endlich schlugen sie vor, die Stände möchten unterschreiben, so würden die Herren Kayserlichen wohl nachfolgen... Hierauf wurde pro & contra von beyden Theilen viel geredet, sie blieben aber auf ihrer Meynung, und baten, den Herren Kayserlichen nochmahls, beweglich zuzureden.

Derohalben dann die Reichs-Ständtsche Gefandten sich alsobald zurück zu Bollmarn begaben, alda sich auch der Duca d'Amals befand, und ob wohl ihnen aufs beweglichste zugeredet wurde, sich zur Subscription zu verstehen, so war es doch alles umsonst und vergebens, diemvil sie es gegen Kayserliche Majestät, derer Resolution sie allerunterthänigst gebeten, keinesweges zu verantworten, wann sie unerwartet des Couriers subscribiren würden. Beschweheten sich darneben, daß dem Chur-Bayerischen 5. Tage Dilation gegeben, ihnen aber dergleichen nicht gegönnet werden wollte. Ohngeacht nun alles angewandten Fleißes und Zuredens auch geschehener Remonstracion, daß denen Chur-Bayerischen, weil ihre Sache noch nicht verglichen, die Schwedischen eher als denen Kayserlichen in allbereit verglichenen Dingen, Dilation ertheilte und ertheilen können, beharreten sie doch beständig auf ihre Negativa, und dimittirten also die Deputatos traurig von sich, wurde aber der Verlaß genommen, daß das Reichs-Directorium sämtlicher Chur-Fürsten und Stände Gefandten, in aller frühe zusammen beruffen, und was bey solcher Beschaffenheit weiter vorzunehmen, in Berathschlagung stellen sollte.

1649.
August.

1649.
August.

§. XVIII.

1649.
August.

Die Altenburgischen demüthigen sich, der Stände Delegation zu beschließen.

Zu folge dieser mit den Kayserlichen Gesandten genommenen Abrede, ließen die Altenburgischen Gesandten, Freytags den 17ten Aug. Morgens um 6. Uhr, den Chur-Maynsischen Abgesandten von Vörsburg ersuchen, er möchte der Stände Gesandten zusammen erfordern lassen. Dieser aber ließ ihnen zu entbieten, er befände sich nicht allerding wohl auf, wolte seine Meynung ihnen wissen lassen. Sein Collega Herr Mehl hätte auch gesagt, wann derselbe aufgestanden, wolte er mit ihm reden. Weil ihnen aber solche Verzögerung unverantwortlich und sehr gefährlich wegen der Schweden Bedrohung vorkam, so fuhren die Altenburgischen um 7. Uhr zu dem Bischoflich-Bambergischen Abgesandten, und gaben ihm zu bedencken, was aus solchem Verzug erfolgen könnte. Der von Künzberg war nicht zugegen, sondern nur sein Collega, welcher post curialia beklagte, daß der Chur-Maynsische Gesandte von Vörsburg, bishero zu des Wercks Beförderung nicht fortzubringen gewesen, und entschloß sich, daß er mit den Altenburgischen zu denen Chur-Maynsischen fahren wolte. Der Fürstlich-Württembergische kam auch dazu, und berichtete, daß der Königlich-Schwedische Präsident, Erstein, ihn zu sich erfordern lassen, und angedeutet, diese Clausul, so die Kayserlichen einzurücken begehrten, sey in effectu eben dasjenige, so die Handlung zu Prag abtrümpiret, da Kayserlicher Seite dahin gegangen worden, es sollten Ihro Kayserlichen Majestät Plätze und Lande gegen Entrichtung des versprochenen Geldes, von den Schweden geräumet werden, wann es gleich, so viel die Stände betrifft, sonst nicht richtig sey. Die Kayserlichen hätten allhie dasselbe unterschiedlich erinnert, und auf solcher Clausul bestanden, welche sie die Schwedischen, aber niemahls admittiret hätten, sondern es wäre endlich der Recess mit Auslassung dieser Clausul abgedredet worden. Sie, die Schwedischen, könnten und wolten demnach solche Clausulam nicht admittiren, noch sich also umtreiben und vexiren lassen. Es wäre ein pur lauter Vorlag bey denen Kayserlichen, und könnten sie, die Schwedischen, nicht erstricken lassen, wie zu Osnabrück und Mün-

ster geschehen. Die Last der Soldaten sey viel zu schwer, und liege ihnen, denen Schwedischen, auf dem Halse, müßten solcher gestalt endlich nicht allein zu Winter-Quartieren greiffen, sondern auch mit denen Königlich-Französischen reden, und sich in andere Postur stellen, auch, weil Ihro Kayserliche Majestät selbst Diffidenz in die Stände setzten, desto kräftiger Real-Assecuration begehren. Behielten ihnen demnach bevor, wann heute nicht subscribiret würde, auch weiter ihre Manier, derer sie eine große Anzahl hätten, zu behaupten. Und solches hätte er, Erstein, als der Kayserliche Herr General-Lieutenant Duca d'Amalfi seinen Secretarium, Sattlern, zu demselben geschickt, ebeer müssen zu erkennen gegeben. Es wäre auch allbereit die Ankündigung der Winter-Quartier zu Papier gebracht, und von dem Erstein, ihm, dem Fürstlich-Württembergischen, vorgezeigt worden.

Diesemnach fuhren sie mit einander zu denen Chur-Maynsischen, und weil der von Vörsburg noch zu Bette, redeten sie mit seinen Collega, den von Wolffs-Kebl und Mehl, berichteten, was Erstein noch jeso angedrohet habe, und daß nöthig seyn wolte, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zusammen zu erfordern, und zuzuschließen, wie das Werk anzugreiffen. Die Chur-Maynsischen Gesandten aber hatten keine Lust dazu, und fragte der eine, Mehl: Ob man nicht zu denen Königlich-Französischen wolte? Jene demerete ihm aber an, daß jeso davon nicht zu reden, sondern man mit denen Königlich-Swedischen die Sache zu Ende zu bringen habe. Nachdem nun die Maynsischen mit dem von Vörsburg geredet, brachten sie zur Antwort, sie hielten dafür, wann gleich die Stände den Recess vollzögen, köme man doch den effectu nicht erhalten, sondern werde allein die Stände obligiren. Damit man aber nicht dafür hielte, als ob sie das Werk aufzuhalten begehrten, wolten sie alsbald lassen Rath ansagen. Auf ihre movirte beyde Dubia wurde geantwortet: unius rei plures posse esse fines. Wann von Seiten der Stände subscribiret würde,

H 2

erhielte

Schweden wollen keine Dilation noch Änderung den Kayserlichen verstaten.

1649.
August.

erhielte man bey denen Schwedischen gleichwohl so viel, das sie die Winter Quartier nicht ausschrieben, obgleich auf der Kayserlichen und der Chur-Bayerischen Subscription noch etliche Tage gewartet werden müste; So hätte man sich von Seiten der Stände durch gestrige mündliche Erklärung gegen die Schweden allbereit obligirt, indem man den Reecess approbiret habe.

Die Altenburgischen erachteten nebst den übrigen eine Nothdurfft zu seyn, dem Vollmar sogleich von allem diesen Nachrich zu geben. Vollmar antwortete ihnen: „Es habe Erckem eben dergleichen harte Reden und Androhungen gegen Sr Fürstlichen Gnaden des Duca d'Amals Secretario heute auch lauffen lassen. Wann Ihre Kayserliche Majestät wüsten, daß die Schweden so tractirten, würden sie gewiß den Præliminar-Recess nicht vollziehen, noch sich also tractiren lassen, und sollte sich darüber auch alles zerschlagen. Sie, Dero Gesandten, könnnten sich zur Subscription, wie gestern angeordnet, nicht verstehen, sondern müßten Ihrer Majestät Resolution erwarten. Die Gesandten: Chur-Fürsten und Stände würden solcher gestalt übel darzutommen, und es nicht zu verantworten haben, wenn sie darum das Römische Reich dissolviren ließen. *Alle*: Sie müßten Ihre Kayserlichen Majestät Resolution erwarten, weil der Courier abgeschickt worden. Wann es nicht geschähe, wären es Moriven, die sie bewegen könnnten. Die Gesandten: Er solle nur selbst Mittel vorschlagen, wie sie heute mit denen Königlich Schwedischen zur Subscription gelangen könnnten. *Alle*: Wiße kein Mittel, warum man ihnen nicht wolte so viel Zeit lassen, als denen Chur-Bayerischen gegeben. Die Gesandten: Die Königlich Schwedischen sagten, Sr Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern Resolution betreffe nicht das ganze Haupt-Werck, sondern nur die Wältsche Sache. Ob es nicht ein Mittel, daß der Recess so lange von Seiten der Stände vollzogen würde? *Alle*: Man werde jedoch hiedurch den Scopum der Præliminar-Abdankung und Abführung nicht erhalten, daß nemlich præliminariter die Völcker abgeführt, und die Plätze rectificiret würden. Die

Gesandten: Man erlange gleichwohl so viel, daß die Schweden so lange in Ruhe stünden, und die Winter Quartiere nicht ausschrieben. Die Herren Kayserlichen Gesandten sollten nur subscribiren, so werde man von Seiten der Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten gerne an Ihre Kayserliche Majestät schreiben, und sie bey Dero selben vertreten. Vollmar schlug auch dieses ab, und schwieg endlich gang stille.

Hierauf kamen die Reichs-Collegia um 10. Uhr zusammen, und wurde in jedem ordentlich deliberiret, auch sodann per Re- & Correlationem einer einmüthigen Meynung sich verglichen, so dahin gieng: „Weil man dem Kayserlichen Haupt-Gesandten, Herrn General-Lieutenant selbst persöhnlich noch nicht deshalb zugesprochen, sollte es igo bald per Deputatos geschähen, und Se. Fürstliche Gnaden beweglich ersuchet werden, daß sie die Subscription ihres theils ergehen ließen. Wolte es nicht sey, hätte man des Königlich-Swedischen Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten zuzureden, sie müßten in Gedult stehen, bis der Kayserliche Courier künftigen Montag zurück gelanger. Sollte nun auch Se. Fürstl. Durchlaucht nicht condescendiren, so müßten sich alsdann die Stände wiederum zusammenthun, und von einem expediente reden. Diweil es nun allbereit zwey Uhr war, nahmen der übrigen Stände Gesandten ihren Abschied, die Deputirten aber blieben ohne Mahlzeit beyssammen, schickten alsbald zu dem Duca d'Amals, welcher zurück sagen ließ, er wäre noch bey der Taffel, man möchte nur mit Vollmar reden. Dahin sich dann auch die Deputirte alsbald verfügten, und war Lindenspuhr auch daselbst. Der Vortrag geschähe durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Mehl, des Inhalts: „Man wolle nicht wiederholten, was gestern und heute vorgangen, als eine Sache, so ihnen, denen Herren Kayserlichen, bekandt sey; Mäge aber dennoch ihnen nicht verhalten, daß sich der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zusammenthan, daß Werck erwogen, und befunden, daß die Herren Kayserlichen Gesandten defectum Mandati allegirten, aber Chur-Fürsten und andere Stände dabey merklich interessiret, und

1649.
August.Dre Reichs-
Stände Con-
clisum nu-
gen Subscri-
ption des
Recessus.

1649.
August

und Dero Gesandte sorgfältig zu seyn, damit die Königlich-Schwedischen wegen des Verzugs die Bedrohung nicht zu Berck richteten. Daher man sich entschlossen, den Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi, als auch sie zu belangen, sie wollten die Gefahr, so Ihre Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen obschwebte, wohl erwegen, und zur Subscription schreiten. Man verhoffte, es werde bey Ihrer Kayserlichen Majestät kein Bedencken abgeben, da es eine Sache, so Ihre selbst zum Besten gerichte, und dadurch die Stände sonst könnten höchst graviret werden, weil die Schwedischen die Winter-Quartier, wenn man sich heute dazu nicht verseehe, wollten ausschreiben. Es wäre dieses eine Sache, daraus wohl zu elackiren, wann die Kayserliche Gesandtschaft von diesem impedimento abstrahire, um so vielmehr, weil die Herren Schwedischen gestern gnaht, die begehrte Clausul gehöre ad punctum Exauctorationis & Evacuationis principale, davon noch zu reden, und dann Ihrer Kayserlichen Majestät praesumpta voluntas vorhanden: Über das der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auch erbietlich, die Verantwortung bey Ihrer Kayserlichen Majestät auf sich zu nehmen, Dero die Bewandnis in Schrifften zu remonstriren, und daß sie, die Herren Kayserlichen Gesandten, auf der Stände Gesandten Begehren subscribiret. So eruche man demnach Ihre Excellenzien, sie wollten diese Umstände und Motiven wohl erwegen, und bey sich gelten lassen, also auch zur Subscription schreiten:.

Die Kayserlichen Gesandten erwiderten: „Sie hätten vernommen, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten heute collegialiter beyssammen gewesen, gerathschlaget, und nöthig befunden, nochmahls bey ihnen, denen Kayserlichen Gesandten, Instanz zu machen, mit dem Erbieten, daß die Stände übernehmen wollten, bey der Römisch-Kayserlichen Majestät sie bestermassen zu vertreten. Nun hätten sie sich gegen der Stände Gesandten des Erbietens zu bedanken, und daß man sich die Beforderung des Friedens-Wercks also lasse angelegen seyn. Der Herr General-Lieutenant Duca d'Amalfi werde auch gerne hören, daß die

Stände wollten die Verantwortung auf sich nehmen. Weil nun heute dergleichen auch bey ihm, Wollmarn, anbracht, hätte er in Anwesenheit des Herrn Lindenpür, Sr. Fürstlichen Gnaden dem Duca d'Amalfi solches erdffuet, welcher dafür gehalten, wann sie es nicht allbereit an Ihre Kayserliche Majestät durch einen abgefertigten Courier gebracht, könnten der Stände Motiven noch statt finden. Weil es aber geschehen, befunden Sr. Fürstliche Gnaden und Excell. Ihre unverantwortlich, wann sie sich zu einem andern sollten disponiren lassen. Sie wunderten sich nicht wenig, daß die Herren Schwedischen also darauf dringeten, den Recces zu unterschreiben, da doch bekandt, daß die Preliminar-Evacuation wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern also connectirt, daß eines ohne das andere nicht seyn könne. Denen Herren Chur-Bayerischen wäre Dilation gegeben worden, daher schmerze ihnen, daß Ihre Kayserlichen Majestät so viel nicht auch verstatet werde, Zeit währende dieser Tractaten wäre Ihre Kayserlichen Majestät keine solche Affronte angethan worden. Sr. Fürstliche Gnaden versehen sich, wann die Königin zu Schweden selbst zugegen, würde sie es nicht difficuliren. Derhalben vermeyneten sie, daß dem Schwedischen Herrn Generalissimo nochmahls durch der Stände Gesandten zuzusprechen, der Hoffnung, sie würden sich lassen lencken, und ihnen die wenige Zeit gönnen. Könnten auch nicht sehen, warum eben diesen Tag zu subscribiren, oder sonst alles zu ändern. Unter dieser weniger Zeit würden die Schwedischen ihr Desegno nicht ändern, und gebe Nachdencken, daß sie sagten, wann diese Preliminar-Evacuation heut nicht unterschrieben würde, müste das Universal Werck stehen bleiben. Ersuchten demnach nochmahls die Deputirten, dem Schwedischen Herrn Generalissimo die Sache bester massen zu repräsentiren, und was es nicht allein im Römischen Reich, sondern auch bey auswärtigen werde vor ein Ansehen gewinnen, daß man nicht 3. Tage wollte nachwarten. Und dieses anzudeuten, hätte der Herr General-Lieutenant ihnen anbefohlen. Chur-Maynz: „Man vernehme, daß Sr. Fürstliche Gnaden der Herr

1649.
August

1649
August.

Herr General-Lieutenant und sie, die andern Gesandten, es bey voriger Resolution bewenden liessen, und dem Herrn Schwedischen Generalissimo zu zusprechen begehrten, welches noch diesen Abend, wo möglich, geschehen sollte. Die Kayserlichen Gesandten bedanckten sich, daß man solches übernehmen wolle, nicht zweifelnd, wann man dem Schwedischen Generalissimo beweglich zuredete, es werde gehen.

Von dannen fuhren die Deputirten sogleich wiederum auf das Rathhaus, liessen bey dem Schwedischen Generalissimo Pfalzgrafen um Audienz anhalten, die sie auch alsbald um 5. Uhr erlangten, dabey auch der Präsident Erckem zugegen war. Der Generalissimus empfieng sie an der Treppe, demselben wurde durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten proponiret: „Præm. Tit. Es wurden Se. Fürstliche Durchlaucht vernommen haben, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten sich gestriges Tages erboten, den abgeredeten Recels zu vollziehen, auch verhofft, die Kayserlichen Gesandten würden auch darzu gelangen können; daß aber ein Impedimentum wegen einer Clausul eingefallen, die Se. Fürstliche Durchlaucht nicht zulassen wollen: darauf man nicht ermangelt, denen Kayserlichen Relation zu thun, und bewegliche Motiven anzuführen, warum Ihre Kayserliche Majestät sollten nachgeben, welche berichtet, daß sie solche Rationes allbereit durch einen abgefertigten Courier Ihrer Kayserlichen Majestät lassen überbringen, der Hoffnung lebend, Dieselbe werde sie mit gewüriger Resolution nächster Tage erfreuen. Dieweil sie aber den Courier mit solchem Schreiben abgefertiget, könnten sie nicht anders, als daß sie Montags oder Dienstags dessen Zurückkunft erwarteten, nicht zweifelnd, derselbe werde affirmativam Resolutionem mitbringen. Und dieweil gleichwohl hierbey kein periculum in mora, hofften sie so weit Dilacion, weil zumahl Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bapern Gesandten so viel Zeit vergönnet worden, und der Kayserliche Courier wohl eher zurück kommen könne, über das auch doch in dem Haupt-Wercke mit Bestande so geschwinde nicht herauszu-

kommen. Es hätte die Durchlauchtigste Cron Schweden nicht Ursache, ungleiche Gedanken zu schöpfen, weil Ihre Kayserliche Majestät, was versprochen, aufrecht würde halten; verhoffe man also, es würden Ihre Kayserlichen Majestät Ihre Fürstliche Durchlaucht so viel Zeit gönnen, als Sie Chur-Bapern eingewilliget. Es würde fast bey männiglich scandalös seyn, daß wegen solcher geringen Zeit die durch den Friedens-Schluß stabilirte Freundschaft sollte wandern. c.,

1649
August.

Se. Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus antwortete selbst: „Er zweifelte nicht, der Herr Präsident würde die Rationes angeführt haben, so sie moviret, zur Subscription zu schreiten, und nicht länger zu verziehen. Die Clausul wäre die Sache, so das ganze Haupt-Werck bisshero remoriret. Er habe bey der Handlung zu Prag remonstrirret, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Lande nicht könnten den Vorzug haben, sondern vielmehr die Stände des Reichs, und warum man nicht könnte zulassen, daß Ihre Kayserliche Majestät sich wollte eximiren, welches auch noch die letzte Resolution gewesen, als er zu Pferde gesessen. Solche Motiven lägen ihm noch im Wege, daß er die Evacuation nicht könnte lassen vorgehen. Er halte sich an Ihre Kayserliche Majestät, Dero per Instrumentum Pacis die Execution aufgetragen, welches Officium auch hierinnen verfire, daß die Stände ihre Restitution erlangten; und wäre dieses der Zweck, so Ihre Königlich Majestät Glorwürdigster Gedächtniß geführt, und seine gnädigste Königin annoch vor sich habe. Es verwundere ihm nicht wenig, daß der Herr General-Lieutenant, der seine Meynung vor diesem vernommen, und da der Recels von beyden Theilen vor etlichen Wochen beliebt, nunmehr damit sich aufhalten wolle. Möchte wünschen, daß der Recels vor etlichen Wochen zur Subscription kommen wäre, so hätten Chur-Fürsten und Stände jeko nach Wunsch Erleichterung. Es befremde ihm, und bestärke ihn, in voriger Resolution zu verharren, nachdem Ihre Kayserliche Majestät selbst, da Sie doch Executor, in Ihre Stände ein Mißtrauen setze. Er sehe, das Werck werde vorfänglich ver-
schoben,

1649. August. ben, und von einer Zeit zur andern dilatiret. Ihre Königl. Majestät suche hierunter Ihre Sicherheit, und daß dasjenige, so durch so viel Mühe, Arbeit und grossen Kosten abgehandelt, möchte zur Endschaft gerathen, und durch etlicher Ambition und Influenzien nicht gehindert werden, sonst müste er eine Resolution fassen, die andern nicht vermuthlich, und es Gott anheim stellen, welcher die Intention wisse, welches Falls er auch geneigt, jedes Standes Gemüth zu vernehmen. Recommendire das Werck dahin, daß man möchte sehen, wie den rechten Weg fortgegangen, und nicht Ursach zu Mißtrauen gegeben werde, und wir selbst Frieden erlangten. Hätte verhofft, alsbald mit Abdankung der Wlcker einen Anfang zu machen, nachdem aber das Werck etwa durch particular-Personen und Intentiones aufgehalten werde, verursache es ihm nicht allein alterhand Gedanken, sondern auch eine Resolution wider seinen Willen, und werde er Ursach haben, sich mit den Ständen zusammen zu thun, und zu remonstriren, daß der Mangel nicht an Ihre Königl. Majestät, sondern an den Malevolenten hänge, welche ihre Intentiones ließen durch ihre Actiones verspüren. Wolle also recommendiren, man möchte die Herren Kayserlichen Gesandten disponiren, damit kein fernerer Verzug vorgehe. Was anbelange, daß denen Chur-Bayerischen Abgesandten Dilation gegeben worden, ihres Herrn Resolution einzuholen; so wäre solches nicht von solcher Wichtigkeit, und der Unterschied hierinnen, daß der Herr General-Lieutenant von Kayserlicher Majestät Plenipotenz hätte; sie auch Schwedischer seits Sr. Churfürst. Durchlaucht zu Bayern Intention gesichert, und dieselbe nicht wider sie, aber der Kayserlichen Intention wären sie nicht gesichert. Sollte Verzögerung vorgehen, werde Sie müssen denen Regimentern Ordre geben, wieder in die Quartiere zu gehen, und darinnen zu bleiben, auch das Werck auf eine andere Manier angreifen.

Chur-Maynz antwortete: Die Dilation gieng nur auf drey Tage, wann die Kayserlichen Gesandten ein ander Dessen, hätten Chur-Fürsten und Stän-

de wegen ihres Interesse gewis selbst Ursach zu vigiliren. Se. Fürstliche Durchlaucht ersuche man nur, so lange Dilation zu geben; dann wann von Ihre Kayserlichen Majestät eine andere Resolution sollte erfolgen, werde man von Seiten der Stände selbst bedenden, wie dem Werck zu begegnen.

Der Generalissimus replicirte: „Es wäre ihm nicht um die geringe Zeit zu thun, sondern daß es eine mit den Kayserlichen vergleichene Sache, welche Mandatis Caesaris würde nachgegangen seyn. „Daß die Kayserlichen Gesandten jeso eine Aenderung getroffen, müste entweder aus Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen seyn, oder ohne Befehl; wann es aus Befehl, wäre besser, daß er den ersten Tag eine andere Resolution fasse; verhinderten es aber andere Personen, so meritire es solch wichtig Werck nicht. Die Kayserlichen Gesandten würden ja hier nicht über den Ziffern, wie zu Münster und Osnabrück geschehen, sitzen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung schon wissen. Die Stände drücke selbst der Zweifel, wie der Ausgang seyn werde, also liege ihnen Schwedischer Seits auch an, daß allen Ständen geholfen, und dieselben in ihrer Intention gestärket würden, man auch zu einem aufrichtigen Frieden gelange. Wäre nicht gesonnen, das Werck in Zweifel stehen zu lassen, sondern müste categorische Resolution haben, damit er nicht eine Resolution fassen dürffte, deren er sonst gerne geübriger wäre. Wenn man Ernst zur Sache brauche, wäre bald heraus zu gelangen. Die Nationales hätte er bezeiten wollen lassen abfahren; wann es aber nicht bald geschehe, komme das Oidium auf Ihre Königl. Majestät, aber die Last auf Chur-Fürsten und Stände. Die Kayserlichen Gesandten hätten einmahl den Auftrag aus Kayserlichen Befehl beliebet, welches wenig particular-Personen nicht müsten hinterziehen. Bey den Tractaten zu Prag wäre man auch deswegen unverrichteter Dinge voneinander gegangen. Er bleibe bey seiner Resolution, und wolle morgen der Subscription gewärtig seyn, und wenn es nicht geschehe, eine andere Resolution fassen, auch davon ziehen, wie er vor diesem

1649. August.

1649
August

sem in Willens gehabt, denn solchergestalt wäre er allhier nichts nütze. Wann ihnen, denen Schwedischen, so die Haut juckte zum Kriege, hätten sie Anlaß genug darzu. Wolle, daß Schwedischer Seits nichts abgedancket worden, und jeder Stand, der darzu etwas ausgezahlt, sein Geld noch in Händen hätte.

Ersteins
Vorschlag we-
gen der Sub-
scription.

Hierauf erwehnte Ersteins, jedoch nur gegen etliche, als in geheim, ob nicht ein Mittel, daß der Recess von Seiten der Stände subscribiret würde. Auf dessen nun gegen den Generalissimum gedacht wurde, sagte dieser, es gelte ihm gleich, und wäre er damit zufrieden, es möchten alsdenn die Kayserlichen hernach innerhalb 14. Tagen oder gar nicht subscribiren. Ihre Königl. Majestät wolle wohl mit dem Kayser zurechte kommen, wann sie mit Chur-Fürsten und Ständen einig, und wollten sie einander wohl garantiren, u. also blieb es darben, daß inzwischen etliche Deputirten im Nahmen Churfürsten und Stände den Recess vollziehen sollten. Man brachte gegen dem Ersteins in Vorschlag, es könnte der vollzogene Recess so lange deponirt werden, bis Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution eingelangt sey. Derselbe aber wollte davon nicht hören, sondern sagte, sie wollten die Schrift in ihre Hände haben, und hingegen auch denen Ständen ihrer Seits einen vollzogenen Recess ausstellen. Darauf nahm man Abschied, und begleitete der Generalissimus die Deputirten bis an die Treppen.

Der Stände
Erklärung an
die Franke-
len wegen des
Frankenthal-
ischen Equi-
valents.

Von dannen führen diese, auf Begehren des Chur-Mainnischen Abgesandten, Mehl's, gerades Weges zu den Königlich-Französischen, und funden alle 3. Gesandten benammen, *Monf. de la Court*, *Monf. Vantorte*, und *Monf. d'Avantgour*, welche sie unten an der Haus-Thür empfangen. Ihnen wurde in Lateinischer Sprache durch den Chur-Mainnischen Abgesandten Mehl proponirt: „Man hätte wünschen mögen, daß man ihnen eher hätte zusprechen, und Dienste offeriren können, davon man aber durch die Handlung mit denen Königlich-Swedischen verhindert worden wäre; habe es dennoch nicht länger verschieben wollen, sich erinnernd, was sie wegen Evacua-

tion der Bestung Frankenthal der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vor ein Memorial insinuiren lassen, welches man dann in den Reichs-Collegiis reiflich erwogen, und dahin eingerichtet befunden, es möchte der Cron Frankreich, bis solcher Platz von der Spanischen Garnison befreyet, entweder Heilbrun, oder Costniz, oder auch Ehrenbreitstein eingeräumt werden. Wegen Heilbrun fand sich das Bedenken, daß solche Stadt sich darzu nicht werde verstehen, noch das Reichs-Städtische Collegium einwilligen; Was aber Costniz anbelanget, habe man in Consideration gezogen, daß sich das Haus Oesterreich mit Hingebung der Elßasischen Lande allbereit genugsam angegriffen, und demselben füglich nicht mehrers zuzumuthen. Daher man auf Ehrenbreitstein mit dieser Maas gestimmt, es sollte nehmlich diese Bestung von Zeit der Evacuation auf ein Jahr in Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Händen als in Sequestration verbleiben, und wann binnen solcher Zeit Frankenthal nicht evacuiret würde, oder sonst an Chur-Pfalz komme, alsdenn erst der Cron Frankreich so lange zur Allsecuration eingeräumt werden, welchen Platz die Cron Frankreich wieder zurück zugeben, wann nehmlich Frankenthal aus Spanischen Händen komme. Man verhoffe, sie, die Herren Französischen, würden damit zufrieden seyn, daß also auch dieser Punct seine Richtigkeit habe x.

Nachdem die Franzosen in das Ne-
ben-Gemach gegangen, und sich unterre-
det, wurde durch den *Baron de la Court*
in Lateinischer Sprache geantwortet:
„Man wäre ihnen jederzeit angenehm, was
den proponirten Punct anbelanget, so
wäre es andern, daß Ihre Königl. Maj.
viel Geldes und Volcks vor der Deutschen
Stände Libertät angewendet, und nicht
anders, als derselben und ihre eigene Se-
curität gesucht. Sie begehre auch kein
Pignus oder Pfand, sondern die Abstrich-
tung der Spanischen Völcker aus Fran-
ckenthal. Vernähmen der Stände gefas-
ten und ihnen jeso eröffneten Vorschlag,
befänden aber denselben also beschaffen,
daß sie ihn nicht könnten genehm, und zu
Ihrer Königl. Majestät Securität ge-
nugsam halten, und hätten nicht verhofft,
daß

1649
August

1649.
August.

daß derselbe Ort sollte in des dritten Hand kommen, so doch loco Pignoris seyn sollte. Auf solche Maasß werde nicht der Cron Frankreich, sondern dem Römischen Reich ein Interpfand gegeben, da man doch der Cron Schweden und dem Herrn Pfalzgrafen Churfürst alsbald ein Interpfand wegen Franckenthal, durch Einräumung eines andern Places, ertheilen wolle. Solcher gestalt permittirten die Churfürsten und Stände, daß der König von Hispanien möchte 2000, oder 3000. Mann in solchen Ort legen, und die Cron Frankreich aus demselben im Elsaß nicht allein diesen Winter über, sondern auch künftigen Sommer infestire. Warum setze man nicht dem König zu Hispanien nur 3. Monath; denn wann es geschehe, werde man innerhalb solcher Zeit Franckenthal gewiß bekommen. Sie bäten, man möchte sich eines andern entschließen, und wollten sie etwa künftigen Montag von den Kayserlichen einer Antwort gewärtig seyn.

Die *Deputati* gaben zur Antwort: „Man verhoffe, eher als ein Jahr verfließe, Franckenthal aus Spanischen Händen wieder zu erlangen, der Stände Meynung wäre auch auf obermeldete Maasß an die Kayserlichen gebracht worden. *Monf. d'Avantgour*, wie auch *Monf. Vautorte* gedachten, solchesfalls wäre der Cron Frankreich etwa des benämten Jahrs über einen andern Platz loco Pignoris in Händen zu lassen; welches man ihnen widersprach, denn sonst wäre es Pignus pignoris. *Monf. de la Court* ließ sich so viel vernehmen, wann nur die Spanischen vor künftigen Sommer Franckenthal quitirten; und hätte man also dahin noch 3. Monath, bis auf den Majum. Ließ sich also dieser Vorschlag noch wohl hören.

Von den Franzosen fuhren die *Deputati* insgesamt noch um 7. Uhr zu dem Kayserlichen Gesandten, Bollmar, und

referirten, was sie bey dem Schwedischen Generalissimo ausgerichtet, daß er nehmlich morgen der Subscription, und zwar, wann die Kayserlichen nicht dahin zu bringen wären, nach des Ersten Vorschlag denselben nur von Seiten der Stände erwarten wollte.

Bollmar bedankte sich vor die Bemühung und Communication, und sagte: „Er vernehme, daß sich der Herr Generalissimo auf des Herrn General-Lieutenants Parole beziehe, welches er aber von Sr. Fürstlichen Gnaden wie auch von Herrn Lindenpuhr nicht könne vernehmen. Es hätte der Herr von Blumenthal alle Relationes, so vom Anfang hiesiges Conventes bis zu sein, Bollmars, Ankunfft an Kayserliche Majestät abgegangen, mit sich hinweggenommen, daß er also darinne nicht könne nachsehen, was berichtet worden sey. Wann dergleichen Verwilligung vorgegangen, würde er, Bollmar, nichts moviret haben. Wegen der Clausul wären gleichwohl Kayserliche Befehle vorhanden, und müste er sich in acht nehmen, dann verwichen wären innerhalb 2. Tagen von Kayserlicher Majestät 8. Befehle ankommen, und in allen Filze gestanden. Wann der Stände Gesandten solchen Interims-Recess subscribiren wollten, stelle er es dahin, jedoch verbleibe es darbey, daß, wann Kayserliche Resolution anlange, sie, die Kayserlichen Gesandten, auch den Recces vollziehen wollten. Wolle gleichwohl dieses noch mit dem Herrn General-Lieutenant, Duca d'Amalfi, communiciren, welcher heute vermeynet, es werde dahin kommen, daß die Stände unterdessen subscribiren. Dieweil aber eine sonderbare Clausul wegen der Stände Subscription müste in den Recces kommen, so hätte er allbereits eine abgefasset, welche die Königlich-Schwedischen schon bey sich hätten, und jeso dem Churfürstlichen zustellen wolle.“

1649.
August.

§. XIX.

Die Reichs-Stände resolviren ihrer seits den Recces zu subscribiren.

Sonnabends den 18. Augusti um 7. Uhr kamen der Churfürsten und Stände Abgesandte in den dreyen Reichs-Col-

legiis zusammen, und wurde der Schluß gefasset: „Weil die Königlich-Schwedischen keine Dilacion denen Kayserlichen geben

Zi

geben

1649.
Aug.

geben, diese aber sich zu keiner Subscription, bis Kayserliche Resolution eingelaufen wäre, versehen wollten; so sollte der Recces durch folgende Deputirte, nemlich: Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Nürnberg und Franckfurth, noch diesen Tag vollzogen, vor den Chur-Bayerischen aber zur Unterschrift Spatium gelassen, und denen Schweden sofort überbracht werden. Was aber die Formul anbetrifft, so die Kayserlichen wegen Subscription der Stände eingerichtet, so befand man, daß die eingerückten Worte: „Es sollte Ihre Kayserliche Majestät von den Ständen wegen Zahlung der fünf Millionen Rthlr. allerdings schadloß gehalten werden.“ nur auf Weilläufigkeit angesehen, als darunter sie per indirectam dennoch dasjenige erhalten wollten, was sie bey den Schwedischen durch die streitige Claulal nicht obtiniren können; welches dann die Königlich-Swedischen wohl merken, auch nur ferner disgustirt, und zu unannehmlicher Resolution bewogen werden dürften. Daher solche Worte auszulassen, und sich gegen die Kayserlichen zu erboten sey, man wolle lieber, wann sie, die Kayserlichen, solches beharren sollten, von Seiten der Stände Ihre Kayserliche Majestät absonderlich versichern, daß Sie wegen der fünf Millionen Rthlr. billig schadloß zu halten, als welches dem Instrumento Pacis gemäß, darinnen ohnehin schon enthalten sey, daß kein Stand vor den andern haften solle. Sonder Zweifel wäre auch dahinter verborgen, daß Ihre Kayserliche Majestät von denen Schwedischen nicht möchte angestrenget werden, damit Groß-Blogart vor die fünfte und letzte Million haften solle.

Eröffnen solches den Kayserlichen.

Dieser Schluß wurde noch selbigen Tages um 12. Uhr per Deputatos dem Legato, Vollmar, referiret. Derselbe gab zur Antwort: „Daß er vernommen, was die Stände wegen ihrer Subscription des Recces beschlossen. Was aber dasjenige betreffe, daß die Worte aus der gestrigen Tages communicirten Formul sollten aussen bleiben, so wollte er sich nicht versehen, daß die Königlich-Swedischen Weilläufigkeit deshalb machen würden, sintemahl sie es

1649.
August

verwichenen Sonntag dahin gestellt, wie sie, die Kayserlichen, sich mit der Stände Gesandten deshalb vergleichen wollten. Wosern aber jene, die Schwedischen, es ja thäten, und die Stände erbietig wären, deshalb eine absonderliche Recognition auszufertigen, müste er es zwar seines Orts dahin stellen, jedoch vorhero mit dem Herrn General-Lieutenant communiciren, und wolle es denen Herren Chur-Maynsischen alsbald zu wissen machen.“

Solches geschah auch, als eben die Reichs-Stände um 3. Uhr auf dem Rathhaus versammelt waren, da Vollmar durch ein an den Chur-Maynsischen Gesandten L. Wehl geschriebenes Billet notificirte: „Was gestalt er mit dem Duca d'Amali wegen der Stände gemacht, den Schluß geredet, der es dahin setze, wann die Stände ja wollten subscribiren, könnte er zufrieden seyn, wann nur von Seiten derselben eine Recognition des Inhalts ausgestellt würde, es solle Ihrer Kayserlichen Majestät dadurch nicht vorgegriffen seyn, noch, wann Dero Resolution ein Bedencken bringe, Ihre einig Präjudiz oder Separation derer Stände von Ihr geben, Sie auch wegen Zahlung der fünf Millionen Rthlr. allerdings von den Ständen schadloß gehalten werden solle.“

Dieses erachteten die Stände viel weiter extendiret zu seyn, als ihr letzteres Conclusum gieng, und was sie an Vollmar gebracht hätten. Sie stellten es aber dermaßen dahin, und ließen sich an der Subscription nicht irren: gestalten, als sich des Ersklein Secretarius auf dem Rathhause einstellte, wurden in seiner Anwesenheit der Stände und seit Exemplar collationiret, das eine von Seiten der Stände subscribirt und gesiegelt, und zwar im Rahmen Chur-Maynz wurde adhibirt der von Voburg, vor Chur-Bayern wurde Spatium gelassen, wegen Bamberg, der von Rinsberg; wegen Sachsen-Altenburg, der von Thumshirn, wegen Nürnberg, D. Delhasen, und wegen Franckfurth, D. Stenglin.

Mit solchem vollzogenen Exemplar verfüg

1649
AugustDie Reichs-
Stände exhi-
biren das vol-
legene Exem-
plar den
Schweden.

verfügten sich die *Deputirten* in des *Erst-*
kein Quartier, allwo auch *Baron Dren-*
stern zugegen war. Denenselben pro-
ponirte der *Chur-Mayntzische Abge-*
gesandte, der von *Vorbürg*, *præmissio*
Titulo: „*Hochedle, Gestrenge, auch*
Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren:
„Ob wir wohl gerne gesehen, daß in die-
sem wichtigen Werck ein ganzes gema-
chet, und dasselbe auf einmahl vollstän-
dig zu seiner Nichtigkeit gebracht worden,
auch die *Kayserlichen* subscribirt, nach-
dem aber des *Herrn General-Lieute-*
nants Fürstliche Gnaden, wie auch die
andern *Kayserlichen* *Gesandte* defectum
Mandati vor sich angezogen, haben wir
zu Bezeugung unserer friedfertigen In-
tention, und daß wir der *Eron Schwed-*
den niemahls aus Händen gehen mögen,
auch hierinnen nicht ermangeln, sondern
diesen verglichenen *Aufsatz* subscribiren
wollen. Wünschen zuörderst *Ihrer*
Königlichen Majestät, sodann *Ihro Fürst-*
lichen Durchlaucht, wie auch *Ihnen*, viel
Glück dazu. Und wie wir Sie zu versi-
chern, daß an Seiten der *Stände* nichts
ermangelt werden solle, wozu sie dieser
Aufsatz verbindet; also wollen zu *Sr.*
Fürstlichen Durchlaucht und sie wir uns
versehen, daß auch an *Ihnen* daran kein
Mangel seyn werde. Und weil das *Werck*
dahin angesehen, damit das *Heilige Röm-*
ische Reich der Last und *Beschwerung* ab-
kommen möge, und in einem und andern
der Anfang mit der *Execution* gemacht
werde, so in der *Exauctoracion* der *Mi-*
litia, und *Evacuacion* der besten *Plätze*
bestehet, also wolle man hoffen, es wer-
de bey *Sr. Fürstlichen Durchlaucht* kein
Mangel erscheinen, darum man denn gehor-
samsf bittet. Ubergab *Ihnen* hiermit den
Aufsatz, und wie sie versichert, daß Sie
„grossen *Nuñm* dadurch erlangeten; also
„wünschte man ihnen nochmals viel Glück
„und *Segen* dazu, und wo man *Ihnen* et-
„was zu *Dienst* leisten könnte, offerirten
„sich die *Deputirten* dazu u.

Erstlein antwortete: *Præmissio*. Tit.
„Sie bedankten sich, daß man die *Mü-*
„*he*verwaltung genommen, sie zu besuchen,
„und hätten mögen wünschen, daß die
„*Kayserlichen* diesen *Recess* auch subscri-
biret. Weil *Ihnen* aber der *Verzug* ge-

fallen, wollten sie es erwarten, und bät-
ten, die *Beförderung* zu erünnern. Man
könne sich versichert halten, was an Sei-
ten *Ihrer Königlichen Majestät*, *Sr.*
Fürstlichen Durchlaucht und sie verspro-
chen, dem solle wohl nachgelebet, auch,
nach der *Kayserlichen* erfolgenden *Sub-*
scription, die *Execution* dergestalt voll-
zogen werden, daß der *Stände* *Hoffnung*
nicht fehl geschlagen. Bedankten sich, daß
man dergestalt befördert, daß es so weit
kommen, die weil also *Hoffnung*, es werde
das *Römische Reich* vermahlens in *Ruhe*
gesetzt werden, cum oblatione. Ueber-
reichten demnach dem *Chur-Mayntz-*
ischen dasjenige *Exemplar*, so sie beyder-
seits, *Erstlein* und *Baron Drenstern*,
in der *Deputirten* *Anwesenheit* unter-
schrieben und besiegelten. Der von *Vor-*
bürg sprach: Man verhoffe, die *Kayser-*
lichen *Gesandten* würden bald *Resolution*
erhalten, und würden die *Stände* nicht
unterlassen, sie täglich zu ersuchen, damit
ein ganzes gemacht werde. Da sich aber
ja verweilen sollte, als man dieses *Orts* nicht
hoffe, so bitte man zu consideriren, was
die *Stände* gleichwohl gethan, und den
Punctum Executionis also einzurichten,
daß *Hoffnung* zu schäffen sey, es werde
das *Werck* zu seinem *Stande* kommen u.
Ite: Wann die *Kayserlichen* nicht daran
wollten, würde bey der *Præliminar-Eva-*
cuacion, *Prag* und *Böhmen* in keine
Consideracion können kommen. Als der
von *Vorbürg* erwehnte, es wäre grosse
Verzögerung bisshero, und zwar *Schwed-*
ischer *Seits*, verspühret worden; gab
Erstlein als einen *Scherz* daran, er möch-
te nur nicht den *Verzug* anzusehen, denn
sonst werde die meiste *Ursach* auf ihn, dem
von *Vorbürg*, selbst kommen.

Die *Formularien* aber derer in vorher-
stehenden *Paragaphis* angeführten *Stü-*
cke sind aus folgenden *Anlagen* zu ersehen;
und zwar sub N. I. der von den *Kayser-*
lichen *Gesandten* gefertigte *Entwurf*
zum *Schluß-Recess*; sub N. II. *Endli-*
ches Formular des *Interims-Recessus*;
sub N. III. *Formula Subscriptionis*, wie
solche von den *Kayserlichen* *Gesandten* ent-
worfen worden; dann sub N. IV. des
Fürsten-Raths-Conclusum in puncto
Subscriptionis.

1649.
August.

1649.
August.

N. I.

1649.
August

Entwurf des Kayserlichen Formulars zum Schluß-Receß,

Wir Carl Gustav ic.

N. I.
Der Kayser-
lichen Pro-
ject des
Schluß-Re-
ceßus.

Bekennen hiemit und geben männiglich zu vernehmen, als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflöggenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Friede in Deutschland so weit erhoben, publiciret, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificiret worden, daß desselben wirkliche Execution der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende anhero in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden:

Daß hierauff zu wirklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, immittelst, und bis man der übrigen Puncten halber zum endlichen Schluß wird können gelangen, zu desto besser und zeitiger Erleichterung annoch obhabender schwerer Quartiers-Lasts, hier nachfolgender Puncten halber, in hochselbiger Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Nahmen, mit Consens, Einrathen und Beistehen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten, ein ordentlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungedert dem Haupt-Receß einzuverleiden, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach folgend zu vernehmen:

Inseratur Punctus Restitutionis ex capite Annestie & Gravaminum.

Item.
Punctus Satisfactionis Militie, Exactionis & Evacuationis veranlasseter Preliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von denen Königlich Herren Schwedischen besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung derer zu solcher Evacuation bedürftiger und respective erforderter und verabredeter Königlich Schwedischer Militie Satisfaction-Gelder, also gleich, ohne weitem Verzug oder Acceptation vorgenommen, fortgestellt, und von dato dieses Receß-Schlusses innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden. Die übrigen hierinnen enthaltene und verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zum gänzlich Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abjudancken, ingleichen die Verzeichnuß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beitragen sollen, sondern auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werde.

Dessen zu wahrem Uthel und fester Haltung haben Wir diesen Interims-Receß mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret aufdrucken, und des Herrn Kayserlichen General-Lieutenants *Duc d'Amalfi* (Tit. tot.) Ebd. und Excellenz, von Dero Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand und Secret empfangen, austieffern lassen. Geschehen in Nürnberg den -- Tag Monats Augusti, im Jahr Christi 1649.

N. II.

1649.
August.

N. II.

1649.
August.Diß. Norimb. d. 15. August. 1649.
per Moguntinum.

Fernerer und endliches Formular, des Interims-Recessus.

N. II.
Formular
des Interims-
Recessus.

Zu wissen: Als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so weit erhoben, publiciret, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concurrende Punkten der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlischen Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, inmittelst und bis man auch der übrigen Punkten halber zum endlichen Schluß wird können gelangen, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an noch obhabenden schweren Quartiers-Lasts, hernachfolgender Punkten halber in höchstbesagter Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät Majestät Rahmen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ohnz geändert, dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen:

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihrer Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelanget, weilen Ihrer Kayserliche Majestät dis Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen, sich nochmalen erbotten, wozu Sie der Friedens-Schluß in einem und andern verbindet; Also hat es dabei sein Verbleibens. Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabei, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gefesteter Norma universali Terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, ohnpartheysisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Person, Religionen oder Iurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Rahmen haben mögen, sürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitiū, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderister Nichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder im Instrumento Pacis specialiter und mit Rahmen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist: Als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor den ersten, andern und dritten Termino Exauctorationis und Evacuationis erörtert und exequiret, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termino Exauctorationis und Evacuationis erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe nechst an Hand habender Kayserlicher, Königlisch-Schwedischer oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution, keines Weges für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die wiederseglische Restituentes allen daraus stießenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weilen propter multitudinem atque diversitatem Casuum, Difficilem Probationum und Distanti-

1649.
August.

stantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Reccessus-Schlusses an innerhalb nechst folgender drey Monaten, ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Petitorium, vollzogen werden solten, daß keiner der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdamm zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter ohnaussbleibender und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffe.

1649.
August.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl der beyden Religionen, zu solcher Erörterung und Richtigmachung des puncti Amnestiae & Gravaminum verordnet, und bevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, besammmen allhier bleiben und actu continuo darinnen fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung eingekommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen und zugleich mit, nach deren Befindung, zur würcklichen Execution, welche alsdamm ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

Und solle hierunter weder von der Römisch-Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executores einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwieder einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise seithero darwieder vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis, bereits verworfene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viae juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einberleibten Straffen.

Ferner ist verabscheidet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Militaria die Satisfactions-Geldere entrichtet, als die Abbanckung der Völkere und Quirierung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle. Und zwar folgender gestalt, daß zuörderist des Herrn Pfalz-Grafens und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, von jedes Crayßes-Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option, solle verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedern Termino dergewisseret werden solle, daß auf dem ersten Termin 1800000. Rthl. auf dem andern Termin 600000. Rthl. und auf dem dritten Termin 600000. Rthl. in derselben Gegenwart baar, ohne Abfürkung eines oder andern Standes Quotaz, und zu hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthl. vor allen Dingen und zwar in primo Termino abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Grafens und Gene-

1649.
August

Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonst, auf besagtem ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmahls nach desselben Proportion abzu ziehen dasjenige, was in der Königl. Majestät und Cron Schweden Nahmen, von hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein oder andern Stand per modum Exemptionis, oder sonst, vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5. Millionen Rthl. nach Proportion der Terminorum Solutionis abzu ziehen und darauf abzurechnen. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen sämigen erhebt, und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in denen 7. Craysen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Craysß Ausschreibenden Fürsten, und denen selbst beygeordneter aus ihren Mit-Craysß-Ständen (welche sie von denen Ausschreibenden der andern Bancß, oder andern ihren Mit-Craysß-Ständen hierzu selbst erwählen, oder sich mit denen selbst vergleichen mögen) Begehren von der unterhabenden Milicia in der Anzahl, so viel als sie bedürfftig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Craysß-Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

1649.
August

Hierauf nun solle alsfort nach geschlossener dieser ganzen Handlung innerhalb 8. Tagen aus denen im Friedens-Schluß benannter 7. Craysse Läge-Städten, eine Million Rthl. baar, jedoch von einem jedwedem Craysse nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austräget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl von Kayserlicher als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdanck- und Abführung derer auf den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen, (es wäre denn hierunter durch eine Particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, sonst etwas verabredet,) geschritten werden: gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Million Rthl. nach obiger Proportion der Craysse, in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. und dem dritten Termin nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Rthl. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet, und darbey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exautoracion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Thlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außerhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum zum Voraus, der Garnisonen und Einlagerung entlediget werden sollen, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$ Rthl. in specie die zwey Drittheil als gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger in primo Termino, ferner im andern Termin mit 66666 $\frac{2}{3}$ Rthl. in specie acht Tage vor des Marggraffthums Mähren, und wieder mit 66666 $\frac{2}{3}$ Rthl. in specie acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthümer Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser

1649.
August.

Dieser nunmehr auf obangedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Militia gehbrigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation solle also kräftig ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; Dabey aber weiters zufrörderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zufrörderst gegeneinander ausgewechselt, und dann jedesmahls an beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

1649.
August.

Nehmlich:

Prag	gegen	Augsburg.
Ober-Pfalz von beyden Theilen,		Unter-Pfalz.
ausserhalb Weiden, so viel		Memmingen.
Ihro Churfürstliche Durch-		und
laucht in Bayern zukommt.		Sulzbach.
		Albeck.
Donauwerth	gegen	Hornberg.
		Schiltach.
Rheinerstank	gegen	Murach.
Ueberlingen	" "	Leindau.
Mannau	" "	Asperg.
Langenarth	" "	Wildenstein.
Tabor		
und	gegen	Regensburg.
Leutmeris		
Brandeiß	" "	Wilschburg.
Konobitz, und andere Böhmische		Weissenburg.
Plätze, aussershalb Eger,		

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizer und Herren, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn-aufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deßhalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfeslbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; jedoch ist aus einmüthigem Belieben, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Minderung der Real-Assecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden, zu welcher dann die meisten Stände der Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen, wie auch etliche, so aus denen vier Oberen Craysen die schwere Krieges Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignationen, auszahlen, welche doch hinweg verstanden haben, und die fünffte Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen; da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsbald nach erlegten ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million, und

1649. und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinnen sie sonst
August. mit der Exauctoration gesehet, abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Ter-
minen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen
enthalten, oder auch, wie mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht sich ein- oder anderer
Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen
möchte, abgeföhret werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, soll-
te nicht anders, als wann es diesem Recels einverleibet, kräftig und gültig seyn,
massen dann auch sowohl dieses als was sonst wegen der Satisfactions - Gelder
in diesem Recels statuiret und verordnet, keinesweges von jemanden vor eine Con-
travention des Friedens anzuziehen, und künstig angezogen, sondern als ein frey-
williger Schluß gehalten werden solle.

1649.
August.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Cray-
sen und Ständen obgedachter massen daran erleget, noch rückständig verbleiben wird,
werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder anderer an der vierdten Million re-
stiret, von dato der letztern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die fünffte
Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monathen in denen verordne-
ten Lege-Städten bezahlen.

Dabey dann Se. Fürstliche Durchlaucht sich per expressum reserviret und
vorbehalten, sich der wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten an die
Stände begehrt Real-Assecuration nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung,
daß gemeldte realis Assecuratio ante primum Terminum Exauctoracionis &
Evacuationis richtig gemacht, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Re-
cels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Worbey auch auf Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vor-
behalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen König-
lich-Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleiche, an Verpfle-
gung restiret, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey
jeder Guarnisons-Evacuations-, und jedes Regiments Abdanckungs-Termin ab-
gestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctoracionis
& Evacuationis veranlaßte Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von
der Königlich-Schwedischen Soldatesque besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung de-
rer zu solcher Evacuation erforderter und verabreiteter Königlich-Schwedischer Mili-
tien Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception
fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recels-Schlusses innerhalb 14. Ta-
gen zu Ende gebracht werden: die übrigen hierinne enthaltene und verglichene Puncte
aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würcliche Execution erlangen, wann
zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncte, und unter denenselben
mit Nahmen auch die Designation der Restitucendorum, nicht weniger die Designa-
tiones, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten
abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezah-
lung der vier Millionen concurriren und beytragen sollen, sodann auch die Real-As-
securation wegen der fünfften Million Nthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Ver-
gleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbe mit allerseits Sub-
scription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahrer Urkund und Festhaltung haben wir zu End benannte hierzu
Gevollmächtigte diesen Interims-Recels mit Unsern eigenen Händen unterschrieben,
auch unsern angebohrnen Wittschafften verfertiget, und für Chur-Fürsten und Stän-
de zu Händen des Chur-Maynßischen Reichs Directorii, allermassen von Hochlöb-
lich

K f

lich

1649. August. lich gedachten Chur-Fürsten und Stände wegen, Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Dero hierzu Deputirter Hand-Unterschrift und Sigillation empfangen, ausge-
 1649. August. liefert. Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 22. Tag
 Monaths Augusti im Jahr Christi 1649.

N. III.

Formula Subscriptionis, wie solche von den Kayserlichen Gesandten entworffen worden.

N. III.
 Kayserliches
 Project zur
 Subscription
 der Stände.

Und wir des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Raths, Bot-
 schafften und Gesandte bekennen, daß diß alles mit unserm guten Wissen und Be-
 nehmhalten also, wie vorsehet, gehandelt, abgeredet und geschlossen worden: so
 wir auch im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren und Oberen, stet, best,
 und ohnverbrüchlich zu halten, auch Thro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unserm
 Allergnädigsten Herrn, der fünf Millionen halber, so der Königlich-Schwedischen
 Militaria zu bezahlen, Unseren Herren Principalen, vermöge Frieden-Schlusses, ob-
 lieget, gänzlich schadlos zu halten, hiemit und in Krafft diß verprechen, und zusa-
 sagen thun, getreulich und ohne Gefährde. Und haben im Nahmen unser aller diesen
 Recces besiegelt und unterschrieben von wegen eines sämlichen Chur-Fürstlichen
 Collegii.

N. IV.

Fürsten-Raths-Conclusum in puncto Subscriptionis.

N. IV.
 Fürsten-
 Raths-Con-
 clusum.

Sabbati d. 28. Augusti Anno 1649.
 Auf vorgangene abermahlige Berathschlagung der Quaestionen, ob und wel-
 cher gestalt der von den Königlich-Schwedischen projectirte Schluß-Recces über die
 Puncta Exauktionis, Evacuationis & Solutionis Suedica Militaria, und
 übrige Execution des Friedens, pro nunc, bis zu Erfolgung der Herren Kayserli-
 chen Subscription, a Statibus zu subscribiren seyn möchte, haben die Majora des
 Fürsten-Raths gegeben; sntemahl in demselben löblichen Rath solche Subscription
 allbereits den vorigen Tag von den mehrern nöthig erachtet worden, daß demnach
 dieselbe noch den heutigen Tag unfeilbahrllich, und zwar quoad Quaestionem quo-
 modo? von denen darzu in den drey Reichs-Räthen den 26. hujus benenneten Her-
 ren Deputatis nomine omnium Statuum sine distinctione Collegiorum zu voll-
 ziehen, zu dem Ende in fine Reccessus von dem Dato die Clausula, daß solche Her-
 ren Deputirte im Nahmen der gesamten Chur-Fürsten und Stände den Recces un-
 terschrieben, auch deren Subscription eben die Krafft haben sollte, als wenn säm-
 liche Stände dieselbe selbst verrichtet hätten, zu setzen, sodann dieser Schluß un-
 längt an die Herren Kayserlichen zu überbringen, und ihnen die in Votis vorkom-
 mende Rationes (deren man bey vorgehender Re- & Correlation gegen die Herren
 Kayserlichen in specie zu gedenken,) vorzustellen wären, warum die von den Her-
 ren Kayserlichen begehrte Clausula der Schadloßhaltung, bey besagter Subscription
 zu praxteriren seyn möchte ic.

1649. August.

§. XX.

1649. August.

Der Reichs-Stände Deliberation über die Reparation der Satisfaction-Gelder.

Montags den 20. August. kamen die Reichs-Collegia Morgens um 8. Uhr zusammen, und gieng das Conclufum dahin: Daß mit denen Königlich-Schwedischen zu reden, 1) wann ein Stand seine Portion zu der 4ten und 5ten Million entrichte, daß er alsbald seiner einquartierten Völcker, auch aller Contribution sollte entnommen werden, und seine Plätze wieder bekommen. 2) Hätten die vermögende Chur-Fürsten und Stände zu sehen, daß sie ihr ganz Contingent zu der 4ten und 5ten Million aufbrächten, welches dann also unter die Stände der 7. Crantz einzuheilen, so nicht könnten aufkommen. Dabey wäre 3) per Deputatos eine Reparation zu verfertigen. Dazu dann benennet, aus dem Chur-Rheinischen Crantz Chur-Maynz und Chur-Cölln; aus dem Ober-Sächsischen, Sachsen; aus dem Fränkischen Crantz, Bamberg, Brandenburg-Eulmbach und Nürnberg; aus dem Schwäbischen, Eoffnis, Würtemberg und eine Reichs-Stadt. Aus dem Westphälischen, Chur-Cölln, racione Münster. Aus dem Nieder-Sächsischen, Braunschweig-Lüneburg; aus dem Ober-Rheinischen, Stifft Strassburg und Franckfurt. Es sollte 4) unverzüglich der Punctus Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum vorgenommen, und dazu gewisse Deputierten von beyden Religionen bestimmet werden. So hätte man auch 5) die Herren Kayserlichen zu erinnern, sie möchten mit denen Königlich-Schwedischen die Listam Exauktionis & Evacuationis aufs eheste richtig machen. Die Real-Assecuration 6) betreffend, hoffe man, die Königlich-Schwedischen würden ihrem Begehren nicht simpliciter inhairiren, sondern durch bewegliches Zusprechen zu divertiren seyn, weil die Stände sich also angegriffen, und die 4te Million auch vor der Zeit abtragen wollten.

Diesem Schluß zu folge, verfügten sich die Reichs-Deputierte selbigen Nachmittag um 4. Uhr zu den Schwedischen Gesandten Erskein und Drenstern, und geschah durch den Chur-Maynzischen Abge-

sandten Mestl, dieser Vortrag: „Nachdem in dem Interims-Recess, so am verwichenen Sonnabend von Seiten der Stände vollzogen worden, unter andern enthalten, daß die 4te Million Reichsthaller der Königlich-Schwedischen Soldatesque Satisfaction, bey der Abbandlung noch, auch beyzutragen, und solche unter die Stände des Reichs einzuheilen, so wäre man heute Vormittag in denen Reichs-Collegiis besammeten gewesen, die Sache erwogen, und besunden, daß es unter den Ständen wegen der Ausschleiffung große Weitläuffigkeit würde geben, dannenher dann am besten, und aus dem Werck zu gelangen, am süglichsten gehalten, wann es bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zu einer solchen Erklärung und Resolution zu bringen, daß derjenige Stand, welcher seine Portion nicht allein zu der 4ten, sondern auch zu der 5ten Million würde beytragen, nicht allein alsbald von aller Einquartierung und ferner Verpflegung der Völcker solle befreyet werden, sondern auch seine annoch mit Schwedischem Völk besetzte Plätze sobald wieder erlangen. Die weil nun dieses ein Mittel, dadurch jeder veranlasset würde, sein äusserstes zu thun, und solcher gestalt nicht allein die 4. Millionen, sondern auch ein gut Theil von der 5ten Million dinstre aufgebracht werden; So ersuche man sie, die Königlich-Schwedischen, sie wollten beydes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, und auch vor sich selbst, es dahin richten, damit dieser Vorschlag beliebt und genehm gehalten würde.“

Durch den Präsident Erskein, wurde, nachdem sie sich mit einander unterredet hatten, der Vortrag kürzlich wiederholet, und auf Relation an Sr. Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum gestellet, dabey gleichwohl so viel angeudeutet, daß sie dieses Mittel nicht uneben, sondern vor einen Cuneum hielten, desto eher die Gelder aufzubringen. Sie esleten, weil zu Sr. Fürstl. Durchlaucht sie erfordert waren; der Baron Drenstern erwiesene Discours-weise, nachdem man aufgestanden, er hielte dafür, der Herr Generalissimus werde damit zufrieden seyn. Rf 2 Vor

1649.
August

Vor seine Person aber sehe er dieses Dubium, wann sie, die Schwedischen, solcher gestalt die Völker abhandeln und abführen, und die Plätze restituiren, daß hingegen die Kaiserlichen ihre Soldatesque auf den Weinen behielten, u. Darauf wurde geantwortet, daß sodann Ihre Kaiserliche Majestät ebener massen abhandeln müsse; deswegen sich zu vergleichen sey.

Des folgenden Tags, um 8. Uhr, kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf dem Rath-Hause zusammen, es wurde aber mehrers nichts verrichtet, als daß man sich wegen der Personen verglich, welche den *Punctum Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum* sollten vornehmen. Nachdem nun Evangelischen theils sich bereits Chur-Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Nürnberg, bey solcher Deputation befunden hatten, ehe die Sachsen-Altenburgischen Gesandten sich zu Nürnberg eingefellet, diese aber, theils wegen des bey den Friedens-Tractaten ehehin geführten Directorii sich dessen nicht begeben, auch dem Chur-Brandenburgischen, als der Reformirten Religion bedaget, das Directorium nicht überlassen werden wollte, indem es leicht Casus abgeben möchte, davon die Evangelischen *ad partem* zu deliberiren; Wesebeck hingegen, als Chur-Brandenburgischer, ohne Offension nunmehr davon nicht

wohl zu excludiren war: So ergriffen die Altenburgischen dieses Mittel, daß sie vorschlugen, es werde nicht undienlich seyn, daß man etwa ein paar Personen, als Mediatorez gebrauchte, wann *paria Vota* ausfallen sollten. Welches sich sowohl die Catholischen als Evangelischen belieben ließen. Also wurde von Seiten der Catholischen dazu der Chur-Cöllnische, Graf von Fürstenberg, und Evangelischer seits der Chur-Brandenburgische, Wesebeck, benennet, welche solches als Mediatorez auf sich nahmen. Zu *Deputatis* aber wurden Catholischen theils verordnet, Chur-Mainz, Bayern, Bamberg und Regensburg. Wegen der Evangelischen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Württemberg und Nürnberg.

Der Fürstlich-Württembergische Abgesandte referirte darneben, daß ihm Erstlein gesagt, es wären des Herren Generalissimi Fürstliche Durchlauchten mit der Stände geistiges Tags gethanem Vorschlage zufrieden, daß nemlich derjenige Stand, so seine Portion zu den beyden letztern Millionen Rthlr. würde abtragen hingegen seiner Völker und derselben Verpflegung besperrt werden, auch seine Plätze wieder bekommen solle. Welche Erklärung schriftlich solle angestellt werden u.

§. XXI.

Reichs-Deliberation
über den punctum
Reparationis &
Realis Affec-
tationis.

Montags den 27. August, wurde im versammelten Reichs-Rath referirret, wie die beyden Schwedischen Gesandten, Erstlein und Orenstern, bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio beschwerend angebracht, daß sie wohl sähen, welcher gestalt die Kaiserlichen Gesandten mit Subscription des Preliminar-Recessus zurück hielten, unter dem Vorwand, ob wäre die Kaiserliche Resolution nicht eingelangt: Dannhero Schwedischer seits bedinget werden müßte, wofern solche Subscription, nicht vor Ausgang dieses Monats noch geschehe, könnte nachmahls die Abhandlung und Abführung der Völker innerhalb 6. Monath nicht erfolgen. So wollte auch 2) die Nothdurfft erfordern, daß

die Stände ohne Verzug wegen der Reparition der 5ten Million Reichshaler sich verglichen. 3) Würde man sich erinnern, daß sie, die Königlich-Schwedischen, eine *Real-Affecration* wegen der 5ten Million zur Schwedischen Militie Satisfaction bedinget. Dieweil nun solche auch zur Perfection zu bringen, wollten sie solches erinnert haben, dahin stellend, wie sich die Stände deswegen vergleichen würden. Hielten aber dennoch dafür, es werde Kaiserliche Majestät Ihre nicht zu wieder seyn lassen, weil Sie ohne diß der Cron Schwed so lange Großglogau wolle in Händen lassen, bis Franckenthal evacuiert, daß Großglogau (dabey sie nicht gemeldet, ob sie allein die Stadt, oder auch das Fürstenthum

1649
August

1649. thum meynen) her Cron Schweden lo-
August. co Asscuracionis verbleibe, bis die 5te
Million Rthlr. bezahlte.

Conclusum
Imperii in
puncto Rea-
lis Asscura-
tionis.

Über diese 3. Puncta wurde nun ordent-
lich in den Reichs-Collegiis deliberiret,
nachmahls zwischen denselben gewöhnlich
re- und correferiret, und sich dieses Schluf-
ses verglichen: „Zwar so viel den ersten
Punct anbelanget, wosern der Kayserli-
che Courier heute nicht sollte ankommen,
waren morgendes Tages die Herren Kay-
serlichen zu belangen, weil sie die Gefahr
sähen, so den Ständen, ja Thro. Kayserl.
Majestät Lande selbst, aus dem Verzug
abschwebeten, und dieselben gleichwohl
von dem Kayserlichen Hoff die Nachrich-
tung, es werde Kayserlicher Majestät ge-
wierige Resolution erfolgen: Als möch-
ten sie auch ihres Theils den von seiten der
Stände allbereit am Sonnabend 8. Tage
vollzogenen Recces subscribiren. Die-
weil aber auch sich noch einig Obstaculum
wegen der Chur-Bayerischen Subscrip-
tion finde, nachdem Chur-Pfalz den Titel
und Waapen des Erz-Eruchsesses, nun-
mehr nicht allein so lange führen wolte, bis
Sr. Churfürstlichen Durchlauchten von
Kayserlicher Majestät ein ander Reichs-
Erz-Amt und Waapen assigniret, wie sie
bisher allein begehrt, sondern sich auch be-
sen so lange gebrauchen wolte, bis sie zu der
Unter-Pfalz vollkömmlich restituiret, und
aber dieses ein neu Begehren, darüber der
Chur-Bayerische Abgesandte, so bey Sr.
Churfürstlichen Durchlaucht vorige Tage
zu München gewesen, keine Resolution ein-
holen und mitbringen können, so solle man
den Schwedischen Generalissimum per
Deputatos ersuchen, Se. Fürstl. Durch-
laucht wolte sich bey Chur-Pfalz interpo-
niren, damit es hierinn keinen Aufenthalt
gebe. Bey dem andern Punct verstehe
man, daß die Königlich-Schwedischen selbst
eine Reparticion entworfen, dabey auch
annechtren wolten, welcher Stand sein
ganz Contingent zu der 4ten und 5ten
Million würde abtragen, solle seine Plätze
als bald wieder bekommen, und aller Ein-
quartierung und Contribution benomi-
nen werden. Solche Reparticion wäre
nun von ihnen zu begehren, und sodann oh-
ne Verzug darinn ein Schluß zu machen.
Anreichend den 3ten Punct, so stehe zu ver-
suchen, ob Königlich-Schwedischer seits

von der Real-Asscuracion wolte abge-
standen werden. Dieweil aber solches fast
nicht zu hoffen, wie auch nicht, daß Kayser-
liche Maj. sich zu Practirung solcher Real-
Asscuracion durch Großglogau vere-
sehen dürfte, demnach aber der Kayserli-
che Herr General-Lieutenant, Duc d'A-
malk, sich gegen den Chur-Eölnischen
Abgesandten, Herrn Grafen von Fürsten-
berg, vornehmen lassen, es wären wol in den
Spanischen Nieder-Landen, und in specie
zu Antouff, Rauff Leute, welche denen
Ständen des Reichs auf Versicherung, ein
Million Reichs-Thaler vorsetzten; Als
wären Se. Fürstliche Gnaden zu ersuchen,
ob sie durch eine eigene Scaffette wolten
hierinn eine gewisse Nachricht einholen,
und Vermittelung treffen: Weil doch
der beste Weg durch baare Mittel aus dem
Werck zu gelangen.

Dieses Conclusum wurde selbigen
Nachmittag um 4. Uhr, dem Schwedischen
Generalissimo, durch die Ordinari-
Reichs-Deputirte hinterbracht, und dabey
von dem Chur-Maynischen Gesandten,
Mehl, der Vortrag dahin gethan:
„Was Se. Fürstliche Durchlauchten
heute an ihn, als das Reichs-Directo-
rium, bringen lassen, solches wäre der
Chur-Fürsten und Stände Gesandten
referiret, auch vermittelst ordentlicher
Deliberation und Umfrage erwogen,
und dahin sich vernommen worden, weil die
Herren Kayserlichen des Couriers alle
Stunden erwarten, so hätte man auch die
Hoffnung der selbe werde nunmehr ohnver-
länger sich einstellen. Dieweil aber, wie
Se. Fürstliche Durchlauchten wissend,
sich der Pfälzischen Sache halber noch
einige Irrungen befunden, und selbige die
Chur-Bayerischen Abgesandten von der
Subscription des Recces abhalten wol-
ten, die Discrepanz auch Sr. Fürstlichen
Durchlauchten guter massen belandt, (wie
dann solche kürzlich berührt wurden) als
erliche man Se. Fürstliche Durchlauchten,
sie wolten sich ihres hohen wohl vermindern-
den Orts, interponiren, und denen Chur-
Pfälzischen Abgesandten zusprechen, damit
von diesem ihrem Begehren abgestanden
werde.

Der Schwedische Generalissimus
antwortete hierauf selbst: „Er müsse mit
R! 3 nicht

1649.
August.

1649.
August

„nicht weniger Verwunderung vernehmen, daß die Herren Kayserlichen, da sie nur 4. Tage Dilation gesucht, nunmehr wiederum 10. Tage verstreichen lassen, mit dem Vorwand, daß der Kayserliche Courier mit der Resolution nicht eingelanger. Könne es nicht anders deuten, als daß es Kayserlicher seits ein vorseßlicher gesuchter Verzug, welcher ihm zu einer andern Resolution bringen werde, wie heute durch den Präsidenten Erskein mit Rationibus würde eröffnet worden seyn. Die Intention müsse ja seyn, daß diejenigen, so bey diesen Tractaten sich befinden, solange mit Schimpf sollten sitzen, und doch nichts ausrichten. Weil nun solches zu verführen, müsse er auch eine andere Resolution ergreifen, und die Winter-Quartier, wofern noch diesen Monath die Subscription nicht erfolge, ausschreiben. Was wegen der Pfälzischen Sache vor Zweifel eingefallen, wäre Ihm wohl bekant, er hätte auch igo 2. Stunden lang die Chur-Bayrischen Abgesandten bey sich gehabt, und mit ihnen sich verglichen, daß daher wegen der Kayserlichen Subscription kein Aufschub oder sonst einige Hinderung nicht zu nehmen wäre, wolle das ganze Werk fleißig recommendirer und er suchen haben, es möchten die Stände nicht allein die Herren Kayserl. zur Subscription bewegen, sondern auch diejenigen Puncta, so vermöge des subscribirten Recessus zu erledigen, als da sey, der punctus Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum: wiederum die Repartition zwischen den Ständen auf die 4te Million: imgleichen die Real-Assecuration der 5ten Million halber, döllend zur Endschafft und Richtigkeit bringen.“

Deputati regerirten: „Man vernehme gern, daß die Obstatula wegen der Pfälzischen Sache, vermittelst Sr. Durchlaucht Cooperation, also bey seit geschaffet worden. Man wolle nicht unterlassen, wofern heute der Kayserliche Courier nicht anlange, morgendes Tags die Kayserlichen dieses Orts zu ersuchen, weil sie allbereit von Kayserlichen Hoffe die Nachricht, es werde von Ihro Kayserlichen Majestät gewierige Resolution eingelangen, sie möchten sub spe rati zur Subscription schreiten. Zur Repartition der 4ten Million wäre allbereit geschritten,

1649.
August

und bald daraus zu gelangen, man vernehme aber, daß Se. Fürstliche Durchlaucht allbereit einen Aufsat verfertigen lassen, bitte daher um Communication, und wolle sodann erwegen, was dabey zu thun. Den punctum Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum hätte man von seiten der Deputierten unter handen, und wollte solchen befördern. So viel aber die Real-Assecuration betreffe, verhoffe man, die Hoch-loblichste Cron Schweden und Se. Fürstliche Durchlaucht werde Chur-Fürsten und Stände damit verschonen, in Betrachtung, daß da man vorhin allein 18. Tonnen Rthlr. baar erlegen sollen, man sich nunmehr zu 40. Tonnen baares Geldes bewegen lassen. Würde also keinlrsach seyn, den Ständen wegen der 5ten nicht zu trauen, welche doch gewiß mit der Zahlung würden einhalten.

Der Generalissimus duplicirte in diesen Formalien: „Ich vernehme gern, daß sie denen Kayserlichen wollen zu reden, als die vorseßlich das Werk aufhalten. Ihr Herren de vestro corio luditeur: Wann ihr es nicht macht, wie bey dem Frieden-Schluß, so kommt ihr nicht heraus, noch mit den Kayserlichen zu rechte. Derselbe sagte dabey ferner: Er habe allbereit eine Repartition verfertigen lassen, so dem Reichs-Directorio annoch heute solle zugesickt werden. Von der Real-Assecuration, der 5ten Million halber, könne er nicht absehen, aus den Motiven, so der Präsident Erskein werde vorgestellt haben, und müsse er auf Ihro Königlich Majestät Securität sehen. Lt. Mestl erwiderte: „Se. Fürstliche Durchlaucht würden doch vertribsteter massen in der Schrift, so man erwarde, sich dahin erklären, daß, welcher Stand seinen ganzen Antheil zu der 4ten und 5ten Million bezahle, der solle seine besetzte Bestungen restituirt bekommen, und aller Einquartierung und Contribution ferner befreyet seyn.“ Der Generalissimus antwortete hierauf: „Er lasse dieses auf das Universal-Werk, und die Termine, so noch zu sehen, ankommen, wer seine ganze Quotam bezahle, wäre billig, daß er seine Orte hingegen wieder bekomme, und von ihm die Vöcker abgeführt würden, allein es stehe bey ihm, von wem er das Geld wolle begehren und annehmen. Werde sich gleichwohl gegen jedem

1649.
August.

jedem, der mit ihm absonderlich deswegen tractiren wolle, also bezeigen, daß er nicht Ursache habe, sich zu beschweren. Lt. Mehl: Dieses Mittel solle eben der eumeneus seyn, daß die Stände desto williger so viel bezuzfragen, daß die 4te Million zu-

sammen gebracht werde, darzu noch ein und ander möchte Mittel schaffen, wann er die angedeutete Erleichterung sehe. Der Generalissimus: Aus der Schrift werde man sehen, was ihre Meynung ist.

1649.
August.

S. XXII.

Relation des
Chur-Bayer-
rischen Ge-
sandten, we-
gen der Sub-
scription des
Recessus.

Weil nun unmittelbar der Chur-Bayerische Gesandte, Dr. Oxlein, von München wieder zurück gekommen war, um seinen Herrn, den Churfürsten, zur Subscription des Recessus zu bewegen; So erstattete selbiger, im Reichs-Rath, seine Relation über die gehabte Berichterung folgender gestalt: Demnach sich mit der Subscription des Interims-Recessus, theils an der Kayserlichen Claufula reservatoria, und theils an dem, von Pfalz affectirten Prædicat, gestossen, hingegen der Schwedische Resident Ersklein, mit ihnen, denen Bayrischen, recht rühmlich agiret habe, auch mit ihnen, wegen der Pfälzischen Ratification, Renunciacion und Declaration, welche ad interim, und biß zu Erlang- und Ertheilung anderer Titel und Wappen von Kayserlicher Majestät bey Chur-Mann zu deponiren wären, wie nicht minder über das Formular des dazugehörigen Depositions-Scheins einig worden wäre, auch die Vertröstung gesehen sey, daß, wann Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern, nichts in essentialibus mutirten oder addirten, es die Pfälzischen Gesandten dabey würden bewenden lassen; Als wäre er mit der Stände Requisitionen, nach München geritten, dafelbst alles beweglich repræsentiret, und von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, nebst Ablegung gewöhnlicher Curialien, dahin verabschiedet worden: Obwohln sie genugsahme Ursache, viel zu difficultiren gehabt, indem ein guter Theil der Pfälzischen Præensionen, contra Instrumentum Pacis gelauffen sey; So hätten sie doch Schweden und Pfalz, wie auch denen Ständen zu Ehren, gewichen, und noch über dieß den von Wange- nau, nach den Kayserlichen Hoff gesandt, und Ihre Majestät mit einem Hand-Schreiben ersuchet, dem bono Publico, ratione mehr: ermeldter Subscription auch etwas zu schencken; Pfalz suche,

was ihm ex Instrumento gebühre, dessen sey Bayern auch nicht zu verdencken, das hero hoffentlich die Additio, was wegen des Superioris Palatinatus bey künftigen Fall denen Allodial-Erben zum besten versehen sey, niemand entgegen seyn könnte, zudem die Verweigerung dessen, einem Voto captandæ mortis nicht unähnlich wäre. Nicht minder, und weil man in der Ober-Pfalz auf das Exercitium Religionis ad Statum Anni 1624, dringe, hingegen ein anders, vermöge übergebener Information, in Westphalen pacificiret werden sey; Also würde man auch diese Addition nicht difficultiren; Zu Münster hätte man die specialem Guarandiam, in Ermangelung der Pfälzischen Gebrüdere Renunciacion, von seiten Bayern fahren lassen; Dabero werde denen Ständen nicht zuwider seyn, an dieselbe, doch glimpflich, zu schreiben, ihnen, zu acceptirung des Frieden-Schlusses, & ad præstandam præstanda, ein Jahr zu præfigiren, und sie dabey zu warnen, daß nach Verfließ- und Entstehung dieser Gebühr sie des aus dem Frieden habenden Genusses und Beneficien unfähig erklärt werden würden.

Sie, die Bayerische Gesandte, hätten dem Schwedischen Gesandten Ersklein, diß referiret, und wäre circa Renunciacionem, mit ihm verglichen, biß aufs Reservat der Succession; da man entweder beydes auszulassen oder einzurücken vorgeschlagen habe, und siele Ihrer Durchlauchten die Pfälzische Opinatrete wegen des Tituls und Wapens, dabero desto schmerzlicher, weil sie Ihre Durchlauchten der Chur-Fürsten zu Pfalz, nicht allein gegen den Grafen von Nassau, sondern auch gegen Ihre Kayserliche Majestät bey der gesehenen Submission, erkläret habe, beydes gar zu quitiren, gegen Hessen Cassel aber declarirt habe, den Titel länger nicht,

1649.
August.

nicht, als bis sie mit dem Erz-Schatzmeister-Amt providiret wären, zu führen, welches Ihre Fürstliche Gnaden, dem Bayerischen Gesandten, Dr. Krebs, zu Cassel en passant, mit Vorbewußt des Churfürsten zu Pfalz angedeutet hätte. **Wangenau** wäre befehliget, bey Kayserlicher Majestät

um die Collatur des Erz-Amtes, auch ohnerwartet des Reichs-Tags, zu insitiren, welches auch gewiß erfolgen würde. c.

1649
August

Woben zugleich des Churfürsten von Bayern Antwort an die Reichs-Stände, nach N. I. denenselben belieffert wurde.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 27. Aug. Ao. 1649.
per Mogunt.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an den Convent.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst!

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Edle auch Hochgelahrte, besonders Liebe!

Wir haben Euer gesamtes Schreiben am 27. erst abgesehenen Monats Augusti aus Nürnberg empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, was massen man bey der Nürnbergischen Evacuations- und Exauktorations-Handlung mit einem Preliminar-Schluss in völliger Arbeit begriffen, und dabey in particulari auch wegen Evacuierung der Obern- und Unter-Pfälzischen Landen sorgfältig sey, wie die mit einlauffende Difficultäten dergestalt bey seits möchten geleyet werden, damit dasselbige Restitutions-Werk das ganze Haupt-Wesen nicht stecke; Hiezu aber das zulänglichste Mittel und Expediens wolle gehalten werden, daß die Chur-Pfälzische Renunciation zwar so lang bey Chur-Maynz deponiret werden möchte, bis der Herr Pfalz-Graff zu Heidelberg in den vöbligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen kommen, daß sich auch Sr. Liebden in der Ratification des Frieden-Schlusses und Seiner Renunciation des Truchseßen Tituls und Reichs-Appfels im Wappen, aber länger nicht, bis Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders Erz-Amt und Wappen erteilten, doch auch ohne alle Unsern und Unsers Hauses Präjudiz, gebrauchen mögen; Und Uns deshalb sowohl, als wegen künftiger Auslieferung der Renunciation eine genügsame schriftliche Versicherung aushändigen sollen: Mit dem von Euch angehängten Erbieten, daß bey der Nürnbergischen Reichs-Versammlung aller nechstens deliberiret, und Ihrer Kayserlichen Majestät ein Gutachten überschicket, und bey Deroselben instantissime angehalten werden solle, ohnerwartet des künftigen Reichs-Tags ein anderes Erz-Amt und Insignia für wohl-ermeldten Herrn Pfalz-Graffen zu benennen, damit die ohnpräjudicirliche Interims-Gebraüche des Erz-Truchseßen Tituls und Reichs-Appfels im Wappen an seiten Sr. Liebden allerdings cassiret und aufgehoben werde. Daß ihr auch im Rahmen Euer Herren Principalen und Obern versichert, daß Uns und Unserm Hause hiedurch an unserer Chur-Dignität and derenhalten im Friedens-Schluss enthaltenen Prærogativen und anderen Gerechtigkeiten im geringsten nichts präjudiciret, auch die Renunciation zu seiner Zeit ex deposito ausgeliefert, und mit Auslassung des Erz-Truchseßen Tituls und Wappens umgefertiget und extradiret werden solle: Welchen Vorschlag, weiln unsere Deputirte zu Nürnberg in Mangel Gewalts sich nicht dazu verstehen wolten noch könten, Ihre nothwendig befunden, an Uns selbst gelangen zu lassen, Euch dabey im übrigen auf Unsers Revision-Raths des Dr. Deyels mündliche Relation beziehet.

Nun gereichet Uns solche Eure Bemühung und Sorgfältigkeit, indem ihr neben dem gemei-

1649.
August.

gemeinen Executions-Wercke, insonderheit auch die Pfälzische Restitutions-Sachen zur völligen Richtigkeit und Execution bringen zu helfen, Euch so eysferig angelegen seyn lassen, zu sonderbahr angenehmen Gefallen, haben auch unfers Orts nie nicht anders verlanget, und Unsere Consilia zu keinem andern Zweck angeschlagen, als daß eines und anders zur völligen Richtigkeit gelangen, und dadurch des Römischen Reichs allgemeine Beruhigung recht stabiliret werde; Das aber an Seiten des Herrn Pfalz-Graffens mit dem Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels etwas praxendiret werden will, so dem klaren Inhalt des Frieden-Schlusses bey dem verglichenen Pfälzischen Articul zuwieder lauffen thut, da haben Unsere Deputirte zu Nürnberg um so viel mehr Ursache gehabt, sich keines weges dazu zu verstehen, weilten sie nicht allein wieder den Friedens-Schluss etwas einzugehen, ganz nicht instruiert gewest, sondern auch im Gegenpiel vermercket haben, daß man anderer seits in dienlichen Passibus denen Worten des gemachten Frieden-Schlusses, obichon die Intention sich aus dem übrigen Inhalt genugsam erläuteret, dennoch præcise inhæriren, und nicht davon weichen will.

1649.
August.

Wir haben verstandener massen jederzeit unser Haupt-Absen auf die Tranquillität des Römischen Reiches gehabt, und demselben unser particulare nachgesehet, werden auch unser seits nichts an Uns erwinden lassen, wann Wir nur ein gleichmäßiges von andern verspühren könnten: Inmassen Wir dann unsern besagten Revisions-Rath, den Dixel, von welchem Uns alles, was ein Zeit hero bey denen Nürnbergischen Tractaten sūrgangen ist, mit denen behdrigen Umständen unterthänigst referiret worden, mit solcher Resolution und Instruction abgefertiget, und wiederum zurück reisen lassen, daß, wann nur ein gleiches Recht statt findet, es an unserm Orte gewiß nicht ermangeln wird; Wollen auch verhoffen, und aufer Zweifel setzen, daß, gleichwie ihr im Nahmen Euer Herren Principalen und Oberrn in krafft habenden Gewalts dahin collaboriret, wie unfers Vettern, des Pfalz-Graffens zu Heppelberg Liebden zu ihrer völligen Restitution gelangen möge, ihr auch nicht weniger instruiert und beschliget seyn werdet, Uns bey demjenigen, was Uns der Friedens-Schluss confirmiret und giebt, Euren vielfältigen Contestationen und Versicherungen gemäß zu schützen, und nicht darwieder beschwehren zu lassen; sondern eines gegen dem andern dermassen zu halten und zu stabiliren, daß alles zu einer beständigen Richtigkeit gelangen möge: Wollten Wir Euch auf Euer Schreiben in Antwort nicht verhalten. Verbleiben Euch dabey mit Gnaden auch allen guten wohl gewogen. München, den 1. Septembr. 1649.

Maximilian.

An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandtschaften.

§. XXIII.

Reiche-Stände
burgiren die
Subscription
bey den Kay-
serlichen Ge-
sanden.

Des folgenden Tags, am 28. August. hatten die Extraordinari-Deputirte, bey denen Kayserlichen Gesandten in des Herzogs d'Amalfi Quartier, Audienz, denselben proponirte der Chur Maynsische Abgesandte, Mehl, was ihm gestriges Tages durch den Præzident Erskem und Baron Orenstern angefüget werden, daß nemlich, im fall die Subscription des Interims-Recessus von Kayserlicher seite nicht sollte noch vor Ausgang dieses

Monaths Augusti erfolgen, müste man der Königlich-Schwedischen Soldatesca noch 6. Monath Winter-Quartier geben; Dazu wäre ferner kommen, daß heute die Königlich-Franckischen bey ihm, dem Chur-Maynsischen, gewesen und angebracht hätten, daß von Ihro Königl. Majestät zu Franckreich sie Befehl bekommen, (den sie in Originali vorgewiesen) auf die Execution des Frieden-Schlusses mit Ernst zu dringen, und wie Ihro Majestät

L1

zu

1649.
August

zu Gemüth nehme, daß sie, dero Gesandten, nun 5. Monath alhie mit Despect gefessen, und mit ihnen der geringste Punct nicht tractiret worden sey. Demnach begehren Ihre Königlich Majestät zu wissen, ob man wolle den Frieden-Schluß exequiren und vollstrecken, dann sonst Sie entschlossen wären, diejenigen Völkler, so sie vor diesen abgeführt, wiederum auf des Reichs Boden zu legen, und eine andere Resolution zu fassen u. Begehrend demnach, er möchte solches an der übrigen Churfürsten und Stände Gesandte bringen u. Dieweil nun bey so gestalten Sachen denen Ständen mercklich gelegen, weil sie sehen, daß sie solcher gestalt, und bey längerem Verzug müsten vollends zu Grund und Boden gehen; so ersuche man Se. Fürstliche Gnaden, wie auch unsere Hochgeehrte Herren, (Die andern Kayserliche Gesandte wurden bey dergleichen Vorträgen nicht mehr Excellenz tituliret) inständiges Fleißes, sie wollten, weil sie vom Kayserlichen Hoffe allbereit so viel Nachricht, es werde sich Ihre Kayserliche Majestät zur Subscription willfährig erklären, solche Besorgnissen beherzigen, und solche Subscriptionem sub spe rati mercklich machen, denn nicht allein Churfürsten und andern Ständen des Römischen Reichs, sondern Ihre Kayserlichen Majestät selbst daran würcklich gelegen. Man verhoffe, sie würden sich damit nicht aufhalten. So besuche man (2) Königlich-Schwedischer seite noch auf der Real-Assecuration wegen der letzten oder 2ten Million Reichshaler. Denn ob ihnen war remonstrirret worden, daß die Stände, an statt der 18. Tonnen Rthlr. so vorher und zu dem ersten Termin allein baar zu bezahlen, in Instrumento Pacis versprochen, nunmehr sich zu baarer Erlegung 40. Tonnen Rthlr. disponiren lassen und erklärt, und also desto weniger Zweifel in sie zu setzen, daß sie mit Zahlung der 2ten Million einhalten würden, zumahl man erbiethig, über das Instrumentum Pacis noch eine absonderliche schriftliche Assecuration auszustellen; so hätten sie, die Königlich-Schwedischen, doch von diesem Begehren nicht absehen wollen, und angeführet, weil sie, die Herren Kayserl. offerirt, daß so lange Franckenthal nicht evacuiret, die Stadt Großglogau in Schwedischen Händen verbleiben solle, aber

Vom Titul:
Excellenz der
Kayserlichen
Legatorum
Secundario-
rum.

Von der
Schwedischen
Real-Assecu-
ration.

sie, die Schwedischen, wie sie geredet, die Braut mit dem Rock, nemlich Stadt und Fürstenthum Glogau begeherten, und zwar daß auch die Guarnison in 1200. Mann bestehen, die Herren Kayserlichen aber allein von 600. Mann hñren wollen; So hielten sie dafür, weil Glogau der Cron Schweden ohne diß eingeräumet werde, könne Kayserliche Majestät Ihre auch nicht mißfallen lassen, diese Assecuration so weit auf sich und Glogau also zu nehmen u. Dieweil nun die Stände gerne auf ein und ander Mittel wollten sehen, wie aus dem Werck zu gelangen, weil in Erfahrung bracht, daß Se. Fürstliche Gnaden erwöhnet, es wäre noch wohl 1. Million Rthlr. bey Kauff-Leuten in Antorff zu erlangen, und dann dieses ein Mittel, dadurch Churfürsten und Stände würden Er. Fürstlichen Gnaden obligirt seyn, wann es dahin zu bringen, also ersuche man Se. Fürstliche Gnaden, wann sie dieses Mittel practicable halte, sie wolle ohnbeschwehrt, durch eine Scaffetta solches befördern u.

Auf geflogene Unterredung zwischen einander, antworteten die Kayserliche Gesandten durch Vellmarin: „Daß sie vernommen, was die Königlich-Schwedischen und Französischen vorbracht. So viel (1) die Subscription betreffe, wüsten sie sich zu erinnern, was ihre Erklärung gewesen, daß sie nemlich Ihre Kayserlichen Majestät Resolution innerhalb wenig Tagen erwarteten. Nun hätten sie mit letzter Post allein ein Recepisse bekommen, daß ihre Relation eingelauffen, und Ihre Kayserliche Majestät dieselbe in Deliberation ziehen wolle. Daß aber die Resolution darauf noch nicht erfolget, wäre ohne Zweifel daher kommen, daß am Kayserlichen Hoffe aus Ihrer Relation vom 26. Aug. styl. nov. wahrgenommen worden, was gestalt sie, die Kayserlichen Gesandten, das Werck an die Stände gebracht, und hätten daher gewiß wollen erwarten, was darauf die Stände sich würden entschließen. Aber nunmehr erwarteten sie des Couriers alle Stunde, oder doch der Kayserlichen Antwort mit morgenber ordinari Post. Und weil der Königlich-Schwedischen Erklärung dahin gehe, daß die Subscription noch dieses Monats st. vet. möchte geschehen, hofften sie, die Kayserlichen, unterdeß in der Sache gewisse Kayserliche

1649.
AugustAntwort in
Kayserlichen
Gesandten

1649.
August.

sische Resolution. Wann dieselbe nun gleich auch angelanget, könnten sie sich doch zu Vollziehung des Reces nicht verstehen, bis auch dasjenige aus dem Wege geräumt, so amoch die Chur-Bayerischen von Vollziehung der Subscription abzielte, bieweil man doch sonst zur Preliminar-Evacuation nicht könne gelangen. So viel aber der Franckosen Anbringen (2) anreiche, so können ihnen, denen Kayserlichen, derselben Communitationes befreundlich vor, denn es bißhero nicht an Ihre Kayserlichen Majestät und denen Ständen, sondern an denen Franckosen selbst gelegen, denen vermüge des Instrumenti Pacis zugesprochen, alsbald nach dem Schluß die Völker abzuführen, und die Plätze zu restituiren, weil sie keine Satisfaction vor ihre Soldatesque zu fordern, deren sie aber keines gethan, sondern begiengen solche Exorbitantien, daß über sie mehr als die Schweden zu klagen, und hätte er, Bollmar, heute Schreiben bekommen, daß sie, die Franckosen, am Rheinstrom große Coneribution und Magazin jeto wiederum von neuen ausgeschrieben. Daher dann erscheine, daß die Franckosen selbst Remoras eingeworffen. Wann die Subscription des mit den Schweden aufgesetzten Recesses vorgangen, würden sie, die Kayserlichen, keine Stunde ermangeln, mit denen Franckösischen zu reden und zu tractiren. Daß sie auch mit denen selbst, wegen eines Temperamenti und Ehrenbreitsein, nicht gehandelt, wäre darum geschehen, weil sie sich darüber, als super re nova, nicht könnten erklären, sondern solches Ihre Kayserlichen Majestät zu berichten, und Dero Resolution erwarten müsten, welche sie verhofften mit dem Courier zu erlangen. So viel den 2ten proponirten Panct anlangt, erklärten sich Se. Fürstliche Gnaden dahin, wann man von seiten der Stände sich lasse vernehmen, wie man wolle Assecuration machen, und welche Stände, zu solcher Summa der 5ten Million concurriren müsten, wollten sie eine Staffetta lassen abgehen, und an die Rauff-Leute schreiben, denn sie vorher müsten die Conditiones wissen: (1) Wegen der Real-Assecuration. (2) Was das Quantum, und wie viel des Geldes seyn solle. (3) Die Termine, und (4) wegen des Zinses, welches alles in ein Project zu bringen. Daß die Königlich-Schwedischen wegen Großglo-

gan atens gedacht, so wäre nicht ohne, daß etwas vorgangen, aber nichts gewisses verglichen worden, als 1) wegen gewisser Guarntison, und wie hoch sich dieselbe erstrecken solle. 2) Was derselben zum Unterhalt zu geben. 3) Daß Ihre Kayserliche Majestät sollte lassen die Intraden einheben, und der Guarntison ihren Unterhalt erlegen. Wäre also darinn kein endlicher Schluß ergriffen, weil es zur Universal-Evacuation und derselben Abhandlung gehödig. Zur Real-Assecuration aber grens vor die 5te Million, würden Ihre Kayserliche Majestät sich nicht verstehen, sehen auch nicht, wie Ihr solches zumuthen. Weil aber unter den Ständen Difficultäten sich ereignen, werde ein sehr gut Mittel seyn, wie jeto vorkommen, und wäre zu sehen, ob man dasselbe Geld-Mittel könne erlangen.

Nachdem man sich nun hierauf von seiten der Stände etwas unterredet, wurde durch den Chur-Mainzischen dieses anderweit vorgetragen: „Man vernehme aus was Ursachen sie, die Herren Kayserlichen, die Subscription nicht könnten zu Werk richten, und wie sie Hoffnung, daß wo nicht heute, doch morgen gewiß, von Kayserlicher Majestät gewierige Resolution erfolgen werde. Die Deputati würden nicht unterlassen, weil die Schweden in sie, der Stände Gesandten, so hefftig drängen, ihnen solche Resolution zu hinterbringen, und sie zu ersuchen, sie möchten ihnen den geringen Anstand nicht lassen zuwieder seyn. So viel aber das Impedimentum, so Chur-Bayern betrifft, anlangt, so hätte man nicht unterlassen, gekenn den Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimum zu ersuchen, es wollten Se. Fürstliche Durchlauchten sich interponiren, damit zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Gesandten die Sache vollends geschlichtet würde. Da Se. Fürstliche Durchlaucht sich gegen die Deputirten erklärt, daß sie als bereit mit denen Chur-Bayerischen Gesandten der Sache halber verglichen. Daß also dieses keine Hinderung geben werde. Der Königlich-Franckösischen Vortrag betreffend, so wäre à parte des Chur-Mainzischen Reichs-Directorii nicht unterlassen worden, bey derselben Vorbringen ihnen zu Gemüth zu führen, daß der

1649.
August.

Der Stände
Replie.
Man vernehme
aus was Ursachen
sie, die Herren
Kayserlichen,
die Subscription
nicht könnten
zu Werk richten,
und wie sie
Hoffnung,
daß wo nicht
heute, doch
morgen gewiß,
von
Kayserlicher
Majestät
gewierige
Resolution
erfolgen werde.

Eron

1649. Eron Frankreich obgelegen, nach dem Friede-
August. den-Schluss ihre Völcker von des Röm. Reichs Boden alsbald abzuführen. Welcher Antwort gewesen, daß die Verzögerung der Execution des Frieden: Werck's solches verhindere, und auch die Schwedischen Völcker innerhalb der gesetzten 2. Monath nicht können abgeföhret werden, wüßten also sie, die Französische, nicht, ob Krieg oder Friede, und müßten auf Sicherheit gedencken. Wann man mit ihnen nicht tractiren wolle, wollten sie davon gehen, und möchte man hernach zu Paris mit Ihro Königlich Majestät handeln: c. Die weil der König nun wiederum in Paris, dürfften sie, die Französische Abgesandten, etwa ein ander Abschen führen, dann sie sonst also nicht geredet: In übrigen daß Se.

Fürstliche Gnaden der Deputirten gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern, wegen Herbeschaffung des Geldes, und solches zu befördern, wollten die Freundschaft thun, dessen bedanke man sich gebührenden Fleißes. Weil sie aber begehret, die Conditiones zu wissen, danoch Ihro die Bewandniß am besten bekannt, so bitte man, sie wolle selbst solche Conditiones communiciren, und etwa zu Papier bringen lassen, solches werde das Werck facilitiren, und könne alsdann der „andern Stände Gesandten communiciret werden.

Vollmar: Se. Fürstliche Gnaden wollen etwas aufsetzen lassen.

§. XXIV.

Die Kaiserlichen proponiren den Ständen die Chur-Bayerischen Conditiones und Obstatula vor der Subscription des Receptus.

Mittwoch, den 29. Aug. des Nachmittags, ließ der Kaiserliche Gesandte Vollmar die Reichs-Deputatos zu sich erbiten, und proponirte ihnen: „Die Ursache, weswegen er sie zu sich habe forderu lassen, sey diese, man wisse, daß gestern, als man bey der Kaiserlichen Gesandtschaft Instanz gethan, zur Subscription des Interims-Receptis zu schreiten, sie angedeutet hätten, wann gleich der Römisch-Kaiserlichen Majestät Resolution durch den Courier eintlange, sie dannoch nicht würden darzu gelangen können, es wäre dann zwischen denen Chur-Bayerischen und Pfälzischen zur Richtigkeit kommen, zumahl ihnen bewußt, wie die Chur-Bayerischen Abgesandten von ihrem gnädigsten Herren befehliget. In der Replie hätte man ihnen, denen Kaiserlichen, angedeutet, daß die Sache zur Richtigkeit gebracht wäre, aber er vernehme, daß es ein Mißverständnis, dann die Chur-Bayerische setzten 2. Conditiones ihrer vorhabenden Unterschreibung 1) daß Se. Churfürstliche Durchlauchten wegen der Religion in der Ober-Pfalz wollten versichert seyn. 2) Daß wegen des Herrn Pfalz-Graffen, Chur-Fürsten-Herren-Gebrüdere der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, möchten von hier aus, ein Requisitional-Schreiben lassen abgeben, mit einverleibter Commination und Bedrohung, wofern sie sothane Renunciaciones auf die Chur-Di-

gnität, Ober-Pfalz und Annexa nicht einschickten, sollten sie der Beneficien und was ihnen zu gut in Instrumento Pacis verordnet, unfähig seyn. Der Kaiserlichen Gesandtschaft wäre daran gelegen, daß diese Conditiones richtig würden, denn wann Ihrer Kaiserlichen Maj. Resolution gleich vorhanden, wüßten sie gewiß, es werde dieselbe darauf gegründet seyn, daß vor der Subscription mit denen Chur-Bayerischen Richtigkeit zu machen. Die weil nun jeko der Chur-Fürsten und Stände Gesandten deßhalb Rathgang angefragt, und die Chur-Bayerischen ihnen wüßten lassen, daß die Königlich-Swedischen von ihnen begehret, sie sollten heute den Recept der Praeliminar-Evacuation vollziehen; und also auch heute diesen beyden Conditionibus abzuhelfen: So werde solche Materia also bey der Consultation vorkommen, und zweiffelten sie nicht, man werde sich wegen der Schreiben von seiten der Stände leicht vergleichen, weil sie insonderheit vernommen, daß der Königlich-Swedische Herr Generalissimus solches billig halte. Was aber den ersten Punct betreffe, bestreibe die Kaiserliche Gesandtschaft, insonderheit ihn, daß jeko deswegen etwas auf die Bahn kommen, denn obzwar der Königlich-Swedische Gesandte, Herr Graff Orenstern zu Münster auch etwas moviren wollen, so erinnere man sich doch, daß die Kaiserlichen Gesandten, sowohl die Catho-

1649.
August.

Catholischen und auch die Chur-Bayerischen alsbald contradiciret. Er ersehe, aus der Königlich-Schwedischen Deduction, so sie in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, ausgestellt, daß sie diesen Punct umständig ausgeführet und behaupten wollen, könne aber nicht verhalten, daß Ihre Kaiserliche Majestät jedesmahl, wann wegen dieses Puncts was vorgelauffen, Ihre Gesandten instruiret hätten, hierinn nicht nachzugeben. Darum die Chur-Bayerischen die Kaiserliche Gesandtschaft requiriret, die Bewandniß und Billigkeit zu remonstriren, damit man sich darinn nicht aufhalte. Die bey der Handlung zu Dinnabrück gewesen, wüsten, was vorgelauffen, und hätten die Kaiserlichen dergleichen nicht vermuthet. Es würden auch die Königlich-Schwedischen bey der Friedens-Handlung zu Münster gewesen. Gesandten, wann sie zugegen, nicht verneinen, daß solche Sache verglichen sey. Die Königlich-Schwedischen hätten damahls begehret, es solle in der Ober-Pfalz wegen der Religion verbleiben, wie es Ao. 1624. gewesen, welchem von seiten der Kaiserlichen disfalls widersprochen und urgiret worden, es solle vielmehr sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen bleiben, wie Chur-Bayern Churfürstliche Durchlaucht bishero die Lande besessen, und es darinn practiciret. Endlich hätte Herr Salvius den Ausschlag gegeben, es solle die Unter-Pfalz gegen die Ober-Pfalz gefeget, und jedem Theil in seinen Landen freye Disposition gelassen werden. Darauf wären sie, die Kaiserlichen Gesandten, mit denen Französischen in Streit gerathen, welche die Catholische Religion wollen in der Unter-Pfalz erhalten, denen sie aber gesagt, sie würden nichts ausrichten, damit dann endlich auch die Französischen zufrieden gewesen. Diesemnach bitte er im Nahmen der Kaiserlichen Gesandtschaft, man wolle sich hierinn nicht aufhalten, dann, wie gesagt, wann gleich Ihre Kaiserliche Majestät erwartende Resolution vorhanden, werde sie doch darauf gerichtet seyn. Die Chur-Bayerischen Gesandten hätten damahls von denen, die das Werck von Seiten der Protestirenden dirigiret, das Versprechniß erlanget, es solle wegen der Ober-Pfalz in puncto Religionis also bleiben, ja der damahls zu Dinnabrück anwesende

Chur-Bayerische Gesandter, hätte gesagt, daß ihm ein schriftlich Actestatum zugesagt worden, so aber hernach etwa nicht erfolget. Bitte, man wolle das Werck seiner Bewandniß nach consideriren, und diese remoram removiren helfen.

Die Deputati: Bedanckten sich bey Apertur und Sorgfalt, daß sie gerne sähen, wie die Obstacula, so die Subscription verhindern möchten, zu removiren. Gleichwie ihnen nun zum Theil, was wegen des Schreibens zu Münster auch vorgelauffen sey, bewust wäre, also würden sie sich dergestalt erklären, daß verhoffentlich man sich damit nicht werde aufhalten. Was aber den punctum Religionis betreffe, bedüncke sie, die Herren Chur-Bayerischen mövten denselben zur Unzeit, und erinnere sich Se. Excellenz, daß als vor Chur-Bayerische Abgesandte, Herr Doct. Dixel, verwichene Tage zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht verreisset, das Werck mit den Königlich-Schwedischen gang abgeteget worden, und so gar die Subscription des Interims-Recessus von seiten der Stände Deputierten vorgangen, damit er dann zu seinem gnädigsten Herrn gereiset, und des Ober-Pfälzischen Religions-Wercks nie mit einigem Worte gedacht. Wann er gleich dasselbe auch vorgebracht, würde man sich doch nicht eingelassen haben, diem Weil das Werck mit der Exauctorations nichts zu thun, und sie allerseits gewilliget, daß keines mit dem andern solle confundiret werden. Es wäre eine gewisse Designatio Restituendorum gemacht, man hätte gewisse Termine, binnen welchen solche Restitutio geschehen sollte, gefeget, gewisse Deputierte, welche die Sache zu debattiren bestebet, die dann auch zusammen kommen, und die Pfälzische Sache in primum Terminum gefeget, damit die Chur-Bayerischen zufrieden gewesen, und nicht erwehnet, daß selbe Sache mit diesem Exauctorations-Werck solle connectiret werden. Als auch ermeldter Dr. Dixel auf dem Rath-Hause der Churfürsten und Stände Gesandten diese Tage Relation gethan, was Se. Churfürstliche Durchlaucht sich resolvirte, das hätte er zwar des Ober-Pfälzischen Religions Wercks so weit erwehnet, daß es richtig seyn müsse, aber nicht, daß diese Sache eine Conditio sine qua non der Subscription

1649.
August.

1649. feyn solle, sondern daß die Irrungen in 2. Puncten bestünden, 1) wegen des Reservati pro allodialibus, und 2) daß der Herr Pfalz-Grav Churfürst, nunmehr den Titel des Erz-Erzbischoffs Amts nicht wolle fallen lassen, bis ihm die Unter-Pfalz restituiret: daher er gebethen, diese Obstatála zu removiren: c. Darauf hätte man dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo zugesprochen, die Chur-Pfälzischen zu disponiren: Aber wegen des Religions-Besens bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht was vorzubringen, wäre weder von ihm, noch jemand anders begehret worden. Deputati hielten dafür, es wäre ein Werk von grosser Consequenz, dann wann die Chur-Bayerischen wollten diese Sache ex Designatione Restituendorum nehmen, und sagen, dieselbe müsse vorhero richtig seyn, dürfften die Königlich-Schwedischen hernach in andern Sachen auch sagen, es stehe ihnen solches auch frey, und wollten sie, wann es zur Subscription des Haupt-Recessus kommen sollte, nicht eher subscribiren. Welches sowohl Ihro Kaiserlichen Majestät als Chur-Fürsten und Ständen zum höchsten Schaden werde gereichen. Bäten Se. Excellenz wollten die Chur-Bayerischen von diesem neuen Perico abmahnen. Die Evangelischen würden sich auch nicht einlassen, sondern die Sache an ihren gehörigen Ort verschahren, und dieselbe nehmen, wie sie lege, auch consideriren, was dabey vorgelauffen. Es würden die Chur-Bayerischen selbst nicht gerne sehen, wann die Evangelischen dergleichen Veränderung und Verwickelung der Sachen vornähmen, also sollten sie auch billig andern dergleichen nicht zumuthen. Sonst hätten Deputati zu bitten, wann die Kaiserliche Resolution durch den Courier oder durch die ordinari Post eingelaget, es wollten Se. Excellenz sie allerseits damit erfreuen.

Wollmar: „Was das letzte betreffe, so wundere er sich, daß die ordinari Post noch nicht ankommen, welches doch sonst wöchentlich auf diesen Tag in der Frühe geschehe; Es mache ihn Hoffnung, der Courier werde zugleich mit kommen. Was das andere anbelange, vernehme er, daß Deputati dafür hielten, die Chur-Bayerischen sollten noch zur Zeit nichts moviren.

1649. August. Nun habe er zwar von denen Chur-Bayerischen, ehe Dr. Deyel von Nürnberg abgereiset, Nachricht erlanget, was vor seiner Abreise zwischen ihm und denen Schwedischen allhie vorgangen, müsse auch bekennen, daß jetziges Vorwenden der Chur-Bayerischen damahls nicht vor kommen, als sein mehr-gedachter Dr. Deyel hätte dergleichen Resolution von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten mitgebracht, und wider den Ihro Kaiserliche Majestät eben der Meinung seyn. Vernehme, daß die Königlich-Schwedischen die Sache auf die Stände remittirten, also siehe bey den Deputatis, sich zu erklären, denn es ein Werk, so die Sache befördern, auch zerstoßen könne, und hielten es Ihro Kaiserliche Majestät und die Catholischen Stände vor eine ausgemachte Sache. Man könne die Sache also wohl befördern, wenn man sich erkläre, es bleibe darbey, und wäre sodann nicht nöthig, daß man es ad primum Terminum remittire. Wisse gewis, daß Ihro Kaiserl. Maj. Resolution werde darauf gehen. Wann die Deputati auch gleich denen Chur-Bayerischen wollten zusprechen und begehren, die Sachen zu differiren, würden sie jedoch wegen ihrer Instruktion sich entschuldigen.

Als hernach obgemeldte, der Deputaten Antwort und Erklärung in den Fürsten-Rath gebracht wurde, insistirten derselben alle Evangelici im Fürsten-Rath; Die Catholici hingegen und das ganze Churfürstliche Collegium stunde pro Bavaro, und wollten haben, man sollte die Ober-Pfälzische Religion-Sache, ex Catalogo Restituendorum eximiren. Als aber bey der Re- und Correlation das Reichs-Städtische Collegium dazu kam, und sich nicht einig zu obgedachten Erbietern erklärte, sondern darauf bestund, es sollte erst die Bayerische Deduction exhibiret, und darauf in Collegio Deputatorum ordentlich in causa cognosciret werden; So zerschlug sich die Sache, und wurde kein Conclusum Imperii gefertigt.

Weil nun die Chur-Pfälzischen die Subscription des Reccessus ebenfalls weigerten; So ließ der Schwedische Generalissimus, durch seine Subdelegirten, Erbschein und Drenstier, nomine des Churfürsten von Pfalz, die Unterschrift, am

1649. August.

Einiges unterzeichnet den den 17ten Reccis zwischen dem Pfalz und dem Electore fol: Palatin.

1649.
August.Die Bayern
subscribiren
selbigen
gleichfalls.

folgenden Tag, verrichten, und versicherte die Chur-Pfälzische Ratihabition darüber zu verschaffen; darauf dann am 30. Aug. gegen 11. Uhr, die Chur-Bayerischen Gesandten gleichfalls den Recels unterschrieben, und dazu, als besondere Zeugen, die Chur-Maynische, Chur-Cöllnische, Sachsen-Meyenburgische und Württembergische Gesandtschaffren ersuchten. Wurde also die Pfälzische Sache, bis auf die einkommende Ratihabition, des Churfürsten Pfalz-Gravens; imgleichen bis auf Belegung eines neuen Churfürstlichen Amts, Tituls und Wappens, auch Restitution der Bestung Franckenthal und andrer noch in Franckischen Händen befindlicher Plätze, allerdings verglichen.

Die zur Chur-
Pfälzischen
Restitution
gehörigen Do-
cumenta

Es wurden aber solche Documenta ohne Verzug ausgefertigt, massen des Churfürstens Carl Ludwigs *Ratificatio Pacis*

Westphalica, nach der verglichenen Formula sub N. I. dann desselben *Renunciatio* auf die Ober-Pfälzische Lande sub N. II. imgleichen dessen Declaration wegen des Erz-Truchsessens Tituls, wie lange solcher mit Chur-Bayern conjunctim zu führen sey, sub N. III. allhier angefügt zu lesen sind: Welche Documenta sämtlich bey Chur-Mayntz, nach dem sub N. IV. beigefügten Depositions-Schein hinterlegt wurden, und ergiebt das Protocollum sub N. V. wie der *Depositions-Actus* und die Auswechselung der Schwedischen und Bayerischen Ordinanzen, zu respective Evacuation und Restitution der Unter-Pfalz, am 12. Septembr. in des Präsidenten Ersklein Quartier, verrichtet worden: Soerthelsten auch Ihro Kayserliche Majestät Dero Kayserliche *Commission* zu Vollziehung sothaner Restitution, Inhalts N. VI.

1649.
August.werden bey
Chur-Mayntz
deponirt.

N. I.

Des Churfürsten zu Pfalz Carl Ludwigs *Ratification* des Westphälischen Friedens.

Nos Carolus Ludovicus. Dei gratia, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer & Elector, Dux Bavariz &c.

N. I.
Chur-Pfälzische
Ratification
des Westphälischen
Friedens.

Universis & singulis quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, constare volumus, quod, cum inter Serenissimum, Potentissimum ac Invictissimum Principem ac Dominum, Dominum *Ferdinandum* Tertium, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniz, Hungariz & Bohemiz, Dalmatiz, Croatiz & Sclavoniz Regem, Archi-Ducem Austriaz, Ducem Burgundiz, Brabantiz, Stiriz, Carinthiz, Carniolz, Marchionem Moraviz, Ducem Luxemburgiz, Superioris & Inferioris Silesiz, Württembergz & Teckz, Principem Sueviz, Comitem Habsburgiz, Tirolis, Kyburgz & Goritiz, Landgravium Alfaciz, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviz, ac Superioris & Inferioris Lusaticz, Dominum Marchiz Sclavonicz, Portus Naonis & Salinarum, Dominum nostrum elementissimum, ab una, nec non Serenissimam ac Potentissimam Principem ac Dominam, Dominam *Christinam*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regnam, Magnam Principem Finlandiz, Ducem Esthonz & Careliz, nec non Ingriz Dominam &c. Dominam Cognatam nostram colendissimam, ab altera parte, Tractatus Pacifici Osnabrugz & Monasterii instituti & per Dei gratiam eousque perducti fuerint, ut ab omnium Partium respective Plenipotentiariis & Legatis conventum sit in Articulos septendecim, quorum primus incipit: *Pax sit Christiana, universalis, perpetua &c.* ultimus desinit in verba: *Helvetii Rhetique & Principes Transylvaniz.* Publico comprehensos Instrumento, quod à Cæsaribus & Regibus Suedicis Legatis, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ab iisdem ab hoc specialiter Deputatis

1649. tatis Plenipotentiaris sub eorum committentium rato subscriptum & signatum est Osnaburgi die 24. mensis Octobris Anni M. D. CXLVIII.

1649.
August.

Nos dictum Instrumentum eoque contentam Pacis Conventionem de verbo ad verbum accurate perlecta, diligenter examinata, considerata & perpenſa, pro nobis, Hæredibus ac ſucceſſoribus noſtris, virtute harum, in omnibus & ſingulis ſuis articulis, paragraphis, punctis & clauſulis, omni meliori modo ita approbare, ratihabere & confirmare, ac ſi de litera ad literam expreſſe hic inſerta eſſent, verbo Electorali ſpondentes & promittentes pro nobis noſtrisque Hæredibus ac ſucceſſoribus totoque Imperio, Nos omnes & ſingulos ejus articulos & quicquid tota illa Pacis conventionem, ſingulariter quoad compositionem cauſe Palatina, continetur, firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandatuſque nullaque ratione vel per nos, vel per alios ullo unquam tempore contraveniendos, aut ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis.

In cujus rei teſtimonium, majusque robor præſentem ratihabitionem noſtram manu propria ſubſcriptam, ſigillo noſtro Electorali muniri fecimus. Datum Winſhemii die primo mensis Septembris Anno ſalutis Milieſimo Sexcentefimo quadrageſimo nono

CAROLUS LUDOVICUS.

N. II.

Chur-Pfälziſche Renunciacion auf die Ober-Pfalz ꝛ.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Truchſes und Churfürst ꝛ. thun kund und bekennen hiemit ꝛ.

N. II.
Ej. Renun-
ciacion auf
die Ober-
Pfalz.

Demnach in dem vermittelst Göttlicher Gnade zu Münster und Osnabrück den 24. Octobr. des abgewichenen 1648. Jahrs geſchloſſenen und unterſchriebenen Friedens-Abschiede verſehen, daß Wir gegen Wieder-Erlangung der ganzen Unter-Pfalz, benebſt allen Geiſt- und Weltlichen Gütern, Recht-Gerechtigkeit und Zubehörung, auf die des Herrn Chur-Fürſten zu Bayern Liebden durch gemeldten Frieden-Schluß zugeneigten Ober-Pfälziſchen Landen Renunciacion und Verzicht thun ſollen: Als verpſichteten Wir Uns hiemit außs kräftigſte und bündigſt, alſes von Rechts und Gewohnheit wegen auch nach Inhalt gedachten Friedens-Schlusses ſeyn ſoll und kan, bey Unſern Churfürſtlichen Worten, daß Wir und Unſere Erben und Nachkommen zu ermeldten Ober-Pfälziſchen Landen, ſo lange von der Wiſhelmischen Linien rechtmäßige männliche Erben in Leben übrig ſeyn werden, keinen Anſpruch haben noch nehmen ſollen noch wollen: Allermaßen Wir Uns dann gedachter Ober-Pfälziſchen Lande, biß auf vorherührten im Frieden-Schluß geſetzten Abgang der Wiſhelmischen Linien, begeben und darauf Verzicht thun.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Brieff eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen zu Winſheim d. 1. Sept. Anno 1649.

N. III.

1649.
August.

N. III.

1649.
August.

Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erg-Truchsessens-Amtes ic.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erg-Truchsess und Chur-Fürst ic. Thun kund und bekennen hiemit ic.

N. III.
Revers we-
gen des Erg-
Truchsessens-
Amtes.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, alhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgelieferten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgefertigten, und des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden gegen einen Schein deponirten Renunciacion, von deswegen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erg-Amt, Titel und Wapen noch nicht versehen seyn, des Erg-Truchsessens Titel und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so versprechen Wir dennoch vestiglich und bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß so bald hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät Uns ein anders der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erg-Amt, Titel, Wapen, und was dem anhängig, werden allergnädigst conferirt haben, Wir Uns alsdenn des jetzigen Erg-Truchsessens Tituls und Wapens bezgeben, und nachsolcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch da sich unterdessen die Gelegenheit begeben würde, das Churfürstliche Erg-Truchsessens Amt, und was demselben anhängig, auch solches ausweisen, zu exerciren, daß Wir Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis geführte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gesfällt dann des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebrauch an Dero Chur-Würden, Erg Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schluß enthalten, zu keinem Prajudiz gereichen soll. Allermögest Wir auch, sobalden Wir, wie obgemeldet, mit einem andern Titel, Wapen und Erg-Amt, auch was dem anhängig, versehen, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens unferstigen, und mit dem neuen acquirirten Titel versehen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht sollte erreichen, noch das, so im Frieden-Schluß Uns zu gutem verordnet worden, wirklich prästirret werden, sothane um Friedens willen beschene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu keinem Prajudiz gereichen solle. Urfundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Insiegel darvor drucken lassen ic. Geschehen zu Winshelm d. 1. Sept. Ao. 1649.

N. IV.

Chur-Maynzischer Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documenta.

Von Gottes Gnaden, Wir ic. Thun kund und bekennen hiemit ic.

N. IV.
Chur-Mayn-
zischer Depo-
sition-Schein
über die Chur-
Pfälzischen
Documenta.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden Liebden verglichene schriftliche Renunciacion, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grav Liebden auf die Ober-Pfalz vermög des Frieden-Schlusses zu thun schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selbige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graven Liebden in den vdligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingesehet, gegen Wieder Empfangung dieses Scheins auslieffern sollen: Also haben Wir gemeldte schriftliche Renunciacion nicht allein in Originali in depositum ange-

M

nom-

1649.
August.

nommen: sondern auch festiglich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciacion niemand, wer der auch sey, aushändigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden vollkommentlich in die Unter-Pfälzischen Landen restituirt, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciacion des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, dahin sie gehdrig, auszuliefern Uns krafft dieses verpflichten. Dies
Nürnberg d. ^{9. Sept.} 29. Aug. Ao. 1649.

1649
August

N. V.
Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzogen. Actum Nürnberg Sonntags den 26. Septembris Ao. 1649
in des Königlich-Schwedischen Herrn Präsidenten Erskens
Logiament, Abends um 4. Uhren.

N. V.
Relation si-
ber Vollzie-
hung der Chur-
Pfälzischen
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedachtem Herrn Präsidenten, bey welchem sich forderst auch Herr Baron Orenstern eingefunden, der Chur-Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Abgesandte, Herr Franz Koyer, und Herr Dr. Hans Georg Ochslein, beyde Chur-Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Nammen, sodann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Vahrenbühler, erschienen, und wurde von wohlgedachtem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erskens proponirt, recapitulando, was bishero zwischen beyden Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beyderseits respective Restitution und Evacuatiou halben, sürgangen und abgehandelt worden, ein solches nun vollend zu perfectioniren, und extradenda zu extradiren, wäre man für dinstmahlen besamman, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabey zuturnern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oxlin in Antwort, mit gleichmäßiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernemen lassen, sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München durchgereisten Courier alles dasjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst und Herr, der Abred gemäß, auszuführen und zu praktiken verbunden, wären erbbithig, solches gebührend zu extradiren, mit angehängter Gratulation und Dancksagung sowohl an die Königliche Majestät und Cron-Schweden, und des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und allerseits anwesende Herren-Deputirte und Abgesandte, vermittelst dero höchsten Authorität, Belieben, Cyffer und Bemühung, das Werk, durch Gottes Gnad, soweit gebracht worden, mit angehängter Bitt an den Herrn Chur-Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den dergleichenen Schein annehmen, von solchen beyden Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen, und, weilt der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte präjudicial sein, seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ihnen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher gestallten declarirt worden, daß solches den Verstand nicht habe, von ein oder ander particular Mißverstand, so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden, darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur gelangen, und hätten solch Reservatum zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in declaratione, weilt solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz

1649. Pfalz Heidelberg allein ausgefertigt, geschehen lassen; aber auf jetzt anbedeuteten, doch nicht verhoffenden Fall, sich auch mit einer dergleichen particular-Reservation (welche zugleich abgelesen worden,) verwahren, und in omnium nostrorum presentia dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio übergeben wollen.

1649.
August.

Darauf seyn die Königlich-Schwedische Ordinanzien wegen Ober-Pfalz, Donawerth, und Rheiner Schanz; und die Chur-Bayrische, wegen Evacuation der Untern-Pfalz, und der Plätze Augspurg, Memmingen, Hohen-Aurach, Albeck, Hornberg, Schiltach, Wildenstein und Weissenburg, gegen einander collationirt, und abgelesen, von dem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erstein, mit wiederholter Danksagung, nachmahln vermeldet worden, so viel die Evacuation der Plätze betreffe, concernire dieselbe sie, Königlich-Schwedische, das übrige werde der Chur-Maynsische, und die Chur-Pfälzische Herren Abgesandte wissen zu beantworten.

Die Herren Chur-Pfälzische erklärten sich, *prævia gratiarum actione & Curialibus*, dahin, sie hätten von Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn im Befehl, nach erlangter Ordre wegen Abtretung der Untern-Pfälzischen Landen, so viel Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Händen, die Declaration an Chur-Maynz, gegen Empfangung des verglichenen Scheins, und die Renunciacion an die Herren Chur-Bayrische auszuliefern, in Hoffnung, der Ordinanz gemäß, soll alles ohne einigen Aufhalt vollenzogen, etwa um einiger präterendirender Ausstände, oder dergleichen, nichts gehindert werden, auch dem Wert kein Mangel verursachen, daß die Einräumung der Plätze an Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst gerichtet, wann Sie gleich durch andere Bevollmächtigte die Possession ergreifen.

Der Chur-Maynsische Abgesandte, mit ebenmäßiger Recapitulation und Congratulation beyden Churfürstlichen Häusern, vorders aber des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, und denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotenciarien, machte sich erbötlich, weil die beyde Seiten beschehene Begehren, wegen Annehmung der Declaration, und Auslieferung eines Scheins, von seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn beliebt, er auch mit solchem Schein, der Abrede gemäß, gefaßt, demselben, gegen Empfangung der Declaration, auszustellen; Allermaßen hierauf allerseits die Extradition, und Auswechslung der Ordinanzien, auch Renunciacion, Declaration, und Chur-Maynsischen Scheins, auf vorhergangene derselben Verlesung und Collation, sürgangen, und zugleich mit die Chur-Bayrische dem Chur-Maynsischen die obangebeutete ihre particular-Gegen-Reservation zugestellt, der die Chur-Pfälzische Declaration, und solche Chur-Bayrische Gegen-Reservation angenommen, mit Erbieten, solche seinem gnädigsten Herrn zu übersenden, auch denen Herrn Chur-Bayrischen die gebetene authentisirte Abschriften zu ertheilen. Und ist dieser Actus mit allerseits reciproce gegen einander beschehener Congratulation, Danksagung und Erbieten glücklich geschlossen: Nachgehends durch den Chur-Maynsischen von denen Herren Chur-Pfälzischen auch eine Ratification des allgemeinen Reichs-Friedens für das Reichs-Directorium, gleich es auch von andern Ständen beschehen, begehrt, von denen Chur-Pfälzischen, doch mit Bertröstung, es werde darbey verhoffentlich kein Bedenken seyn, ad referendum genommen worden, und haben sich die Herren Chur-Bayrische gegen denen Herren Chur-Pfälzischen erbötchen, ihnen noch ein absonderlich Schreiben an den Commandanten in Heydelberg mitzutheilen; damit der angezogene Zweifel, daß die Einräumung der Plätze an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Heidelberg Verhoffen gestellt, nichts hindern, sondern demjenigen, welcher von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht darzu bevollmächtiget, übergeben werden sollen.

1649.
August

N. VI.

1649
August

Kaiserliche Commission, wegen Restitution und Immission Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlaucht, in die Unter-Pfalz, d. d. Ebersdorff, den 19. Sept. Anno 1649.

N. IV.
Kaiserliche
Commission
wegen Resti-
tution und
Immission
des Churfür-
sten in die Un-
ter-Pfalz.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

(Titul.) Erw. Lieb. ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekandt, was darinnen, unter andern, auch wegen Restitution des (Titul.) Pfalz-Grafen Carl Ludwigs in der Unter-Pfalz *S. Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* versehen, daß Ihre Lieb. besagte ganze Unter-Pfalz, mit allen Geist- und Weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten, Pfalz-Grafen bey Rhein in Besiz gehabt, samt allen Documentis, Briefsen, Registern, und sonstigen darzu gehörigen Acten, derselben vollkommenlich eingeräumt werden sollte; jedoch auch mit diesem Verstand, daß ermeldtes Pfalz-Grafen Lieb. dasjenige, was Ihre der Frieden-Schluss in dem hernach folgenden *S. 14. Vicissim &c.* wegen der Renunciation auf die Ober-Pfalz, und anders halben, auferleget, gebührend præctire und vollziehe.

Wann nun ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. den geschlossenen Frieden nicht allein acceptiret; sondern auch dasjenige, was sie der, Ihre und Dero Brüdern, vermdge obangezogener Frieden-Schlusses, obliegenden Renunciation halber, auf die Ober-Pfalz, und sonstien mit Unsers lieben Veters und Schwogers des Churfürsten in Bayern Lieb. guten Vorwissen und Willen, nunmehr zu Nürnberg so weit verglichen worden, daß Ihre Lieb. der gebetenen Immission halber, kein Bedenckens tragen, dannenhero, und damit auch Unser seitß dem Frieden-Schluss bis Ditz ein Genügen beschehe, so haben Wir Erw. Lieb. hierinnen Unsere Kaiserliche Commission auftragen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, dieselbe wollen sich solcher fürderlich unterziehen, und ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. nach Ausweisung offtgedachtes Frieden-Schlusses, und Unserer ausgelassenen Kaiserlichen Executions-Edicten (auffer was wegen Franckenthal ad interim, und bis selbige Bestung Deroselben von des Königs in Spanien Lieb. wieder abgetreten, bey der Nürnbergischen Handlung verglichen werden wird) entweder durch sich selbst, oder deren Subdelegirten, in gedachte Unter-Pfalz alsobalden würcklich restituiren und einsezen. An deme erweisen Uns Erw. Lieb. Lieb. angemes gnädiges Gefallen, und Wir verbleiben derselben mit Kaiserlichen Gnaden und allen guten Wohl beygethan. Geben zu Ebersdorff, den 19. Sept. 1649.

§. XXV.

Kaiserliche
Gesandten
declariren
daß sie den
Recess nicht
subscribiren
dürfften.

Endlich kam der bishero mit Schmerzen erwartete Courier, von Wien, Donnerstags den 30. August. Nachts um 10. Uhr, zu Nürnberg an, worauf des folgenden Tages, um 10. Uhr, sämtliche Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Ständische Gesandten in des Kaiserlichen Plenipotentiarii Duca d'Amalfi, Quartier erfordert wurden, allwo auch Bollmar und Lindenspuhr zu gegen waren, und geschah von Bollmar diese Proportion: „Es wäre in An-
dencken, was gestalt der Schwedische Generalissimus und Ministri nach vielsültigen Tractaten bewogen worden, endlich in puncto Exactionis & Evacuationis atque Satisfactionis Militarie einen Interims-Recess heranszugeben, und von ihnen, denen Kaiserlichen begehret, sie solten denselben im Nahmen Ihrer Majestät unterschreiben, und authentifiziren, dargegen aber unter andern Difficultäten im Disputat gebracht worden, daß

IV M

c m III

daß

1649. August. daß die Schwedischen einige Clausulam Reservatoriam, fals a parte Statuum nicht innegejalten, oder Hindernis eingeworffen würden, nichts desto weniger in Ihro Kayserlichen Majestät Landen die Evacuation solte fortgehen, nicht wolten zu lassen, aber sie, die Kayserlichen, daher zu der Subscription nicht schreiten können; sondern an Ihro Kayserliche Majestät den Verlauff referiren, und Resolution erwarten müssen: Was auch daher zwischen denen Schwedischen und der Stände Gesandten, der Subscription halber passiret und vorgangen. Nun hätten Ihro Majestät bey gestriges Tages angelangten Courier, über diesem, ihnen eine ausführliche Instruction zu kommen lassen, und begehret, den Ständen solche zu insinuirn und vorzutragen. Dieses hätten sie bey dieser Gelegenheit thun wolten, und bedanckten sich, daß man auf Begehren sich eingestellt. Ihro Kayserliche Majestät Resolution gehe auf nachgehendes: Sie hätten aus der Relation die Evacuation theils von ihrer, theils von denen Schwedischen besetzten Plätzen, auch Räumung des Königreichs Böhmen, außer Eger, betreffend, ersehen, daß der ganze Tractatus auf eßliche Penenda hinaus gesehet, und es nicht allein um die Subscription zu thun. Woran sie Ihro Kayserliche Majestät anbefohlen, daß sie auch an ihrem Ort, Ihr nicht wolten lassen zu wider seyn, daß die Einräumung durchs ganze Reich geschehe, oder mit der Präliminar-Evacuation ein Anfang gemacht werden möchte, nicht aber daß dadurch eine Separation von dem Haupt-Werck solte eingeführet, und Ihro Kayserliche Majestät allein, oder nur eßliche Stände dessen fähig gemacht werden. Weil Sie aber aus dem Project ersehe, daß das Haupt-Werck auf weitere Tractatus ausgesetzt, auch unterschiedene Sachen ausgezogen, und die Präliminaris Evacuatio allein Ihro Kayserliche Majestät, und eßliche Plätze in einen oder andern Crayß betreffe, die übrigen aber nicht allein keiner Sublevation gemessen solten, ob sie wohl ihre Quoram zur Satisfaction beytragen müßten, sondern auf weitere Tractaten verwiesen würden: So versehen sich Ihro Kayserliche Majestät, es würden die Schwedischen in Ansehung, daß die Stände nicht allein die 1200000. Thlr. so auf

1649. August. Assignation gestanden, sondern auch die 4te Million über Vermögen abstaten wolten, und also weiters, als der Friedens-Schluss vermeldet, ihnen entgegen giengen, sie consoliren, und Ihrer Kayserlichen Majestät nicht ungleich, noch es vor eine Verzögerung des Frieden-Wercks deuten, daß sie sich der Stände annehme, und die Vorsorge führe, daß eine Gleichheit bey der Evacuation vorgenommen, und das Haupt-Werck geschlossen werde. Auf welchen Fall es wegen der bewussten Clausul bestoweniger Disputat abgeben. Anlangend Ihro Kayserlichen Majestät Königreich und Lande, ließen Sie es bey demjenigen, was der Vergleich in primo, secundo & tertio Termino mit sich bringen werde, verbleiben, und daß Sie lieber der Präliminar-Evacuation in ihren Landen wolle entrathen, und der Terminen zuwarten, als daß Sie wolle angesehen werden, ob Sie sich von den Ständen sondere, und dieser Enträumung oder Evacuation allein sie und eßliche Stände geniesßen, die übrigen aber auf langwierige Tractaten gestellet würden. So viel den punctum Amneltia & Gravaminum betrifft, nachdem Ihro Kayserliche Majestät in fleißige Obacht gezogen, was Ihr zukomme, und nicht verhoffe, daß Ihr was mehrers werde zugemühet werden; Also hielten Sie, so viel Chur-Fürsten und Stände betreffe, den kürzesten Weg zu seyn, wenn man solchen Puncten wolle abheffen, daß man dem Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi inhärire, die castis liquidos alsbald exequire, wegen der Illiquidorum aber die Exauctorationem & Evacuationem nicht aufhalte; versehen sich, es werden Chur-Fürsten und Stände mit ihrer Majestät Gesandten bedacht seyn, damit das Evacuations-Werck nach den verglichenen Terminen zur Execution komme. Welches also dasjenige, so Ihro Kayserliche Majestät resolviret, und den Ständen zu proponiren begehret. Man werde daraus Ihro Kayserlichen Majestät Sorgfalt erkennen, sich bequemen, und darauff bedacht seyn, damit das Werck zu schleuniger Endschafft gebracht werde.

Der Stände Gesandten traten nach jedem Collegio zu sammen, die Churfürstlichen hielten dafür, man solte allein

1649.
August.

ne Abschrift der Kayserlichen Resolution bitten, die Evangelischen aber im Fürstlichen Rath, wie auch das Städtische Collegium hielt besser, daß man sich stance pede resolvire, Ihro Kayserliche Majestät Sorgfalt rühme, aber zugleich bitten solle, weil nicht mehr res integra, möchten die Herren Kayserlichen zur Subscription nichts desto weniger schreiten: und könne demnach auch Abschrift gebeten werden. Man vermeynete auch, der Chur-Mayntische Abgesandte Mehl würde dieses der Kayserlichen Gesandtschaft anfügen, welcher aber hingegen vorbrachte: Es hätten Chur-Fürsten und Stände Gesandten mit mehreren vernommen, was die Römisch-Kayserliche Majestät in puncto Recessus und zwar dahin sich erklaret, daß Ihro zu Gemüth gehe, was gestalt es nicht allein um die Clausulam Reservatoriam zu thun, sondern auch daß eine Gleichheit zwischen den Ständen gehalten, und die Last zugleich abgenommen werde, da jeder sein Contingent müsse zu der Satisfaction beitragen. Nun erinnerten sich sämtliche anwesende Stände Gesandten, daß, als diese Clausula vorkommen, die Tractatus beliebt, auch alles was in dem Recess enthalten, bis auf solche Clausul abgeredet gewesen. Aber das erinnere man sich, daß die Schwedischen sich schriftlich und mündlich, und zwar dahin erklären lassen, wenn man nicht ein Expediens ergreiffe, würden sie ohne Aufschub die Winter-Quartier und Magazin ausschreiben. Daher der Stände Gesandten das Medium Subscriptionis ergreifen müssen, so auch mit Vorbewußt Sr. Fürstlichen Gnaden, und der andern Kayserlichen Gesandten geschehen, wie auch gestriges Tages von denen Chur-Bayerischen, erfolgt, nachdem Sr. Churfürstliche Durchlaucht Befehl sie eingeholet. Bey dieser Bewandniß, und nachdem die Schwedischen sich noch gestern abermahls vernemen lassen, sie würden auf einigen ferneren Verzug, andere Resolution müssen fassen; So befahren sich der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, es möchte dieser Verzug zur Weitläufigkeit ausschlagen,

und die Schwedischen nicht zur Geduld zu bringen seyn. Man wolle demnach nicht unterlassen, dieses an die Schwedischen zu bringen. Damit man aber von seiten der Stände ein gewisser entschlossen könne, ersuche man Sr. Fürstliche Gnaden und die andern Kayserlichen Herren Gesandten, sie wolten ihnen gefallen lassen, ist gethane Proposition schriftlich zu communiciren. *III:* Weil man sich erbietig mache, dem Werck nachzudencken, gleichwohl die Beyforge trage, es möchte bey denen Schwedischen Weigerung geben, auch Abschrift dieser Resolution begehrte, so könnten sie nicht verhalten, daß sie Befehl, eben dieses denen Schwedischen zu eröffnen, und entschlossen heute solches noch zu verrichten. Sie übergaben hierauf den Extract aus dem Kayserlichen Befehl sub dato Esbersdorff den 5. Sept. st. nov. Inhalts N. I. Die Reichs-Ständische Gesandten aber giengen allerseits betrübt und bestürzt von dannen.

Des Nachmittags um 3. Uhr kamen die 3. Reichs-Collegia auf dem Rathhaus zusammen, und wurde in Deliberation gezogen, was bey der Kayserlichen Resolution zu thun sey? Wiewohl man nun im Fürsten-Rath per Majora, mehrers die Sache erleichtete, auch die Städtische mit einem hauptsächlichlichen Voto gefast; Weil jedoch die Churfürstlichen davor hielten, auch darauf bestanden, man solte zuörderst von den Kayserlichen und Schwedischen vernemen, wessen sie sich diesen Mittag unterredet; so conformirte man sich endlich mit ihnen, welches sich bis 7. Uhr des Abends verzog. Weil nun Vollmar sich mit Unpäßlichkeit entschuldigen ließ, und die Stände an seinen Collegen Lindenpuhr verwies; so wurde aus jedem Collegio einer, nemlich der Chur-Mayntische L. Mehl, der Altenburgische von Thumshirn, und der Nürnbergische D. Ohlshafen an ihn geschickt, von deren Berichtigung, die sub N. II. anliegende, von dem von Thumshirn verfasste Relation umständliche Nachricht ertheilt.

N. I.

1649.
August

N. I.

1649.
August.Diſſat. Norimb. d. 31. Aug. 1649.
per Mogunt.

Exeract aus dem Kayſerlichen Befehl ſub dato Ebersdorff den 5. Septemb.
Anno 1649. an dero Kayſerlichen Majestät Geſandtschafft
zu Nürnberg.

Wir hätten aus deren von euch mit überſchickten Veranlaſſung, die Evacuierung
etlicher im Reich, zum theil von Uns, zum theil von denen Königlich-Schwediſchen be-
ſetzten Plätzen, wie nicht weniger die völlige Enträumung Unſers Erb-Königreichs
Böhheim, bis an Unſere Stadt Eger betreffend, ſo viel wahrgenommen, daß das meiste
auf fernere Tractaten verwieſen, und es also nicht nur um diejenige Clauſul, über wel-
che ihr mit ihnen wegen Verſicherung der Evacuierung in Unſern Erb-Ländern, wann
etwan im Reich dieſelbe ſtecken bleiben ſolte, bis anhero in Differenz geſtanden, und
worüber ihr nothwendig Unſere gnädigſte Reſolution geſuchet, ob ſolche auszuſaſſen,
zu thun wäre.

Nun ſeye zwar nicht weniger, als von den Schwediſchen vor viel Wochen einige
Anregung beſehen, daß, wann man aller Evacuandorum tam ratione Terminorum
quam Satisfactionis Militariae richtig, ſie etliche Plätze im Reich, wie auch in
Unſerm Erb-Königreich Böhheim, und zwar alsbald nach geſchloſſenem völligen Tra-
ctat zu Nürnberg, und noch etliche Tage vor dem zur erſten Evacuierung verglichenen
Termin in anteaſſum evacuiren wollen, darüber Wir euch dann dahin beſchei-
den, daß Wir Uns an Unſerm Ort ein ſolches nicht wolten laſſen entgegen ſeyn, alles
zu dem Ende, damit der Evacuierung ſowohl im Reich als Unſerm Königreich und
Länden dermahleins ein Anfang gemachet, und die mit denen Praſidiis beſchwert
Stände ſowohl als Wir des noch obhabenden Krieges-Laſtes deſto eherder entheben,
und wo nicht alle Plätze auf einmahl, jedoch wenigſt fort und fort in dem verglichenen
1. 2. und 3ten Termino ohne weitere Remiſſion auf andere Tractaten evacuiret
würden: Nicht aber, daß entweder Wir allein oder etliche Stände nur ſolches zu ge-
nieſſen hätten, und die andere darüber ſtecken bleiben müßten; Nachdem Wir aber aus
dem überſchickten Recels das Werck nicht in ſolchem Stand befunden, und zwar viel
Difficultäten ſo wohl in puncto Solutionis als ſonſten ſuperiret, dennoch aber we-
der ratione Terminorum ad evacuandum, noch der Evacuandorum ſelbſten
einziger rechter Schluß getroffen worden; ſondern faſt nur ein oder zwey Crayſe, und
dieſelbe doch nicht vöblig von der Cronen Befähungen entlediget, alle andere Crayſe
aber nicht allein keiner Sublevation nicht genieſſen, ſondern ihrer Erleichterung hal-
ber gang in incerto und auf weitere Tractatus ausgeſtelt verbleiben ſolten, hinge-
achtet alle Crayſe in puncto Satisfactionis Militaris, tam ratione ihrer Quotæ,
quam ratione Temporis & Modi, gleiche Bürde tragen, und dahero ihnen um ſo
viel billiger gleiche Erleichterung oder wenigſt auf gewiſſe Termine deren gebührende
Verſicherung zu ſtauten kommen ſolte: Alß wollen Wir nicht zweiffeln, es würden die
Königlich-Schwediſche, nachdem die Stände ſowohl der 1200000. Reichl. Assigna-
tions-Gelder als der vierdten Million wegen, ſich über ihre Schuldigkeit, und auf
weit mehrers, als der Friedens-Schluß denſelben auf legt, angegriffen ſie, die Stände,
mit vöbliger Richtigkeit in dieſem Punct zu conſolidiren, und daß Wir Uns derſelbigen
hierz zu annehmen, ihnen nicht entgegen laſſen ſeyn, noch es für einige Verzdgerung der
allgemeinen Friedens-Execution aufnehmen und verſtehen können; Die Stände
würden hingegen mit fleißiger Zuhaltung, was verſprochen worden, auch ihres theils das
Evacuations-Werck dermahſſen facilitiren und befordern, damit man des ſo hoch ver-
langten Friedens und redintegrierten Freundschaft mit der Cron Schweden würck-
lich je ehender je lieber realiter und auf einmahl möchte zu genieſſen haben.

1649
August.

So viel aber Unsere Erb-Königreich und Lande anbetrifft; So lassen Wir es gleichfalls bey demjenigen, was der Evacuations-Vergleich in 1, 2, und 3ten Termino mit sich bringet, und zwar dergestalt und also bewenden, daß Wir lieber der Preliminar Evacuacion in Unserm Erb-Königreich Böhheim vor dem ersten Termino entziehen, als noch mit unergleichener Gewisheit des 1, 2, und 3ten Termino derselben Uns gebrauchen wolten; massen auch bey Uns nie einigige Intentio oder Gedanken gewesen, solche Preliminar-Evacuacion von dem gesamten Haupt-Werck abzuzondern, auch so wohl vor des Reichs- als Unserer getreuen Stände bey dieser Evacuacion eine schlechte, ja gar keine Erleichterung finden, wann man wegen nothwendiger Sicherheit ein als den andern Weg mit höchstem Verderben der armen Unterthanen armiret verbleiben, und sich gleichfalls, bis all übriges zumahl die weitere Uns bis daher noch unbekandte Sachen verglichen, selbst rathen solte. Wann man sonst den vöbligen Evacuacion halben totaliter verglichen; so wird obgedachter Clausal halber desto weniger Difficultät bey einem oder andern Theil noch übrig bleiben, und an derselben sich das Werck nicht zu stoßen haben.

1649
August.

Unbelangend die Amnestiam, allermassen Wir zu förderst dasjenige, was Unserer Erb-Königreich und Länder halber im Friedens-Schluss begiffen, treulich in Obacht nehmen, und Uns nicht versehen, daß man Uns ein mehrers als desselbigen Buchstab mit sich bringet; zumüthen werde, Wir auch einem andern nicht statt geben würden; Also und so viel Chur-Fürsten und Stände betrifft, wären Wir der Meinung, daß kein kürzerer und sicherer Weg sey, demselben Punct vöblig anzuhelien, als daß man dem Friedens-Schluss und arctiori modo inheriren, die Casus Liquidos alsbald und realiter exequiren, der Illiquidorum & Difficiliorum halber aber die Evacuacion und Exauctoracion zumahlen nicht aufhalten, noch derselben halber dem geliebten Vaterland seine so theuer erkaupte Ruhe und Respiration, durch Aufrihtung neuer unvollkommener Recesse, länger entziehen sollen.

Derhalben förderlichst zu dem Haupt-Werck der Evacuacion, Exauctoracion, und was demselben noch anhängig, selbst zu greiffen, und dasselbe zu seiner vöbligen Erledigung zu bringen.

N. II.

Relation was bey dem Kayserlichen Gesandten Lindenspuhr, und dem Schwedischen Präsidenten Erskein, wegen Subscription des Recessus am 31. August. 1649. vorgegangen.

N. II.
Relation über
die Berich-
tung bey Lin-
denspuhr und
Erskein die
Subscripti-
on des Recessus
betreffend.

Freystages den 31. August. Abends fuhren Herr Wehl, ich, der von Thumsheim, und Herr D. Dehlhasen, und also aus jeglichem Collegio einer zu dem Kayserlichen Gesandten, Herrn Lindenspuhr, fragten was die Herren Schweden sich auf ihre Proposition erklärer hätten. Herr Lindenspuhr entschuldigte Herrn Bollmann, er wäre mit etwas Leibes-Unpäßlichkeit befallen, und also verhindert worden, daß er der Stände Gesandten keine Nachricht annoch geben könnten. Sie hätten Herrn Erskein und Herrn Dreiffstern eben das proponiret, was der Stände Gesandten sit Vormittage proponiret hätten, welches Herr Erskein ordentlich nach einander recapituliret, und gefragt, obs recht von ihm verstanden wäre? auch sich darauf erbotten, des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht alles zu hinterbringen. Allein wolte er ihnen zuvor sagen, daß der Generalissimus nicht einen Buchstaben würde weichen, sondern zu einer andern Resolution schreiten, es wäre einmahl eine vergleichene Sache, davon sie, salva repucatione Regia, nicht schreiten könnten noch wolten. Die Deputirte redeten hierauf Herrn Lindenspuhr beweglich zu, und fuhreten ihm alle Rationes, die bey dem Reichs-Rath vorkamen, zu Gemüth, um zu sehen, ob etwa eine andere Kayserliche Resolution vorhanden seyn möchte. Allein er contestirte, daß ihnen allerseits die Resolution über alles Verhoffen wäre zukommen, und würden

1649 August. den sie daraus nicht schreiten können, es möchte auch gehen wie Gott wolte. Der 1649. August. Herr Graff von Fürstenberg, Chur-Eöllnischer Gesandter, befand sich auch all- da, und vermeynte gewisse Nachricht zu haben, ob möchten noch einige Expedientia zu ergreifen seyn, als er sich aber hierüber nochmahls in Discours mit Herrn Linden- spuhr einließ, blieb derselbe doch endlich dabey, daß ihnen, denen Kayserlichen, unmütig- lich seyn würde, den Kayserlichen Befehl zu überschreiten.

Von dannen führen die *Deputirten* alé bald zu Erschein, und weil er sich offeri- ret hätte zu dem Reichs-Directorio zukommen, wären sie zu dem ende da, zu verneh- men, was er den Ständen proponiren lassen wolte? Er sagte, es würde denen De- putirten die Kayserliche Proposition, die ihnen, denen Schwedischen, gesehen wäre, wohl bekandt seyn, denn sie de verbo ad verbum gelauret wie die Proposition, so den Reichs-Gesandten gethan worden, deren Contenta sie gesehen, ehe die Kayser- lichen Gesandten noch mit der Stände Gesandten geredet. Er hätte, nebst Herrn Drenstern dem Generalissimo Relation davon gethan, Se. Durchlaucht wären noch sehr alterivet, und bewogen worden den Feld-Marschall Herrn Graff de la Garde, und andere in geschwinder Eyl zu convociren, die dahin eingerathen. Se. Durchlaucht solte den Duc de Amalfi noch diesen Abend fragen lassen, ob er, als ein Cavallier seine Parole halten wolte, oder nicht. Endlich hätte er mit grosser Mühe noch so viel zu wege gebracht, daß Se. Durchlaucht wolten zusehen, was die Stände Morgen gelibtes Gott, erheben könnten, geschehe die Subscription nicht, so würden sie Sontags eine andere Resolution fassen, denn sie ihre Königin also nicht despectiren lassen könnten, sondern wolten die Wölcker von den Ständen abnehmen, und recta in Böhheim und Schlessien führen. Würde sie das Haus Oesterreich ein- mahls zum Krieg necessitiren, so solten sie erfahren, was sie vor einen Feind an der Cron Schweden hätten. Er báte, wir möchten unsere Gedancken eröffen, was sie thun solten. Alle diese Stückgen kämen von Herrn Bollmarn her, denn in seiner ersten Pro- position, die er nach seiner Ankunfft alhier gethan, wäre sobald die versuchte Clau- sul eingestickt gewesen. Er müsse sich nicht einbilden, daß er mit ihnen, als Solda- ten, wolte handeln, wie er zu Münster und Ohnabrück gewohnt wäre, da er geändert und umgestossen, was er nur selbst gewollt. Das hätte er ihm heute unter dem Ge- sichte gesagt, er wolte auch ferner mit solchen Leuten nicht tractiren, sondern mit der Stände Gesandten zusammen treten. Der Feld-Marschall hätte allezeit sich befahrt, es möchte dergleichen Stückgen dahinter verborgen seyn, das erwieße sich nun auch in der That.

Die *Deputirten* redeten zum Glimpff so viel als möglich war, mit dem Erbzie- ten, daß Chur-Fürsten und Stände gar nicht gemeynet wären im geringsten von dem Interims-Recess zu weichen, man wolte auch Morgen den Herren Kayserlichen aufs beweglichste zureden, und sehen, ob es möglich sey, ein Expediens zu finden. Er replicirte: Die Kayserliche Resolution gebe es klar genug, daß Chur-Sachsen und Brandenburg treulich dazu geholfen. Chur-Brandenburg solte es zu genieffen ha- ben, was er vielleicht sich jeso nicht einbildete. Der Gesandte hätte ihnen heute ein Königlich Schreiben zu geschickt, darinnen sie Ordre bekämen, das Stifft Minden und Halberstadt dem Churfürsten abzutreten, daß solte ante Subscriptionem der Kayserlichen nimmermehr geschehen, und wäre sonder Zweifel der Gesandte zu ihnen kommen, wenn ihn das böse Gewissen nicht abgehalten, báte, Herr D. Velschafen möch- te es ihm andeuten.

Ich, der von Thumshirn, antwortete darauf, es würden Ihro Durchlaucht beyderseits in der Resolution mit keinem Wort gedacht, und Deroselben Friedens-Ey- fer dergestalt offenbahr, daß der Herr Präsident nicht Ursache hätte solche Gedan- cken zu fassen. Er bliebe aber bey seiner Meynung, und bat, man möchte morgen sich bey Zeiten zusammen thun, und die Kayserlichen zur Subscription disponiren und bewegen.

1649.
Sept.

§. XXVI.

1649.
Sept.

Weil man nun dieses Tages in dem Reichs-Rath sich keines einmüthigen Schlusses vereinigen kunte, indem die Churfürstlichen darbey verblieben, daß mit den Kayserlichen und Schwedischen aus der Sache zu reden sey, welches die Fürstlichen gedachter maßen geschehen ließen; So versammelten sich Sonnabends den 1. Sept. mit dem frühesten aller Churfürsten und Stände anwesende Abgesandten auf dem Rathhaus, und verzogen die Fürstlichen und Städtischen so lange, bis die Churfürstlichen unter sich deliberiret hatten; worauf man zur Re- und Correlation schritt. Damit verzoghe sichs bis 11. Uhr, da man dann sich alsbald bey dem Duca d'Amalfi angeben ließ, welcher zur Resolution ertheilte, weil Wolmar belägerig, könte man nur zu demselben sich verfügen, jedoch wolte derselbe auch wohl selbst dahin kommen, wann es das Reichs-Directorium nöthig befände; welches auch geschah, und die sämtlichen Kayserlichen Gesandten in des Wolmars Quartier sich versammelten, denen der Chur-Maynische Abgesandte Wehl proponirte: „Demnach Se. Fürstliche Gnaden und die andern Kayserlichen Abgesandten an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten gestern so mündlich schriftlich communicirt hätten, wofen die Römisch-Kayserliche Majestät sich mit dem anoelangen Courier, betreffend den Reces, so von Seiten der Stände allbereit subscribirt worden, erkläret; so hätte man nicht unterlassen, gestern und heute sich zusammen zu thun, und das Werck seiner Wichtigkeit nach zu überlegen, auch noch gestern Abends mit dem Herrn Ersklein aus der Sache zu reden. Wie nun zwar Ihrer Kayserlichen Majestät Sorgfalt vernommen worden, dero wegen Ihre zuorderst allerunterthänigster Dank zu sagen: Also befinde man gleichwohl, daß der Reces, von welchem die Quæstio von den höchsten beyden Partheyn, nemlich denen Kayserlichen und Röniglich-Schwedischen, reifflich erwogen, debattirt, und endlich mit Zuziehung der Stände, welche, daß quovis modo zu schließen sey, rathsam geachtet,

auch geschlossen, und da die Sache nicht länger aufzuhalten gewesen, von Seiten der Stände zur Subscription geschritten worden, die also salva fide publica nicht könten zurück gehen. Es hätten die Röniglich-Schwedischen noch gestern Abends die Warnung wegen Ausschreibung derer Winter-Quartiere und Magazine, wie auch Verstärkung der Garnisonen wiederholer, im Fall heute die Subscription nicht erfolgte, daß man also in höchster Gefahr, und im Fall die Kayserlichen nicht subscribirten, der Ruin des Römischen Reichs vor Augen. Es hätten die Stände sich schon hoch angegriffen, und wohl fast eine Million Rthlr. auf die Satisfaction-Gelder hinaus gegeben, denen auf solche Maasse, und wann die Subscription sich verzögern sollte, die Frucht des Friedens entnommen würde. Man erinnere sich, wos die Röniglich-Französischen vor schwehre Androhungen dieser Lage durch das Reichs-Directorium den Ständen andeuten lassen, ingleichen, daß gestern Herr Ersklein sich expresse erkläret, falls man von Seiten der Kayserlichen Gesandten nicht Parole halte, würden sie gezwungen werden, die Schwedischen Kriegs-Völcker von denen Ständen ab- und in das Rönigreich Böhmen zu führen: auch sich über die neuerlichen Consilia hoch beschwehret, und daß nunmehr andere kämen, so dasjenige wollten ändern, was die Kayserlichen Gesandten, so hier gewesen, schon abgemachet; sie wären nicht allhier, zu tractiren, wie zu Münster geschehen, sondern es müsse Parole gehalten werden, wie sie denn ihres Theils erbidtig, allem nachzukommen, wozu sie schuldig. Wolten vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wofert wegen der Kayserlichen Subscription Ungelegenheiten erfolgen sollten, und wolten sie, die Schwedischen, nicht einen Buchstaben nachgeben. Würde Ihre Rönigliche Majestät wider das Haus Oesterreich den Krieg zu führen necessitirt, müsse Sie es dahin stellen. Bey solcher Bewandniß und Umständen nun zweiffelten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten ganz nicht, da Ihre Kayserliche Ma-

1649. Majestät desselben zur Gnüge berichtet, Sie Ihren Consens erteilen würden, und wollten sie die Kayserlichen inständigst und siehendlichst gebeten haben, sie wollten propter imminens periculum zur Subscription greiffen, und sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät als auch des ganzen Römischen Reichs Ruin und Untergang abwenden. Man wäre hingegen von Seiten der Stände erbietig, Ihrer Kayserlichen Majestät durch Schreiben alle Moriven und Umstände zu erkennen zu geben, und bey Dero, sie, die Gesandten, bestermassen zu entschuldigen. Man verhoffte, sie würden, wie es Ihrer Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs Wohlfahrt erfordere, die Stände mit gewünschter Resolution versehen.

Antwort der
Kayserlichen
Gesandten.

Die Deputirten nahmen hierauf einen Abtritt, und antworteten hernach die Kayserlichen Gesandten vermittelst Volmars, welcher zu Bette lag: „Es hätten Se. Fürstliche Gnaden und sie jeso mit mehrern verstanden, was von Seiten der Stände Gesandten wegen Ihrer Kayserlichen Majestät erfolgten Resolution und daher genommenen Proposition herathschlaget, und voriges Tages entschlossen worden. Befänden dasselbe von solcher Importanz und Aussehen, daß ehe und bevor sie sich erklärten, sie sich in ihren habenden Instruktionibus und Befehlen mehrers zu ersehen, und den Sachen nachzudencken. Versahen sich, es werde den Ständen nicht entgegen seyn, so viel Zeit ihnen zu vergönnen, dann sie erbietig, ihnen noch heut vor Abends wiederum zu bescheiden. Er lönte aber unangereget nicht lassen, daß die Königlich-Schwedischen und die Stände eine Suspicion hätten, wie auch angezogen worden, ob wären die Consilia geändert, nachdem Ihre Kayserliche Majestät Ihre Legation verwechselt, und als wann Ihrer Kayserlichen Majestät nicht alles referiret würde. Welches daher genommen werden wolte, weil der von Blumenthal abgefordert, und er, Volmar, hingegen an die Stelle verordnet. Welches er aber selbst bey denen Königlich-Schwedischen mehrmahls beantwortet, und verhoffet, sie würden dergleichen Suspicion fallen lassen. Man solle ihn der Aufrichtigkeit achten, daß Ihrer Kayserlichen

Majestät er nichts verhalte, und Gott Lob den Verstand habe, daß er wisse, davon Bericht zu thun, was vorgehe. Gott wisse, daß er daran keine Ursach. Das mit auch denen Ständen der Argwohn benommen werde, hätte er kein Bedencken, die an Ihre Kayserliche Majestät abgegangene Relationes abzulesen. Ihrer Majestät Resolution beziehe sich auf die Relationes vom 23. 24. und 30. Augusti.

Volmar verlaß darauf, gleichwohl nur Stück-weise, solche Relationes, und übergieng viel darinnen. In der Relation vom 23. ejusd. setzten sie ausdrücklich, daß Ihre Kayserliche Majestät die präliminarem Evacuationem hätten beliebt. In der vom 24. hujus stund: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät Ungelegenheit nicht allein von Schweden, sondern auch von den Ständen selbst zu gewarten, wann das Werk nicht sollte vor sich gehen; darum sie, die Kayserlichen, dann auch einen Courier wollen abfertigen. Ihre Kayserliche Majestät hätten gleichwohl zu erwegen, daß nicht allein das ganze Königreich Böhheim, außer Eger, sondern auch die Ober-Pfalz und Bayern, imgleichen meistens die Plätze im Schwäbischen Craß, Sie durch die Präliminar-Evacuation aus fremden Händen brächten. In der Relation vom 30. Augusti war zu befinden, wie die Stände sich erklärten, daß sie eine absonderliche Recognition wollten ertheilen, welche denn dasjenige in sich enthielte, was sonst die begehrte Clausul. Volmar continuirte darauf mit dem Discours, und annectirte: „Hisc omnibus auditis, und unangesehen Se. Fürstl. Durch. der Herr General-Lieutenant selbst an Ihre Kayserliche Majestät dieses geschrieben, und auch an vornehme Kayserliche Ministros, ingleichen er, Volmar, wie er mit Gott bezeuge, an den Herrn Obrist-Hofmeister und Herrn Graf Kurzen; so hätten Ihre Kayserliche Majestät rebus bene consideratis dennoch dafür gehalten, daß das Exauctorations- und Evacuations-Werk möchte nunmehr zugleich gehen. Aber wie gesagt, wollten sie das Vorbringen gegen ihre Instruktionem halten, und noch heute eine Antwort erteilen.

1649. Sept.

Inhalt erli-
cher an den
Kayserlichen
Gesandten
erstatte-
ter Relatio-
nen.

1649.
Sept.

Nach abermahls genommenen Abtritt, bedanckten sich die *Deputati* gegen die Kayserliche Gesandtschaft der beschehenen Communication, und Ablefung der Relationum, so an Ihro Kayserliche Majestät abgegangen. Man hätte a parte Statuum keine Ursach zu einiger Diffidenz, dieweil es aber von dem Präsidente Erskein bedeutet, hätte man dessen relative erwennen wollen. Rem ipsam betreffend, wolle man die vorstehende Gefahr nochmahls erinnert haben, weil die Königlich-Schwedischen peremptorie heutigen Tag setzten, und bitte man, die Kayserliche Gesandtschaft wolle sehen, daß die Subscriptio erfolge, und dem Werk ein Ende gemacht werde. Sie, die Königlich-Schwedischen, hätten gesagt, sie wollten heute noch die Stände verjehen lassen, und wann es mit der Subscriptio nicht fortgehe, sich in keine fernere Handlung einlassen, der Herr Generalissimus auch alsbald abreisen. Churfürsten und Stände hätten desto mehr Ursach, das Werk inständigst zu treiben, dieweil an unterschiedene ihnen einquartirierte Schwedische Völcker zur Abdankung Ordre ergangen, dieselbe aber nunmehr contramandiret worden. Und dieweil diese Moeiven verhoffentlich relevant, ihnen auch das Werk mit allen Circumstancien satissam bewust, bäte man um Benennung einer Stunde, wann man wiederum aufwarten solle &c.

Des Nachmittags eröffneten die Churfürstl. Bayeris. Gesandten, der Obrister Zeugmeister Roper, und D. Verel, denen Altenburgis. daß nachdem die Deputirten von dem Kayserl. Gesandten vor der Mahlzeit weggegangen gewesen, sie und der Churfürstl. Mannische noch da geblieben, auch der Churfürstl. Edlische und Churfürstl. Brandenburgische dahin kommen wären, und ihnen sehr beweglich zugeredet, auch mehrere Rationes, als heute bey der Deputation geschehen, und die sich bey grosser Anzahl der anwesenden nicht hätten reden lassen, zu Gemüth geführt, insonderheit auch remonstrirret hätten, daß Ihro Kayserliche Majestät sich wohl vorzusehen habe. Der Churfürstl. Brandenburgische Abgesandte hätte ihnen auch angedeutet, er wisse gewiß, daß sein gnädigster Herr nunmehr mit der Præliminar-Evacuation wohl zufried-

den, und die Schwedischen keine Ursache hätten, auf Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg eine Suspicion zu werffen, ob hätten Sie am Kayserlichen Hofe dergleichen Resolution zuwege gebracht. Welche denen Schwedischen zu benehmen, er ihnen selbst Schreiben von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vorgezeigt hätte. Wann auch gleich Se. Churfürstliche Durchlaucht vorhin etwas an Kayserliche Majestät sollte geschrieben und erinnert haben, wie vielleicht von Churfürstlichen auch möchte geschehen seyn, daß sie mit ihren Ländern nicht bis zuletzt möchte gesetzt werden; nachdem aber die Königlich-Schwedischen Particular-tractaten mit den Ständen wegen Räumung ihrer Plätze vor den gesetzten Terminen admittiret, werde Se. Churfürstliche Durchlaucht nunmehr desto weniger Bedencken bey der Præliminar-Evacuation haben &c. Es hätten aber die Kayserlichen nochmahls angeführt, daß sie ausser der Schutz, und ihren Relationibus an Kayserliche Majestät nichts bezumessen wäre; sie wüßten nicht, was Ihro Kayserliche Majestät dazu müsse bewegen haben. Sie wollten dem Werk nachdenken, und sich Hor. 5. gegen die Deputirten vernehmen lassen, und werde nicht schaden, wenn auch derer übrigen Stände Befandte halb 6. Uhr auf dem Rathhause besammen wären &c.

Hiernächst erinnerten sie, sie verhofften, es werde bey dem Conclufio verbleiben, so am verwichenen Donnerstag die beyden hohern Collegia, in puncto des Ober-Pfälzischen Religion-Wesens, gemacht hätten. Denn obwohl das Städtische Collegium eine andere Meinung geführt, und etliche im Fürstlichen Rath von Seiten der Augspurgischen Confections-Verwandten ihnen beygetreten; so wüßten sie doch nicht, ob den Städten mit ihrem Voto so viel einzuräumen, denn es scheine, ob wollten sie ihr Votum pro æquilibrio halten, und noch weiter gehen. Bäten, die Altenburgischen möchten es darinne richten helfen, daß diese Sache aus der Lista Restitutorum geldschet werde.

Die Altenburgischen erwiederten: Daß ihnen nicht unbewußt, was darinn bey

1649.
Sept.

1649. Sept.

bey den Friedens-Tractaten zu Ohnabrück und Münster vorgegangen, daß es heimlich eine verglichene Sache, und wie dißfalls die Unter-Pfals gegen die Ober-Pfals gefeket worden sey, es werde auch wohl dabey sein Verbleiben haben. In specie erinnerte der von Thumshirn: „Daß ihm unentfallen, was er damahls „zu Ohnabrück an den Chur-Bayerischen „Abgesandten D. Krebsen geschrieben (welches sie dann bey sich hatten) und wäre es damahls darum gesehen, damit der Punctus Autonomiæ solle bleiben, wie er mit dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff abgehandelt gewesen. Nachdem aber darinne eine Aenderung vorgegangen, hätte er emeldten D. Krebsen erinnert, es werde die von ihm begehrte Clausal nur eine Contradiction abgeben, und vielleicht auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht bey denen Catholischen Ständen eine Nachrede bringen, daß allein Ihre Lande wegen des Exercitii publici sollten eine Exceptionem des Jahres 1624. machen. Wäre also die begehrte absonderliche Declaration verblieben. Die Chur-Bayerischen Gesandten: Der Königlich-Französische Abgesandte, damahls Resident zu Ohnabrück, Monf. de la Court, erinnere sich, was selbiger Zeit im Französischen Quartier in Beyseyn der Deputirten vorgegangen seye. Wann anders Glauben wolle gehalten werden, müsse es eine verglichene Sache bleiben. Sie hätten schon vor zwey Monaten bey denen Königlich-Schwedischen allhier erinnert, weil sie sagten, sie hätten darinne keine Information, so möchten sie doch an Herrn Salvium schreiben, und Bericht einholen. Dieweil nun die Schwedischen desselben Resolution nicht erwöhnten, werde er gewiß nicht contradiciret haben.

sen und Stände durch die Subscription eingeffest, daß sie salva fide publica nicht könten zurück gehen; daher sie nichts liebers wünschen mögen, als daß sie den Ständen mit solcher Resolution begegnen könten, wie diese desiderirten. Man werde aus heut abgelesenen Relacionibus vernommen haben, daß Ihrer Kayserlichen Majestät sie alles zu erkennen gegeben, auch bedenkliche Ursachen gefeket, warum Ihrer Kayserlichen Majestät die desiderirte Subscriptionem nicht aufzuhalten; es wäre aber an deme, daß Sie nichts desto weniger die Resolution ertheilet, die sie gestern eröffnet. Daraus ihres Ermessens zu ersehen, daß Ihre Kayserliche Majestät die Sache wohl erwogen, und Ihre Affection gegen das Römische Reich erwiesen, und zu wünschen, es wären die Sachen in dem Stand, daß sie Chur-Fürsten und Stände secundiren könten. Weil es aber nicht mehr in dem Stand, und sie sehen, daß der Stände Gesandten der Meynung wären, sie wollten vollziehen, was sie denen Königlich-Schwedischen zugesagt, müßten sie bekennen, daß sie nichts darwider thun könten, sondern dahin stellen, was denen Ständen beliebe; aber Ihre Kayserliche Majestät hätte so viel Potestät ihnen, Dero Gesandten, nicht gegeben, zu unterschreiben, biß die universalis Evacuatio richtig; aus dem Prasupposito, weil Ihre Majestät nicht sehen könten, wie das Römische Reich sonst genugsam gesichert sey. Aus diesem Befehl könten sie nicht schreiten, weil kein tertius casus annectiret. Sie vernähmen, was die Königlich-Schwedischen vor Argumenta, sie dazu zu bringen, führten, darauf er, Wolmar, und Lindenspür allbereits dem Erskien die Antwort gegeben, und gesagt hätten, sie sollten ihnen aus den Procolis oder aus denen Projecten, so gegeneinander ausgewechselt, erweisen, daß die praliminaris Evacuatio richtig abgehandelt sey. Wann man auf Parole gehe, wäre es an dem, daß das Project niemahls eine absonderliche Obligation mit sich gebracht, sondern alles auf die Haupt-Evacuation und Exauctoration gerichtet gewesen sey, also Ihre Kayserliche Majestät praluppouiret, daß die universalis Evacuatio vorhero richtig abgehandelt seyn, und alsdamm die pralimina-

1649. Sept.

Kaiserliche Gesandten wiederholten ihre Erklärung in puncto Subscriptionis.

Um 5. Uhr verfügten sich dann die Deputati wiederum zu den Kayserlichen, und lag Wolmar im Bette, darneben der Duca d'Amalfi und Lindenspür stunde. Wolmar erklärte sich im Nahmen derer Kayserlichen Gesandtschafften: „Sie hätten nicht unterlassen, was ihnen heute „vorgetragen und proponiret worden, „bester massen zu ponderiren, und die „Consequenctien, so auf ein und andern Fall folgen möchten, daß sich Chur-Für-

gen einander ausgewechselt, erweisen, daß die praliminaris Evacuatio richtig abgehandelt sey. Wann man auf Parole gehe, wäre es an dem, daß das Project niemahls eine absonderliche Obligation mit sich gebracht, sondern alles auf die Haupt-Evacuation und Exauctoration gerichtet gewesen sey, also Ihre Kayserliche Majestät praluppouiret, daß die universalis Evacuatio vorhero richtig abgehandelt seyn, und alsdamm die pralimina-



1649.
Sept.

minaris Evacuatio ante primum Terminum ergehen solle. Was den andern Actum dieser Comcedia anbelanget, komme ihnen befremdet vor, daß ein dergleichen Recces wollte angezogen werden, da doch sie, die Kayserlichen, eine Clausulam einzuberleihen begehret, welche die Schwedischen nicht zulassen wollten. Wann sie es gethan, alsdann hätten sie können sagen, sie wären die Termine schuldig zu halten. Weil sie aber mehrbemelte Clausulam nicht admittiren wollen, wäre auch Ihre Kayserliche Majestät nicht daran gebunden. Ihre Majestät sehe auf die Sicherung und das Instrumentum Pacis, so auf eine durchgehende Evacuatio und Exauctoratio gehe, aber solchergestalt befände Sie weder publicam noch singularem securitatem, welches Sie den Ständen zu Gemüth führen wollten, zu beweisen, daß sie nicht so bloß stünden. Zu Prag wäre mit der Königlich-Schwedischen Generalität ein Accord gemacht, was Ihre Kayserliche Majestät wegen Dero Lande geben sollten; wann die Schwedischen nun denselben nicht halten wollten, wäre Ihre Majestät daran nicht Ursach, die gleichwohl der Königin Brief und Siegel in Händen hätte. Wollten die Generale das Werk umstossen, könnte man nicht anders sagen, als daß von Seiten der Cron Schweden niemahls Wille gewesen sey, den Frieden zu halten. Diweil nun Ihre Kayserliche Majestät nicht wissen können, daß das Werk auf solche Maasse ausgeschlagen werde, wollten sie um 8. Tage Frist, um Derselben solches zu referiren, gebeten haben. Wann sie gleich auch diesen Tag subscribirten, so würden dennoch 8. Tage hinfließen, bis die präliminaris Evacuatio geschehe, sintemahl der Königlich-Schwedische General Wittenberg noch allhier, welcher 6. Tage zur Reise nach Prag haben müste. So könnten auch Se. Fürstliche Gnaden und der Herr General-Lieutenant, Duce d'Amalli, an gehdrigem Ort nicht eher die Ordre schicken. Wann die Schwedischen von Chur-Fürsten und Ständen Gelder empfangen, sollten sie alsbald ab danken, als die sich nicht zu befahren, daß Ihre Kayserliche Majestät begehre Krieg zu führen, sintemahl Sie mehr von Ihren Blickern abgedanckt, als Schwede

Bitte um 8.
Tage Dilati-
on.

discher Seits geschehen. Dergleichen auch Chur-Bayern gethan. Wann sie solches aber nicht thun wollten, könnten Ihre Kayserliche Majestät nicht anders denken, als daß sie den Friedens-Schluss nicht wollten zum Effect bringen. Die Königlich-Swedischen hätten nicht Ursach, Chur-Fürsten und Stände mehr zu graviren, als die sowohl als Ihre Kayserliche Majestät thäten, was sie sollten. Diejenige, so bey der Friedens-Handlung zu Münster gewesen, wüßten, was wegen der Subscription vorgegangen, da auch die Stände sich verlauten lassen, vielleicht auch mit den Königlich-Französischen und Schwedischen accordirt gehabt, sie wollten Ihrer Kayserlichen Majestät einen gewissen Terminum, sich zu erklären, setzen. Würden sie subscribiren, wohl gut, wo nicht, wollten sie dennoch mit denen Cronen schlüssen, also könnte man es auch wohl jeso halten. Würde aber das ganze Evacuations- und Exauctorations-Werk binnen 8. Tagen verglichen, hätten sie kein Bedencken, zu subscribiren. Sie hätten es wollen anzeigen, und könnten es, Gott wisse es, nicht ändern, hofften, man werde es eingenommen haben, wie es gemeynet, auch eine solche geringe Zeit Ihre Kayserlichen Majestät nicht abschlagen. Sollten aber die Schwedischen dieser kurzen Zeit halber brechen wollen, müßten sie es Gott befehlen, wie sie dem Erskenn gestern gesagt hätten, sie wollten alsbald einen Courier abschicken, und würden Ihre Kayserliche Majestät vielleicht auch von ertlichen Ständen Schreiben bekommen haben, und daher auch etwas auf eine andere Resolution gedencken. Die Deputati befanden, daß man notwendig insgesamt von dem Werk reden müsse, begaben sich demnach auf das Rathhaus, da der andern Chur-Fürsten und Stände Gesandten versammelt, und ob es wohl allbereit Abends 6. Uhr war, so wurde dennoch in den Reichs-Collegio alsbald die Sache in Umfrage gestellt, auch ordentlich darüber referiret. Solche Session dauerte bis Nachts um 9. Uhr, gleichwohl führen noch die sämtlichen Deputirte zu dem Schwedischen Präsident Erskenn, nächst Witten um Verzeihung, daß man ihn noch

1649
Sept.Die Collo
deliberant
darüber.

10

1649.
Sept.Ehruvorfstel-
lung an die
Schweden.

so spät incommodire, wurde ihm durch den Chur-Maynischen Abgesandten, Mehl, vorgetragen: „Daß man vertritteter maßen ihm noch heute Resolution bringen wollen; denn nachdem von Ihrer Kayserlichen Majestät vorgestern späten Abends der Courier anhero zurück gelanget, hätten Dero Gesandten die Resolution der Chur-Fürsten und Stände Gesandten eröffnet, doch ingheim. Gleichwie der Friede zwischen Ihrer Kayserlichen sodann Königlich Majestät geschlossen, und Hand und Siegel gegeneinander ausgewechselt, also begehre Ihre Kayserliche Majestät, denselben aufrecht zu halten, sich versehend, es werde Königlich-Schwedischer Seits auch geschehen. So viel aber hiesige Handlung anbetrefte, so wäre von Seiten der Herren Kayserlichen kein Mangel gewesen, den Interims-Recess, die präliminarem Evacuationem betreffend, zu subscribiren, wosern nur sie, die Herren Schwedischen, die bekante Clausulam admittiren wollen; die weil sie aber dessen sich geweigert, und Ihre Kayserliche Majestät sie, Dero Gesandten, solches referiren müssen, hätte Dieselbe befunden, daß Sie solcher gestalt weder universalem noch particularem securitatem erlange; und daher am besten, daß das ganze Evacuations-Werck nach den dreym Terminen richtig abgehandelt, und sodann nach beschehener Subscription die Präliminar-Evacuation vollstreckt werde. Darbey müsten sie es, als gehorsame Ministri bewenden lassen, und bätten um Dilation auf 8. Tage, Ihre Kayserliche Majestät nochmahls die Bewandniß zu überschreiben, und Resolution einzuholen. Wie wohl man ihnen nun von Seiten der Stände beweglich zugeredet habe, so blieben sie doch dabey, sie müsten, als Diener solchem Befehl nachkommen, zweifelt auch nicht, weil sich die Circumstantien unter der Zeit geändert, es würden Ihre Kayserl. Majestät, wenn Sie dessen berichtet, die Subscription belieben. Diese der Kayserlichen Resolution hätte man a parte Statuum denen Präsidenten nicht verhalten wollen, und wosern diese Dilation denen Kayserlichen würde gegeben, so könnte wohl unterdeß eventualiter mit ihnen, denen Herren Schwedischen, de Evacuatione & Ex-

autoratione tractirt, und der Fall abgeredet werden, wann auch gleich Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution nicht sollte affirmative fallen. Unterdessen verblieben der Churfürsten und anderer Stände Gesandten im Nahmen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten darbey, daß sie dem unterschriebenen Interims-Recess wollten gebührend nachleben, und zweifelt nicht, es werde auch von Seiten der Königlich-Schwedischen die Meinung haben. Man wäre von Seiten der Stände auch erbietig, Ihrer Kayserlichen Majestät beweglich durch einen Expressen zu schreiben. c.

Erstlein antwortete: „Daß er Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo alles umständlich referiren wolle, Dero der Kayserlichen Verzuggerung gewis sehr schmerzen werde: Seines Theils möchte er wünschen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution anders gefallen, wie die Hoffnung und Verhoffung gegeben worden, weil Sie aber Verzug suchten, müsten sie Schwedischen Theils es dahin stellen, und sich des Schadens bey Ihre Kayserlichen Majestät erholen, wie er dann gestern Herrn Wolmar gesagt, daß sie allbereit auf 30000. Thl. Schaden erlitten, dessen sie sich an Ihre Kayserlichen Majestät Landen erholen wollten. Die Stände wären wohl entschuldigt zu halten, und trage der Herr Generalissimus mit ihnen ein Mitleiden, aber so lange die Kayserlichen Gesandten nicht subscribiret, könne kein Mann von des Reichs Boden ferner abgeführt werden, welches gleichwohl ohne der Stände Schaden und Beschränke seyn müsse. Es sollten 4000. Pferde und 10000. Mann Schweden und Deutschen von des Reichs Boden abgeführt werden, und lägen allbereit 28. Orlogß Schiffe am Seehafen, darzu auch Lübeckische Schiffe gedinet worden. Der Kayser wolle gerne seinen Elstaat von des Reichs Elstaat separiren, dahin auch letztmahls zu Prag die Kayserlichen gegangen, so von Seiten der Cron Schweden nimmermehr werde zugelassen, wie dann sie, die Schwedischen, deßhaber von Prag weggezogen. Und obwohl die Kayserlichen dieses Orts wiederum dahin gezielet, es auf die Bahn gebracht

1649.
Sept.

1649.
Sept.

gebracht, und einen Versuch gethan, wäre es ihnen doch untersaget worden, Joh. ro Königl. Majestät thäten es nicht, es wäre alles vergeblich. Darauf der General-Lieutenant, wie auch Herr Blumenthal und Herr Lindenpür abgestanden wären. Nachdem aber Wolmar allhier ankommen sey, hätte derselbe das Werck wieder herfür gezogen, obwohl die Præliminar-Evacuation allbereit abgeredet gewesen; aber es solle ihm nicht angehen, wie sie ihm jedemahl gesagt. Die Præliminar-Evacuation wäre von den Kayserlichen selbst auf die Bahn gebracht worden; dann als einmahl der von Blumenthal bey ihm gewesen, und derselbe, wie mehrmahls gedacht, ob nicht dem Kayser die Stadt Prag möchte vor dem ersten Termin noch abgetreten werden, da hätte er darauf geantwortet, so müste ein anderer Platz dagegen gesetzt werden, als Augspurg; und weil er Papier und Dinke vor sich gehabt, solches hingeschrieben. Als der von Blumenthal darauf erwehnt, es wäre Chur-Bayerische Guarnison in Augspurg, Sr. Churfürstliche Durchlaucht würden die Ober Pfalz wollen hingegen rein haben, hätte er geantwortet, so setze man die Evacuation der Unter-Pfalz gegen die Ober-Pfalz. Solchen Zettel hätte der von Blumenthal, ihm unvermerck, zu sich genommen, mit dem Duca d'Amalfi daraus geredet, und nachmahls solches ordentlich gegen ihn anbracht, und als er sich dessen fast nicht erinnern wollen, hätte mehrgedachter Herr von Blumenthal solchen Zettel bey sich gehabt. Worauf sie also an die Handlung kommen, und hätten Sr. Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus durch Einwilligung solcher Præliminar-Evacuation wollen an Tag geben, daß Ihre Intention, auf das schleunigste aus dem Werck zu gelangen, weil Kayserlichen Theils daran noch gezweifelt werde. Sehe nicht, worinne die Circumstantien sich geändert, dann sie mit denen Kayserlichen wegen Præliminar-Räumung gewisser Plätze tractirte, sich des Aufsatzes verglichen, auch nachdem die Stände gewisse Monita an die Kayserlichen herausgegeben, sich mit denselben in Conferenz eingelassen. Er sehe wohl, wo es denen Kayserlichen stecke, darauf sie, die Schwedischen, sehen müsten. Von

der Friedens-Handlung zu Osnabrück und Münster hätten die Kayserlichen keine Ursache gehabt, etwas anzuführen, dann es damahls eine andere Gelegenheit gehabt, weil die Schwedische Armada selbiger Zeit beyammen gestanden, jeko aber alle Stände zugleich die Einquartierung und Verpflegung betreffe. Die Stände hätten nun 8. Monath die Last getragen, klagten also nicht ohne Ursach, der Soldat klage hingegen auch. Es wäre nicht e dignitate Regia, daß sie sich also von den Kayserlichen sollten eludiren lassen. Zu Prag wären die Stände bey den Kayserlichen in keine Consideration kommen, denn als man sich Schwedischen Theils mit ihnen, denen Kayserlichen, wegen Verpflegung der Soldatesque wollen vergleichen, und Schwedischen Theils gesagt, man wolle zugleich auch eine Verpflegung setzen, so die Stände ihren einquartierten Böskern ad tolerabilem modum zu reichen, hätten die Kayserlichen nicht daran gewollt; sie, Schweden, müsten solcher Gestalt den Duca d'Amalfi fragen, was er vor ein Plenipotentiarius sey. Er müste nicht als mit Gecken tractiren. Wann sie gleich jeko 8. Tage Dilation geben wollten, würden die Deputati fünfzigte Mittwoch über 8. Tage wieder kommen, und auf Anhalten der Kayserlichen fernere Dilation begehren. Sr. Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus wären gewillt gewesen, binnen den 14. Tagen, darinne die Præliminar-Evacuation geschehen sollen, die Termine vollend abzuhandeln, und mit den Ständen auch hierüber particulariter zu tractiren, hätten auch unterschiedlich bey den Kayserlichen um die Listam ihrer Regimenter angehalten, konten sie aber biß diese Stunde nicht erlangen. Schwedischen Theils wüsten sie alle Regimenter, wie hingegen die Kayserlichen, was vor Schwedische Regimenter auf des Reichs Boden, daß sie also leicht konten heraus kommen. Aber wie dem allen, wolle Sr. Fürstlichen Durchlaucht er alles hinfürbringen.

Die Deputati replicirten: „Der Stände Meynung wäre, man wolle un-
ter der Zeit und binnen diesen 8. Tagen
mit denen Schwedischen auch auf dem
Fall tractiren, wie es zu halten, wann
gleich

1649
Sept.

1649. gleich Ihre Kayserliche Majestät den Interims-Recess nicht subscribiren wollten. Sept. *Ille*: Er sehe dabey kein Bedenken, und wollten sie wohl die Königlich-Schwedischen mit denen Chur-Bayerischen tractiren. Dieweil aber der General-Lieutenant Duca d'Amalfi Plenipotentiarus, sollte er es darinne erweisen, daß er alsbald Ordre ertheile, damit Lindau gegen Überlingen evacuiret, und also der Bodensee befreyet würde, darzu keine sonderbare Handlung vonnöthen, weil die Schwedische Garnison also aus Überlingen ziehen müsse. Gegen die Dertter, all-

wo Chur-Bayerische Garnison, konten 1649. hingegen andere Dertter genommen werden, so Chur-Bayern Ungemach zuziehen, Sept. als Nördlingen &c.

Der Chur-Bayerische D. Oerel, sagte dazu: „Dieses wäre ein Mittel, Ihre Kayserliche Majestät desto eher zu bewegen; Anbey berichtete der Praesident Erskein, daß Chur-Pfalz nummehr dem Herrn Generalissimo geantwortet, und alles genehm gehalten habe, was in der Pfälzischen Sache abgeredet und subscribiret worden sey.

§. XXVII.

Egmeden
schlugen die
gröste 8.
tägige Dila-
tion denen
Kayserlichen
ab.

Dieses dauerte also des Sonabends, fast bis in die Mitternacht: Es wurde aber auch des Sonntags nicht geschoner; Denn gleich den folgenden 2. Sept. zu frühe der Chur-Maynzische Gesandte Mehl denen Altenburgischen wissen ließ, daß Erskein zu den Ständen aufs Rathhaus kommen wollte: Welches aber besser siehe, wann man sich zu ihm begeben, und in so geschwinder Ehl die sämtliche Depuirtten, welche theils in der Kirche waren, nicht zusammen gebracht werden konten; Wüchten sie mit ihm zum gedachten Erskein fahren. Derselbe aber kam ihn zuvor, und fand sich nebst Baron Drenstern im Chur-Maynzischen Quartier ein, allwo auch der Bambergische Gesandte erschien. „Erskein eröffnete ihnen, wie er nicht ermangelt habe, dem Herrn Generalissimo von der Stände gestrigen Anbringen, Relation zu erstatten, welcher dann nicht unterlassen habe, heute mit denen Reichs-Räthen und Generalen darüber zu delibereiren, aber befunden, daß er in die Dilation auf 8. Tage, so die Kayserlichen suchen, nicht willigen konte, denn wann gleich über 8. Tage der Kayserliche Courier zurück komme, so konten doch hernach die Vöcker von Bodensee bis an die See-Kanten unter 4. Wochen nicht herunter marchiren, und käme also in die Zeit, daß sie über See die Vöcker nicht bringen konten, denn es wäre nicht beschaffen, wie in der West-See, sondern die Ost-See sey mit Klippen und sandigen Hügeln durchzogen, daß solcher Zeit bey Kürze des Tages

und neblichten Wetter, ohne Hazard die Vöcker und Schiffe nicht fortzubringen, insonderheit mit einer Flotte, die allbereit an den See-Hafen zu Stralsund, Wismar und an der Weeser stünden. Es wäre ihnen also nicht um die Zeit zu thun, sondern um das Volk und dessen Abführung. Se. Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimo, habe sich über der Kayserlichen Verzug recht betrübet, und wolte Chur-Fürsten und Ständen gerne geholfen sehen, auch von dem Reccess nicht einen Buchstaben abweichen, dann Sie dergleichen modi tractandi nicht gewöhnet. Ihre Fürstliche Durchlaucht hätten allbereit eine Resolution gefast, und denen Herren Kayserlichen heute eröffnen wollen, jedoch weil die Stände gestern so späten Abends bemühet gewesen, und der Kayserlichen Antwort ihm, Erskein, hinterbracht, die Stände nicht vorbeigehen wollen. Ersuchten demnach der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, sie wolten die Herren Kayserlichen Gesandten zur Subscription disponiren, oder aber Mittel und Expedientia vorschlagen, wo sie inzwischen mit den Vöckern hinkommen solten. Unterdeß vernehme Se. Fürstliche Durchlaucht gerne, daß die Stände bey dem unterschriebenen Reccess blieben. Wann Sie solches gestern nicht vernommen, würden sie sonst eine andere Resolution gefast haben &c.

Die Anwesenden übernahmen es der übrigen Chur-Fürsten und Stände Gesand-

Do

sand-

1649.
Sept.

sandten zu referiren. Discurrirten gleichwohl nicht abführen könten, wie denen
 wohl mit ihnen von dem Werck, sie noch selbst bekandt, welche Wissenschaft von der
 mahls inständigst ersuchend, ob sie noch Ost-See hätten. Sie könten daher in solch
 8. Tage wolten nachwarten; unterdeß aber der Kayserlichen Begehren, nicht conde-
 ber, wie gestern vorgeschlagen, eine Evenscendiren, sondern bäten dieselben zur
 tual-Abrede nehmen. Ersterlein aber mehr bedeuten Subscription zu disponi-
 sagte, der Herr Generalissimus wolte poniren, oder Ihre Königlich Majestät ent-
 nichts tractiren, bis die Herren Kayserliche schuldiget zu halten, wenn die Vbleker vor-
 den subscribiret hätten; nam uns in Winter nicht abgeföhret würden. Hier
 über hätten der Chur-Fürsten und Stände
 Man deliberirte hierauf Nachmittags Gesandten gestriges Tages deliberirer,
 um 3. Uhr, in allen Reichs-Collegiis, und erwogen; ob ein Expediens zu fin-
 und wolte noch selbigen Tages, den Kayserlichen. Weil nun diese beständige Resolu-
 seylichen Gesandten weitere Vorstel- tion von den Schwedischen gefast, dabon
 lung thun, musse es aber bis folgenden sie nicht zu bringen, und es eine Impos-
 Montag, den 3. Septemb. anstehen lassen, sibilität hielten die Vbleker hernach abzu-
 da sich dann um 10. Uhr die Deputati führen, also Ursach suchten, die Vbleker
 des Vollmars Quartier einfanden, und mentweder auf Chur-Fürsten und Stände,
 solchen noch bettlägerig, seinen Collegam Eder Ihrer Kayserlichen Majestät zu brin-
 Lindenstuhle aber bey ihm fanden. Der wegen, solches alles aber durch obgedachte Sub-
 Chur-Maynische Gesandte Niehl, scription könte vermieden bleiben; Soers
 proponirte. Nachdem die Kayserliche suchten der Chur-Fürsten und Stände
 Gesandtschaft die Bedeutung gethan pr Gesandten die Kayserlichen Gesandten
 daß sie nicht könten aus Ihrer Kayserlichen zum fleißigsten, sie wolten in Ansehung sol-
 Majestät Instruction schreiten, und besucher inevitablen Gefahr, so Ihre Kayser-
 gehret, denen Schwedischen zu zureden und sichen Majestät und Chur-Fürsten und
 sie zu disponiren, daß sie Dilation auf Ständen imminire und vor Augen steh-
 8. Tage geben, der Hoffnung, sie, die wo nicht pure, jedoch sub spe rati die
 Schwedischen, würden gewierige Resolu- Subscription vollziehen, und dadurch al-
 tion ertheilen, so hätte man a parte Sta- lem Unheil remediren. Von seiten der
 tuum, nicht unterlassen, noch vorgestern, Stände halte man dafür, daß alhier pra-
 als man von ihnen, den Kayserlichen Ge- sumpra Imperatoris voluntas vorhan-
 sandten, gangen, dem Werck nachzuden- den, dann suprema Lex & Instructio
 ken, und zu Nacht noch das Begehren an- salus populi. Es würden die Schwed-
 den Schwedischen Präsidenten Herrn- dischen Vblekern aus dem Königreich Vbh-
 Ersterlein zu bringen. Der es ad referen- men geföhret, und hätten gleichwohl Chur-
 dum genommen, gestern aber mit Baron Fürsten und Stände die Schwedische Ar-
 Orenstern in das Chur-Maynische mada 8. Monath in ihren Landen gehabt,
 Quartier kommen, und in Beyseyn noch und Ihre Kayserliche Majestät gutwillig
 ezlicher anderer der Stände Gesandten be- übertragen, daher Ihre Kayserliche Ma-
 deutet, welcher gestalt. Se Fürstliche jestät nicht würden begehren, zu zulassen,
 Durchlaucht, der Herr Generalissimus, daß die Stände stecken blieben, und derge-
 mit Zuziehung der Generalität Rath ge- stalt enerviret würden, daß sie endlich ih-
 halten, und geschlossen, ein vor alle mahl- nen selbst nicht würden können helfen,
 bey dem Interims-Recess zu bestehen, noch Ihre Kayserlichen Majestät einigen
 auch ihres Orts befunden, daß ehe und Beitrag thun, wann (wie zu Münster an
 bevor der Recces von seiten der Kayser- gedeutet) Ihre Kayserliche Majestät sol-
 lichen subscribiret, sie sich in keine fernere che Beihilffe begehrete; Und könne man
 Handlung einlassen, noch auch die Natio- leicht erachten, daß, auf den Fall die Sub-
 nal-Vblekern, deren 4000. zu Ross, und scription nicht sollte erfolgen, Chur-Für-
 10000. zu Fuß, zu Orlog (deren sie 28.) sten und Stände, wo nicht insgesamt, doch
 bringen könten. Und obwohl 8. Tage ein und ander, durch Erlegung der Satis-
 Dilation eine geringe Zeit, dennoch aber- faktions-Gelder sich so gut als er könne,
 wäre sie ratione Temporis & Circum- salviren werde. Die Cron Schweden
 stantiarum groß, weil sie hernach so viel wäre durch den Praelimir-Recess obli-
 gi-

1649
Sept.

Stände thun
 den Kayserli-
 chen nochmah-
 lige Reprae-
 sentation in
 puncto Sub-
 scriptionis.

1649.
Sept.

ligiret, dasjenige werckstellig zu machen, so darin enthalten. Es hätte auch bey den Ständen keine andere Meynung, als daß sobald post Subscriptionem das übrige vollend mit Ernst anzugreifen, und verhofft werde, binnen wenig Tagen zur Dichtigkeit zu bringen, also auch Kaiserliche Majestät den Scopum doch erhielten. Man wäre erbdtig, an Kaiserliche Majestät der Sachen Beschaffenheit ausführlich zu remonstriren, und zum beweglichsten zu überschreiben, die Kaiserliche Befandtschaft auch besser machen zu entschuldigen.

Dollinar antwortete hierauf, und sprach: Sie vernähmen, was gestalt der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, auf erdffnetem Kaiserlicher Majestät Befehl und fernere angeedeutete Resolution, warum sie, die Kaiserlichen, den Präliminar-Receß nicht vollziehen könnten, nicht unterlassen, sich noch vorgestern zu Herrn Erckein zu versügen, was auch die Herren Schwedischen gestern dem Chur-Maynischen und andern Anwesenden angezeigt, und wie man von seiten der Stände die Kaiserlichen, ersuche, sie möchten separati die Subscription ergehen lassen. Nun hätten sie sich gegen die Stände ganz dienstlich zu bedanken, daß sie die Mühe-Waltung über sich genommen, denen Schwedischen das Begehren referirer, auch das Beste vorgewendet; wundere sie aber nicht wenig, daß die Schwedischen also auf die Subscription drängen, ja auch Comminationes angeedeutet, sin-temahl Ihre Kaiserlichen Majestät Begehren auf Billigkeit gegründet, und die Schwedischen Ihre solches nicht ungleich ausdeuten könnten, weil Sie sich auf das Instrumentum Pacis fundire, darin von der durchgehenden Exautoration und Evacuation geredet würde, und daß dessen die Generalitäten sich zu vergleichen, keinesweges aber, daß ein Stück-Werck zu machen. So wären auch der Schwedischen Anführung ihres Ermessens der Importanz nicht, denn wen sie der Intention, die National-Blöcker von dem Reichs-Boden abzuführen, könnten sie es alle Stunden thun, dahin sie sich auch hievor erkläret, wenn sie 180000. Rthlr. bekämen: hernach, wann ihnen die 120000. Rthlr. so auf Assignation gesetzt, gezahlet wür-

1649.
Sept.

den, sollte es geschehen. Damit hätten sie wohl können fort kommen, die nunmehr aber auch die vierde Million erhalten; Ja sie blieben bey dem nicht, sondern begehreten die fünfte Million; und schiene sie würden aus dem Römischen Reich ehender nicht ziehen, da sie doch nicht zu beforgen, daß ihnen die Stände nicht würden zuhalten. Wenn man Ihre Kaiserlichen Majestät Landen Zustand ansehe, würde Sie nicht zu verdecken seyn, wenn Sie über bißheriges auch nicht einen Mann abdankte, und solches wegen des starcken Feindes der Christenheit, denn es dürfte Venedig Friede machen, und sodann der Türcke Ihre Kaiserlichen Majestät Lande anfallen, Ihre Kaiserliche Majestät aber zu lang werden, der Cron Schweden Hülffe zu erwarten, Chur-Fürsten und Stände Hülffe wäre auch so bald nicht zu hoffen, noch den noch begehreten Ihre Kaiserliche Majestät nicht mehr, als 4000. Mann zu Pferde, und 10000. Mann zu Fuß zu behalten. Wann die Schwedischen den Haupt-Receß nicht wolten zur Perfection bringen, hätten Ihre Kaiserliche Majestät iustissimam dubitandi causam, ob sie auch wolten den Frieden-Schluß exequiren.

Sie, die Gesandten, möchten wünschen, daß sie der Stände Perico deferiren könnten, aber sie hätten vorgestern vernommen, warum sie sich entschuldiget, und daß sie es Ihre Kaiserlichen Majestät referiren wolten, hätten auch mit denen Gesandten so nach der Zeit zu ihnen kommen, weitläufig geredet, aus was Ursachen sie sich nicht einlassen könnten. Ihre Kaiserliche Majestät wolle, daß alles solle vorhero verglichen seyn, was zu dem Haupt-Receß gehdrig. Aus diesem Befehl könnten sie nicht gehen, bedankten sich aber, daß sie, die Stände, sie wolten vertreten, und wäre leicht zu erachten, daß Ihre Majestät nicht zufrieden seyn würden, wenn sie aus den Befehl schritten, stellten also der Chur-Fürsten und Stände Gesandten frey, ob man wolle an Ihre Kaiserliche Majestät schreiben; aber daß sie separati den Receß vollziehen sollten, deswegen bäten sie um Entschuldigung. Von der Parole, darauf sich die Schwedischen bezügen, wüßten sie nichts, der Receß; so den 9. Aug. nach seiner Ankunfft übergeben, gehe auf das ganze Werck, und hernach stehe, daß wann alles richtig, darauf die Prälimi-

1649.
Sept.

naris-Evacuatio geschehen solle. Niemahts wäre die Meynung gewesen, daß es ein separat-Werck seyn solle. Den 19. August. darauf wäre ihnen von denen Schwedischen ein Project zugeschicket worden, wie der Eingang des Recestus einjurichten, und auf was masse derselbe zu vollziehen, da nun sie die Kayserlichen Gesandten, gesehen, daß das Werck invertiret würde, wären sie davon abgestanden, und hätten müssen sicher gehen, wegen der Clausul, so Schwedischer seits nicht wollen zugelassen werden, dahero es Ihre Kayserlichen Majestät berichtet, die sich resolviret, weil Schwedischer seits die Clausul verweigert würde, solten sie das Haupt-Werck richtig machen. Bernähmen, es solte der Schwedische Feld-Marschall Wrangel, den Herren General-Lieutenant Duca d'Amals wollen lassen fragen, ob er wolle Parol halten: hätten man möchte es abwenden, denn wann General Parole gegen Parole urgirten, gebe es Weitläufigkeit und Ungelegenheit. Kayserlicher seits werde Ihre Königlich Majestät zu Schweden und ihren Ministris gebührender Respect erwiesen, das würden die Schwedischen auch thun, sie wolten heute den Courier lassen abgehen.

L. Mehl: Die Schwedischen hätten gesagt, so lange sie nicht durch der Kayserlichen Subscription gesichert, könne ihnen Niemand zumuthen, einen Mann abzuführen, denn es müsten sich die Consilia am Kayserlichen Hoff geändert haben. Der von Thumshirn: Sie würden sich erinnern, daß sie denen Deputirten andeutet, wann sie nicht denn Courier an Ihre Kayserlichen Majestät hätten abgeschickt, hätten sie der Stände Rationes so viel bey sich gelten lassen wollen, daß sie subscribiret. Vollmar, wolte sich dessen nicht erinnern. Der von Thumshirn: Die Schwedischen sagten, daß die Kayserlichen die Präliminar-Evacuation selbst veranlassen. Vollmar: Er wisse nichts davon, es müsse geschehen seyn, ehe er zu diesem Convent kommen. Lindenspuhr wolte auch nichts davon wissen. Der von Thumshirn: In Summa, es stehe darauf, daß Ihre Excellenzen könten durch die Subscription dem Römischen Reich helfen, oder in Verweigerung in den größten Ruin bringen.

Vollmar: Als redliche Leute, wolten sie es gerne thun, aber sie könten wegen Kayserlichen Befehls sich darzu nicht verstehen. Deputati: Man bitte, sie wolten Mittel vorschlagen, wie Chur-Fürsten und Stände der Winter-Quartier entübriget bleiben könten. Es müsten Ihre Kayserlichen Majestät ja nicht alle Circumstantien vortragen werden. Vollmar: Man hätte ihre Relationes ablesen hören, welche Ihre Kayserliche Majestät selbst durchlese und lese.

Den Kayserlichen Gesandten wurde nun bald von diesem, bald von jenem auf das beweglichste zugeredet und angeführt, daß sie Im Nahmen ihrer Majestät, jüngst den Ständen proponiret, was gestalt die Stände schuldig, Ihre Majestät den Schaden zu ersetzen, wann die Stände in mora. Woferne nun die Stände vicissim dergleichen von Ihrer Kayserlichen Majestät begehreten, könten sie ermessen, was vor Weitläufigkeit daraus entstehen werde. Chur-Fürsten und Stände hätten die ihrigen anhero geschickt, die gängliche Zerüttung des Römischen Reichs abzuwenden, welches gewiß zu vermuthen, wann die Subscription nicht geschehe, darum man ja Ursach hätte sorgfältig zu seyn. Es würden Ihre Majestät gleichwohl auf Chur-Fürsten und Stände, und also auf das ganze Reich, und also auf desselben Einrathen, ein Auge schlagen, und vielmehr gerne sehen, daß sie, die Kayserlichen Gesandten, es auf des Reichs Zurathen gethan, als wann sie es unterlassen. Man bitte sie um Gottes willen, sie wolten es behertigen und sich der Subscription nicht weigern. Die Kayserlichen Gesandten aber blieben dabei, sie könten wider Kayserlichen Befehl sich darzu nicht verstehen, man solte nur denen Schwedischen zureden, daß sie so lange in Geduld stünden.

Selbigen Nachmittag um 3. Uhr wurde die Reichs-Deputirte außs Rathhaus erfordert, hernach aber vor gut befunden, daß nur allein die Chur-Maynische, Sachsen-Altenburgische, Wirtenbergische und Nürnbergische Gesandten, sich zu Erscheinen und Drenstern begeben solten. Inmassen auch geschah, und ihnen, der Kayserlichen begehrte Dilacion auf 2. Tage, beweglich zu Gemüth geführt wurde.

1649
Sept.Der Erzbischof
weiter
stellung an
Schweiden.

1649.
Sept.

wurde. Als auch unter andern der Chur-Mannische Gesandte gedachte, es wären die Kayserlichen der Meinung, daß die Schwedischen in diesen 8. Tagen nichts desto weniger die Nationalen abführen lassen könnten, sungen sie über laut an zu lachen, beklagten sich höchstens, daß die Kayserlichen die Subscription verweigerten, denn sie gleich im vollen Werck begriffen gewest, nicht allein die Nationalen abzuführen, sondern auch die übrigen Völker in den Crayen bis auf die Guarnisonen zu licentiren. Sie hätten nunmehr Ordre müssen ausschicken, mit allen inne zu halten. Hierauf wurde nun mancherley hin und wieder geredet, welches aber meisteine Wiederholung dessen war, was gestern und vorgestern vorgelauffen. Endlich fing Ersklein selbst an: „Er sehe wohl es müsse ein gewisser Terminus denen Kayserlichen benennet werden. Als die Deputati nun denselben und nicht all zu kurz zu benennen begeherten, fragten sie: „Wann aber die Kayserlichen nach Befristung des Termini nicht subscribiren wolten, ob denn die Stände alsdann mit ihnen zusammen treten, und die übrige Punkte vollends ausmachen wolten? „Dieser Frage halber traten die Deputirte zusammen, und wie wohl besser wäre gewest, man hätte geantwortet, wie zuvor öfters geschehen man wolte die übrige Punkte alsdann vollends ausarbeiten; So bedünckte doch einem und andern besser zu seyn, daß man ihn noch einmahl fragte, wie die Quæktion zu verstehen wäre? Hierauf, und weil die Schweden ohne dies sahen, daß Deputati so gar lang von dem Dinge redeten, auch wohlgeklärter ihre Worte vernehmen konnten, bekam Ersklein Ursache, die Deputirten mehr zu stringiren, und die Quæktion anders einzurichten, nemlich: „Wenn die Kayserlichen nicht subscribiren wolten, und sie also verurthacht würden, in die Erb-Lande zurücken, wessen sie sich alsdann zu den Ständen zu versehen, und ob sie mit ihnen umtreten, und sie guarandiren wolten?

Diese Frage machte die Deputatos ganz perplex, und wurde geantwortet: „Ihro Kayserliche Majestät hätten die Subscription noch nicht denegiret, und daher wäre es unnöthig, solche Frage zu proponiren, sondern vielmehr zu hoffen,

daß wann der Kayserlichen, wie auch der Stände Courier ankommen würden, würde Ihro Kayserliche Majestät die Subscription allergnädigst verwilligen. Es wiederholte aber Ersklein die Frage so oft, daß endlich der Württembergische eine solche Meynung eröffnete, „wann die Stände ihr Geld gegeben hätten, so wäre hiermit ihr Kopff aus der Schlinge, und würden sie, die Schwedischen, wohl sehen, wo sie Winter-Quartier bekommen würden.“ Ersklein apprehendirte dieses geschwind und sagte: „so müsten sie auch sehen, wie sie ihren Kopff aus der Schlinge brächten.“ Inmittelst kam der Graff von Fürstenberg vom Generalissimo, sagte, es hätte der Generalissimus die 8. Tage bereits verwilliget; Ersklein replicirte, es würde mit Condition geschehen seyn, und proponirte dem Graffen von Fürstenberg eben die vorige Quæktion, welcher darauf antwortete, es wäre noch zu früh also zu fragen, er seines theils wäre Ihro Kayserlichen Majestät von Herzen devot, solte aber Ihro Kayserliche Majestät, wie doch nimmermehr zu befürchten, eine Ruptur vornehmen, so hätte er kein Bedencken, wegen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn sich zur Guarandie zu bekennen. Der Chur-Mannische bat, weil die Deputati auf diese Frage zu antworten keine Commission hätten, auch dieselbe an sich selbst unnöthig, so solte er sie doch damit verschonen. Worauf er sich erklärte, zum Herrn Generalissimo zu gehen, und stellts zu ihrem Gefallen, ob sie so lange verziehen wolten. Von dem Generalissimo kam er bald wieder mit dieser Resolution: „Weil die Herren Stände sich zur Guarandie nicht versehen wolten, so stellten Se. Fürstliche Durchlaucht die begehrete Dilation und Fortsetzung der Tractaten zwar dahin, würden aber hierdurch genöthiget die Regimenten in die Winter-Quartier zu weisen, die Guarnisonen zu verstärken, und Magazine, auch neue Contribution und Verpflegung auszuschreiben. Diese Erklärung erschreckte die Deputirten alle gar sehr, und antwortete man darauf: „Es wäre eine harte Resolution, denn die Stände wegen der Guarandie ja nichts abgeschlagen, gleichwohl aber aus hochwichtigen Ursachen affirmative nicht antworten könnten, und müsten noch darvor halten,

1649.
Sept.

Schweden
verwilligen
endlich nach 8.
Tag den Kay-
serlichen zur
Subscription.

1649.
Sept.

daß die Frage von der Guarandie allzufrühzeitig moviret würde. Es hätte Herr Graff Servient zu Münster auch begehret, die Media zu wissen, wie Franckenthal sollte eingenommen werden, und gleichwol davon abgetanden, als man gehöret, wie den Ständen nicht anzumüthen einen solchen mächtigen König Krieg anzukündigen, ehe er noch wegen Franckenthal sich negative erklärt. Es lönte der Herr Practicene leicht erachten, daß vielmehr, wann von der Guarandie wieder den Römischen Kayser geredet würde, die Stände sich sehr behutsam guberniren müsten, bäten derohalben, er möchte bey dem Herrn Generalissimo eine bessere Resolution zu wege bringen, denn diese Erklärung würde Herrn und Knecht in äußerste Desperation setzen.

Die andern alle resolvirten sich diese Antwort nicht einmahl ad referendum zu nehmen, sondern ersuchten den Erskein inständigst den Herrn Generalissimum noch einst zu zusprechen, welches er auch that und endlich die Antwort mit sich brachte.

§. XXVIII.

Die Stände schreiben immediate an den Kayser um die Subscription.

Gleich folgenden Dienstag den 4. Septembr. kamen die Deputirten auf dem Rathhause zusammen, und wurde das Schreiben abgelesen, und rectificiret, so im Nahmen Chur-Fürsten und Stände durch einen eigenen Courier noch selbigen Tages fortgeschendet werden sollte. Inmassen auch derselbe Abends um 8. Uhr fortgeritten, mit der Vertretung, er wolle Frentags gegen Abend zu Wien seyn, und wann er Montags mit dem frühesten von dar abgefertiget würde, Mittwoch wieder in Nürnberg anlangen.

Der Gesandte Wolmar begehrete, es möchte der Chur-Maynsische Abgesandte ihm den Aufsatz, ehe er abgeschrieben würde, communiciren. Damit nun nicht etwa Weitläufigkeit daraus erfolgen möchte, so fuhr er meldter Chur-Maynsischer Gesandter Wehl zu ihm. Die- weiter aber ziemliche Schmerzen empfunden, und zu Bette gelegen, ersuchte er

1649
Sept.

te, wie in den hernachfolgendem allerunterthänigsten Schreiben der Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten mit mehrern zu sehen. Man fragte ihn, wann das Octiduum anfangen sollte, darauf antwortete er: Morgen Dienstages.

Die Deputirten fuhren alsobald auf das Rathhaus, weil es aber sehr spät, waren unterdessen die übrigen Reichs-Deputirten weggefahren, deswegen sie sich zu Lindenfuhr verfügten, und ihm den Verslauff umständlich erzählten, auch zum höchsten baten, er wolte nebenst seinen Collegen Thro Kayserliche Majestät beweglich zuschreiben, welches er auch versprach, mit dem Andeuten, er müsse es bekennen, die Argumenta die in des Wolmars Logement vorkommen, könten sie nicht beantworten, und wäre der Duca d'Amalfi recht bestürzt und traurig, daß er nicht subscribiren dürffte, ihr Courier sollte noch heute abgehen, der hätte versprochen in 50. Stunden zu Wien zu seyn. Baten anbey, es möchten der Stände Gesandten ihr Schreiben auch schleunigst befördern.

ihn, mit dem Schreiben zu dem Duca d'Amalfi zu fahren. Welches auch gesehen, und fand dieser dabey nichts auszusagen, sondern sagte: Er erinnere sich wohl, daß es also hergegangen, wie in dem Schreiben enthalten. Mit eben selbigem Courier ließ an Thro Kayserliche Majestät das Churfürstliche Collegium auch absonderlich wegen Vollziehung des Präliminar-Recessus ein Schreiben abgehen, wie beydes allhier sub N. I. & II. zu lesen.

Als der Erskein nachgehends der Stände Schreiben zu lesen bekam, sagte selbiger: Er glaube nicht, daß jemahls dergleichen Schreiben an einen Römischen Kayser abgegangen sey. Müsse bekennen, wann er selbst ein Kayserlicher Rath sey, wolle er sagen, Thro Kayserliche Majestät sollten es nicht thun, eben darum, weil es so hart geschrieben sey. Und als die Stände dagegen verfest, es habe die

1649. die von Schwedischer Seite ihnen ange-
drohete Winter-Quartier und ande-
re Ungelegenheit sie dazu gebracht, und
gleichsam genöthiget, und hätte man meh-
rers nicht gemeldet, als die Schwedischen
selbst angebracht und gedrohet hätten; so
erwiederte Erkeiten: „Man hätte seiner
gleichwohl nicht so eben gedencken dürf-
fen, wie in dem Schreiben geschehen sey,
sondern nur in genere, daß dessen sich
die Schwedischen erkären hätten, wie man
auch nicht wegen der Französisch-Anführung
Mon. d'Avantgour erwebet. Er ach-
te es zwar nicht, und trage dessen keinen
Schein, was er geredet; solte er aber in
dem Kayserlichen Antwort-Schreiben an-
gewandt werden, wolle er gewiß wieder-
um die Wahrheit an den Grafen von

Trautmandorff berichten, dann er nicht
auf den Römischen Kayser, sondern auf
seine Königin zu sehen. Bey den Tra-
taten zu Prag hätten Ihre Kayserliche
Majestät durch den von Blumenthal ihm
eine Graffschafft und den Graffenstand las-
sen offeriren, dem er aber geantwortet:
Wollten es Ihre Kayserliche Majestät als
eine Gnade thun; so wisse er nicht, was
Sie darzu vor Ursache; solte aber ein an-
der Absehen dabey seyn, so begehre er an
Ihre Königlich-Majestät, von Dero er
Ehre und Respect, nicht untreu zu wer-
den; wolte auch ihm, dem von Blumen-
thal, wohl andere Worte sagen, wann sie
nicht alte Freunde: Ob dieses die Art an
Kayserlichen Hofe, durch Corrupteale zu
tractiren?

1649.
Sept.

N. I. Vorstellung der Stände an Ihre Kayserliche Majestät, die Subscri-
ption des Schwedischen Recessus betreffend.

Dictat. Norimberg a. d. 5. Sept.
1649. per Mogunt.

Vorstellung der Stände an Ihre Kayserliche Majestät, die Subscri-
ption des Schwedischen Recessus betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserlichen Majestät ist allschon durch Dero antwesende Hochansehnliche
Herren Plenipotentiarios nach und nach ausführlich mit mehreren unterthänigst re-
feriret worden, und dieß Orts unndthig, weitläufftiger zu wiederholen, was unter
währenden diesem Convent vornehmlich in punctis Exauctorationis Militum &
Evacuationis Locorum hinc inde vorgegangen und verhandelt, und welcher ge-
stalt zwischen denenselben und der Königlich-Schwedischen Generalität zu desto meh-
rerer Beförderung dieses Executions-Bercks und desto ehender Erleichterung sowohl
Euer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, als deren mit Praesidiis bes-
schwerten Chur, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs obliegenden
schwehren Krieges-Laft, auch der vollständigen Exauctoration und Restitution,
gleichsam zu sicherem Unterpfand eine Præliminar-Evacuation ins Mittel gebracht,
und darenthalten, wie auch wegen der bewilligten haaren Abstattung der Königlich-
Schwedischen Militia Satisfaction, sodann der dato ohnvollzogenen Execution
ex capite Amnestiae & Gravaminum und sonst ein gewisser Interims-Recess
von Euer Kayserlichen Majestät Abgesandten selbst verhandelt, und auf Chur-Fürsten
und Stände Gesandten vorgehendes vielfältiges Deliberiren und endlich erfolgte frey-
willige Heimstellung bis auf eine Clausulam geschlossen, hernach aber von denensel-
ben dessen endlicher Vollzieh- und Subsignirung halber so lange, bis sie wegen ge-
dachter annoch dem Reccels bezurückten begehret, von den Königlich-Schwedischen
aber ganz und gar verworffenen Clausula, Dero durch expressen Courier erwar-
tende Kayserliche allergnädigste Resolution erlanget, Dilation begehret, und Euer
Kayserlichen Majestät allergnädigsten Consens in die Auslassung erwöhnter Clausul
und unverlängter Subscription, sowohl von Deroselben Hochgedachten Herren Ge-
sandten, als auch des Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht
und uns sämtlich dergestalt sicher und gewiß praesumiret worden, daß a parte Chur-
Fürsten und Stände man allbereit über eine Willion auf die Satisfactions-Gelder
gejah

N. I.
Vorstellung
der Stände
an den Kay-
ser, die Sub-
scription des
Schwedischen
Recessus be-
treffend.

1649.
Sept.

gezahlet, und hingegen Königlich-Schwedischer Seiten unterschiedene starke Regimenter abgedancket, die Nationalen guten Theils an die See-Landten geführt, auch mit einem Regiment zu Ross zur Überfahrt einen Anfang gemacht, und mit allen übrigen nachzufolgen Vorhabens gewest, dazu nicht allein die Schiffe längst im See-hafen gestanden, sondern auch die im Reich noch einquartierte Schwedische Regimenter dahin zu marchiren beordert, und theils allschon im Marsch, wie nicht weniger die Königlich-Schwedische mit unterschiedenen Chur-Fürsten und Ständen, auch so gar ganzen Crayßen gleich im Schluß gestanden, die bey Ihnen logirende Deutsche Völcker zu licenciren, und die inhabende Bestungen zu enträumen, auch damit desto mehr zu eilen, dieweil wegen einbrechenden langen Nächten und neblichten Tagen ihnen sonst unmöglich seyn werde, die mit vielen Inseln, Klippen und Sand durchzogene Ost-See ohne offenbartich großen Hazard mit einer Flotte von so vielen Schiffen und Volk zu transfretiren.

1649
Sept.

Nun haben wir uns zwar eiffrig bemühet, wie Hochwohlgedachte Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier zu solcher allein auf etliche wenige Tage geuchter Dilation disponiret, und also auf Einlangen Euer Kayserlichen Majestät verhofften allergnädigst willfährigen Erklärung, alles zu desto besserem Bestand zu Werk gerichtet und vollzogen werden möchte; Dieweilen aber Dieselbe unsers vielfältig beweglichen Zusprechens ohngeachtet, eben so wenig in berührter Dilation, als in die Claufulam salvatoriam selbstem willigen wollen, und auf die förderfamste Subsignirung sehr hefftig gedrungen, ja auch so gar in längerer Verbleibung deren die Stände mit Beziehung der Winter-Quartieren, Ausschreibung neuer Magazinen, Bestärkung der Garnisonen und andern dergleichen Beschwehden verwarret: Als haben im Nahmen und aus Befehl Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Commitirenten, zu Abwendung dieses, mit und neben der Königlich-Schwedischen Generalität besagten Interims-Recessus, bedorab weilen derselbe von so langer Zeit her vielfältig und reiflich überleget, debattiret, und endlich mit Zuziehung und Einrathen Unserer gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesender Räte und Gesandten in so weit beliebt worden, wir auch so viel verführet, daß die Königlich-Schwedischen von ihrer gefassten Resolution nicht zu divertiren, gleichwohl mit Vorwissen und auf vorher gepflogener Communication mit Dero Kayserlichen Gesandten durch die hierzu verordnete Deputirte immittelst und biß auf Euer Kayserlichen Majestät darüber erwartende allergnädigste willfährige Erklärung einlangen, und alsdant zwischen beyden Theilen derselbe zu seiner vödligen Perfection gebracht werden möge, unterschreiben lassen.

Wiewohl wir nun derselben dato mit höchstem Verlangen erwarten, auch immittelst nicht wenig sorgfältig gewesen, wie der Erlag der vierdten Million unter die Stände repariret, auch so viel die annoch ohnvollzogene Execution ex capite Amnestia & Gravaminum betrifft, die liquida ab illiquidis separiret, und veranlaßter maßen in denen bestimmten Terminen exequiret, also die im gedachten Interims-Recess gelesene Conditiones auf Seiten des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände im ehesten adimpliret, und man hiernächst ebenmäßig um so viel förderlicher zum Haupt-Schluß gelangen möge: So haben Wir gleichwohl nicht ohne sonderbarer Gemüths-Bestürzung aus Dero eingelangten uns am jüngst verwichenen Freytag durch Dero Kayserliche Plenipotentiarier eröffneten allergnädigsten Resolution vernehmen müssen, daß Ihre Kayserliche Majestät bey mehr berührtem Interims-Recess annoch allerhand Bedencken tragen, und der allergnädigsten Meynung sind, daß nächst Præterirung desselben, vornehmlich aber der darinne vorgeschlagenen und verglichenen Præliminar, zum Haupt-Werk der General-Evacuation, Exauktion, und was demselben anhängig, zu schreiten, und damit, gleichwie alle Crayße, in puncto Satisfactionis militaris, tam ratione Quotæ, quam Temporis & Modi gleiche Bürden tragen, also auch gleiche Erleichterung erlangen, oder wenigst auf gewisse Termini ihnen die gebührende Versicherung

1649.
Sept.

zung zustatten kommen, nicht aber ein oder zwey Crayse, und dieselbige doch nicht völig von der Cronen Besatzungen entlediget, alle andere aber nicht allein keiner Sublevation nicht genießen, sondern ihrer Erleichterung halber ganz in incerto und auf weitere Tractatus ausgestellt bleiben mögen, zu seiner vöiligen Erledigung zu bringen.

1649.
Sept.

Gleichwie nun Euer Kayserlichen Majestät, vor solche tragende zu der allgemeinen Beruhigung des so hoch bedrängten und betrübten Vaterlandes, consequenter zu gänzlich Execution des Friedens-Schlusses collimirende höchst rühmlichste väterliche Sorgfalt, billig immervörderer allerunterthänigster hoher Danck zu sagen; Also hätten auch wir, zufohrerst aber mehr höchst hoch- und wohlgedachte unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commitenten mehreres nicht wünschen und sehen mögen, als daß solche Euer Kayserlichen Majestät führende gerechteste Intencion dergestalt zu Werck gerichtet, und ein Stand sowohl als der andere alsobald von denen obhabenden Beschwehden hätte bereyet werden mögen; Alldieweil aber die Sache allbereits obberührter maßen zwischen Euer Kayserlichen Majestät und denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien so weit debattiret und abgehandelt, auch auf verhoffte und von Hochwohlgedachten Dero Gesandten selbst zum öfftern vertretete Dero Kayserliche allergnädigste willfährige Resolution von uns unterschrieben worden, auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen den Nutzen, so Euer Kayserliche Majestät und etliche Stände aus der Preliminar-Restitution empfinden, herzlich gerne gönnen, und nicht begehren, daß ihrenthalben einige Venderung mit so augenscheinlicher Gefahr des Hauptwercks vorgenommen werden solle, gestalt wir nicht sehen können, wie citra violationem fidei publicæ unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commitenten wiederum zurück, noch man sonst aus dem Wercke kommen könne, zumahlen die Königlich-Schwedische Generalität, (massen der Kriegs-Raths-Präsident, Erskein, denen Deputierten expresse bedeutet,) einigen Buchstaben von obberührtem Recels nicht zu weichen gedencken, und daferne sich Euer Kayserlichen Majestät Gesandtschaft der Subscription halber länger difficultiren sollten, weiter nicht zu tractiren, sondern in continenti davon zu ziehen, und ihre Vöcker von denen hochbeschwehrtten Ständen ab- und gerade in Pöhmien führen zu lassen; zudem die wegen Dero Erb-Königreich und Landen beschehene Vergleichung zu cassiren, und allen Schaden und Unkosten, ingleichen über 50000. Rthlr. welche sie vor kurzer Zeit dem Vorgeben nach zu der Guarnisonen Unterhaltung beyschießen müssen, ob factam moram zu repetiren, auch auf dem Fall sie wieder Euer Kayserlichen Majestät Hochlöblich Erz-Haus Oesterreich zu weiterm Krieg necessitiret würden, denselben dergestalt auszuführen gemeynet, daß männiglich erfahren sollte, wie sich die Cron Schweden nicht auf solche Maaße tractiren liesse.

Über dieses auch die Königlich-Französischen Plenipotentiarii sich bedrohlicher Reden und dahin vernehmen lassen, daß ihnen gleich gelte, ob man den getroffenen Frieden ihrem Begehren nach dem Instrumento Pacis gemäß exequiren oder rumpiren, und den Krieg reallumiren wolle. Auf welchem Fall sie ohnverzüglich eine Armee wieder in Deutschland führen müsten, und also aus diesem allen genugsam abzunehmen, daß die Cronen, sonderlich aber Schweden, quamcunque protractionem pro elusione halten, und ad extrema leichtlich bewogen werden möchten, wodurch dann das ganze Heilige Römische Reich sowohl, als Euer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, abermahls ohnfehlbar in die äußerste Gefahr gesetzt werden müsten.

Neben dem Euer Kayserliche Majestät ohnzweiffendlich berichtet seyn werden, daß in denen Königlich-Schwedischen Quartieren der sieben Crayse, nur an gewisser Lieferrung mehr als 100000. Rthlr. täglich aufget, davon dann die Leute dermas-

1649. Sept. sen erarmen, daß über den langwüriden Verzug stündlich und augenblicklich ohnzählbare Seuffzer und Thränen zu Gott abgeschicket werden, auch wann durch fernere verweigerte Subscription die Winter-Quartiere denen unschuldigen Chur-Fürsten und Ständen aufgebürdet werden sollten, weder Euer Kayserlichen Majestät ins künftige ichtwas, noch denen Königlich-Schwedischen die noch rückständigen Gelder bezutragen, einige Krafft noch Möglichkeit vorhanden bleibet, auch bey denen Unterthanen wegen ermangelnder Lebens-Mittel wohl gar aus Desperation ein Aufstand zu besorgen, welche Schäden und Unglück Eure Kayserliche Majestät ohne Zweifel auch vorher gesehen, und daher selbst nicht vor unbillig, sondern dem Instrumento Pacis gemäß gehalten, daß diejenigen, durch welche einiger Verzug verursacht würde, Euer Kayserlichen Majestät daraus entstehende Ungelegenheit gelten möchte; Daher wir zwar verhofft und versichert gewesen, daß Euer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meinung nicht sey, die Subscription bey jetzt erzehlter Gestalt der Sachen, mit solchem Verderb des Römischen Reichs, auch da Chur-Fürsten und Stände von der angeführten Aequalität in praeliminaribus selbst abgestanden, ferner zu verweigern, und die bey denen Königlich-Schwedischen in vollem Schwang gehende Abbandel- und Abführung der Vblecker aufzuhalten, wie sie dann keinesweges zu bereden seyn, daß sie vor der Kayserlichen Gesandten Unterschrift einigen Mann ferner licentirten oder abführten.

So ist doch dessen allen, auch ohngeachtet bey Euer Kayserlichen Majestät wir allerunterthänigste Entschuldigung übernehmen wollen, bey Dero Herren Gesandten die Subscription wegen allegirten prohibitorii Mandati nicht zu erheben, gleichwohl aber auch nicht zu vernehmen gewesen, wohin dann die Winter-Quartiere ohne Nachtheil Chur-Fürsten und Stände gewiesen werden sollten, sondern es haben die Herren Gesandten, mit männiglich höchster Betrübniß und äußerster Befohr unser difffalls ganz unschuldigen gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, abermahls 8. Tage Dilation begehret: Dieselbe nun zu erhalten, und die vor Augen geschwebte Dissolution dieses Conventus, oder vielmehr Imperii Romani zu vermeiden, haben wir gestern sehr grosse Mühe anwenden müssen, und sind doch diese Reservata von dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo ausdrücklich dabey bedeuñtet worden, daß Se. Durchlaucht, im Fall die Subscription mit diesem Otiduo erfolgte, die Nationales, wann es möglich wäre, noch abführen wollte; wäre es nicht möglich, so müßten sie Winter-Quartier haben, sintemahl jetziger Jahres Zeit in 8. Tagen es sich alles dergestalt ändern könnte, daß zu Wasser, sonderlich in der Ostsee, nicht fortzukommen. Sollte aber die Subscription unserm Versprechen zuwider, von Euer Kayserlichen Majestät nicht anbefohlen werden, so müßten sie alsdann, was sie sich der Guarandie halben zu denen Ständen zu versehen hätten, abermahls fragen, und dessen eine Gewißheit haben. Zu welchen Extremitäten Euer Kayserliche Majestät unser allerunterthänigsten Verhoffens es nicht gelangen lassen werden, Dero wir solches alles aus schuldigster Pflicht und allerunterthänigster Devotion, auch weil die Wohlfahrt und Untergang des Heiligen Römischen Reichs von jetziger Euer Kayserlichen Majestät Resolution dependiret, mit diesem Expressen ohne einige Versäumniß allerunterthänigst berichten sollen und müssen.

Ersuchen und bitten demnach Euer Kayserliche Majestät im Nahmen offi höchst und wohlgedachter unserer allerseits gnädigst- und gnädiger Herren Principalen, Obern und Committenten allerunterthänigst und gehorsamt, Die geruhen in allergnädigster Erweckung all obangeführter und anderer mehrer Deroselben eigenen Erb-Königreich und Landen sowohl als dem Heiligen Römischen Reich aus dieser Separation und längerer Verweilung der Subscription zuwachsenden unwiederbringlichen Gefahr, Schaden und Nachtheit, ob summum morae periculum, solchen Interims-Recess auch Ihres Orts allergnädigst zu belieben, und denselben allergnädigst durch Dero Kayserliche Herren Plenipotentiarios subigniren zu lassen, und die Abfertigt

1649. fertigung des Couriers dergestalt allergnädigst anzubefehlen, daß die abgeredete Frist
 Sept. des Otidui, von dato inclusive an zu rechnen, wohl in Acht genommen, und da-
 durch allem besorgenden Unheyl und bevorstehenden vielen Ungelegenheiten begegnet,
 und der vor Augen schwebende äußerste Ruin und Untergang des Heiligen Römischen
 Reichs abgewendet werde. Ein solches werden ic. Nürnberg, den 14. Septem-
 bris Anno 1649.

1649.
 Sept.

N. II.

Der Churfürstlichen Gesandten Schreiben in eadem materia.

Allergnädigster Kayser und Herr.

N. II.
 De Chur-
 Fürstlichen
 Gesandten
 an den Kay-
 ser.

Ew. Kayserlichen Majestät wird von Dero bis Orts anwesenden Herren Pleni-
 potentiarien sonder Zweifel mit mehrern allerunterthänigst referiret worden seyn,
 welcher gestalt sie am nächst verwichenen Freytag, den 4. dieses Monats, der
 Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafftien so münd- so schriftlich communiciret,
 was ihnen wegen Zurückstellung der von so langer Zeit her mit den Schweden tractir-
 ten, und von beyden Theilen allerdings verwilligten, im Nahmen Chur-Fürsten und
 Stände von den Deputirten aber subscribirten Interims-Recess und darinne ent-
 haltener Präliminar-Evacuation, von Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst be-
 fohlen worden, und was solche so gar unvermuthete Resolution bey den Königlich-
 Schwedischen vor schwehre und gefährliche Alterationes, bey der Stände Gesand-
 ten aber Schrecken und wehmüthige Apprehensiones causiret. Dannhero sie
 von dem gesamten Reichs-Corpore insgemein, und von uns, den Churfürstlichen
 absonderlich, mit Anführung vieler beweglichen Motiven instantissime gebeten und
 ersucht worden, solcher vor Augen stehenden Gefahr und Confusion durch ihre sub spe-
 rati vorgehende Subscription alsobald zu begegnen, und in diesem so weit gekom-
 menen Weck ex praesumpta Caesaris voluntate von uns nicht zu separiren, ge-
 stalt alle Chur-Fürsten und Stände solches bey Ew. Kayserlichen Majestät allerunter-
 thänigst zu verantworten, und die Herren Kayserlichen Abgesandten zu entschuldigen,
 willig und erbietig wären.

Sintemahlen aber alles Remonstriren, auch Bitten und Flehen bey ihnen so
 wenig verfangen, daß sie pure & simpliciter in Terminis habenden Kayserlichen
 gemessenen allergnädigsten Befehls, hingegen aber auch der Königlich-Schwedische
 Herr Generalissimus und dem adjungirte Königlische Ministri vermassen præcise
 auf ihrer Meynung bestanden, daß sie in einigen Buchstaben von obgedachtem Inte-
 rims-Recess und darinne enthaltener Präliminar-Evacuation nicht zu divertiren
 gewesen, auch gar aus dieser unversehnen Mutation ein solches Mißtrauen geschöpft
 set, daß auf dem Fall nicht erfolgender Subscription, mit der Kayserlichen Majestät
 Herren Gesandten sie keinesweges in weitere Handlung sich einzulassen, entschlossen
 sind: Als haben wir bey so bewandter hoher Noth und ob praesentissimum morae
 periculum nicht vorbey gehnt, Ew. Kayserliche Majestät selbst durch diesen Ex-
 pressen allerunterthänigst zu belangen, und Deroselben gehorsamst zu referiren, daß
 obmohl unsere gnädigste Herren Principalen jederzeit die beständige Meynung gehabt,
 daß gut und besser gewesen wäre, die Universal-Evacuation in den dreyen Ter-
 minen durchgehend in Richtigkeit zu bringen, sie dennoch zu Verhütung vielfältiger
 Inconvenientien, und in Ansehung, daß beyde höhere tractirende Partheyen das

1649,
Sept.

Preliminar- und Particular-Berck nach so langen bedacht- und vielfältigen Debat- 1649.
tiren, auch mit Zuziehung hiesiger der Stände Gesandtschafften hinc inde aus höchst- Sept.
dringender Noth beliebet, Ihre gnädigste Bewilligung in so weit ertheilet, daß auch
ihres Theils der Recels subscribiret, und nun intra violationem publicæ fidei
nicht retractiret werden mag, und können solchem nach und in tieffster Erwogung dem
gangen Römischen Reich sowohl Ew. Kayserlichen Majestät Erb- Königreich und
Landen obliegenden schweren Lasts und allerhand besorgenden Angelegenheiten und
Gefahr, beneben der Cronen Frankreich starcken Bedrohungen, und bey den Stän-
den selbst verpüheter Desperation, so leichtlich in eine höchst schäd- und ge-
fährliche Separation aus schlagen könte, zu Salvir- und Rettung des Heiligen
Römischen Reichs und Erb- Königreichen, kein anderes Mittel als diese hochnot-
wendige Subscription Ew. Kayserliche Majestät Gesandtschafft (bey deren länger
rer Einstellung summa rerum in äusserste Noth und Gefahr gerathen will) ersin-
nen will, gestalt Ew. Kayserliche Majestät Ihro aus deme unter heutigen dato
an dieselben im Nahmen gesamter Chur- Fürsten und Stände diesfalls abgehendem
allerunterthänigstem Bericht, wohin die Sachen auslauffen wollen, mit meh-
rern allergehorsamst referiren zu lassen geruhen werden.

Ist und gelanget demnach an Ew. Kayserlichen Majestät im Nahmen Un-
serer Chur- Fürsten und Herren Unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten,
die wollen der Sachen überaus grosse Importanz und Wichtigkeit, und die
bey längerer Einstellung mehrgedachten derer Subscription vor Augen liegend
de äusserste Gefahr und Untergang des Heiligen Römischen Reichs Deutscher
Nation mild- Väterlich beherzigen, und ob summum in mora periculum
aufs allerfürderlichste und zwar in Termino der von Dero Gesandtschafft selbst
vorgeschlagenen und von den Schweden verwilligten acht Tagen, Ihres Orts
solchen Recels allergnädigst adplacidiren, und derentwegen Dero anwesenden
Herren Plenipotentiaris die Bollziehung allergnädigst anbefehlen. Ein solches
neben deme es zu Conservacion Ew. Kayserlichen Majestät Erb- Königreich
und Landen selbst mit gereicht, werden Unsere allerseits gnädigste Herren
Principalen hinviederum dieselbe in allerunterthänigste Gehorsam zu demeri-
ren sich eyfferig befehligen. Im übrigen wollen Wir Uns auf dasjenige bezogen
haben, was gegen Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiariren die gesamte
Chur- Fürsten Gesandte racione guarandix Pacis, und nach Inhalt der Chur-
fürstlichen Verein, sich a part mit mehreren mündlich erkläret, Dieselbe dabey u.
Nürnberg, den 17. Sept. Anno 1649.

Ew. Kayserlichen Majestät,

allerunterthänigst gehorsamste

Des Heiligen Römischen
Reichs hochlöblicher Her-
ren Churfürsten daselbst
anwesende gevollmächtig-
te Rätthe und Gesand-
ten u.

1649.
Sept.

§. XXIX.

1649.
Sept.

Deliberation
über die Re-
partition der
2. letzten Mil-
lionen Schwed-
ischer Satis-
faction-
Gelder.

Mittwochs, den 5ten Septembr. ka-
men in pleno des Reichs-Raths, folgende
Puncten zur Deliberation: 1) Die Re-
partition der vierdten Million zu perfe-
ctioniren; 2) Den punctum Satisfac-
tionis Realis über die fünfte Million zu
reguliren; Ad primum, wurde, wiewohl
ohne ordentliches votiren, davor gehalten,
daß vorher die Craysse sich untereinander
vergleichen sollten; Was nun ein jeder
Craysß vor sich ausgedacht, das wäre denen
Deputatis ad Repartitionem zu hinter-
bringen, damit solcher gestalt ein ganzes
könnte gemacht werden. Waren daher
die Conventus Circulares zu beschleunigen;
Ad secundum, kamen hauptsächlich 3.
Vorschläge vor, wie diejenigen
Creditores, welche die fünfte Million der
Schwedischen Satisfaction-Gelder dem
Deutsches Reich vorsehen wollten, darunter
sonderlich ein Kauffmann zu Antwerpen
Nahmens Malo, sich befand, hinlänglich
mühten gesichert werden, ihre Wiederbe-
zahlung zu erlangen: Nämlich (1) soll-
ten alle neue Licenzen und Imposten auf
denen Strömen in Deutschland abgeschaf-
fet, hingegen nur allein auf denen vier
Haupt-Strömen, Rhein, Elbe, Weser
und Donau, ein besonderer Zoll ange-
richtet werden, welcher denen Credito-
ren zur besondern Affecuration dienen
sollte. Bey diesem Vorschlag waren etli-
che Stände, sonderlich diejenigen, deren
Lande nicht so gar viel von solchen Strö-
men berührt wurden, so liberal, daß sie
vermeynten, man könnte wohl diesen Zoll
denen Schweden selbst, loco Affecuratio-
nis offeriren; Es wurde aber dagegen
die Belästigung und Erschwehrung des
Commerci angezogen, und dabey die Un-
billigkeit remonstrirte, daß die Stände
an der Elb und Weser ihr volles Conting-
ent an die Schwedischen zahlen würden,
die an der Donau aber, gar nichts zu denen
Schwedischen Satisfaction-Geldern zu
bezahlen hätten, gleichwohl die Last der Zah-
lung, das Interesse und anderer Kosten
und Schäden, vor die Moros tragen und
über sich nehmen sollten: Wosern man
auch denen Schweden solche Zölle offeri-
ren wollte, müste man sich dabey resolu-
ten, an einem jedem Strom, einen bestien

Plas, zur Sicherheit ihrer Zoll Einnehme-
re und anderer Bedienten, ihnen einzu-
räumen, sich auch zugleich in ein großes La-
byrinth künfftiger Liquidation und Ab-
rechnung zu stecken, anderer vieler dar-
aus entstehender Ungelegenheit zu geschwe-
gen. Der zweyte Vorschlag geschah
von einigen Reichs-Städtischen, welche vor-
gaben, es wollten einige Kauff-Leute in de-
nen See-Städten die fünfte Million
vorschießen, wann ihnen von dem ganzen
Reich eine schriftliche Affecuration er-
theilt würde. Dieser Vorschlag fand
nun zwar sogleich einen durchgängigen
Beysfall, wann er nur auch practicirlich
seyn möchte; verebantur enim pru-
dentiores, Mercatores illos adeo de-
seivisse a genio suo, daß sie sollten
Geld vor Bricffe geben. Der dritte Vor-
schlag gieng dahin, wosern kein Geld aufzu-
bringen, und die Real-Affecuration nicht
abzuwenden stünde; so sollte man die
Schweden ersuchen, sie möchten sich dann
weiter heraus lassen, und einen Ort benen-
nen, welchen man von seiten des Reichs,
gleich wie gegen die Franzosen geschehen, in
der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cas-
sel Hände, per modum sequestri so lan-
ge eingeleffert werden sollte, bis die respec-
tive 6. und 12. Monathe, welche zur Zah-
lung derer 2. letzten Millionen bestimmt
wären, herannaheten, und die Gelder erlegt
würden: Wobey man sich der Guarni-
son und deren Unterhalt halber zu verglei-
chen habe: Jedoch, daß zu solchen Unko-
sten und Schaden, nur allein die zurück-
bleibende und nicht zahlende Stände,
(denn das Wort: *Morosi*, wollten viele
um deswillen nicht ausgedrucket habe, weil
eine allenfällige *Impossibilitas* solvendi,
mehr pro mora könnte angesehen werden)
gehalten seyn, hingegen die, per solutio-
nem plenariam ab obligatione liberir-
te Stände, eben so, wie die nie obligirt
gewesene Stände, davon befreyet bleiben
sollten.

Hierauf wollte man zur Re- und Cor-
relationem schreiten: Es zeigte aber
das Reichs-Directorium dem Fürstlichen
Collegio an, daß die Churfürstlichen die-
sen Punct noch nicht materialiter delibe-
rirt

der Dr. P.
wird mit
und noch
nicht vor
zu bringen
wird mit
da sich noch
ausgedrückt

der Dr. P.
ausgedrückt
nicht vor
zu bringen
wird mit
da sich noch
ausgedrückt

1649.
Sept.

rirt hätten, weil sie auf die, des folgenden Tages einkommende Post, und auf die Erklärung derer Kauff-Leute zu Antwerpen,

welche der Duca d' Amalfi in Vorschlag gebracht hätte, annoch warteten.

1649.
Sept.

§. XXX.

Der Stadt Ulm gesuchte Siftirung der von ihren Creditoren ausgewürdeten Execution, wird abgeschlagen.

Den 6. Sept. wurde abermahl plenifiret, dabey aber nichts als ein Memorial des Stadt-Ulmischen Gesandten, Dr. Sebastian Orthens, abgelesen, des Inhalts, daß von Ihro Kayserlichen Majestät, auf Anhalten etlicher exulirender Oesterreichischer Herren, welche der Stadt Ulm Geld vorgeliehen, an den Herzog von Württemberg Executoriales ergangen wären, solchen Creditoren zu dem vierdten Theil ihrer rückständigen Interessen, gegen den Rath der Stadt Ulm zu verheiffen: Solches aber lieffe wieder den Frieden-Schluss, in welchem enthalten sey, daß auf künftigen Reichs-Tag eine Sanctio Pragmatica sollte verglichen werden, wie mit denen Debitoribus obaratis zu verfahren sey, deswegen die Stadt Ulm den Convent ersuche, an Ihro Kayserliche Majestät Intercessionales abgehen zu lassen, daß solche Execution möchte revociret, und bis zu Auslassung solcher Ordre sie weiter nicht beschwehret werden. Man hielt aber bey dem Convent davor, weil solche Constitution, worauf sich die

Stadt Ulm beziehe, noch nicht verfertigt, über das, vor die Oesterreichische Exulanten, und daß ihnen zu dem ihrigen in Aula Caesaris durch schleunige Mittel verhoffen werden solle, in Instrumento Pacis Vorsehung gethan worden sey; Selbige auch nicht weniger persona miserabiles & favore digna wären, gegen welche, als de damno vitando certantes des Gehentheils Privilegia nicht statt hätten: Nachst dem die in Instrumento Pacis verordnete Moderatio bereits in der Commissione Executionis in dem enthalten sey, daß nur zu dem vierdten Theil des Nachstandes jezo sollte verhoffen werden, dannhero die gebethenen Intercessionales, dießmahl mit Zug nicht ertheilt werden könnten; So wurde daher der Ulmische Deputatus dahin beschiedet, daß er sich, wegen seiner Obren und Commitenten, mit denen Creditoren, welche in loco zu Nürnberg gegenwärtig wären, zusammen setzen, ihnen gute Worte, und darneben Realia geben, auch sich in Güte mit ihnen vergleichen möchte.

§. XXXI.

Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Protestation gegen die Execution den Weser-Zoll betreffend.

Hierauf schritten die Deputati ad punam Restitutionis, zu ihrer Arbeit, da dann die Weser-Zoll-Sache vorkam. Und obwohl die Nieder-Sächsischen Crafft-Deputirten vorstellten, man möchte die Execution dieses Puncts, ad tertium Terminum Exauktionis & Evacuationis, nicht restringiren, sondern selbige entweder ad Comicia Imperii Universalialia, oder wenigstens zu aller dreyen Collegiorum Deliberation bey diesem Convent, verweisen und ausstellen; so giengen doch die Majora dahin, es gehöre diese Sache vor die Deputatos, weil die Schweden solche in die Listam gesetzt hätten, auch der Graff von Oldenburg, per vim &

arma, aus der Possession dieses Zolls gesetzt worden wäre: Doch sollte die Execution dieser Sache ultra Terminos Evacuationis & Exauktionis verschoben, nicht aber damit combiniret werden. Wieder dieses per Majora abgefasset Conclulum protestirte zwar in specie Chur-Brandenburg wegen Mündten, ingleichen Braunschweig-Lüneburg, und reservirten den Regress, wegen derer daraus erwachsenden Schäden, wieder diejenige, so Ursach daran wären: Man wollte aber solche Protestation, als contra Instrumentum Pacis gerichtet, vor inadmissibel halten, und daher nicht ad Acta nehmen.

§. XXXII.

1649.
Sept.

§. XXXII.

1649.
Sept.Salzburgi-
sche De-
schwehung
contra Chur-
Bayeren we-
gen Arresti-
rens einiger
Salz. Ger-
icht.

Wessen sich der Erz-Bischoff zu Salzburg wieder Chur-Bayern, über die geschene Arrestirung einiger Salz-Gefälle, wegen eines Rests alter rückständiger Contributionen, bey dem Congress beschwehret: giebt das Memoriale sub N. I. zu erkennen. Salzburg gründete sich auf alte Verträge, vermöge deren, jährlich aus dem Erz-Stift eine gewisse Quantität Salz in das Bayer-Land, gegen Erlegung einer determinirten Summe Geldes künfte geliefert werden: welches Geld aber Chur-Bayern zurück behalten habe. Die Deputati ad punctum *Restitutionis*, hielten unanimiter davor, man solle an den Churfürst in Bayern ein *Monitorium* abgehen lassen, und selbigen zur Restitution vermögen, weil es eine klare Sache, und, occasione des Kriegs herrührig, dem *Instrumento Pacis* mit unterworfen sey: gestalten solches Schreiben auch an den Churfürsten abgelesen wurde. Der Chur-Bayerische Gesandte Ernst aber stellte dagegen mündlich bey den Altenburgischen, als dem Evangelischen Directorio, am 23ten Octobr. vor: „Nachdem die „Ebbliche Reichs-Deputation an Seine „Churfürstliche Durchlaucht wegen der „Salzburgischen Salz-Sache durch un- „gleiche Information des Salzburgischen „Abgesandten bemogen worden, ein Schrei- „ben abgehen zu lassen, daß Deroselben sol- „ches etwas befremdet vorkomme, und zwar „darum, dieweil Salzburg die löbliche De- „putation, welche ohne diß gnug zu ver- „richten, mit dergleichen Anlangen billig „verschonen sollen; So lasse Se. Chur- „fürstliche Durchlaucht der löblichen Depu- „tation ihre Auctorität auch gerne, müsse „aber dafür halten, daß dieselbe allem zu Er- „ledigung der rückständigen Sachen in pun- „cto *Amneltia* & *Gravaminum* angeze- „hen, dahin diese Sache keines wegese gehö- „rig noch zu ziehen, als die mit dem Kriege „keine Verwandtschaft gehabt, sondern „aus einem sonderbahren Vertrag zwischen „Bayern und Salzburg herrühre, darinn „unter andern klärlich enthalten, wann sich „Zwiespalt deßhalb zwischen beyden Thei- „len finden sollte, wie dieselbe auszutragen „und beyzulegen. So werde auch jeko dies

se Sache am Kayserlichen Hoffe gütlichen gehandelt, und hätten Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg ihre 4. vornehmste Räte und Cansler dahin geschickt. Ob- angeführter Vortrag gehe dahin, daß das Erz-Stift Salzburg jährlich gegen Er- legung einer gewissen Summa Geldes, eine gewisse Quantität Salzes Bayern zu liefern. Welcher Vertrag Sr. Chur- fürstlichen Durchlaucht mehr schädlich als nützlich, weil öftters das Salz nicht abgien- ge, also liegen bleibe und verderbe, und der Herr Erz-Bischoff zu Salzburg bishero sonst wohl die Lieferung würde unterlassen, oder ja aufgekündigt haben, wann ihm nicht der meiste Vortheil dadurch zugehe. Se. Churfürstliche Durchlauchten hätten jeko zu Wien 12000000. fl. liquidiren las- sen, so das Erz-Stift Salzburg Jhro an denen von Kayserlicher Majestät cedirten Reichs-Steuren, wie auch andern Contingent vor Ihrer Reichs-Vbleker Bezah- lung, vermöge des Friedens-Schluß schul- dig, und also den letzten Reichs-Tags, wie auch den Frieden- und Crayß-Tages Schluß zu Wasserburg vor sich, und daher *ex publico Pacto* Ihr Recht in Händen, aber Salzburg hätte wieder sie allein einen Personal-Spruch, und wären Se. Chur- fürstliche Durchlauchten dergestalt fundirt, das *Jus Retentionis* und *Compensationis* zu exerciren, so sie auch mit An- sichhaltung der Gelder um so viel mehr bez- fugt, nachdem sie Kayserlicher Majestät Befehl, *Assignment* und *Quicung* in Händen. Demnach versehen sich Se. Churfürstliche Durchlauchten, man werde solchem Schreiben nicht inbariren, und die Sache an ihren Ort gestellet seyn las- sen, wohin sie gehörig. Wolle sie ersü- chet haben, daß sie es dahin mit richten helfen möchten. Wie er dann nicht unter- lassen werde, beyder Reichs-Deputation „die Nothdurfft mit mehrern und nechstens „anzubringen.“

Die Altenburgischen antworteten ihm hierauf: „Es hätte der Chur- „Bayerische Gesandte Verel, eben dies- „se und noch andere Motiven bey den Reichs- „und Deputations- *Deliberationibus* „weit,

1649.
Sept.

weitläufftig, und zu Zeiten mit grossem Eyffer vorbracht und angeführt. Nachdem man aber bey der Reichs Deputation vernommen, daß das Erz-Stift Salzburg das factum Possessionis und Destitutionis durante hoc bello factæ wolle beybringen, so hätte man es billig darauf stellen, und das begehrete Erinnerungs-Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlauchten nicht abschlagen müssen, auch dafür halten, daß diese Sache so weit vor die Reichs-Deputirten gehörig: A parte Salzburg werde auch angeführt, daß die

ordentliche und gewöhnliche Austräge die Restitutionem secundum Instrumentum Pacis nicht hindern könnten, und das Ordinarium Possessorium oder Petitorium ausführlich zu machen, Se. Churfürstliche Durchlauchten vorbehalten, die gültliche Tractaten aber am Kayserlichen Hoffe salva Restitutione gemeynet. So könne ingleichen liquidum cum illiquido nicht compensiret, auch die auf Kayserlichen Befehl beschene Anschlagung mehr vor einen Arrest geachtet werden, so in Instrumento Pacis cassirt,

1649
Sept.

N. I.

Salzburgisches Memoriale contra Chur-Bayern, wegen Arrestirung einiger Salz-Gefälle.

Des Heil. Römischen Reichs Höchst. Hoch- und Wohl-föblicher Chur-Fürsten und Stände, ad punctum Gravaminum bey diesem Convent niederge-setzte Hochansehnliche und vortrefliche Deputirte! Insonders Hochgeehrte Herren!

Es ist das Erz-Stift Salzburg vor vielen Jahren, und lang vor dieser Kriegs-Unruhe, bis in Annum 1644. jederzeit in quieta possessione vel quasi eines zwischen ihm, dem Erz-Stift und dem Herzogthum Bayern, mit Brieff und Siegel bekräftigten Salz-Vertrages gewesen, vermöge dessen an einem, er, der Erz-Stift, jährlichen eine gewisse Quantität an Salz dem Herzogthum Bayern zu liefern, und hingegen an andern Theil, dieses Herzogthum ihm, dem Erz-Stift, certam summam pecuniarum gleichfalls jährlich ohne einige Einrede und Behelf zu zahlen schuldig. Gleichwie nun der gemeldte Salz-Vertrag, sowohl auch die oballegirte Possession des Erz-Stiftes an sich selbst undilpucirlich und klar, und aber Ibro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, solche des Erz-Stifts unstreitige Salz-Gefälle, ohne einige Befugniß, unter blossen vermeyneten Schein einiger an seiten Ibro Churfürstlichen Durchlauchten an den Erz-Stift präterdirten diesseits ungestandenen Kriegs-Gelder, als occasione præteriti belli, in Majo und Junio vorgemeldten 1648. Jahres, in Zuschlag genommen und gehemmet; Solche Hemmung auch, wieder alle Recht und Billigkeit, die Constitutiones Imperii, und mehr-gemeldten Salz-Vertrag, bis auf gegenwärtige Stunde, zu sein, des Erz-Stifts, unendlicher Beschwehruung de facto continuiert, und dann kein Stand des Reichs der Possession seiner wohl-hergebrachten Jurium, a suo Con-Statu also via facti zu entsagen: Dahero der zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät dem Heil. Reich und beyden auswärtigen Cronen getroffene Frieden-Schluß disponiret, daß ein jeder quoad Politicam in den Stand, in welchen er sich ante hosce belli motus befunden, plenarie restituiret werden solle, einfolglich vermöge solcher Disposition vor-hochgedachter Erz-Stift in den Besitz seiner vor der Krieges-Unruhe gehabtten occasione belli destituirten Salz-Intraden, und in die Observanz des mehr-bedeuteten Salz-Vertrags, non attentis ullis Exceptionibus, so an seiten Chur-Bayern dagegen allegiret werden möchten, sola Possessione præcedentis temporis Pacis inspecta wiederum einzusetzen ist. Gestalt der Erz-Stift in Fall Chur-Bayerns Durchlaucht von ihm, den Erz-Stift, einigen Anspruch (deren sich jedoch keiner finden wird) zu haben vermeynen sollte, darüber gehöriger Orten, auch so gar allhie, entweder von den dreyen Reichs-Räthen, oder wohl-ermeldten Herren Deputirten (jedoch facta prius Restitutione sein, des Erz-Stifts, Salz-

Ge

1649. **Sept.** Gefälle, & observato eo, was der mehr-bedeutete Salz-Vertrag vermag) unverlangt Red und Antwort, und zwar dergestalt zu geben erbiethig ist, daß verhoffentlich sein, des Erz-Stifts, Befugniß contra Chur-Bayern, bevorab, wann es zu der, von ihm dem Erz-Stift, nun von so geraumer Zeit verlangten damahligen Abrechnung kommen wird, noch in andern mehr Punctis überflüssig erscheinen solle.

1649. **Sept.**

Also ist auch an mehr wohl-gemeldte Herren Deputierte die diesseitige inständige Bitte und rechtliches Begehren gestellt, dieselbe wollen pro nunc, und vor einem Anfang erkennen, und der Hochfürstlichen Salzbürgischen Gesandtschaft einen vom Hochlöblichen Reichs-Directorio authentisirten Extractum Protocolli darüber zukommen lassen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern solches durch ein be- weg- und nachdrückliches Schreiben vorstellen, daß der klagende Erz-Stift in krafft des Frieden-Schlusses ex capite Gravaminum Politicorum, in mehr-bedeutete sei- ne Salz-Fälle, und in die Observation des Salz-Vertrages, sine ulla dilacione, mora aut exceptione, wirklich zu restituiren, und wiederum einzusetzen, auch da- bey kräftig zu manucipiren sey, mit Vorbehalt der weitem Nothdurfft, quoad petitionem Commissionis ad realem Executionem faciendam; Imgleichen quoad punctum der von Chur-Bayern schuldigen Abrechnung, und alles desjenigen, was offte hoch-gemeldter Erz-Stift gegen Chur-Bayerns Durchlauchten und Dero Erben zu reserviren und vorzubehalten, von Rechts wegen befugt seynd. Nürn- berg, den 6ten Sept. Anno 1649.

Hochfürstlich Salzbürgische Ge- sandtschaft.

§. XXXIII.

Reichs-Deli- beration über die Real-Asse- curation der fünften Million.

Wegen der Real-Assecuration der fünff- ten Million wurde am 8. Sept. im Reichs- Rath abermahl consultiret, und geschlof- sen, die Schweden nochmals per Depu- tatos zu ersuchen, daß sie doch die Real-As- securation fallen lassen möchten, in Be- tracht, daß man ihnen gleichwohl so viel über das Instrumentum Pacis an Baar- schafft bewilliget habe; Im fall aber die- ses nicht zu erhalten stünde, sollte man sich erbiethen, mit denen Creditoren, welche die Schweden doch auf solche fünffte Mil- lion zu weisen gedächten, Handlung zuzele- gen, und sich mit ihnen auf alle mögliche Art zu setzen; Da ihnen aber auch dieses nicht annehmlich siele, so wäre von ihnen zu vernehmen, was vor einen Ort sie dann zur Assecuration verlangten; Doch wäre ihnen in voraus alle Hoffnung zu beneh- men, daß dazu Groß-Glogau würde her- gegeben werden.

Dieses Conclusum wurde nun denen Schweden umständlich eröffnet; Der Präsident Ersklein aber ertheilte darauf die Antwort, daß zu Bezahlung der Schwe-

bischen Soldatesca zu Ross und Fuß, der Artillerie und derer Generals-Personen die gewilligten 5. Millionen gar nicht an- reicheten, sondern noch 864000. Rthlr. zu deren Befriedigung nöthig wären, und dennoch bekämen die Reformirte, Abge- dankte, alte Emeriti, Wittwen und Wai- sen, keinen Heller davon, noch weniger die Creditores, welche zu Fortführung des Kriegs, Gelder hergeborget hätten; Die- sen sey angedeutet worden, sie möchten nach Schweden marchiren, und daselbst Kupfer und Eysen zur Bezahlung annehmen, wie dann mit Melchior Deging, jeso Schlau- genfeldt, welcher sonst mit 100000. Thl. an den Nieder-Sächsischen Crayß angewie- sen gewesen, der Anfang damit gemacht worden sey; Der Salvius müste mit sei- nen Assignationen auch nach Schweden; Um denen Wittwen und Waisen derer im Krieg gebliebenen Officiers, und andern in diese Clafs gehbrigen Personen, etwas geben zu können, müsten sie jeso allen Of- ficiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten fortan den dritten Monath Gage abbre- chen, und sie mit 2. Monath abfertigen;

29

Was

1649.
Sept.

Was den, zur Asssecuration nöthigen Platz anlange, dabey wären ihres Orts nicht wenig Bedencklichkeiten: Dann der Nieder-Sächsische Crayß würde wohl mehrentheils sein Contingent abführen, folglich keinen Platz, loco Asssecurationis, vor andere, hergeben wollen; An denen Obern Crayßen wäre ihnen wenig gelegen, indem der Ort also beschaffen seyn müßte, daß Schweden denselben auch aus seinen Landen secundiren könne, welches in denen Ober-Crayßen sich nicht practiciren ließe: Hielten demnach nochmaln davor, weil sie, Sueci, doch Groß-Glogau, als

ein Temperament gegen Franckenthal, innen behalten würden, daß am practicirlichsten wäre, die Kayserliche Majestät gratificirten hierunter den Ständen, und nähme die Real-Asssecuration über sich, dagegen die Stände die Guarnisons-Unkosten über sich nehmen, und solche aus ihren Mitteln abtragen sollten. Ob nun wohl die Deputati dagegen repräsentirten, daß sie dergleichen schon mehrmahln an die Kayserlichen Gesandten gesonnen, aber allezeit einen Repuls bekommen hätten; so wollten dennoch die Schweden von ihrer Meynung nicht demordiren.

1649.
Sept.

§. XXXIV.

Von Repar-
tition der
Schwedischen
Satisfaction
Gelder.

Montags, den 10. Sept. hor. 8. wurde denen Deputatis, dabey sich auch vor dieses mahl der Teutschmeisterische, Sachsen-Weymarische, und Brandenburg-Culmbachische, mit befunden, durch den Chur-Maynßischen Abgesandten Mehl referiret, daß Tags vorher der Schwedische Generalissimus den Commissarium Hoffstetter, zu ihm geschickt, und begehret habe, es möchte ihm die Repartition der 4ten Million communiciret werden. Nun wäre zwar von jedes Crayßes Stände Gesandten absonderlich eine Repartition gemacht, und etliche Stände auf die 5te Million mit angefetzt worden, daß es also, dem Angeben nach, komme auf den

Chur-Rheinischen	145897. fl.	15. Cr.
Ober-Sächsischen	370132. fl.	41. Cr.
Fränkischen	185810. fl.	45. Cr.
Schwäbischen	250000. fl.	
Ober-Rheinischen	201364. fl.	10. Cr.
Westphälischen	265799. fl.	3. Cr.
Nieder-Sächsischen	428074. fl.	

Summa 1847077. fl. 54. Cr.

§. XXXV.

Zurückkunft
des Couriers
von Wien.

Während der solcher Reichs-Deliberation, langete um 11. Uhr des Mittags, der am 4ten Sept. des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr, abgefertigte Courier, von Wien wieder in Nürnberg an, welcher sei-

zut zu Reichsthr.

1231384. Rthlr. 65. Cr.

wurde demnach zur Umfrage gestellt: Ob sothane Repartition denen Schwedischen auszustellen sey? und gut befunden, daß (1) der Uberschuß von den ersten drey Millionen diesen bezzurücken, (2) Die Clausula reservatoria, so zu prämitiren, von dem Chur-Maynßischen aufzusetzen, auch (3) diese Repartition durch die Dictatur zu communiciren, (4) Den Ausschreibenden Fürsten mit ehsten zuzuschicken, an die Königlich-Schwedischen aber (5) nicht ehender zu übergeben sey, biß der Kayserliche Courier von Wien mit der Antwort wegen Subscription des Interims-Recessus zurück gelanget seyn würde.

nen Cours, inner 6. Tag um 4. Stunden absolviret hatte, und brachte sowohl eine Resolution an die Kayserlichen Gesandten, als auch ein Kayserlich Schreiben an die Stände, mit: Worauf die sämtlichen Reichs-

1649.
Sept.

Kayserliche
Proposition,
in puncto
Subscriptionis.

Reichs-Stände noch des Abends um 5. Uhr, bey denen Kayserlichen Plenipotentiaris in des Legati Vollmars Quartier, wohin sich auch der *Duca d'Almalf* und *Vindenspuhr* begeben hatten, sich einfanden, und folgende Proposition, aus des Legati Vollmars Mund, anhörten: „Man erinnere sich, nachdem von 10. Junij der Römisch-Kayserliche Majestät damals erfolgte Resolution, in puncto Exauctorationis, den Interims-Recess betreffend, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgetragen, und eröffnet worden, was darauf sowohl mit Chur-Fürsten und Stände Gesandten, als auch denen Königlich-Schwedischen passiret, und wie stark die Herren Schwedischen auf Unterschrift und Vollziehung sothanen Interims-Recessus beharret, daß nemlich derselbe nicht allein à parte Statuum, wie durch die Deputirte allbereit geschehen, sondern auch in Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät subscribiret würde, mit Anfügung allerhand Comminationum, welche zu wiederholen ohnmüßig: Was gestalt auch der Stände Gesandten, sie die Kayserlichen, unterschiedlich angelanget, bey so gestalten Sachen, und nachdem dem Heiligen Römischen Reich allerhand Nachtheil zu beforgen, auf Ihrer Majestät Genehmigung, die Subscription nicht zu differriren, sie aber hingegen mündlich angedeutet, daß sie aus dem Kayserlichen Befehl nicht zu schreiten, und wie es endlich dahin ausgeschlagen, daß sie den Verlauff Ihres Kayserlichen Majestät durch einen Courir zu berichten begehret, und daß ihnen 8. Tage möchten gegönnet werden. Nun hätten Ihre Kayserliche Majestät solche allerunterthänigste Relation, wie auch gleich darauf das von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten an sie abgegangenes Schreiben erhalten, solches alles reiflich auch erwogen, und durch eben selben Courier heute ihnen Resolution zugefertiget, mit angehängtem Befehl, solche der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu eröffnen. Welche hauptsächlich des Inhalts: Daß Ihre Kayserliche Majestät nochmahls angeführt, aus was Ursachen Sie das Werk in Bedencken gezogen, nemlich weil Ihr Absehen dahin einzig und allein gericht gewesen, daß dem Heil. Römischen Reich nicht vollständig geholfen würde, wann

nicht das Principal-Werk angegriffen, adjouctiret, geschlossen und zu Stande gebracht würde, als Dero Intencion niemahls gewesen, daß durch die Praliminar-Evacuation allein ihren Erb-Landen geholfen, aber viele Chur-Fürsten und Stände hindangesezt, und in beschwehrlischen Stand gebracht würden, daß man hernach zu einer durchgehenden Evacuation nicht so bald zu gelangen, als man sich jeho einbilde: Insonderheit weil Ihre Kayserliche Majestät vernehmen müssen, daß das Werk, so von den Königlich-Schwedischen Generals-Personen mit starcken Zusprechen von den Ständen begehrt und erhalten, von der Stände Gesandten nicht so geschwinde ihren Herren Principalem und Obern referiret werden, und von denselben Resolution sie sich erholen können. Nachdem aber Ihre Kayserliche Majestät aus ihrer, Dero Gesandten, Relation, wie auch aus der Chur-Fürsten und Stände abgegangenen Schreiben so viel vernommen, daß von seiten der Stände die Kayserliche Sorgfalt wohl aufgenommen, und die ereignende Difficultäten dabey erkennet, gleichwohl nach jetzigem Zustande des Römischen Reichs dafür gehalten worden, daß sie jeho bey seit zu sehen, und was ex totali Exauctoratione allen Ständen zugehen sollte, sehen zu lassen, biß man sehe, wie die Praliminar-Evacuation abgehe, und Ihre Kayserliche Majestät auch verstanden, was derjenigen Stände Gesandten, so sub spe rati ihren Consensum dazu geben, nunmehr Ihrer Principalem Einwilligung erhalten; So hätten Sie ihnen befohlen, in Ihrem Nahmen von den Ständen sich nicht zu sondern, sondern im Nahmen Gottes den angebeuteten Recess zu unterschreiben; Jedoch, daß Ihre Kayserliche Majestät auch vor allen Dingen versichert, daß von seiten der Schwedischen, wie sie allbereit durch die Subscription verbunden, sie sich keiner Einrede und Opposition, von wem es geschehe, auch nicht der Franckßischen, wollten irren lassen, sondern ohngehindert und bona fide zur Execution schreiten. Und weil gleichwohl 2) in ihrer, der Kayserlichen Gesandten, Relation begriffen gewesen, die Schwedischen hätten gesagt, sie wollten zwar die 8. Tage zur Dilation geben, wann aber die National-Vblecker nicht könnten abgeföhret werden, müsse es dabey

1649.
Sept.

no 3. 1649
100 notat
1649
notat

1649
Sept.

bleiben, daß denenselben Winter-Quartier zu geben. So sie nun wollten die Winter-Quartier vor die National-Völkcker begehren, würde der Finis und die End-Ursach des Interims-Recessus nicht erhalten. So müsse man 3) wissen, ob die Herren Schwedischen die zu fernerer Handlung angestellte Puncta mit ihnen, denen Kayserlichen und der Stände Gesandten, nach billigen Dingen vergleichen und beslegen lassen wollten, bevorab, wie sie, die Kayserlichen Gesandten vormahls bedeutet, daß Ihrer Majestät wegen Dero Erb-Lande, wie auch Sr. Churf. Durchlauchte zu Bayern, wegen der Ober-Pfalz nichts angemuthet werde. Ob auch wohl (4) zu denen Königlich-Swedischen das Vertrauen getragen würde, sie würden alles, dem Schluß nach, effectuiren, falls aber es nicht geschehe, und sie zurück stehen sollten, versehen sich Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände würden mit Ihro daran seyn, damit auch der Friede vollends erhoben und effectuirt würde. Welches sie also anfügen wollen, damit man sehe, daß alles vollstreckt werde; und wann sie dessen versichert, wären sie erbietig, morgendes Tages mit denen Schwedischen mehr-gedachten Preliminar-Recess zu subscribiren, und zum Stande zu bringen.

Reichs-Con-
sultation auf
die Kayserliche
Proposition.

Hierauf trat jedes Collegium zusammen, und proponirte im Fürsten Rath:

Oesterreich: Man hätte angehört, was Ihre Kayserliche Majestät vor vier Conditiones der Subscription setzten. Was man nun ihuen zur Antwort zu geben, wolle er vernehmen, denn er, seines Theils, conformire sich mit denenselben, und halte dafür, daß ihr Begehren nicht außser Raïson.

Sachsen-Altenburg: Man halte dafür, daß gegen die Königlich-Kayserliche Majestät mit allem unterthänigsten und gehorsamsten Danck zu erkennen, daß Sie Ihre die Beruhigung unsers geliebte Vaterlandes also angelegen seyn lassen, und Dero Hochansehnlichste Gesandtschaft zur Subscription befehligen wollen. Was die gesetzten Conditiones betreffe, halte man die erste an sich richtig, sintemahl die Herren Schwedischen sich jederzeit erkläret, nach er-

folgter Subscription von seiten Kayserlicher Majestät, wollten sie die Ordinanz alsbald abgeben lassen. Man könnte auch doch wohl heute mit denen Schwedischen reden, und die Kayserlichen ersuchen, daß insonderheit Se. Fürstliche Gnaden Duca d'Amali die Ordinanz alsbald verfertigen lassen, damit sie post Subscriptionem alsbald könnten abgehen, darinn dann verhoffentlich die Herren Schwedischen kein Bedencken; So erfreue man sich 2) von Herzen, daß der abgefertigte Courier so geschwinde wieder kommen, und hoffe man daher, es werde der bisherige Verzug, der Abdanckung und Abführung der Völkcker keine Hinderung geben, sondern von seiten der Ercz-Schweden sich darzu verstanden werden, weil man insonderheit verstehe, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten wollten nach Schweden gehen. Die 3) Conditio wäre billig, dahin sich auch die Herren Schwedischen jedesmahl erbothen: Es müßten aber auch die Stände das ihre dabey thun, denn man befahre sich, es werde leicht an den Ständen ermangeln, sintemahl die Kayserlichen und Königlich-Swedischen bald könnten einig werden, wie die Regimente gegen einander abjudancken, und die Plätze zu evacuiren. Von seiten der Stände aber wäre man in puncto Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum, wie auch wegen der Real-Afsecuration über die 5te Million noch nicht richtig. Was aber Ihre Kayserlichen Majestät Königreich und Lande betrifft, so wisse man nicht, daß Ihre etwas wieder das Instrumentum Pacis angemuthet worden. Dieselbe Sache gehöre aber ad punctum Gravaminum, also auch wegen der Ober-Pfalz. Bey dem 4) bedürffe es keiner sonderbahren Declaration, sondern man lasse es bey dem Instrumento Pacis, so jedem zur Guarandie verbindet, aber viele Declarationes herauszugeben, werde denen Königlich-Swedischen nur Nachdencken machen.

Teutschmeister: Das erste und andere beruhe auf der Billigkeit. Anreihend das dritte, so werde ja alle Tage von den Herren Deputirten dahin laboriret, darinn zu continuiren. Daß Ihre Kayserlichen Majest. ferner nichts zuzumuthen, gebe das Instrumentum Pacis.

Mag

1649
Sept.

1649. Sept. Magdeburg: Halte dafür, daß denen Herren Schwedischen zuzusprechen. In übrigen wie Sachsen-Altenburg.

Straßburg: Wie Teutschmeister.

Sachsen-Coburg: Wie Magdeburg und Altenburg.

Cosnitz: Wie Teutschmeister. Also auch convenienti loco & ordine wegen:

Baaden zu Baaden und Augsburg, wie auch Sachsen-Weymar: Wie Magdeburg und Altenburg. Repetire dieses wegen Herzog Ernsts Fürstlicher Gnaden.

Passau: Wie vorhin Teutschmeister.

Brandenburg-Culmbach und Dolsbach: Wie Sachsen-Altenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In gleichen.

Braunschweig-Zelle, Grubenhagen-Calenberg: Eben also. Was aber die Ober-Pfalz betrifft, darinn bleibe es billig bey dem Instrumento Pacis. Wie auch wegen der 4ten Condition.

Württemberg: Quoad 1) hoffe er, es würden die Herren Schwedischen wegen Frankreich keinen Aufschub machen. So wären auch die Kayserlichen und Chur-Bayerischen zu ersuchen, sie wollten die Ordinanzen wegen der Orte, so präliminariter zu evacuiren, verfertigen lassen, daß sie alsbald Morgen nach der Subscription könnten fortgeschickt werden. Wegen des andern Punkts wären die Herren Schwedischen zu ersuchen, und wolle verhoffen, es werde bey ihnen kein Mangel seyn. Bey dem 3) machten sich die Herren Schwedischen darzu erbiethig, wie dann diesen Mittag, wie er verstanden, der Herr Generalissimus, und Herr General Wittemberg besammen, die Listam Ex-auhorandorum & Evacuandorum zu verfertigen, und, wo möglich, noch heut denen Kayserlichen zu überreichen. So wolle er nicht verhoffen, daß Ihre Kayserliche Majestät begehre den Modum in-

recessionis, Chur-Fürsten und Ständen in puncto Religionis abzuschneiden, als der in Instrumento Pacis vorenthalten. Was aber die Ober-Pfalz anbelangt, repetire er des jüngst im Fürsten-Rath abgeleete Württembergische Vocum. Die 4) Condition erlange ihre Erledigung durch die in Instrumento Pacis begriffene General-Guarandie.

Mecklenburg-Schwerin-Güstrau: Wie vorgehende. In puncto Religionis, wie Braunschweig und Württemberg.

Oesterreich: Das Conclusum gehe auf das Altenburgische Vocum.

Das Fürstliche Collegium trat hierauf mit denen Churfürstlichen zusammen, und referirte der Chur-Mainische Abgesandte Mehl: „Der Herren Churfürstlichen Meynung gehe dahin, daß anfangs „Ihro Kayserlichen Majest. allerunterthänigster Dank gebühre. In dem ersten hätte es bey den Ständen keine andere „Meynung, wie auch nicht wegen des andern. Was das 2te betrifft, so wäre alles ohne Verzug nicht allein in Handlung zu nehmen, sondern auch zur Erledigung zu bringen. Bey dem 4ten müsse man behutsam gehen, und die Vollziehung des Friedens, auch von seiten der Schweden, außer Zweifel setzen, als die alles in Königlich Vollmacht handelten. Sollte aber künftig eine Contravention geschehen, so wäre die Guarandie in Instrumento Pacis verglichen.“

Oesterreich: Man wäre mit denen „Herren Churfürstlichen durchgehends einig, und hätte nur noch etliche Erinnerungen angehängt, zuörderst gebühre der Königlich-Kayserlichen Majestät allerunterthänigster, wie auch Dero Gesandtschaft, gebührender Dank. Was aber dasjenige, so Ihre Kayserliche Majestät conditionirt, anreiche, so hätten, was das 1) anbelangt, die Königlich-Swedischen sich jedesmahl erbothen, alles zu adimpliren, und die Königlich-Französischen sich nicht irren zu lassen. Dabey Se. Fürstliche Gnaden Duca d'Amalfi, und die Herren Chur-Bayerischen zu ersuchen, sie möchten die Ordinanzen alsbald verferti-

1649. Sept.

Des Churfürstlichen Collegii Meynung.

Des Fürstlichen Collegii Antwort.

49. Sept.

1649.
Sept.

gen lassen, damit morgen nach der Subscription daran kein Mangel, sondern solche alsbald könnten fortgeschickt werden. 2) Hoffe man, die Schwedischen würden ein solches nicht begehren, sollten sie aber etwas moviren, müsse man ihnen einseitig zu reden. Was 3) unter den Ständen noch zu erörtern, darinn wäre man in vollem Werck, was aber Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Lande betreffe, halte man dafür, daß man es bey dem Instrumento Pacis zu lassen, und daß Ihre Majestät Meynung nicht seyn werde, die Intercessionen zu beschmen, wie in Instrumento Pacis enthalten. Anreichend aber Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern Lande der Ober-Pfalz, so hätte man vorige Tage in den Reichs-Collegiis dabon deliberrir, und ein Conclusum gemacht, dabey man es sowohl, als bey dem Instrumento Pacis hierinn lasse. Es bringe 4) das Instrumentum Pacis die Garantie mit sich: mit Declarationibus aber sich aufzuhalten, bringe nur Jalousie. Zum Beschlus wären die Herren Kayserlichen zu fragen: Ob wir Deputirten noch heute etwa mit denen Schwedischen zu reden. Der Chur-Maynische Abgesandte redete mit denen Städtischen, welche sich conformirten. Es wurde derselbe aber auch erinnert, er möchte gegen die Kayserlichen, sowohl wegen Ehrenbreitstein, als auch Groß-Glogau halber gedencken.

Der gesamten
Reichs-
Stände Ant-
wort an die
Kayserliche
Gesandten.

Darauf wendete man sich zu denen Kayserlichen Gesandten, welche in dem Gemach verblieben, und unterdeß mit einander geredet hatten, von welchen gleichwohl unter der Zeit Lindenpühr zu dem Erklein abgefertiget worden war. Die Resolution durch den Chur-Maynischen Abgesandten war in diesen Formalien: „Man hätte von seiten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten erfreulich vernommen, was die Römisch Kayserliche Majestät sich in negotio Subscriptionis allergnädigst erklärt. Gleichwie man nun Sr. Fürstlichen Gnaden und unserm Hochgeehrten Herrn hohen Dank sagen, indem denemselben beliebig gewesen, nicht allein das Werck Ihre Kayserliche Majestät zu referiren und zu recommendiren, sondern auch zu befördern, daß der Courier in so kurze Zeit wieder kommen;

Also gehöre auch zu fördern Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, allerunterthänigster und gehorsamster Dank, und würde man nicht unterlassen, denen Herren Principalen und Obern solches zu rühmen, die sich würden angelegen seyn lassen, solches um Ihre Kayserliche Majestät hinwieder zu verdienen. So viel das Werck selbst betreffe, befunde man, daß Ihre Kayserliche Majestät 4. Conditiones benennet, welche sämtlich der Stände Gesandten reiflich erwogen, und befunden, daß sie niemahls keine andere Meynung geführt, als daß, was mit solcher Mühe, Fleiß, Zeit und Kosten geschlossen, auch exequirt werde, kein anders zuzulassen, noch wann gleich die Königlich: Französischen etwas einstreuen wollten, zu attendiren. Auch quoad 2) die Winter-Quartier zu divertiren. Derwegen man Sr. Fürstliche Gnaden gehorsamlich wolle ersucht haben, wie auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Herrn General-Wachtmeister, daß sie die erfordernde Ordre wegen Evacuation der gestzten Plätze wollten ohne Verzug lassen verfertigen, alles zu dem Ende, wann Morgen subscribirt werde, daß solche Ordres abgiengen, und also die Schwedischen auch alsdann die Wölcker abjudancken und abzuführen. Dahin sie, die Kayserlichen Gesandten, dieselben würden erinnern. Und weil man à parte Statum sorgfältig gewesen, wie die Sachen, so Hinderung brächten, möchten bey seit geräumet werden, hätte man sich dieser Tage und noch heute zusammen gethan, und eine Reparition wegen der 7ten Million gemacht, so mit ehesten denen Herren Schwedischen zu extradiren, und denen Ausschreibenden Fürsten zu überschicken. Dabey aber auch ins Mittel kommen, daß man jüngst einen Vorschlag gethan, weil die Cron Frankreich wegen Evacuation Frankenthal ein Pignus, wie sie es nenneten, begehrte; So wäre Ehrenbreitstein dahin auf gewisse Maasse zu überlassen, von seiten der Stände gut befunden worden, wie der hochansehnlichsten Gesandtschaft hievor eröffnet. Daher hätte man vor gut angesehen, dieselben zu belangen, was von Ihre Kayserliche Majestät vor eine Resolution erfolgt, und wofern dieselbe eingelangt, sie zu bitten, sie wollten ihnen belieben lassen, Ihre Kayserliche

1649.
Sept.

1649.
Sept.

serliche Majestät das Werck favorabel zu recommendiren, damit sich nicht etwa das ganze Werck daran stoffe. So hätte man auch von der Real-Assecuration, welche die Königlich-Schwedischen wegen der zien oder leyen Million Rthlr. begehren, geredet, und weil man Difficultäten darinn befunde, sich auch die Stände auf gewisse Art nicht zu resolviren, und die Königlich-Schwedischen Groß-Glogau begehret, Vorgebens, weil doch dieser Platz der Cron Schweden, biß Franckenthal von der Spanischen Guarnison evacuiret, solle in Händen bleiben, also Ihre Kayserliche Majestät kein sonderbahres Bedencken haben könne, Chur-Fürsten und Ständen den Gefallen und Gnade zu erweisen, bevorab Ihr gleichwohl dieses zugehe, daß Sie sonst die Guarnison selbst müsse unterhalten, dießfalls die Stände, insonderheit die ihr Concingent nicht vollständig bestrügen, die Verpflegung zu reichen; Alß wolle man daher die Kayserliche Gesandtschaft gebethen haben, wo es nicht allbereit geschehen, das Werck Ihrer Kayserlichen Majestät bestens zu recommendiren. Was sonst leglich die guarandiam betrifft, so möchte es wohl von denen Königlich-Schwedischen ungleich aufgenommen, und gebeytet werden, wenn man deshalb viel wollte moviren, derohalben am besten, daß es bey dem Instrumento gelassen werde.

Nachdem die Kayserlichen Gesandten zusammen traten, sich zu unterreden, erinnerte man den Chur-Mainzischen, daß er vergessen habe, der Stände Meynung oder Erklärung wegen der Kayserlichen Erb-Länder, der Ober-Pfalz, denen Kayserlichen zu eröffnen. Diesemnach gieng er zu ihnen, und erwähnte es, so man gleichwohl nicht hören konnte.

Der Kayserliche Gesandte in Gegen-Erkennung.

Darauf wendeten sich die Kayserlichen wieder zu der Stände Gesandten, und sagte Vollmar: „In Summa der Stände Antwort wiederholend: Gleichwie Ihre Kayserliche Majestät bey der ersten Vorhin den Ständen eröffneten Resolution kein ander Bedencken gehabt, als Chur-Fürsten und Ständen das Werck zum besten einzurichten, also hätten Sie sich, nachdem sie der Stände Meynung verstanden, conformiret. Was belange die Or-

dinanzen zu befördern, so wären Se. Fürstliche Gnaden dazu erbiethig, und mit denen Königlich-Schwedischen morgen zu accordiren. Die Herren Chur-Bayerischen würden sich an ihrem Ort solches nicht lassen zuwieder seyn. Und damit das Werck befördert würde, hätten sie Herrn Lindenpauß zu Herrn Erstein jeto geschicket, damit sie morgendes Tages könnten zusammen kommen. Daß die Abdandlung und Abführung der Schwedischen Wäcker ergehen, auch continuo Tractatu in dem Werck fortgeschritten werden solle, und was die Erb-Länder und Ober-Pfalz betrifft, man sich erklärt, es bey dem Instrumento Pacis zu lassen, und wieder dasselbe nichts zuzumuthen, ingleichen wegen der Guarandie: solches alles hätten sie mit Dank anzunehmen, auch bey ihnen die Meynung nicht, daß daraus mit denen Königlich-Schwedischen zu communiciren, sondern Ihre Kayserliche Majestät liesse es bey dem Instrumento Pacis bewenden, verhoffend, die Königlich-Schwedischen Generals-Personen würden auch vor ihre Personen dahin geneigt seyn, dasjenige zu vollziehen, was Hand und Siegel mit sich bringe. Was man aber wegen Ehrenbreitstein angebracht, solches wollten Ihre Kayserlichen Majestät sie berichten, und hiernächst mit denen Königlich-Französischen Handlung pflege, dabey sich geben würde, was practicirlich. So viel aber die Real-Assecuration durch Groß-Glogau betreffe, so wäre zwar denen Schwedischen solcher Ort, biß so lange Franckenthal der Spanischen Guarnison besreyet, offerirt worden. Ihre Kayserliche Majestät könnten aber ferner daran kein Jus Retencionis zulassen oder einwilligen, hoffe auch nicht, daß Ihr von seiten der Stände ein solches zuzumuthen.

Hiermit nahm man Abschied. Es berichtete aber der Oesterreichische Abgesandte, Holl, daß er heut über des Billmars Acten kommen sey, und ersehen habe, daß die Kayserlichen ihrer heutigen Relation an Kayserliche Majestät, ein Postscriptum begeschloffen, und wegen Ehrenbreitstein Erinnerung gethan hätten, darinn gleichwohl gestanden, daß die Stände deshalb an Ihre Kayserliche Majestät einen Courier abgehen lassen würden. So sagten auch die Chur-Bayerischen, daß sie

1649.
Sept.

1649. sie von ihrem gnädigsten Herrn keine Voll-
Sept. macht hätten, Ordinanzen auszufertigen,
sie wollten aber morgen alsbald einen Cour-
rier beschreiben abgehen lassen.

Im übrigen hatten die Reichs-Stän-
de, von Ihro Kayserlichen Majestät
das Antwort-Schreiben sub N. I. mit dem

Courier bekommen: Was es aber vor
Schwierigkeiten gegeben, ehe Ihro Kay-
serliche Majestät sich zur Subscription des
Interims-Recessus resolviret, das siehet
guter massen, aus dem an Eur-Bayern d.
d. 9. Septemb. erlassenen Schreiben sub
N. II. zu ersehen.

1649.
Sept.

N. I.

Diätar. Norimb. d. 18. Sept. Anno 1649.
per Mogunt.

Kayserliche Antwort an die Stände, die Subscription des Schwedi-
schen Recessus betreffend.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwehltet Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrner, Edle auch Ehrsame, Gelehrte, Liebe, An-
dächtige und Getreue.

N. I.
Des Kayfers
Antwort-
Schreiben an
die Stände, die
Subscription
des Recessus
betreffend.

Wir haben Euer an Uns unterm dato Nürnberg den 14. dieses Monats Se-
ptembris gethanes gehorsamstes Schreiben bey dem zu Uns damit eigenes abgefertig-
ten Adjudantens zu Recht empfangen, und aus dessen angehöret Berlesung mit
mehrern vernommen; was gestalt ihr diejenige Resolution welche Wir Euch durch
Unsere Kayserliche Plenipotenciaros am 10. ejusdem, warum Wir nemlich dem
Friedens-Werck vortrüglich und sicherer zu seyn erachten, das Universal-Exaucto-
rations- und Evacuations-Wesen selbst zu völliger Nichtigkeit zu bringen, als dassel-
be durch einen Interims-Recess in noch längerer Ohnrichtigkeit und Verzögerung zu
lassen, nicht ohne sonderliche Gemüths-Bestürzung verstanden; jedoch auch daraus
Unsere zu des Vaterlandes allgemeiner Beruhigung tragende gnädigste und väterliche
Sorgfalt erkennet, und dabey gang inständig gebeten, weilen Ihr nicht sehen könntet,
wie citra violationem fidei publicæ Eure Principalen, Obren und Committen-
ten von dem Euer seits (auf Unserer Gesandten vertröstete willfährige Resolution)
unterschiedenen Interims-Recess wiederum zurück noch man sonst aus dem Werck
kommen könnte, und neben denen Schwedischen sich auch die Französischen Plenipo-
tenciaros fast bedrohlicher Reden, wegen Reakumtion des Krieges vernehmen
liesen, daß wir aus denen von Euch angezogenen ferneren Motiven und zu Berhütung
weitem Verderbens des Heiligen Reiches, solchen Interims-Recess auch Unseres Orts
belieben, durch ermeldte Unsere Kayserliche Plenipotenciaros subsigniren lassen,
und die Abfertigung des Couriers dergestalt gnädigst anbefehlen wollen, daß die ab-
geredte Frist des Octidui von obgedachtem dato den 14. inclusive anzurechnen, wohl
in Acht genommen, und dadurch allem besorgenden Unheil und bevorstehenden vielen
Ohngelegenheiten begegnet, und die vor Augen schwebende äußerste Ruin und Un-
tergang des Heiligen Reiches abgewendet werden möchten.

Nun gereicht Uns forderst zu angenehmen gnädigsten Gefallen, daß Ihr Euch
die Rett- und Beruhigung des allgemeinen Vaterlandes dergestalt eysfrig mit angele-
gen seyn lasset, und gleichwohl benebenst auch erkennet, daß Unsere Gedanken nie ge-
wesen, mit der Präliminar-Evacuation allein Unserm Erb-Rdnigreich und Landen
zu helfen, die andere Reichs-Cranche aber ihrer Evacuacion halber in ohnderglischenen
Stand zu lassen, ob Wir schon annoch zweiffeln müssen, ob dem geliebten Vaterland
mehrers mit Subscription dieses Recess, als mit völliger Abhandlung und Verglei-
chung

1649.
Sept.

hung des gansen Haupt-Wercks geholffen werde seyn, und nicht sehen könnten, daß denen Cronen dergleichen Bedrohungen bey nunmehr geschlossenem Frieden zu thun gebühren wolle: auch dieses vor keinen richtigen Schluß gehalten kan werden, in welchen anfangs weder Wir, noch das Churfürstliche Collegium gewilliget; seithero aber sich zu solcher Subsignation das Churfürstliche Collegium gleichfalls bequemet, und Uns dadurch unsere gehabte billige Bedencken nicht wenig benommen: So haben Wir Uns davon nicht nehmen wollen, sondern am 17. diß vorbelegten Unseren Kayserlichen Plenipotentiaris bey eigenem Courier gnädigt anbefohlen, daß sie mehr erwehnten Interims-Receßs auch von Unsertwegen alsobald unterschreiben sollen, wie Wir dann nicht zweiffeln, daß vor Einlangung dieses schon geschehen seyn wird.

Wir können aber hiebey nicht unterlassen, Euch nochmahls gnädigt und vätersich zu warnen, und zu ermahnen, daß Ihr mit allem Fleiß daran seyn wolt, damit das Haupt-Werck selbst, nemlich die Universal-Evacuation und Exauktion, dem Friedens-Schluß gemäß, in denen veranlasseten Terminen ohnverlangt vollzogen werde, und man also auf einmahl aus der Sachen kommen mdge. Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserm Schloß Ebersdorff den 19. Septemb. 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahr.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graff Kurf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium

Wilhelm Schröter.

N. II.

Kayserliche Antwort an Chur-Bayern in eadem materia.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Chur-
Fürst.

Es hat Mir Ew. Liebden Hoff-Cammer-Präsident neben andern vorderst gehorsamt referiret, was sie auf Dr. Deyels Ihre jüngst erstatterte Relation sich resolviret und entschlossen haben, und Ich habe daraus hauptsächlich abgenommen, daß Ew. Liebden zu der Subscription des jüngst zu Nürnberg veranlasseten Receßs unter andern derentwegen bewogen worden, daß Sie in diesen Gedanken begriffen gewesen, daß solcher Receßs nicht allein mit meinem Wissen und Willen aufgericht, sondern auch Ihren Abgeordneten nach Nürnberg von den Meinigen Ew. Liebden zum besten eingerathen, dahero sie dann auch die Subscription nicht difficultiren, da anderst der punctus Religionis in der Obern-Pfalz, dann das Ober-Pfälzische Concingent pro Militiæ Suedicæ Satisfactione, und die Renunciacion des Pfalz-Graff Carl Ludwigs Gebrüdern, zu endlicher Richtigkeit gebracht wäre worden, also daß Ich der Gedanken muß seyn, daß zwar Ew. Liebden bey diesem Receßs selbst allerhand Nachdencken gefunden müssen haben, solchen aber Ihre derentwegen nicht entgegen seyn lassen, diemvil Sie vermeynet, daß die Einwilligung solchen Schlußes, ausser der zu Nürnberg disputirten Clausul zwischen meinen und den Schwedischen Deputirten, daß wann im Reich an den Zahlungs-Terminen einige mora seyn sollte, derentwegen jedoch die Evacuation meiner Erb-Landen nicht aufzuhalten, bey Mir ein

N r

ganz

N. II.
El. Antwoort
an Chur-
Bauern.

1649
Sept.

ganz richtige und resolvirte, auch meinen Gesandten nach Nürnberg anbefohlene Sache sey.

1649
Sept.

Nun sehe Ich ausser allen Zweifel, Ew. Liebden werde seithero mein an Dieselbe unter dato den fünfften dieses abganges Schreiben zu recht eingelangt seyn, und Die daraus nicht allein abgenommen haben, daß die Besetzung dieses Recesss weder meine Gedanken noch Befehl niemahls gewesen, sondern daß Ich einen solchen Recesss für höchst gefährlich, und zumahl nur zu mehrern Mißtrauen zwischen Churfürsten und Ständen dienend, vor allen aber dahin zielend finde, daß der ganze Articulus Evacuacionis, Exauktionis & Solutionis, und darmit der jüngst getroffene Frieden-Schluß selbst zum Theil dissolviret, zum Theil nicht allein dahin reduciret werde, daß die Evacuacion und Exauktion auf gewisse Termin pari passu nicht vorgehe, sondern daß solche pari passu auch vorgehen solle, ganz unverzüglich, und auch dessen künfftigen Vergleichs Execution auf noch weitere so wohl Mir als Ew. Liebden und dem ganzen Reich unbekante Puncta, ausgestellt bleibe, sonst aber hat Mich keines weges obbemelte Claulul wegen Fortsetzung der Evacuacion in meinen Erb Landen, auch bey Verwilligung der Evacuacion im Reich (als welche auch nicht zu Praliminar- sondern dem Haupt Recesss selbst gehörte) allein dahin bewogen, daß Ich meinen Gesandten gedachten Recesss zu subscribiren, bevorab ehe Ich solchen zuvor sehe und wisse, inhibiret, sondern neben erstgedachten Difficultäten auch folgende, daß gleich in initio dieses Recesss von den Schwedischen nicht zu erhalten gewesen, daß solcher (wie es der Frieden-Schluß sonst ausdrücklich vermag) hätte auf den Evacuacions- und Exauktionis- Puncten restringiret werden können, sondern daß die Schwedische durchaus einen solchen Recesss behaupten, daß der Friede nur so weit richtig und erhoben und von allerseits kriegenden Theilen ratificiret worden, daß derselben Execution betreffende Puncta indistincte meinen und den Königlich-Schwedischen höchst commendirenden Generalitäten überlassen sey, welches gleichwie es wider den Buchstaben des Friedens, also auch von Ew. Liebden leicht zu crachten ist, was für Gefahren dem allgemeinen Wesen aus so präterdirter Übergab an die Schwedischen und andern Generalitäten entstehen könnte.

So wird vord andere in puncto Amnistia ganz ein ander Project aufgerichtet und diesem Recesss einverleibet, darinnen nicht allein die Mir, krafft Frieden-Schluß, competirende Executions-Direction, wider des Friedens Inhalt und den arctiorem modum exequendi, entzogen, sondern in deme hauptsächlich bey dieser Deputation die Schweden die Hand haben wollen, und sich auch hierzu unbekante materias tractandas reserviren thun, man also fast ein neues und im Reich armirtes Tribunal zu gewarten haben müsse, dergleichen weder den Generalitäten noch den Ständen keines weges gebühret, vorzunehmen, immassen man Mich auch nicht beschuldigen kan, daß Ich an meinem Ort in diesem Punct das wenigste hätte ermahnen lassen, was zu Execution des Friedens gehörig und der arctior modus exequendi mir sich bringt. Ich lasse dahin gestellet seyn, daß von den Schwedischen in puncto Satisfactionis Militia mehrers, als der Frieden-Schluß in sich hält, gesuchet und erhalten worden; was aber hiebey des Churfürsten von Sachsen Liebden gedenden, das haben Ew. Liebden aus vero Ihr jüngst beschenehen Communication Dero Schreibens an mich, mit mehrern vernommen. Ich communicire Deroselben hiemit ferner, was der ganze Nieder-Sächsische Crantz in puncto universalis Evacuacionis pari passu faciendæ an mich gelangen lassen, und gib Ithro benebens zu bedenden, wann nicht allein die Designationes Restituendorum ex capite Amnistia, sondern auch die Designationes Evacuendorum noch ganz unrichtig bleiben (wie sie dann de facto noch unrichtig seynd, weiln die Schweden und Franckosen wegen Franckenthal zu keinem billigen Temperament sich noch zur Zeit bequemt, auch wegen der Pläge, so des Herzogen von Lothringen Liebden inhaben, nichts richtiges geschlossen) dargegen aber die Schweden so lang in possess der Quartier so wohl im Reich,

1649.
Sept.

Reich, als meinem Marggraffthum Mähren und Herzogthum Schlesien, wie auch in Eger, bis dieses alles und Zweiffels ohne nach ihrem Gefallen verglichen, verbleiben sollen, ob der Schweden und Franzosen Gelegenheit und bißhero geführte Actiones wohl erzeigen, daß sie sich weiter um was vergleichen sollten, sonderlich weilen von ihnen die Designationes exauctoratorum Militum & Locorum utrinque evacuatorum in Primo, Secundo & Tertio Termino sub A. B. C. als Bevilagen in dem Recels zwar vor bereit verglichene Sachen (von deme Wir doch nichts wissen) angezogen, zu End des Recellus aber auf weitere Handlung vorbehalten worden.

1649.
Sept.

So wird die Designatio derjenigen Stände, welche aus dem Oberr- und Niederr-Sächsischen wie auch Westphälischen und Oberr vier Reichs-Craissen ihr Contingent zu der 4ten und 5. Million innerhalb der 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminen zusammen bringen, und auf des Königlich-Schwedischen Generalissimi Assignation auszahlen sollen, gleichfalls als ein absonderlich verglichene Specificacion in medio Recellus angezogen, im Schluß aber ebenmäßig und andere Tractanda zu weiterer Abhandlung ausgesetzt. Ingleichen wird von besagtem Schwedischen Generalissimo expresse vorbehalten, sich wegen dieser 4ten oder 5ten Millions-Reservanten deren an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit der weitem Erklärung, daß obgemeldte Real-Assecuration ante primum Terminum Evacuacionis & Exauctoracionis richtig gemacht, und dann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen und seinen Effect haben solle. Ebenmäßig obwohln im Ersten §. Hierauf nun 2c. gesetzt wird, daß alsofort nach geschlossener gangen Handlung innerhalb acht Tagen aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Läger-Städten eine Million Dithlr. baar entrichtet, und darauf alsobald so wohl meine als Königlich-Schwedischen theils zu Abdank- und Abführung der auf dem ersten Termin, welcher sey der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation sub A. und auf den andern und dritten Termin sub B. & C. verzeichneten Regimenten und Besungen geschritten, und mit gleichmäßiger Abdankung und Abführung also verfahren werden solle, damit alles à dato dieser geendigten unterschriebenen gangen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet seyn möge. So wird doch solches alles durch die vorgemeldte Reservata in effectu wiederum cassiret und aufgehoben, also daß man sich keiner Universal-Evacuation weder in Primo, Secundo noch Tertio Termino noch zur Zeit versichert halten kan, so lange und vielgedachte Reservata nicht verglichen: ob auch schon wegen der Præliminar-Evacuation im letzten §. Hierauf nun 2c. daß solche, so viel von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren darzu verabredeter Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception sürgenommen, und von dato dieses Recells inner halb 14. Tagen zu End gebracht werden sollen, gemeldet wird, so weiß man doch nicht, was für einen Schluß die Schweden unter diesen Worten meinen, ob nur den bloßen Recels, wie er allhie mit seinen Reservatis und angezogenen- aber dabey nicht befindlichen vielweniger verglichenen Bevilagen von den Ständen unterschrieben, oder aber vielmehr von die ganze Handlung, wann dieselbe auch in den reservirten Punkten richtig seyn würde, massen sie dann nicht den Terminum Præliminaris Evacuacionis à dato dieses Recellus Subscription, sondern allein dieses Recellus-Schluß auf 14. Tage setzen, welches eben so wohl von der gangen Handlung, wann dieselbige in allen ihren Punkten richtig, kan verstanden werden, daß also nicht weniger die Præliminaris Evacuatio gleichfalls allerdings scheinen thut, daß sie ebenmäßig einen ungewissen Terminum à quo haben, wie dann die præliminaris Evacuatio ratione locorum, welcher Ort und wie gegen einander abzutreten, nicht hier in sede sua propria, sondern weit daroben der Universal-Evacuation einverleibt, und nach derselben Einverleibung allererst in §. Darbey dann 2c. die Clausul eingerückt wird, daß alsdann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen (darunter dann vorhero dieselbige Præliminar-Evacuation ausdrücklich specificiret ist) seinen Effect haben solle, wann zu vorhero gemeldte Real-Assecuration der

1649.
Sept.

vierten und fünfften Million noch ante Primum Terminum Evacuationis richtig gemacht worden.

1649.
Sept.

Ich will hierbey geschweigen, was dieser Auffas auch derentwegen billig für Nachdencken mit sich bringt, daß er den Ständen als eine verglichene, und von Mir vermittelst meiner Abgesandten bestellte Sache, mit dieser Bedrohung obrudirt worden, daß, so Wir darein nicht consentiren wollen, ihnen die Quartier ob dem Hals gezogen werden sollen, sonderlich aber daß Ew. Liebden allein, ein oder andern Churfürsten Liebden Liebden Liebden aber gar kein Termin gegeben worden, da doch so wohl Ihnen als andern, Land Leut und alles daran gelegen, daß der Evacuations- und Exauktionations-Punct ex pacto ganz ein incertum würde, und wie der Frieden die Schwedischen gleichwohl in einer gewissen Zeit zu der Evacuation und Exauktionation obligirt, dieser Recels hingegen alles auf ihr Belieben stelle. Mir zwar kommt für, samt Ew. Liebden vorgebracht wäre worden, daß die Schwedischen unversehens ein großes Desiderium bey diesem Recels- Tractat zur Execution des Friedens erscheinen thäten lassen, welches zumahlen nicht zu negligiren, sondern auf alle Weise zu ergreifen wäre. Ich kan aber ein solches aus dem modo procedendi, aus dem Recels selbst, und aus der unversehnen Separation des Universal- und Particular-Evacuations-Befehls gang nicht abnehmen, sonderlich aber auch hieraus, daß dem Churfürstlichen Collegio obgedachter Massen nicht allein kein Termin Ihren Principalen davon part zu geben, sondern so gar den anwesenden Churfürstlichen Gesandten nicht so viel Zeit gelassen worden, daß solches nur hierüber das an, & quomodo? deliberrte, wie das von meinen Gesandten eingeschickte Protocollum, laut Abschrift B. mit sich bringt, und kan Ich Mir zumahlen nicht einbilden, daß in solchem Recels Chur-Cölln, Sachsen und Brandenburgs Liebden Liebden Liebden so leicht einwilligen werden, welches dann alles eine Division im Churfürstlichen Collegio, dieses aber den Schwedischen und Franzosen nur noch mehrers Occasion geben würde, in trüben Wasser zu fischen und dergleichen Confusion sich aufs beste zu Nug zu machen, so Uns dann alles, nechst obangezogenen im Recels selbst sich enthaltenden weit ansehenden Reservatis, dahin bewogen, daß Ich Mich jüngst unter dato den 7ten dieses Ew. Liebden überschriebener Massen resolviret, nicht zweiffend, Ew. Liebden werden sich weder von Mir noch von Ihrer Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden dieß Orts separiren, noch weniger dahin allein eilen wollen, daß wann Sie vermeynten ihre Sicherheit zu haben, Sie sich wohl in mehrer Unsicherheit, als nie, befinden, vielmehr versehe Ich Mich gegen Ew. Liebden gänglich, daß, aller Massen Ich Ihre bey diesem gangen Friedens- Tractat treulich affiltirt, es auch alsofort ganz geneigt und erbietig bin, und man endlich doch bey vollem Lauff der Waffen Mittel gefunden, communicato consilio ein oder andere Difficultät und Obscurität zu superiren; daß also auch Sie dieß Orts mit Mir und der Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden Liebden di concerto gehen, und sich ein oder andere der Schwedischen Bedrohung nicht turbiren werden lassen, zumahlen auch daß aus diesem Recels nicht abzunehmen, daß einig-ger Stand im Reich dardurch der Winter Quartier überhoben, sondern solche vielmehr vor alle Crayß damit capituliret seynd, daß die Preliminar-Evacuation von der Universal-Enträumung ein separirtes Werk, und die erste ihren Fortgang (da anderst nicht andere Ausflucht hervorkommen) die aber nicht allein keinen Fortgang haben, sondern so lang unverglichen bleiben solle, bis den Schwedischen und Franzosen beliebt, dreyerten Vergleich statt zu geben. Inzwischen ist leicht zu erachten, daß die Schweden zu einiger Haupt-Abdankung nicht greiffen, sondern Mich und andere Stand (wollen sie anderst Land und Leut und alles was sie haben, nicht auf einmahl auf die Spitz setzen) zu Unterlassung aller fernern Abdankung gleichfals necessitiren werden, dardurch man nichts anders, als die Continuation jegiger Oppression erhalten wird haben.

Sollte aber ja Ew. Liebden Abgeordneter wieder bessere Zuversicht zu einiger Subscription sich bewegen haben lassen, so versehe Ich Mich doch gänglich, Ew. Liebden

1649.
Sept.

den werden wegen der in meinem Nahmen zuhabenden Reichs-Plätze, zumahl nichts ohne mein Vorwissen und Einwilligung tractiren oder capituliren, wemger einige Evacuation wärcklich vornehmen, und könnten Ew. Liebden selbstn leichtlichen erachten, daß wann dergleichen Separat von Thro (das Ich zumahl nicht hoffen will) dieß Orts untractet, geschweige vorgenommen werden sollte, was es so wohl bey dem gangen Friedens-Executions-Tractat, als bey der Preliminar-Evacuation für weit aussehende gefährliche, und sowohl mir als Ew. Liebden so beschaffene Confusion und Consequentien nach sich ziehen würde, die allein den Cronen zum besten, dem gemeinen Wesen aber und beyden unsern Häusern zu höchsten Unstatten ausschlagen würden und müsten. Im übrigen so haben auch Ew. Liebden leichtlich zu erachten, wann man dergestalt theils von den Schweden, theils von Fürsten und Städte-Rath, sowohl Ich als das Churfürstliche Collegium sich alles abdringen lassen müste, was bevorab bey so vielen noch andern bevor behaltenen Handlungen und weitem Punkten, Mir und Ew. Liebden zu höchsten Schaden für Conclusa herfür brechen müchten, nächstens daß auch Ich nicht sehe, daß dadurch einzig Zeit verlohren, daß man sich eines gewissen, auch mit anderer Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden hierüber vergleiche, weilen inzwischen im Haupt-Tractat fortgefahen, und je mehr in selbigem verglichen, je besser dieser weit aussehender, und die Execution des Friedens nur steckender Interims-Recess bey Seits gebracht, und wann er ja nicht gang dahin gestellt, wenigst ir vielen moderirt werden kan. So Ich Ew. Liebden bey diesem eigenen Courier nicht bergen wollen, bin darüber Derofelben willfähriger Antwort gewärtig und verbleibe ic. Eberstorff den 9. Sept. Ao. 1649.

1649.
Sept.

§. XXXVI.

Subscrip-
tion des
Recessus
gehört end-
lich Kayserli-
cher seits.

Hierauf erfolgte endlich die Subscrip-
tion des Recessus, auch von Kayserli-
cher Seite, durch die beyde Gesandten,
Vollmar und Lindenpühr, gleichwie
von Schwedischer Seite, durch den Prae-
sident Erskain und Baron Drenstjern;
wie die sub N. I. beyliegende Formula des
Interims-Recessus, ausweist. Nach de-

N. I.

Interims-Recess, derer bishero zu Nürnberg, zwischen den Herren Kayserli-
chen, item den Herren königlich-Schwedischen, und den Herren Reichs-Stän-
den, in puncto Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, item Sacri-
factionis, Exautorationis und Evacuationis abgehandelter Tractaten; wie
solcher von den Herren Kayserlichen, königlich-Schwedischen, und der
Chur-Fürsten und Stände Bevollmächtigten unterschrie-
ben, und gegen einander ausgelieffert worden.

N. I.
Interims-
Recess.

Zu wissen, als vermittelt Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten
zu Ösnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so
weit erhoben publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden,
daß einige gewisse, desselben Execution concernirende Punkten, der Römisch-Kay-
serlichen Majestät, wie auch der königlichen Majestät zu Schweden, höchst comman-
dierenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende, allhier in des
Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden;
Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen,
immitelst, und biß man auch der übrigen Punkten halber, zu endlichem Schluß wird könn-



1649.
Sept.

nen gelangen, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung amoch obhabenden schwedischen Quartiers-Last, hernachfolgender Punkten halber, in höchstbelagter Ihrer Kayserlichen und Königl. Majestät Majestät Nahmen, mit Consens, Einrathen und Befehlen der Chur-Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach folgend zu vernehmen.

1649.
Sept.

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnistia & Gravaminum, welche Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelanger, weil Ihre Kayserliche Majestät diß Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen, sich nochmalts erboten, worzu Sie der Frieden-Schluß in einem und andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabey, daß in dem puncto Restitutionis, ex capite Amnistia & Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, und nach dessen gesetzter norma universali Terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, unparteyisch, unaufhaltsam, und ohne Ansehen der Personen, Religionen, oder jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben, in puncto Amnistia facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantia & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und der gestalt zu förderfamster Nichtigkeit zu befördern, daß die casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter den Regulis generalibus unvernehmlich begriffen, sonderlich, was in der Nähe und Kürze der Zeit halber, ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die in bepflegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauktionis & Evacuationis erörtert und exequirt, in Entstehung dessen, den Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauktionis und Evacuationis, erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Ter-giversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Herren Crayß Ausschreiben, de Fürsten, oder Executores, zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe der Nächsten an Hand habenden Kayserlichen, Königlich-Schwedischen, oder anderer Waffen, und also manu militari zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution, keines weges für eine Contravention des jüngst zu Dnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu die wiederfestliche Restituenten, allen daraus stießenden Schaden und Unkosten zu erlegen, schuldig seyn sollen.

Die übrigen aber, weil propter multitudinem, atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, & distantiam locorum, alles in so kurzen Terminen nicht möchte können expedit werden, von dato dieses Reccesses Schluß an, innerhalb nächstfolgender dreyen Monathen, ebenfalls zur Nichtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium, vollzogen werden solle, daß keiner der ex- oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender, und ohne Ansehen der Personen, vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Nichtigmachung des puncti Amnestia & Gravaminum, verordnet, und gevollmächtiget werden,

1649. den, welche dieselbe unter Händen nehmen, auch so lang ohne einige Dissolution oder
 Sept. Avocation ihrer Herren Principalen und Obern allhie beyammen bleiben, und actu continuo darin fleißig und eysferig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum live informationis, live probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, biß Orts nicht geschehen kan, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung einkommender Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu wirklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

1649.
 Sept.

Und soll hierunter, weder von der Römisch-Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Inhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Recessus, exequiret und restituiert oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, und darwieder einige Turbation nicht gesattet werden, sondern vielmehr dabey geschüzet, und was auf ein-oder andere Weiß seithero darwider vorgangen, wie auch alle, ein und andern Orts darwieder eingewendete, oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, via juris vel facti, nicht weniger alle, wider den Frieden-Schluss lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassirt und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß so wohl der Königlich-Schwedischen Militiæ die Satisfaction-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Wälder, und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluss gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellet werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herren Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchtigkeit, von jedes Crayßes Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes, Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage, vor jedwedern Termino vergewissert werden solle, daß auf den Ersten Termin 1800000. Reichsthaler, auf den andern Termin 600000. Reichsthaler, und auf den dritten Termin 600000. Reichsthaler in derselben Gegenwärtigkeit baar, ohne Ablürzung ein-oder andern Stands Quota, und zu hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchl. absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Stands Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen. Und wird von denen ersten 1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo termino abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchl. Befehl, ein oder anderer Stand daren bereits wirklich baar bejahlet, wie auch, was aus den Leg-Städten zur Reduktion, Abdanckung, oder sonsten auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen, jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Königlischen Majestät und Cron Schweden Nahmen, von hochgedachten Herrn Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Stand, per modum Exemptionis, oder sonsten, vermög ihrer eigenhändigen Quitung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Million Reichsthaler, nach Proportion der Terminorum Solutionis abzuziehen und darauf abzurechnen.

Damit

1649
Sept.

Damit aber das übrige desto gewisser, auch bey den säumigen erhebt und zu Wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und andere hohe Commandanten in den sieben Crayß-Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten Begehren, von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl, so viel als sie bedürffig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, dieselbe wider abzufordern.

1649
Sept.

Hierauf nun solle alsofort, nach geschlossener dieser ganzen Friedens-Handlung, innerhalb 8. Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benahmten 7. Crayß-Leg-Städten, eine Million Reichsthaler baar, jedoch von einem jedwedern Crayß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen dreyen Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobalden, sowohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag, von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen, (es wäre dann hierunter, durch eine Particular-Convention, an Königlich-Schwedischer Seiten, mit den Herren Ständen selbst, ihnen zum besten, und um zeitlicherer Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, etwas anders verabrebet) geschritten werden; Gestaltt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin, auf beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Crayße, in denen nächstfolgenden 14. Tagen, hiemit bestimmet, mit Abdanck- und Abführung der in der Designation Lit. B. und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wider in den nächstfolgenden 14. Tagen, hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirten Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkündlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder, der Exauktion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Reichsthaler, auch zu dreyen Terminen, und nemlich, weil das Königreich Böhmen, außerhalb der Stadt Eger, praliminariter oder in antecessum zum Voraus der Garnisonen, und Einlagerung entlediget werden solle, dafür an denen 666667. Reichsthaler in specie, die zwey drittel, als gleich, und dann der übrige Drittheil, bey Enträumung der Stadt Eger in primo termino, ferner im andern Termin mit 666667. Reichsthaler in specie, 8. Tage vor des Marggraffthums Mähren, und wider mit 666667. Rthlr. in specie, 8. Tage vor der Schlesißen Fürstenthum Evacuation, richtig abstatten, und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr, auf bedeuten Weg, verglichenen Königlich-Schwedischen Militia gehörigen Satisfaction-Gelder, Abdanckung und Evacuation, solle also kräftig und ohne einige vorgeschüzte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebt werden, dabey aber weiters beliebt und verabrebet worden, daß gleich alsofort, nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Wejnenn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zufohders gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahln an beyder Theilen höchst commendirende Generalitäten (welche biß an den andern Termin alhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen), Gewißheit gegeben werden:

Nem-

1649.
Sept.

Nemlich:

1649.
Sept.

Prag	} gegen	Augsburg.	
Ober-Pfalz, ausserhalb Weiden.		(Unter-Pfalz, Memmingen und Sulzbach.	
Donauwerth		(Albeck, Hornberg, und Schiltach.	
Rhein-Schanz		Murach.	
Ueberlingen		Lindau.	
Meinau		Alberg.	
Langen-Arch		Wildenstein.	
Tabor		Regensburg.	
Leutmeritz		} (Wilsberg.	
Brandeis			Weissenburg.
Konopist und andere Böhmishe Plätze, ausserhalb Eger.			

Nach solcher Plätze Auswechselung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besizern und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimentere, als Evacuation der Plätze, vermdg obbesagter Designationen, also förderlich und unaufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deeshalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfehlbarlich vollzogen werden mdge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwo Millionen in der Friedens-Execution, einige Disposition enthalten, jedoch ist aus einmüthigem Belieben, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Exauktion und Evacuation, als Minderung der Real-Assignation hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle bengetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayffe, wie auch etliche, so aus den vier Oberr-Crayffen die schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, deren gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million, innerhalb den dreyen obgedachten Evacuations- und Exauktion-Terminen, zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignation auszahlen, welche doch hinwiederum ein mehrers nicht, als allein die vierdte Million zusammen zu bringen, verstanden, und die fünffte Million auf Real-Assignation ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in dem Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayffen, befindliche Regimentere, alsobald nach erlegtem ihrem obbligen Contingent, zu der vierdten und fünfften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darin sie sonst mit der Exauktion gesetzt, abgedankt, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie im hiebey gefügten obgemeldten Designationen enthalten, oder aber, wie mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder anderer Stand, darum absonderlich, zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen und verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Recess einverleibt, kräftig und gültig seyn. Massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Recess statuiret und herordnet, keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zweyen Millionen über dieses, was von denen besagten Crayffen und Ständen, obgedachter Massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben würde, werden Chur Fürsten und Stände, was ein-oder der ander an der vierdten Million restiret, von dato der letzten Evacuation, innerhalb 6. Monatzen, und die fünff-

1649.
Sept.

te Million, von besagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monathen, in denen verordneten Leg-Städten bezahlen.

1649.
Sept.

Darbey dann *Se. Fürstl. Durchlaucht sich per expressum reservivet* und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten und fünfften Million Restanten, an die Stände begehrt Real-Assecuration, nicht zu begeben, mit dero weitem Erklärung, das gemeldte *realis assecuratio, ante primum Terminum Evacuacionis & Exauctoracionis* richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem *Recess* geschlossen, seine vollkommene Kraft erlangen, auch seinen Effect haben solle. Worbey auf *Königlich-Schwedischer* Seiten, noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen, und den *Königlich-Schwedischen* Herren Generaln und Obersten getroffenen Vergleich, an Verpflegung restirt, und in Dessen beyderseits Commissarien, kan erwiesen werden, bey jeder Garnison Exauctorations- und jedem Regiments Abdankungs-Termin, richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun, solle die in puncto *Satisfactionis Militiæ, Exauctoracionis & Evacuacionis*, veranlaste Preliminar-Evacuation, und zwar so viel die von der *Königlich-Schwedischen* Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren, zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter *Königlich-Schwedischer Militiæ Satisfactions-Gelder*, also gleich, ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses *Recessus* Schluß, innerhalb 14. Tagen zu Ende gebracht werden.

Die übrige hierin enthaltene und verglichene Puncta aber, alsdann erst ihre vollkommene Kraft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch, die, zu gänglichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abjudancien, ingieschem die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen: so dann auch die Real-Assecuration, wegen der fünfften Million Reichsthaler, zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Subscriptiones ex parte Casaræ Majestatis.

Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung, haben wir zu Ende benannte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren *Königlich-Schwedischen* hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar, unter ihrer Hand empfangen, ausgehert lassen.

Begeben in des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, den 21. Monaths Tag Sept. im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

(L.S.)

Isaac Volkmar.

Georg Ludwig von Lindenpuhr.

Subscriptiones ex parte Coronæ Sveciæ.

Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung, haben wir zu Ende benannte, hierzu Bevollmächtigte, diesen Interims-Recess, mit unsern eigenen Händen unterschrieben, auch unsern angebohrnen Pittschafften verfertigt, und denen Herren *Kaiserlichen* hier

1649. Sept. hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, auslieffern lassen.

1649.
Sept.

Geschehen Nürnberg, den 18. Tag Monats Augusti, im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

(L.S.)

Alexander Erskein.

Benedict Drenskiern.

Subscriptio Statuum Depuratorum.

Dessen zu wahren Urkund und Besthaltung, haben im Nahmen der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände wir zu End bemeldte, hierzu insonderheit Deputirte, diesen Interim-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, auch unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pirtschafften verfertiget, und denen Herren Königlich-Schwedischen, von welchen das Chur-Maynsische Reichs-Directorium ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand und Sigillation für Chur-Fürsten und Stände empfangen, ausgelieffert.

Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 18. Monats-Tag Augusti, im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

Johann Philipp von Dörburg, Churfürstlich-Maynsischer Abgesandter, m. p.

(L.S.)

Franz Royer, Churfürstlich-Bayerischer Abgesandter, m. p.

(L.S.)

Georg Heinrich von Rünzberg, Fürstlich-Bambergischer Gesandter.

(L.S.)

Wolff Conrad von Thurnshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(L.S.)

Tobias Delhasen von Schöllnbach, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.

(L.S.)

Zacharias Stenglin, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt Deputirter.

1649.
Sept

Lit. A.

1649.
Sept

Erster Termin der Abdankung.

Reg. Kayf. Regimenter. Comp. N. Königlich-Schwedif. Reg. Comp.

1. Königsmarck.	12.
1. Fürst von Meckelburg.	8.
1. Graff Löwenhaupt.	8.
1. Wiff Sparr.	8.
Maj. Nachtigal frey Comp.	1.
1. Poley.	8.
1. Aren Sohn.	8.
1. Steinbock.	8.
1. Frölich.	8.
1. Dötter.	8.
1. Heinrich Horn.	8.
1. Graff de la Gardie.	8.
1. Lorb Kruse.	8.
Rittmeister Legaten frey Comp.	1.
1. Peng.	8.
1. Prifewig.	8.
1. Ramenberg.	8.
1. Reichs Zeugm. Wittenberg.	8.
1. Erich Kruse.	8.
1. Plonig.	8.
Rittmeist. Haft Comp.	1.
Rittmeist. Eggerts Comp.	1.

18. Regim. Comp. 152.

Erster Termin wegen Ausräumung der Plätze, so über die im Recces enthaltene Derter evacuiret werden sollen.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren. Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

Kempten.	Dünckelspiel.
Nurach.	Nördlingen.
Albeck.	Pappenheim.
Hornberg.	Donawerth.
Schiltach.	Leutmerig.
Freyburg.	Ketschen.
Billingen.	Konopist.
Zollern.	Brix.
Rothweil.	Brandeis.
Offenburg.	Friedland.
	Grävstein.

Lit. B.

1649.
Sept.

Lit. B.

1649.
Sept.

Anderer Termin, wegen der Abdankung.

Reg.	Kays. Regiment.	Comp.	N. Königlich-Schwedif. Reg.	Comp.
			1. Se. Excell. des Herrn General-Feld-	
			Marshall Leib-Regiment.	12.
			1. Gen. Goldstein.	8.
			1. H. Gen.-Leuten. Graff Ld-	
			wenhaupt	8.
			1. Gen. Major Horn.	8.
			1. Gen. Maj. Hammerstein.	8.
			1. Gen. Maj. Müller.	8.
			1. Ihre Fürstl. Gn. Marggraff	
			von Baden.	8.
			1. Wittkopff.	8.
			1. Obrister Fris.	8.
			1. Obrist. Legmat.	8.
			1. Obrister Gdrskj.	8.
			1. Marquart Ernst Penk.	8.
			1. Jordan	8.
			1. Obrister Kirch.	8.
			1. Obrister Quast.	4.
			144.	116.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen
zu evacuiren.Weissenburg.
Wülzburg.
Rothenburg.
Landstuhl.
Homburg.
Ehrenbreitstein.
Hammerstein.Plätze, so von den Königlich-Schwedi-
schen zu evacuiren.Denfeldt.
Schweinfurt.
Berthelm.
Neuhauß.
Windsheim.
Dlmig.
Neustädtel.
Eulenberg.
Fuhlneck.

Lit. C.

Dritter Termin der Abdankung.

Reg.	Kays. Regiment.	Comp.	N. Königlich-Schwedif. Reg.	Comp.
			1. Ihr. Königl. Maj. Leib-Regim.	12.
			1/2 Regim. Se. Fürstl. Durchl. des	
			Herrn Generalissimi.	4.
			1/2 Regim. Se. Excell. des Herrn	
			Gen. und Feld-Marschall.	4.
			1. General Axel Lillie.	8.
			Feld-Marschall Lieut. Königs-	
			marck Comp. zu Pferd.	1.
			Es 3	1. Gene

1649. Reg. Kays. Regimenter. Comp. N. Königlich-Schwedif. Reg. Comp. 1649.
Sept. Sept.

	1. General Duglaß.	8.
	2. Landgraff Friederich, Fürstl. Gnaden.	16.
	$\frac{1}{2}$. Obrister Johann Wrangel.	4.
	$\frac{1}{2}$. G. Ludwig Edenhaupt.	4.
	1. Baron d'Avantcour.	8.
	1. Obrist. Andersohn.	8.
	1. Pege.	8.
	1. Obr. Hundelshausen.	8.
	1. Obr. Mohr.	8.
	1. Obr. Endte.	8.
	$\frac{1}{2}$. Obr. Pfußl.	4.
	$\frac{1}{2}$. Se. Excell. des Herrn Gener. Feld-Marschall Dragoner.	4.
	1. Herr Graff de la Gardie Dragoner.	8.
	1. Feldmarschall Lieut. Königs-marsch Dragoner.	8.
	Herr Gener. Steinbocks Comp. Dragoner.	1.
	1. Gen. Duglaß Dragoner.	8.
	Dito Frey-Comp. Dragoner.	1.
	17. Regim.	Comp. 141.

Dritter Termin wegen Evacuation der Plätze.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Alle Kayserliche Garnisonen in Nieder- und Ober Sachsen, und Westphalen, so zu benennen sind und bereits in der Kayserlichen Recels benennet worden.

Als:

Hörter.
Dortmund.
Soyburg.
Heineburg.
Lands-Cron.

Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

Erfurt.
Querfurt.
Mannsfeld.
Garleben.
Halberstadt.
Ostervick.
Hornburg.
Blecke.
Dömis.
Bregau.
Plann.
Bernemunde.
Minden.
Becht.
Nienburg.
Leobschütz.
Jägerndorff.
Zaur.
Voickenheim.
Hirschberg.
Greiffenstein.
Dlau.

Geltisch.

1649. Sept. Pläze, so von den Herren Kayserlichen zu evacüiren. Pläze, so von den Königlich Schwedischen zu evacüiren. 1649. Sept.

- Geltsh.
- Drachenberg.
- Parchwig.
- Eger.

N. II.

Ordonnanz-Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, an die Stadthalterey zu Praag, die Evacuacion in Böhmen zu befördern.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Wohlgebohrne und Gesticenge; Hoch geehrte Herren!

N. II. Kayserliche Ordonnanz die Evacuacion in Böhmen betreffend.

Gleichwie ich zu Ew. Excellenz und meinen Hoch-geehrten Herren heute noch bey eigener Staaffera berichtet habe, was massen die nunmehr unterschriebene Preliminar-Evacuation zu Werk gestellet, und unter andern auch das Königreich Böhmeib enträumet werden solle, zu welchem Ende dem Königlich Schwedischen Generalissimi Herrn Pfalz-Grav Carl Gustav Fürstliche Gnaden, den Herrn Reichs-Zeug Meister Wittenberg dahin abordnen; Also erinnere ich solches hiemit nochmahlen dienst-freundlich, und zweifelle nicht, Ew. Excellenz und meine Herren werden zu dem Abzug der Königlich Schwedischen Völcker zeitliche Anstalt machen, alles mit guter Ordnung incaminiren, gewisse Begleits-Commissarien bestellen, Landtführer in Bereitschaft halten, und sonst behörige Lebens-Mittel verordnen, Stümma dasjege in fleißige Obacht nehmen lassen, was der Friedens-Schluss, so viel die Enträumung der Pläze belanget, bestimmet und außweiset.

Unter andern ist mit Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo verglich n worden, daß Praag, Augspurg, Lindau, Ubertingen, Meinau, Alperg, Langen-Argen, Wildenstein, von heute dato an über 8. Tage, den 20. Septembr. st. vet. allerdings enträumet, die übrige in Böhmen mit Schwedischen Völkern besetzte Ort aber, außser Eger, wie ingleichen alle diejenige, so in dem Preliminar-Recesss ferner enthalten seyn, fünf Tage hernach, das ist, den 25. Sept. st. v. auch völlig abgetreten werden sollen. Diese abführende Vöcker werden ihren March den geraden Weg aus Böhmen, durch Sachsen, gegen Bremen nehmen. Und weil ferner in dem Recces, laut beylygender Abschrift A. enthalten ist, daß gegen Abtretung des Königreichs Böhmen 4444. Rthlr. 40. Cr. in Abschlag, der vigore Articuli secreti bewilligten 200000. Rthlr. und solgends für Eger 22222. Rthlr. 20. Cr. entrichtet werden sollen; Als wollen Ew. Excellenz und meine Hochgeehrte Herren die unbeschwerte Verfügung thun, daß solche Gelder fertig gehalten, und dem Herrn Reichs Zeugmeister Wittenberg, gegen Auslieferung der bey Händen habenden, und von Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo selbstien unterschriebenen Quittung eingehändiget, wie nicht weniger die Gelder für Eger, mit Convoy und guter Sicherheit dahin überschickt werden. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Gnaden haben sich auf mein particular-Ansuchen, auß sonderbahrer gegen mir tragenden Gewogenheit, auch die Stadt Eger also gleich und stracks nach der Preliminar-Evacuation, welche den 25. Sept. st. vet. seyn wird, zu enträumen, erkläret, und weil Sie dagegen begehren lassen, ob ihren, eines oder andern Orts, etwa hinterlassenen Kranken, bis sie wieder zur Gesundheit kommen, der Unterhalt möchle gezeicher werden, und nun die Christliche Liebe und schon eingeführte Freundschaft, gute Correspondenz erfordert, daß man Ihre Fürstliche Gnaden diß Orts nicht auß Handen gehe; Als werden Ew. Exc. und meine Herren sich nicht entgegen seyn lassen, er suche sie auch hiemit dienst-freundlich, sie wollen ohnbeschwehrt ordnen, daß solchen hinterlassenen Kranken der Unterhalt passirt werde.

Was

1649.
Sept.

Was ich sonst dem Herrn Feld-Zeug-Meister, Freyhern von der Goltz, anfrage, damit er wohl-gedachtem Herrn Wittenberg, als einem discreten Cavallier, um besserer Ordnung willen, auch zu Beförderung dieses Wercks an der Hand sey, und mit Ew. Exc. und meinen Herren, benebens sich in einen und andern wohl vernehme, zeigt die Beilage B. meines an ihn, Herrn von der Goltz, ablaufenden Schreibens. Erwarte also zu vernehmen, daß diese Evacuation ordentlich und wohl vollzogen worden seyn. Schliesse auch hiemit, und thue Ew. Exc. und meine Hochgeehrte Herren Gottes starcken Schutz zu allem erspriesslichen Wohlergehen empfehlen.

1649.
Sept.

Ew. Excellenz und meiner Hochgeehrten Herren,

Nürnberg, den 21ten
Sept. 1649.

gang dienst- und freundwilligster

A. P. di Amalfi.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochwür-
digen, Wohlgebohrnen und Gestrengen Her-
ren, Herren, der Römisch Kayserlichen Ma-
jestät respective Geheimen, wie auch an-
dern Räten, Cämmerern, verordneten Kö-
niglichen Stadthaltern Obristen, Land-
Officieren und Land-Rechts-Beysigern im
Königreich Böhmen, meinen Hochgeehrten
Herren und Freunden ic.

Budweis.

N. III.

Ejusdem weitere Ordonnanz in eadem materia.

Wohlgebohrner Freyherr ic.

Hoch-geehrter Herr Feld-Zeug-Meister!

N. III.
Anderweite
Kayserliche
Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Frieden-Schluss, zwischen beyders
seits hohen Generalität, veranlassen und anhero verlegten auch noch instehenden Ex-
ecutions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander präliminariter zu
evacuiren, wie auch ich den Herrn Feld-Zeugmeister heute bey eigener Staffetta bedeus-
ter, ein Vergleich getroffen, und allerseits unterschrieben worden, und an seiten der Kö-
niglichen Majestät zu Schweden, die noch in Böhmen habende Plätze dergestalt mit be-
griffen seyn, daß Praag, Tabor und Leutmeritz, auf den 21ten Sept. st. ver. die übrige,
als Brandeis, Konopitz, Teitscher, Brix, Friedlandt und Grewenstein, gegen den 25ten
ejusdem stylo veteri, folgendes auch die Stadt Eger, laut der Beilage, meines an
die Königlich Schwedischen Vblicher zu Pferd und Fuß abgeführt werden sollen: Als ha-
be ich solches dem Herrn Feld-Zeugmeister hiemit anfügen, und benebens erinnern wol-
len, daß von des Herrn Generalissimi, Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavi Fürstli-
cher Gnaden, der Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberg, zu solcher Evacuation abge-
ordnet worden ist; Welchem derowegen mein Herr nicht allein beywohnen, und zu Be-
förderung dieses Wercks an der Hand stehen, damit alles nach dem Frieden-Schluss
und mit guter Ordnung, und niemand kein Unrecht geschehe, sondern auch in Ihrer
Kayserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn Nahmen, die abtretende Plätze
und was denselben anhängig ist, in Empfang nehmen, behörige Verzeichniß dessen, so
vor-

1649. vorhanden, aufrichten, mir Abschriften davon zuschicken, und in allen mit den Königlich Herrn Stadthaltern in Böhemb gute Correspondenz pflegen wollen, massen er dann der Sachen schon Recht zu thun weiß, welchen ich hiemit ic.

1649. Sept.

N. IV.

Schwedische Ordre die Evacuacion in Böhmen betreffend.

(Titulus Serenissimi &c.)

Unsere ic.

N. IV. Schwedische Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Friedens-Schluss zwischen beyderseits hohe Generalität veranlasseten, und anher verlegten, auch noch instehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander präliminariter zu evacuiren, ein Vergleich getroffen, und zu dessen mehrern Versicherung, der zu solchem Ende abgefassete Recess von allerseits subscribiret worden, und dann nebenst andern unter solchen Orten, die an seiten Ihro Königlich Majestät, Unserer gnädigen Königin ic. in dem Königreich Böhmen amnoch inhabende Plätze dergestalt mit begriffen, daß nemlich Praag, Labor und Leutmaris, auf den . . . und die übrige als Brandeis, Konopis, Teischen, Brix, Friedlandt und Grebenstein, gegen den 25ten dieses instehenden Monats allerdings evacuiren, und die Wblierer zu Pferd und Fuß abgerühret werden sollen; So haben Wir solches hiemit dem Herrn Reichs Zeugmeister anfügen, und ihn daneben belangen wollen, es in die Wege ohnefehlbar zu richten, und die Commandanten vorberühreter Plätze fürderligit und alles Ernstes dazur zu beordern, daß sie bey Vermepdung Leib und Lebens Straffe, auch höchst-ermeldter Ihro Königlich Majestät höchsten Ungnade, auf vorberühete Zeit, und ohne einiges Aufhalten, jeder seinen bisher ihm anvertraut- gewesenen Ort, mit guter Ordre und ohne Beschwerde der Einwohner, oder sonst einiger wieder den Frieden-Schluss gehender Bezeigung quittiren, die Garnison abführen, und die Plätze im Rahmen Ihro Königlich Majestät, denjenigen, so von Ihro Kaiserlichen Majestät, als dem rechten Eigenthums Herrn, solche anzunehmen bedollmächtiget, überlieffern sollen. Gleichwie solches zu des allgemeinen Friedens Execucion und Erfüllung mehr höchstermeldter Ihro Königlich Majestät hoch-löblichen Intencion und gnädigsten Willen gereichet; Also wird sich der Herr Reichs Zeugmeister auch dergleichen um so vielmehr embsig angelegen seyn lassen, dem Wir hingegen nebst Göttlicher Empfehlung mit günstigen Willen und allem Guten zugethan verbleiben ic. Datum Nürnberg, den Sept. Ao. 1649.

§. XXXVII.

Relation wie er mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus zugegangen.

Obwohl bishero umständliche Nachrichten ertheilt worden, wie es von Zeit zu Zeit, mit Errichtung des Preliminar-Recessus zugegangen, und was wegen dessen Vollziehung und Unterschrift vorgelauffen; So wird jedoch nicht unangenehm seyn, den gangen Verlauf in seinem Zusammenhang, aus nachstehender Relation sub N. I. cum Adjunctis G. H. K. & L. mit seinem Subadjuncto, beyfamen zu lesen, wodon die übrigen allegirten Beylagen, in vorhergehenden bereits vorkommen sind.

N. I.

N. I. Relation über die Errichtung und Subscriptio des Preliminar-Recessus.

Relation was sich mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus, von Zeit zu Zeit bis auf den 3. Sept. begeben.

Die Veranlassung des Preliminar-Recessus zu berühren, so ist zu wissen, daß dieselbe

1649.
Sept.

selbe zufrörderst von den Herren Kayserlichen, als dem Herrn Baron von Blumenthal, geschehen, indem derselbe vor drey Monathen Praag zu evacuiren, von denen Herren Königlich-Schwedischen begehrt; Alldieweil Ihre Kayserliche Majestät das Schloß daselbst repariren zu lassen, und allda, um dem Reich etwas näher zu seyn, zu residiren intencioniret wären: In Erwegung nun, daß in Praag eine grosse Garnison von 2000. Mann muß gehalten werden, daß Magazin aber, bey dieser unvermuthlich langwieriger Executions-Handlung aufgangen; darbenbens sich auch die Pest daselbst erregt, und zu dem, wein die Herren Königlich-Schwedischen so hart auf die Restitucion ex capite Amnestia & Gravaminum der bedrückten Stände bestünden, ihnen von den malevolis beygelegt werden wollen, ob hätten sie keinen Lust zum Frieden: So haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, um solche Impression den gemeinen Leuten zu benehmen, desto eher dazu gewilliget, und zur Gegen-Evacuation die Stadt Augspurg benennet; Diweil aber dieselbe nicht von Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern von Chur-Bayern befehlet, so ist ferner in Consideration kommen, ob nicht alle Chur-Bayerische Garnisonen in die Præliminar-Evacuation könnten gebracht werden? Als man nun Königlich-Schwedischer seiten dafür gehalten, daß darunter auch Chur-Pfalz ohne einige andere Tractaten könnte restituiret, und also dieselbe Sache ohne Weitläufftigkeit abgehandelt werden, haben Sie sothane Chur-Bayerische Evacuation, gegen die Ober-Pfalz genommen, die Herren Kayserliche aber ganz Böhmern vorgeschlagen, mit dem Vorwand, daß nicht e dignitate & securitate Cæsaris wäre, ohne Befreyung Tabor, Leutmeritz und anderer Plätze in Böhmen, zu Prag Dero Residenz zu nehmen, und, demnach der Fürstlich Würtembergische Gesandte, Herr Bahrenbühler, auf an ihn von beyden Theilen, wegen seiner guten Wissenschaft der bisherigen Reichs-Actorum, beschehene Requisition, sich hierunter bemühet hat man zu beyden Theilen einige Evacuaciones Kayserlicher besetzter Plätze mit eingeschlossen. Es haben aber Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten zu dieser Præliminar-Evacuation sich durchaus nicht eher schließlich einlassen wollen, es wäre dann der punctus Restitutionis, sowohl auch der punctus Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis, bis auf Benennung der übrigen Plätze, und Designation der abtanzenden Regimenter, abgehandelt. Dem nun zu folge, ist die Handlung zwischen beyderseits Deputirten, insonderheit durch Angelegenheit des Herrn Barons von Blumenthal, in die achte Woche dergestalt gepflogen und getrieben worden, daß endlich vor desselben Abreisen der Schluß erfolget, welcher gleichwohl vor seinen Abzug verträhet, was einmahl zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen geschlossen, daß könnte und sollte von Herrn Vollmar nicht retractiret oder umgestossen werden.

Nachdem aber zweien oder drey Tage vor des Herrn von Blumenthal Abschied, der Herr Vollmar angelanget, und die Commission wiederum an wohl gemeldtes Herrn von Blumenthal Stelle angetreten, hat er zwar, bey Communication des erst-angezogenen Schlusses, oder aufgerichteten Recessus, denselben derer Herren Stände Gesandten recommendiret, dabey aber den punctum Pecunie dergestalt zweiffelhaftig angeführet, daß, wann der Stände Gesandte nicht ihrer Herren Principalen und Obern Sublevation, und die Beforderung der Friedens-Execution aus dem Recess vermercket, sie die Approbation alsofort recusiret hätten. Daß aber dabey, wegen der Præliminar-Evacuation, von denen Herren Kayserlichen entweder inösesamt, oder dem Herrn Vollmar, noch einiger Zweifel sollte gemacht seyn, ist dabey nichts, wie auch von der hernach gang weuerlich angemastten Clausula, (von welcher hierunter ein mehrers wird berührt werden) kein einiges Wort gedacht worden: Massen beydes aus der Beilage Lit. A. mit mehrern zu ersehen. Wohlbesagte der Herren Stände Gesandte aber haben über obgedachten Recess ein Conclusum, oder ihre Gedanken denen Herren Kayserlichen schriftlich, besage der Beilage Lit. B. erdffnet, und zwar §. So erachte man auch 12. 1c. die Præliminar-Evacuation nicht für thunlich er-messen; Jedoch ist solches nur von etlichen zu verstehen, welche zumahl ein als den

1649.
Sept.

1649.
Sept.

andern Weg ihren Consensum, wann etliche Worte, wie hernach beschehen, ausgelassen würden, dazu ertheilet; im übrigen wegen Eger, denen Herren Kayserlichen, weder Maas noch Ordnung zu geben gehabt; Allermassen sie, die Herren Kayserlichen, in ihrem, nach Anlaß der Stände erst angezogenen Conclusi, hernachmahls denen Herren Königlich-Schwedischen durch obwohlsbesagten Herrn Bahrenbühlern, Sonntags den 7. Augusti ausgestellten Interims-Recesss, und darüber abgefaßten Monitis, Lit. C. & D. die Präliminar-Evacuation im geringsten nicht impugniert oder improbiert, sondern allein zweyerley ad Lit. I. & K. erinnert, in deren einem, nemlich ratione der Oberr-Pfalz, mit Auslassung der Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern zukommt, man ihnen willfahret, in dem andern, ratione Eger, tertiam partem der 100000. fl. so lange mit ihrem Belieben stehen lassen; In übrigen aber die Präliminar-Evacuation um so viel mehr für richtig und geschlossen gehalten, weils solche Monita in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, in Gegenwart aller dreyer Herren Kayserlichen Ministrorum, wohl-gemeldten Herrn Bahrenbühlern, denen Herren Königlich-Schwedischen selbige ihrentwegen zu hinterbringen, seiner damahls abgelegten mündlichen Relation nach, zugestellet worden.

1649.
Sept.

Als nun gleich darauf gefolgten Montags, als den 9. Augusti, die Königl. Herrn Schwedische, sowohl denen Herren Kayserlichen, als der Herren Stände Gesandten, besage Lit. E. in Schrifften geantwortet, und darauf wohlbesagte der Herren Stände Gesandte ihr anderweitiges Conclusum oder Gutachten denen Kayserlichen Herren Deputierten, Lit. F. übergeben, mit submittirender Bitte, darüber nunmehr quocunque modo zu schließen, in welchem Concluso die präliminar-Evacuation nicht allein weiter nicht disputiert, sondern vielmehr, (wie daselbst ad Lit. L. zu sehen) sorgfältig dahin getrahet, daß solche nicht in Gefahr einiger Verhinderung gerathen möchte, und eo ipso demit eingerathen und adprobiert worden, ist selbiger Schluß bey den 9. Augusti gestogener Conferenz zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen verglichen, und der Präliminar-Evacuation habber auch bey denen Herren Kayserlichen, so gar kein Zweifel mehr gewesen, daß sie selbst in ihrem gemachten, mehrbedeutern Fürstlich-Württembergischen Abgesandten, Herrn Bahrenbühlern, abermahls in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, und in aller dreyer Herren Kayserlichen Beywesen zugestelleten, und denen Herren Königlich-Schwedischen extradirten Aufßug des Procemii und Schlusses beliebten Interims-Recessus Lit. G. öftters erwähnte Präliminar-Evacuation nochmahls specialiter bedingt, und in 14. Tagen zu Ende zu bringen, de novo capituliret haben. Ohne istes war nicht, daß die Herren Kayserlichen eine gang neue, und zuvor niemahls erwähnte Clausulam salvatoriam Lit. H. zu inseriren sich bemühet, darüber auch hart und fest persistiret. Es haben aber die Herren Königlich-Schwedische ihre sowohl bey der Pragischen Handlung, als hiesigen angefangenen Tractaten beschehene Remonstraciones, daß sie nemlich den effectum Executionis zwischen den Kayserlichen Erb-Landen und dem Heil. Römischen Reich nicht separiren lassen könnten, zumahls Ihre Kayserliche Majestät, als summus executor Pacis, der in angeführter Clausula salvatoria besorgenden Verzüglichkeit der in Recessu verabschiedeten Solution eines oder des andern säumigen Standes, leichtlich remediren könnten, angeführet, und seyn darinnen durch der Herren Stände Gesandten Beyfall, welche auch ihnen selbst die Clausulam für präjudicial erachtet, und darinn zu consentiren Bedencken getragen, secundiret worden. Dannhero und die weil die Herren Königlich-Schwedische darvon nicht weichen können, alles aber, ausser erstberührter Clausul, und insonderheit auch die Präliminar-Evacuation zwischen allen tractirenden Theilen richtig, und der Herren Stände Gesandte diesen Präliminar-Tractat für einen sonderbahren Anzeig des Friedens, und dem Heil. Römischen Reich hoch nützlich und nothwendig gehalten, haben dieselbe die Herren Kayserlichen zur unverlängten Subscription ermahnet, und als diese bis auf ihres deshalben abgeschickten eignen Couriers Zurückkunft (so inner 6. Tagen geschehen würde) Dilation gesucht, die Herren Königlich-

1649.
Sept.

niglich-Schwedische aber des Schlusses versichert seyn wollen, haben der Herren Stände Gesandten, den 27. Augusti mehr-besagten Recept, mit Vorwissen, Gutheissen und Belieben der Herren Kayserlichen subscribiret, und mit denen Herren Königl. Schwedischen, welche demselben gleichmäßig selbiges Tages unterschrieben, commutiret, denen die Herren Chur-Bayerische, auf des Herrn Dr. Deyels Zurückkunft von München, abermahln mit Vorwissen und Einrathen der Herren Kayserlichen, (unter welchen zugleich auch Herr Bollmar etliche der Evangelischen Fürsten und Städte Abgesandte gang beweglich erinnert, solche Subscriptionem, um eingefallenen Religion-Streits der Ober-Pfälzischen Landen willen, ja nicht zu hindern) ihre Unterschrift beigefügt, und zugleich die Chur-Bayerische und Chur-Pfälzische Differencien gänglich begelegt.

1649.
Sept.

Selbige Nacht ist der oft-vertöbteste Kayserliche Courier ankommen, darauf folgenden Tags die Herren Kayserliche in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, und zwar der Herr Bollmar, der Herren Stände Gesandten die Recitation der Subscription, aus Kayserlichem Befehl eröffnet, zugleich einen Extract des Kayserlichen Schreibens, darinn die Ursach derselben enthalten, als Lit. I. denenelben übergeben, dahin zielende, daß Ihro Kayserliche Majestät ihren in diesem Preliminar-Schluss erlangten Vortheil, nemlich die Entfreung des Königreichs Böhmen, ausserhalb Eger, lieber schwinden lassen, und desideriren wollten, daß solches alles hindangesehet, und das Werk auf eine Total-Abrihtung gestellet würde. Ob nun wohl die Herren Kayserliche selbst bekamen, daß Kayserliche Majestät von der Stände Subscription schon Nachricht gehabt, und ungeachtet derselben, dennoch nicht unterschreiben lassen wollten, so ist doch die angezogene Ratio prätendirter Equalität unter den Ständen, und daß etliche hohe Stände, wie Herr Bollmar in Deputations mündlich gedacht, sich über der Preliminar-Evacuation beschwehret haben sollen, ganz nichtig, ja unerfundlich; Angesehen alle Chur- und Fürstliche, auch andere Herren Gesandte, in mehr-besagte Subscription der Preliminar-Evacuation gewilliget, und dabey nochmahln zu verbleiben, gegen denen Herren Königlich-Schwedischen sich rühmlich erklärt haben. Nach solcher an der Herren Stände Gesandte beschenehen Proposition haben die Herren Kayserlichen Deputati sich zu denen Herren Königlich-Schwedischen verfüget, und gleichmäßigen Vortrag abgelegt. Es ist aber darauf Herr Bollmar krank und bettlägerig worden, in welchem Zustand er sich annoch befindet.

Den 1. Septembris haben mehr-besagte der Herren Stände Gesandte, sowohl von denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen vernehmen wollen, was unter ihnen deßhalbten vorgangen: Zu welchem Ende sie sich erstlich zu dem Herrn Lindenpfeiffer (weil Herr Bollmar unpfälzisch) hernach zu dem Herrn Kriegs-Präsident Ersklein, spät um 9. Uhr begeben, allermassen der Herren Stände Relation Lit. K. hievon mit mehreren bedeutet. Den 2. Septembr. haben sich die Herren Königlich-Schwedische zu dem Chur-Mayntzischen Directorio verfüget, in Gegenwart der Herren Bambergischen und Altenburgischen Gesandten, des Wercks schleunigste Endschafft ihnen aufs beweglichste, mit ausführlicher Remonstrirung der heraus fließenden höchst-besorgenden Incommoditäten recommendiret, sonderlich, daß des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten bey so ungewisser Execution des Friedens keine Vöcker abführen würden, und also die Deroselben aufgedrungene beharrliche Einquartierung dem bevorstehenden Winter denen Ständen beschwerlich fallen wölte. Als nun obgemeldte Deputati Stratum solches denen andern Herren Gesandten zu hinterbringen über sich genommen, und von denenelben, auf darüber gefogene Deliberation geschlossen worden, denen Herren Kayserlichen fernweitig beweglichst zuzusprechen; Ist solches den 3. Septembr. vermittelst zu Gemüthführung der daraus entstehenden Gefahr und Ruin des Heil. Römischen Reichs und anderer Rationum, welche guten theils aus der Städte abgestan, und in Re- & Correlatione abgelesenem Concluso Lit. L. zu vernehmen, verrichtet, nichts anders

aber

1649.
Sept.

aber erhalten worden, als daß der Herren Stände Gesandte bey denen Herren Königlich-Schwedischen eine Dilation von 8. Tagen suchen sollten, welches sie dann noch selbigen Tages durch die Herrn Chur-Mayntzisch: Bamberg: Sachsen-Altenburg: Braunschweig: Württemberg: Collmar- und Augspurgische, welche doch in Terminis relativis mehrentheils verblieben, gethan, von denen Herren Königlich-Schwedischen aber in Antwort erhoben; Daß sie zwar die gesuchte Dilation an feinen Ort gestellet seyn ließen, weiln sie aber ihres Eltats Sicherheit invigiliren müßten, so begehrten sie anfangs von den Ständen die billige Guarantie, dergestalt, daß sie zusammen treten, und die Herren Kayserlichen zur Subscription obligiren sollten; Und, als der Herren Stände Gesandte sich hierauf, daß dieses noch etwas zu früh seyn wolte, sie auch von andern nicht bevollmächtiget, und ein solches schweres Werk auf sich allein und ihre Verantwortung nicht nehmen könnten, excusirten, begehrten die Herren Königl. Schwedische dießfalls die Continuation der Contribution, Anstellung der Magazinen, und, da sich der Schluß noch ferner verziehen sollte, daß die National-Völcker den annahenden Winter über unterhalten werden sollten; Gestalt sie dann an den mit den Herren Kayserlichen, wegen der in den Erb-Landen habenden Guarnisonen Unterhalts getroffenen Vergleich nicht gebunden seyn wollten. Darüber die Herren Deputati sich sehr perplex befunden, daß sie gleichwohl weder in mora, noch in culpa, sondern ihres theils bey dem Interims-Recess verbleiben, und so viel in ihrem Vermögen, ein Genügen leisten wollten, theils bereits grosse Summen zur Satisfaction der Schwedischen Miliz hergeschossen, und anders mehr dergleichen angeführt, und um mitotrem Resolutionem gebethen; Welche endlich dahin gingen, daß des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstl. Durchlaucht die begehrte Dilation dahin wollten gestellet seyn lassen: Dafern aber von den Herren Kayserlichen keine gewierige Resolution erfolgen würde, müßten dieselbe alsdann ohn einigen Verzug dasjenige exequiren, dessen sie hoffentlich kein unpassionirter würde verdencken können.

1649.
Sept.

Zumittelst haben die Herren Kayserlichen einen Courier nachher Wien, den 14. dieses, Morgens frühe vor Tags um 3. Uhr, abgefertigt; Auch die Stände einen andern absonderlichen mit Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, sowohl von denen gesamten Ständen, ut Lit. M. als dem Churfürstlichen Collegio in particulari, ut Lit. N. eadem die zu Abend um 5. Uhr nachreiten lassen.

Adjunct. G. ad N. I.

Bekennen ic.

Demnach vermöge des zu Ofnabrück und Münster, den 24. Octobris nächst abgewichenen 1648. Jahres, zwischen denen im Krieg gestandenen Theilen, geschlossenen, publicirten und ratificirten Friedens, unter andern diß versehen worden, daß die Abdankung allerseits Kriegs-Völcker und Restitution der Plätze, so ein- als ander Theil wiederum zu enträumen schuldig, nach der Ordnung und Weise, wie zwischen der interessirten hohen commendirenden Herren Generalen verglichen werde seyn, geschehen solle: Also ist hernach folgender Punkten halber allhier in der Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg, mit Zuziehung derer anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungeändert, dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

Inferatur:

Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.
Item, Punctus Satisfactionis, Exauكتورationis & Evacuationis.

Hierauf nun solle die in vorstehendem Puncto Satisfactionis, Exauكتورationis & Evacuationis, veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar so viel die, von der

1649. Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu 1649.
 Sept. solcher Evacuation bedürftiger, und respective erforderter und abgeredter Königlich-Schwedischen Militia Satisfactions-Gelder, also gleich ohne weitem Verzug Sept.
 oder Exception vorgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recesses innerhalb 14. Tagen, als nemlich auf den,
 zu Ende gebracht, und zwar die Enträumung der Ober- gegen der Unter-Pfalz also beschleuniget werden, auf daß, nachmittels von des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Churfürstens gehöriger Orten ausgelieferter Ratification und Renunciation Seine Durchlaucht durch verordnete Kayserliche Commission in bedeuere Untere-Pfalz den wirklich eingesezt werden möge. Die andere hierinnen enthaltene und verglichene Punkten aber, alsdann erst ihre vollkommene Kraft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zu gänglichem Schluß gehörige weitere Punkten und unter denenselben mit Nahmen! auch die Resignatio Restituendorum zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch dero selben angehörigen und zugewandten, wie nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimente abzudanken.

Ingleichen die, welche zu baarer Bezahlung der vierden Million concurriren und beytragen sollen: Sodann auch die Real-Affecuration wegen den 5ten Million Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbige mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahren Urkund und Festhaltung haben Wir diesen Interims-Recess mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, auch Unser Fürstliches Secret aufdrucken, und des ic. Herrn Kayserlichen General-Lieutenants Duca d'Amals, (tot. tit.) Lieb. und Excell. von deren Wir gleichlautendes Exemplar, unter ihrer Hand und Secret empfangen, austieffern lassen. Und Wir des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandten bekennen, daß dieses alles mit Unserm guten Wissen, Willen und Genehmhalten, also wie vorstehet, gehandelt, abgeredet und geschlossen worden; So Wir auch im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren und Obren stet, vest und unverbrüchlich zu halten versprechen, und zusagen thun, treulich und ohne Gefährde. Actum Nürnberg, den Augusti Anno 1650.

Adjunctum H. ad N. I.

CLAUSULA.

Da es aber in einigem Termino Solutionis an seiten der Stände fehlen sollte, daß deswegen in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Landen die Evacuation nicht aufgehalten: Sondern von der Königlich-Majestät und Cron Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Ihre Kayserliche Majestät im Reich zu evacuiren, und nach Erlegung der 200000. Rthlr. in denen abgehandelten Terminen in allweg fortgesetzt werden solle.

Adjunctum K. ad N. I.

Actum d. 31. Augusti Anno 1649. in meridie.

Nachdem die sämtlichen Stände in allen dreyn Collegiis um 3. Uhr Nachmittags abermahls zusammen kommen, ist der von den Herren Kayserlichen communicirte Extract des Kayser's Schreibens abgelesen, und auf die Frage: Was ex parte der Stände darbey ferner zu thun und zu betrachten seyn möchte? in Umfrage und Berathschlagung gestellet worden. Gleichwie man nun zwar Städtischen Theils sich nach

1649.
Sept.

nachfolgenden, von dem Herrn D. Delhafen inrer votandum aufgesetzten ausführlichen Conclufi verglichen, und in der Hoffnung gestanden, daß man auch an Seiten der beyden hñhern Collegien mit dergleichen gefaßt seyn, und ordentlich gegeneinander per Modum Re- & Correlationis abgelesen haben würden; So ist doch bey denen ziemlich spät vorgangenen Zusammentretung aller dreyen Reichs Collegien, von Herrn D. Mehlen anders nichts referiret und vorgetragen worden, als daß ex parte beyder hñhern Collegien sowohl den Herren Kayserlichen als auch den Herren Königlich-Schwedischen hierunter zuzusprechen, und von ihnen, wie die zwischen ihnen Nachmittags vorgegangene Conferenz abgelauffen, nachrichtlich zu vernehmen, für notwendig erachtet wird, und zu solchem Ende bereits beyder Orten die Anmeldung geschehen sey, dabey man auch Städtischen Theils auf vorhergegangene Andeutung, daß man der Sachen hohen Importanz und Wichtigkeit nach, selbige mit allem Fleiß erwogen, und sich darauf mit einem ausführlichen materialischen Voto gefaßt gemacht hätte, (dessen ordentliche Verlesung dann man sich zuörderst vorbehalten haben wollte,) neben mit eingewandter Abhandlung, daß ohne der Städte Vorwissen bereits bey den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen communi Staruum nomine sich um Audienz beworben worden, im Ende dahin gestellt seyn lassen.

1649.
Sept.

Und sind alsobald darauf Herr D. Mehl, Herr von Thumshirn, und Herr Doct. Delhafen zu dem Herrn Lindenpühr, (weil Herr Volmar unversehens mit etwas Schwachheit überfallen worden,) gefahren, und von demselben etwas Bericht, wie obgemeldte Conferenz abgelauffen, begehret, welcher dann hauptsächlich dahin gegangen, daß Herr Präsident Erekem in Beyseyn Herrn Drenstiens den von Herrn Volmar gethanen Vortrag zuörderst zu dem Ende und Effect ausführlich und wohl recapituliret hätte, damiter solchen des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht desto besser und umständlicher hinterbringen möge, benebst auch per discursum so viel zu verstehen gegeben, daß weil es eine bereits abgehandelte und verglichene Sache wäre, Höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchlaucht es vermuthlich allerdings dabey bewenden lassen, und auf dem Fall beharrlich verweigernder Subscription auf andere Gedanken und Resolutiones kommen möchte. Dabey dann hochgedachter Herr Lindenpühr, auf der Herren Deputatorum vorhergegangenes Zusprechen und Remonstriren, daß nicht allein den jetzt angeedeuteten sondern andern Umständen nach freylich wohl zu besorgen, daß man ex parte der Herren Schwedischen gefaßten Resolution und dem Inhalt des aufgerichteten Interims-Recesses, eben so wenig absehen würde, als man auch an Seiten derer Stände, nach beschwogen mit Consens der Herren Kayserlichen vorgangenen Subscription, darinnen im geringsten abweichen könnte, und daher alle Schuld des daraus entstehenden Unheyls der Kayserlichen Majestät zufallen würde. sich ferner darinne vernehmen lassen, daß sie zwar selbst verhofft gehabt, daß sie keine andere Resolution, als zur Subscription des gemeldten Interims-Recesses, bekommen würden, nachdem aber ein anders ohne Zweifel aus erheblichen Ursachen erfolgt, meistens sie ihres Theils notwendig sich gemäß bezeigen, die dieser Sachen wegen vor diesen zwischen ihnen und denen Herren Schwedischen vorgangene Handlungen hätten niemahls ändern Verstand, wemger Ihre Kayserliche Majestät einige andere Intention gehabt, als daß nach vorhergegangener Richtigmachung und Unterschreibung des gangen Haupt-Wercks, alsobald darauf, noch vor dem primo Exauktionis Termino, die Preliminar-Evaluation und Exauktion ihren wüchtlichen Effect erlangen sollten. Nachdem nun aber Ihre Kayserliche Majestät aus dem zugeschickten Interims-Recess ein anderes ersehen, hätten Sie sich darju nicht verstehen wollen; sondern ohngeachtet Sie von der Stände bereits absonderlich vorgegangenen Subscription, und allen demjenigen, so dabey dieses Orts passiret, ausführliche Relation und Bericht gehabt, ihren allhie anwesenden Gesandten diejenige gewiesene Instructionem und Befehl zugefertiget, als es sowohl den Ständen, als den Herren Schwedischen erthnet und communiciret worden, und zwar solches vornehmlich zu wohlgemeynter Beförderung des gangen Haupt-Wercks, und den Ständen zu billigmäßiger Erleichterung, dafür haltend

1649
Sept.

haltend, daß wann an Seiten der Cron Schweden darzu rechte Lust vorhanden, man innerhalb wenig Tagen gar wohl zu endlichem Schluß des ganzen Haupt-Wercks halber würde gelangen können, indem so viel ihnen, denen Herren Kayserlichen, bewußt, es circa punctum Restitutionis quoad primum Terminum nunmehr seine vergleichene Maasß und Richtigkeit hätte, und die übrigen Casus liquidi noch ante ultimum Exauctorationis Terminum ausser Zweifel, auch so weit ihre Richtigkeit erlangen würde, daß derentwegen, das Haupt-Werck zu verhindern, keine Ursache vorhanden. So hätten auch wegen der vierdten Million die Stände sich solcher gestalt erklärt, daß sowohl derentwegen, als auch ratione der affectirten Real-Assecuration, wegen der hinterstelligen fünfften Million kein erheblich Impediment erscheinen, im übrigen auch super Modo & Ordine Exauctorationis & Evacuationis sich beyderseits Generalitäten leichtlich miteinander vergleichen würden. Und weil Ihre Kayserliche Majestät verstanden, welcher maßen theils hohe Stände wieder das Präliminar-Werck erhebliche Beschwörden und Contradiction eingewendet; Als hätte Ihre Kayserliche Majestät sich derselben gebühlich anzunehmen, und auf eine durchgehende Gleichheit unter allen mit gleicher Einquartier- und Verpflegung-Kast bedrängten Ständen zu gehen, desto mehr für billig und nöthig erachtet, wie dann auch sie, die Kayserlichen Gesandten, in der Stände beschene Subscription niemahls anders, als sine præjudicio Ihrer Kayserlichen Majestät, eingewilliget hätten.

1649
Sept.

Als nun hierauf die Herren Deputati ohngefehr um 8. Uhr gegen die Nacht sich zum Herrn Präsidenten Erskein versüß, und von demselben gleicher gestalt gehörigen Bericht, wie auch vernünftige Entachten, wie sich ex parte der Stände (so einmahl bey dem verglichenen und unterschriebenen Recels beständig zu verbleiben, resolvirt wären) auf allem Fall hierunter in die Sache am besten zu schicken seyn möchte, begehret, hat derselbe in effectu den von Herrn Lindenpührer erstatteten Bericht wiederhollet, jedoch mit dem fernern Zusatz, daß er dem Herrn Wolmar ausdrücklich unter die Augen gesagt, daß an diesem Verzug und Widerwärtigkeit niemand als er einig und allein Ursach sey, als welcher seine disfalls habende widerwärtige Intention, vermittelst seiner ausgestellten ersten Proposition, gleich anfangs genung zu erkennen gegeben hätte, und daß ausser Zweifel des Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht diese unverschämte Kayserliche Resolution sehr befremdlich aufnehmen, und dadurch zu Ergreifung anderer Resolution bemogen werden würde, weils auf solche Weise, da die bereits verglichene und ausgemachte Sachen wieder retractirt und umgestossen werden sollten, kein Mittel noch Versuch, sich in weitere Tractaten einzulassen, vorhanden seyn, sondern sie es Gott und den Waffen zu befehlen haben würden. Nachdem nun er, Herr Erskein, des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, in Beseyn Herrn Feld-Marschall Wrangels und Herrn Grafen Magni de la Gardie, solches alles hinterbracht, wäre darob ein grosser Lermen, und sonderlich diese Frage entstanden: Ob nicht zum Herrn General-Lieutenant Duca d'Amals, als mit welchem tractirt würde, zu schießen, und eine categorische Resolution, ob er als ein General-Lieutenant und hoher Bevollmächtigter seine disfalls unterschiedliche starke engagirte Parole halten, oder zurück ziehen wolte? zu erfordern; hätte auch Sr. Fürstliche Durchlaucht sich vernehmen lassen, alsbald an Herrn General Königsmarkt und Herrn General-Lieutenant Douglas schreiben, und Ordre zu dem Ende abgeben zu lassen, damit sie mit der veranlaßten Abdanckung einhalten, und sich hingegen in andere Poficar stellen sollten. Welches aber darinn noch geblieben, diweil man Schwedischen Theils sich versichert hielt, daß die Herren Kayserlichen mit anderweitiger Neben-Instruction und Befehl so fern versehen seyn, daß auf ferneres bewegliches Zusprechen und Antreiben die Subscription endlich von ihnen erstattet werden würde. Beklagte nachmahlen, daß Herr Wolmar am meisten schuldig, dessen anjese angebende Indisposition, dann eine Schein-Kranckheit, und seine kalt sinnige Art zu tractiren, bereits bekandt wäre, daß

andere

1649.
Sept.

anders mit ihm nicht fortzukommen, es werde ihm dann mit rechtem Ernst in die Wölle gegriffen; wülte immerzu allhier auf die Dinabrückische und Münsterische Masnier tractiren, und die Sachen trainiren, welches doch die Noth und Klagen der armen Unterthanen keinesweges zugeben wülte. Wüchte demnach das beste Mittel seyn, wann die Stände zuförderst den Duca d'Amali, (welcher aus lauter geschöpfften Unlust über des Herrn Wolmars widerwärtige Procceduren etliche Tage über sich etwas undisponirt befunden,) hierüber außs beweglichste zuzusprechen, und durch allerhand Remonstraciones ihn zur Subscription zu disponiren, sich dergestalt eufferig bemühen wülden, daß es verhoffentlich ohne Effect nicht abgehen müchte. Es wäre die Sache gewißlich in sehr guten Terminis gestanden, und sowohl der Herr Feld-Marschall selbst als andere Generals-Persohnen chesens von hinnen abzureisen, die Abdankung unterschiedlicher Orten selbst zu besördern, resolviret gewesen, hätte auch die Cron Schweden eine Zeit her um des lieben Friedens willen über die 50000. Rthlr. bloß auf die im Königreich Böhmen liegende Guarnison aus ihrem Sackel spendiet, nunmehr aber würde es auf obgesetzten Fall anders daher gehen müssen, und man Schwedischen Theils an eine oder die andere zu Prag oder sonst vorgangene Tractaten keinesweges mehr gebunden seyn, wülte sich auch dis Orts in keine andere Handlung materialiter einlassen ic.

1649.
Sept.

Adjunctum L. ad N. I.

Reichs- Städtisches Conclusum abgeleget in pleno

d. 1 Septembr. Anno 1649.

Auß der von den Hochansehnlichen Herren Kayserlichen Gesandten gestrigen Tages eröffneten, mit so großem Verlangen erwartenden Kayserlichen Resolution hat man an Seiten der E. Frey- und Reichs-Städte anwesenden Ráthe, Bottschaften und Gesandten, zuförderst der Römisch-Kayserlichen Majestát uners allergnädigsten Kaylers und Herrn, zu des ganzen Heiligen Römischen Reichs und dessen sämtlicher Stände Wohlfahrt höchst rühmlich tragende väterliche Sorgfalt, sofern mit schuldigem Dank allerunterthänigst erkennet, daß man von Herzen gewünschet, daß derselben gemäß an statt des geschlossenen Præliminar-Werckes oder neben demselben alle noch hinterstellte Haupt-Puncten ihre endliche Richtigkeit erlangen, und darauf das Universal-Exactionations- und Evacuations-Werck seinen schleunigen und würeklichen Anfang und Fortgang erreichen mögen, inmassen eben zu solchem Ende ex parte dieses Städt-Collegii fast in allen und jeden abgelegten Voris die schleunigste Erledigung der noch übrigen im Wege liegenden verhinderlichen Puncten gesuchet und gebeten worden. Man hat sich aber bey diesem Præliminar-Werck jeder Zeit wie noch gebührlich erinnert: 1) Waßgestalten bißher die Erfahrung selbst bezeuget, wie langsam, verzögerlich und fast widerwärtig in einem und dem andern, sonderlich aber racione puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum dergestalt dahergangen, daß in so geraumer Zeit fast sehr wenig effektive expediret worden, und daher de certo Termino der endlich erfolgten Richtigmachung der noch übrigen Puncten schwehr zu judiciren seyn will. 2) Gleichwie denen noch hin und wieder empor schwebenden weit aussehenden Conjunctionen nach, in casum ulterioris moræ dem ganzen Haupt-Werck leichtlich ein großer Præjudiz und Alteration zugezogen werden möge; Alß hat man zu dessen zeitlicher Vorkommung Städtischen Theils für kein untaugliches Expediens jederzeit und noch halten können, wann vermittelst dieses Præliminar-Werckes etliche ansehnliche und considerable Plätze reciproce enträumet, wie auch unterschiedliche Regimente würeklich abgedancket, und solchergestalt von den beyden höchsten Partheyen gleichsam Arrhæ ihres gegeneinander habenden guten Vertrauens und tragender Friedliebender Intention extradiret werden sollten. Benebst dann 3) je weniger, vornemlich den Ständen der Oberr- Crantz, denen bißher obgelegenen und noch obliegenden Einquartier- und Verpflegungs-Last länger zu ertragen möglich, um so viel billiger denselben zu vergönnen seyn will

Uu

will

1649.
Sept.

will, daß sie vermittelst dergleichen Præliminar- Evacuation und Exauctoracion dermahleins etwas Erleichterung, extra ulterioris causæ communis & reliquorum Statuum Præjudicium, erlangen mögen. Zuförderst aber ist es 4) nunmehr an dem, daß diese Sache mit gutem Bedacht bereits so weit alhier gehandelt, verglichen und zu Papier gebracht worden: Daß 5) von ihnen, den Herren Kayserlichen, selbst biß auf die sehr einkommene anderweitige Kayserliche Resolution, niemahls einige andere Exception und Disputat, als ratione Inclusionis Clausulæ illius saluatoriæ dagegen eingewendet, ja benehst auch 6) wegen ungewissenlicher erfolgender gewürigter Resolution besagter Clausul halber anstehndliche wiederholte Bertheiligung ertheilet; wie nicht weniger 7) erst gestrigen Tages unterschiedliche Stände, die zeitlich vorgangene Bayerische Subscription zu dem Ende zu befördern, damit nicht widrigenfalls das ganze Haupt- Werk aufgehalten und schweher gemacht werden möge, bedeglich erinnert worden: zugeschwigen 8) der Herren Schwedischen beständiges Vorgeben nach, von mehr ermeldten Herren Kayserlichen selbst der Ursprung und die anfängliche Veranlassung zu dergleichen Præliminar- Werk herrühren solle. Insonderheit weil es 9) mit dieser Sache so weit kommen, daß der verglichene Interims- Recess im Rahmen der sämtlichen Stände, mit der Herren Kayserlichen Vorwissen und Einwilligung, dergestalt unterschrieben und bestätiget worden, daß ihnen absque nota violatæ fidei publicæ davon abzuweichen und zurück zu gehen unmöglich; Als gelebt man billig der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, daß die Kayserliche Majestät sich Ihres Theils dithalls von den Ständen zu separiren keinesweges gemeyner seyn werde. Wie dann auch hierbey fürs 10) die von den Herren Schwedischen unterschiedlich angefügte und mehrertheils auf den heut instehenden Termin gestellte Bedrohung oder Warnung und Erinnerung, wegen der auf dem Fall länger zurück bleibender Subscription vornehmender neuen Ausschließung deren Winter- Quartiere, Einsammlung zu den Magazinen, und anderer sowohl deren Kayserlichen Erb- Landen, als dem Römischen Reich zu äußerster Gefahr und Præjudiz gereichenden Inconvenientien, ihre sorgfältige Consideration und Beobachtung sehr wohl meritiren und erfordern wollen.

1649
Sept.

Welchen und andern dergleichen erheblichen Motiven und Umständen nach, man an Seiten der Frey- und Reichs- Städte anders nicht thun kan noch solle, als es bey dem nach angeregten verglichenen und unterschriebenen Recess allerdings verblieben zu lassen; Und gleichwie sie sich versichert halten, daß im Fall Ihres Kayserliche Majestät von allen und jeden obangeregten und andern Umständen mehrern und eigentlichern Bericht und Wissenschaft gehabt haben sollte, Dieselbe die Ihren alhier anwesenden Herren Gesandten hierüber letzte ertheilte Resolution viel eher auf endliche Vollziehung der Subscription des Interims- Recessus, als auf deren fernere Verzögerung und Verweigerung allergnädigst gestellet haben würde; Also ist man Städtischen Theils in der starcken Hoffnung begriffen, daß Hochwohlmeldte Herren Kayserliche Gesandten auf der sämtlichen Stände des Reichs ferner eingewendete Remonstracion Bitte und Erinnerung, sich in Kräfte obhabender Kayserlichen Plenipotenz viel lieber zu der endlichen Subscription verstehen und disponiren lassen, als widrigenfalls zu höchstschädlicher Trennung und andern vorbedeuteten Extremitäten und Ungelegenheiten die geringste Occasion und Ursach zu geben, geneigt seyn werden. Und hielt man demnach dafür, daß denenselben zuförderst die obgesetzten und andern Rationes, Motiven und Umstände, sonderlich aber die dem Königreich Böhmen und andern Erb- Landen auf dem widrigen Fall, der erst gestern Schwedischen Theils wiederholten Andeutung und Erklärung gemäß, vorstehende Gefahr und Ungelegenheiten aufs beweglichste vorgestellt und zu Gemüth geführt, und dadurch dieselbe zu andern Gedanken und Resolution der Subscription halber zu disponiren, bestmöglicher Fleiß und Mühe sùrgewendet werden solle. Im Fall nun, da wider Verhoffen solches alles nicht verfangen sollte, wäre man nachmahls der jüngst bedeuteten Meynung, daß den Herren Schwedischen eines und das andere relative so weit und zu dem Ende vorgetragen werden sollte, damit dieselbe darauf zuförderst, welchermaßen man

1649.
Sept.

man an Seiten der Stände den unterschriebenen Reces zu vollziehen, in keine Mora stünde, noch ihres Theils die Herren Kayserlichen darzu zu disponiren, das geringste unterlassen, erkennen und wahrnehmen, und dahero die unschuldigen Stände auf allem Fall mit den Winter Quartieren und andern unerträglichen Beschwerden desto mehrers der Billigkeit nach zu ver schonen bedogen und verursacht werden mögen. Nach Beschaffenheit der ausfallenden Resolution wird ferners zu resolviren stehen, ob und was für Prorestation und Reservation gehöriger Orten dahin einzuwenden, daß die Stände aller und jeder aus fernerer Zurückbleibung der Subscription und stehender gefährlicher Inconvenienzien halber auf allem Fall bestermassen entschuldiget, und vor aller Verantwortung befreiet seyn und bleiben wollten, in Hoffnung, daß die Herren Kayserlichen selbst hochvernünftig erachten würden, daß die Stände keinesweges zu verdenken, dafern sie bey so vor Augen stehender grossen Gefahr auf alle, zu Ihr und der Ihrigen hochangelegenen Conservation und Rettung dienliche und notwendige Mittel, aller Vernunft und Billigkeit nach, gedencken und ergreifen würden. Endlich, nachdem Kayserlichen Theils, vornehmlich auch der Subscription halber so groß Difficultäten und Bedencken eingewendet wird, weil man der darauf gewiß und schleunig erfolgenden Richtigmachung der noch hinterstelligen Haupt-Puncten keine gewisse Sicherheit haben solle: Als wird man dahero billig veranlassen, die so oft und viel dieses Theils eingewendete Bitte, Remonstration und Erinnerung um schleunigste Erörterung solcher Puncten, sonderlich ratione Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, hiermit bestermassen zu wiederholen.

Subadjunctum ad Lit. L.

Actum d. 3. Septembris Anno 1649. ante meridiam.

Nachdem die Herren Deputati vor Herrn Bollmarn und Herrn Lindensplühr abgemacht erschienen, hat Herr Wehl den Vortrag nachfolgenden Inhalts erstattet: Auf der Herren Kayserlichen nächst gehauene fernere Erklärung und Entschuldigung wegen Subscription des bewussten Preliminar-Recesses, hätte man nicht unterlassen, dieselbe dem Herrn Präsidenten Geskein noch selbigem Abend umständlich zu hinterbringen, und nächst allerhand beweglichen Remonstrationum um Gestattung der begehrten geringen Dilation, bis auf des ablaufenden Courriers förderlichste Wiederkunft inständig anzuhalten; Darauf derselbe neben unterschiedlich geführten Discursen zu förderst solches alles ad referendum übernommen hätte. Gestern aber wäre beflagter Herr Präsident, neben Freiherrn Drensternen, zu dem Chur-Magazinischen Directorio kommen, und denselben bedeuert, welcher massen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mit Zuziehung etlicher Generals, Verlohen, des nächst vorhergegangenen Tages darüber Rath gehalten, und geschlossen, daß sie ein für allemahl pure & simpliciter bey dem verglichenen Reces bestehen sollten und müsten, auch sich vor der Herren Kayserlichen Subscription in einig keine Handlung mit denselben, oder auch mit den Ständen, keinesweges einlassen könnten noch wollten. Es wäre zu Überbringung ihrer aus 15000 zu Fuß und 4000 zu Pferd bestehenden National-Blütern über die See, zu 28 Orlogs-Schiffen neben vielen andern Schiffen auf der See in den zweyten Monat gehalten, auch zu Bismar, Stralsund und Bremen andere Anstalt mit grossen Unkosten deswegen gemacht worden. Ob nun wohl die begehrte 8-tägige Dilation eine geringe Zeit zu seyn schmehe; so hätte es doch ratione Anni & Temporis eine solche Beschaffenheit, daß diß Jahr abzufahren nach verfloßener sehr geringer Zeit unmöglich, wie denenjenigen, denen die Landes- und See-Gelegenheiten selber Orten bewußt, genugsam bekandt wäre. Weil denn nun die Herren Schwedischen in solch der Herren Kayserlichen und der Stände Begehren nicht consentiren könnten: Als wollte man die Stände ersucht haben, entweder die Herren Kayserlichen zu alsbaldiger Subscription zu disponiren, oder aber sie nicht zu verdenken, daß sie die Blücker den vorstehenden Winter über nicht würden ab-

U u 2

führen

1649.
Sept.

1649.
Sept.

führen können. Hierüber nun hätte man an Seiten der Stände reifflich delibere-
ret, was für ein Expediens in der Sache zu ergreifen seyn möchte? und man dar-
bey befunden, daß, weilten diese Resolution bey den Schwedischen dermassen steiff ge-
fasset, daß sie davon weder durch Bitten noch Flehen abzuwenden, daraus nothwen-
dig erfolge, daß entweder die Völkcr auf den Ständen des Reichs, oder Ihrer Kay-
serlichen Majestät Erb-Länden würden liegend verbleiben müssen. Weil nun aber ei-
nes und anders durch der Herren Kayserlichen Subscription vermieden bleiben kön-
te; Als wolte man nochmahls verhofft und gebeten haben, in Ansehung solcher auf-
sersten und inevitablen Noth und Gefahr des Reichs und der Kayserlichen Erb-Län-
der, wo nicht pure, doch sub spe rati, die Subscription um so vielmehr zu voll-
ziehen, als je presumta Caesaris voluntas vorhanden, und Salus Populi billig
allem andern Respekt vorzuziehen. Und weilten die Stände des Reichs die meisten-
theils aus den Kayserlichen Erb-Ländern gezogene Völkcr so lange Zeit gutwillig auf
dem Hals getragen, und Kayserliche Majestät davon entbirdet worden: Als würde
verhoffentlich Ihre Kayserliche Majestät desto weniger gemeynyt seyn, die Stände un-
ter solcher unerträglichen Last länger erliegen und ersticken zu lassen, zumahlen auch
die Stände dadurch dergestalt enerviret werden würden, daß sie auch ihnen selbst
weiter zu helfen, und aus der Sache zu kommen, zu geschweigen Ihre Kayserli-
chen Majestät, sonderlich ratione der zu Münster veranlasten Satisfaction der Milicien,
einigen Beytrag zu thun, ganz keine Vermögens-Mittel übrig behalten würden; so
wäre auch leichtlich zu erachten, daß auf dem Fall nicht erfolgender Subscription die
Stände, wo nicht insgesamt, jedoch in particulari, durch Erlegung der Satisfa-
ctions-Gelder, sich so gut als möglich zu salviren genöthiget werden würden. Gleich-
wie auch die Herren Schwedischen durch diesen unterschriebenen Reces die geschlosse-
ne Preliminar-Exauktorations-Tractaten alsobald zu vollziehen verobligirt wür-
den; also hätten auch die Stände hiedey ganz keine andere Meynung, als daß nach
beschehener Subscription alsobald die noch übrigen Haupt-Puncte angegriffen, und
verhoffentlich in kurzen expediret, und also Ihrer Kayserlichen Majestät vorgestell-
ter Scopus erreicht werden sollte. Daher man nochmahls um solche Subscription
aufs inständigste gebeten, und sich darbey erbothen haben wolte, Ihrer Kayserli-
chen Majestät jegliche der Sachen Beschaffenheiten mit ausführlichen Remonstrationen
aufs beweglichste zu überschreiben, und die Herren Kayserlichen bestermassen zu ent-
schuldigen, verhoffentlich die Herren Kayserlichen extremam Imperii necessitatem
beobachten, und die Subscription länger nicht difficultiren würden.

Herr Volmar hat sich nächst ausführlicher Recapitalirung des beschehenen
Vortrags und Bedanckung für die gegen die Herren Schwedischen abgelegte Bemüh-
waltung, darauf nachfolgender maßen erkläret: Es komme ihnen nicht wenig fremd
und schmerzlich vor, daß die Herren Schwedischen so gar præcise auf ihre Meynung
beharrten, und sich keinesweges davon dimoviren lassen wolten, ihres Theils hätten
sie davor gehalten, wie noch, daß Ihrer Kayserlichen Majestät ihnen zugesertigter Befehl
in aller Billigkeit fundiret, und die Herren Schweden solches desto weniger übel auf-
nehmen würden, weil es dem aufgerichteten Reces gemäß, als darinne vornehm-
lich von dem Universal-Exauktorations-Werck geredet, und selbiges den Gene-
ralitäten übergeben worden. Und wären die von den Herren Schweden dargegen ein-
gewandte Circumstantien ihres Ermessens von keiner sonderbaren Importanz, weil
die Herren Schweden die National-Völkcr gar wohl alsobald abführen könnten, ja
solches längst hätten thun können und sollen, zumahl, weil ihnen die Stände nicht
allein die auf Assignation ausgestellt gewesene 1200000. Rthl. sondern so gar auch die
vierde Million anticipando, so weit baar heraus zu bezahlen bewilliget, daß die
Herren Schweden ihre National-Völkcr gar wohl hätten fortbringen können, hät-
ten auch allen Circumstantien nach dieselbige weder von der Kayserlichen Majestät,
noch von einigen Chur-Fürsten und Ständen darbey einiger Contravention halber
einige Sorge zu tragen, weil ihnen wohl bewußt, daß Ihre Kayserliche Majestät be-
reits die Helffte Ihrer Völkcr in den Erb-Länden abgedancket, und in allem nicht
mehr

1649.
Sept.

1649.
Sept.

mehr denn 10000. zu Fuß, und 4000. Pferde zu Defendirung Ihrer Lände wider den Türcken zu behalten resolvirt wären, ohngeachtet Sie in besserer Positur zu halten, um so viel mehr erhebliche Ursachen hätten, je weniger Sie sich auf allem Fall von der Cron Schweden, oder auch von denen in grosser Extremität und erschöpfften Zustand für sich selbst begriffenen Ständen einiger nothwendiger eilender Hülffe zu getrüben. Wann die Herren Schweden bey so beschaffenen Sachen mit Abführung ihrer National-Völcker nicht fortfahren, noch den Haupt-Recess befröden, sondern allerhand Diegel deswegen vorschreiben sollten; so würden sie dadurch desto justicarem *suspiciandi causam* von sich geben, und ihnen, den Kayserlichen Befandten, die Subscription des Interim-Recessus desto bedenklicher und unberantwortlicher vorfallen. Bedancken sich zwar wegen angebotenen ausführlichen Bericht-Schreibens und Vertretung gegen die Kayserliche Majestät, können aber gleichwohl nicht verantwortlich befinden, sich auf diese Weise zu solchen Sachen disponiren zu lassen, die Ihre Kayserliche Majestät für unerheblich und unthunlich erachtete. Stellten zwar dahin, was die Stände darentwegen thun wollten, verhofften aber, man würde indessen sie ihres Theils entschuldiget halten; Dann ob zwar an Schwedischer Seiten vorgegeben wird, als ob diese Sache bereits verglichen, und Parolen darüber aufgestellt worden wären, so wüsten sie sich doch ihres Theils dessen so wenig zu erinnern, als wenig der den 9. Augusti st. n. übergebene Recess verglichen, sondern vielmehr klar ausweisen würde, daß selbige vornehmlich auf die Universal- und Haupt-Exactionen und Evacuation eingerichtet, und daß nach solchen verglichenen Haupt-Puncten die Preliminar-Evacuation fortgehen sollte, darinnen begriffen, und darauf jederzeit solch Preliminar-Werck *pro parte annexa & securitaria* gehalten worden. Nachdem nun aber die Herren Schweden den 19. Augusti darauf ihnen, den Herren Kayserlichen, ein Exordium cum clausula imperiali zugeschickt, und man daraus gesehen, daß das Haupt-Werck ganz geändert und umgekehrt, und das Haupt-Werck bloß für ein Ingrediens des Interim-Recessus gehalten werden wollen, hätte man sich ihres Theils nicht unbillig darob alteriret, und die Einrückung der Clausula *salvatoria* zu Kayserlicher Majestät mehrerer Versicherung begehret, und würden die Herren Schweden kein ander Project noch Protocol vorzuweisen haben. Weil man dann nun vernemen müste, daß nichts destoweniger an Seiten der Königlich-Swedischen Generalität dem Herrn Duca d'Amalfi keine von sich gegebene Parole dergestalt vorgeworffen werden wollte, daß leichtlich zu erachten, daß unter solchen hohen Generals-Personnen nichts gutes daraus entstehen könnte, als wolte man gebeten haben, gehörige Erinnerung dahin einzuwenden, damit Se. Fürstliche Gnaden mit dergleichen Affrontirung verschonet werden möge. Im übrigen müsten sie es nochmals der Stände bereits beschenehen Subscription und deren Consequenz halber dahin gestellt seyn lassen. Bäten allein, sie ihres Theils für entschuldigt zu halten, und die begehrete Dilation zu vermitteln, der Courier sollte noch heute ablauffen, wäre kein *periculum in mora*, und könnte indessen in andern Haupt-Puncten fortgeschritten werden.

1649
Sept.

Die *Deputati*: Man hätte zwar bereits den Herren Schwedischen aufs beweglichste remonstruirt, was gestalt sie auf allem Fall dergestalt versichert, daß sie mit der Abführung der National-Völcker zurück zu halten, keine erhebliche Ursache hätten; sie wären aber beständig darauf beharret, daß, so lange Ihre Kayserliche Majestät nicht unterschrieben, und dadurch sie so weit versichert würden, daß sie keinen eiligen Mann abführen könnten, noch wollten, zumahl die Zurückziehung solcher Subscription halber ihnen wegen veränderten Consilii am Kayserlichen Hofe grosses und billiges Nachdenken verursachten, und hätten gleichwohl die Herren Schweden verschiedene Reccesse vorgezeigt, daraus zu ersehen, daß nichts anders als die Insetion der Clausula *salvatoria* übrig gewesen, wie dann auch Herr Bollmar sich selbst neulich vernemen lassen, daß wann diese Clausul inserirt worden wäre, es an der Subscription und der Kayserlichen Majestät darauf erfolgten Ratification nicht ermangelt haben würde.

1649.
Sept.

Herr Bollmar: Eben diese Clausul wäre *Conditio sine qua non* gewesen, und also diese Sache nicht völlig verglichen worden, und darauf ihnen anderweitiger Kayserlicher Befehl, dem sie strecke zu inhaziren schuldig, erfolget. Die Herren *Deputati*: Es solle ja dieses Preliminar-Werck von der Herren Kayserlichen selbst anfänglich gethanen Vorschlag seinen Ursprung haben.

1649
Sept.

Herr Bollmar: Wüste seines Theils nichts davon, wäre damals nicht hier gewesen. Herr Lindensführ: Wäre dabey auf das Universal- und Haupt-Werck principaliter mit angesehen gewesen. Wenn es in solchen Terminis geblieben, und die Clausula *salvatoria* eingerückt worden wäre, wäre die Sache längst zum Schluß kommen; Nachdem aber Ihre Kayserliche Majestät hernachmahls ersehen, daß Sie weder des Haupt-Wercks noch Ihrer Particular-Interessen und Erb-Länder halber in Sicherheit stünde, hätte Sie sich eines andern resolviren müssen. *Domini Deputati*: Die Herren Schweden würden gleichwohl durch diesen Preliminar-Recess constringirt, alsobald ihre in Böhmen liegende und theils andere Vöcker abzuführen, wie sie dann auch vor diesem das Königreich Böhmen ausser den Guarntionen zu Beförderung des Friedens quictret hätten.

Herr Bollmar: Sie könnten und sollten solches ratione der Haupt-Sachen für sich selbst thun, und wären sie versichert, daß die Schweden nimmermehr Böhmen quictret haben würden, wann sie es nicht hätten thun müssen, einmahl wäre ihnen für sich selbst das Werck aufs höchste angelegen, und wollten von Herzen gern subscribiren, allein weil Kayserliche Majestät nach wohl erwogenen Sachen ihnen so precise dem Mandato zu inhaziren anbefohlen, müßten sie es dabey beneden lassen.

Domini Deputati: So sollten dann die Herren Kayserlichen Mittel fürschlagen, damit die Stände verschont bleiben mögen.

Herr Bollmar: Man sollte den Herren Schweden sagen, sie sollten und könnten die Vöcker dahero gar wohl abführen, weil sie von den Ständen und in andere Wege genugsam versichert.

Domini Deputati: Das werden die Schwedischen ohne vorhergehender Versicherung nimmermehr thun, wäre auch ihnen fast nicht wohl zuzumuthen.

Herr Bollmar: Wenigstens könnten und sollten die National-Vöcker abgeführt werden.

Domini Deputati: Darauf bestünde der Schweden größte Macht. Es ließe dieses Werck einmahl auf eine hochschädliche Separation hinaus, Ihre Kayserliche Majestät hätte von den Ständen in *casum moræ* Indemnisation begehrt, dergleichen könnten auch die Stände thun, wie es ja dem *Instrumento Pacis* für sich selbst gemäße wäre, und wäre des Jammers auf dem Fall längern Verzuges kein Ende zu ersehen. Die Herren Schwedischen sagten: Es wäre ihnen nicht sowohl um die Zeit als um die Vöcker zu thun, müßten 3. bis 4. Wochen haben, bis man es an die See brächte, welche alsdann mit Inseln und Stein-Klippen dermassen unterbrochen, daß ohne grosser Gefahr im Fall eintz fernern Verzugs nicht mehr fortzukommen.

Herr Bollmar: Weil die Vöcker 3. bis 4. Wochen bis an die See zu marchiren, könnten sie auf 8. Tage mit dem March anticipiren.

Domini Deputati: Die Schwedischen würden sich darzu nicht verstehen, auch auch auf allem Fall auf vergebliches Strapaziren der Vöcker und Ruinirung der Lande und Unterthanen auslaufen, die Schwedischen würden zwar im Ende nichts darnach fragen; sondern die Vöcker ein ganzes Jahr auf den Ständen liegen lassen. Weil

1649. Weil nun die pro Salute Populi die Nothdurfft zu ratthen und zu verhandlen anhero geschickte Stände einhellig davor hielten, daß die Subscription ex parte Ihrer Kaiserlichen Majestät geschehen sollte, würden verhoffentlich die Herren Kaiserlichen Gesandten in Consideration solches zu nehmen, nicht unterlassen, und wollten auf unvorhofften widrigem Fall die Stände vor Gott, der Welt und Kaiserlicher Majestät alles vor Augen stehenden Unglücks und Gefahr des Heiligen Römischen Reichs und der Kaiserlichen Erb Landen halber entschuldiger, und aller Verantwortung befreyet seyn.

1649. Sept.

Herr Dollinar: Könnte und wüste der Sache weiter nicht zu helfen; zumahl, weil neben der Kaiserlichen Majestät auch Herr Graf Ruz und andere vornehme Ministri dem überschickten Befehl stricte zu inhäriren, particulariter erinnert hätten.

S XXXVIII.

Obwohl in denen obangeführten Interims-Recess (S. XXXVI. p. 320.) wegen Abdankung der Miliz und Enträumung der Plätze, dem Friedens-Schluss gemäß einige Anreg- und Vorsehung geschehen ist; so hatte man doch erhebliches Bedenken, weßwegen man die Regimen-

ter, und welche davon in einem oder andern Termin abgedanket werden sollten, dem Recess nachmentlich nicht einzurücken wolte; Dannenhero zwischen beyderseits hohen Generalitäten nachstehender Re-cessus Secretus, dieses Puncts halber, abgefasset worden:

N. I.

Geheimer Neben-Recess zwischen der Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen hohen Generalität, die Abdankung der Völk-er betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalz-Grav bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ic. Der Königlich Majestät und der Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen und Krieges-Estat in Deutschland ic. Thun kund hiemit,

Als in dem vermittelst göttlicher Gnaden, zwischen der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlich Majestät, zu Ohnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluss Art. XVI. in sin. versehen, daß die Exauctoratio Militiar, und Evacuatio Locorum in Zeit und Ordnung, deren sich die höchst commandirende Generalitäten zu vergleichen, sürgenommen werden solle, auch derentwegen in dem aufgerichteten Interims-Recess hiedon bereits etwas weitere Anreg- und Vorsehung beschehen, gleichwohl aber erhebliche Bedenken sürgefallen, warum die Regimenter dem Haupt-Recess specificce nicht süglich haben können einverleibet werden, daß dannenhero zwischen Uns(a), und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Herzogen zu Amalfi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen, und Hertzen zu Nachot, Rittern des guldnen Vellus, Römisch-Kaiserlicher auch zu Hungarn und Böhmen Königlich Majestät Geheimen Rath, Cammerern, Hartschier-Hauptman, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestallten Obristen, verglichen worden, solche beyderseits in einen absonderlichen Secreten Recess zu bringen; Also und hierauf versprechen und verbinden im Rahmen und von wegen höchst ertmeldter Ihrer Königlichlichen

Geheimer Neben-Recess die Abdankung der Völk-er betreffend.

(a) In dem Kaiserlichen Exemplari ist außer des Sr. Maj. Grafen und Generalissimi Titel ganz sürgehet, als: Dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen ic.

1649. lichen Majestät (b) Wir Uns bey Unsern wahren Worten, und bey der in In- 1649
 Sept. 22. strumento Pacis enthaltenen Universal-Guarandie und Execution, über die Sept.
 nige, an seiten mehr höchst-gedacht Ihrer Königlichen Majestät (c) laut nach- (d) In An-
 gefesteter Designation, bereits abgedanckten Regimenter und Compagnien zu Ros, ferlichen Ex-
 eine mehrere Anzahl, zur Defension, (d) Ihrer Königlichen Majestät auf den emplari: 2
 Deutschen Boden durch den Frieden-Schluss zugeeigneter Länder, nicht ter Kaiserl.
 als vier und dreyßig Compagnien zu Ros (so sich ohngefahr von drey, bis Erh. König-
 in vier tausend Pferd belauffen werden) sollen behalten, und hierauf nach denen drey- reich und Lan-
 en verglichenen Terminen die übrigen Regimenter und Compagnien ohnfehlbar den, nicht als
 gänglich licentiret und abgedancket werden, als folget: 63. Compag-
 nien zu Ros

(b) Im Kay-
 ferlichen Ex-
 emplar steht:
 Allerhöchst er-
 meldter Kay-
 ferlichen Ma-
 jestät.
 (c) mehr
 höchstgedach-
 ter Römisch-
 Kayserlichen
 Majestät.

Von Ihrer Kayserlichen Ma- Anseiten Ihrer Königlichen Maje-
 jestät. stät in Schweden.

Sind bereits abgedancket.	Comp.	Sind bereits abgedancket.	Comp.
Warfusé	6	Herr Feld-Marschall-Lieutenant	
Colomrath	6	Königsmarck	12
Dewaggi	6	Herr Herzog Carl von Meckenburg	8
Linck	10	Herr General-Major Horn	8
Pompeji	10	Obrister Poley	8
Palskhönhay	6	Herr General Steinbock	8
Columbo	10	Obrister Föblich	8
Marco	7	Obrister Bötticher	8
Gierlecouusky	3	Herr General-Major Müller	8
Vernier	10	Obrister Euno Ulrich Peng	8
Donaw	2	Herr Feld-Marschall-Lieutenant	
Alt-Rassau	6	Königsmarck's Frey-Compagnie	1
Königsberg	9	Major Nachtigals	2
Meuter	6	Ritmeister Legat	1
Caplier	8	Die Frey-Compagnie in Nordlin-	
Schaff	6	gen, Obrister Dilow	1
Serin	6	Die Frey-Compagnie in Benselden	
Frey-Compag. Gärtner	1	Obrister Wolers	1
de Mitroviz	1	Senn reduciert.	
Koch	1	Bon Herr General-Lieutenant	
Gordon	1	Löwenhaupt	4
Valentin	1	Obrist Kurek	4
Hensichen	1	Görky	4
Berg	1	Herr Reichs-Rath Axel Lillie	6
		Obrister Peer Anderson	6
		Baron d'Avangour	6
		Herr General-Major Hammerstein	2
		Obrister Frig	3
		Marquart Ernst Peng	1
		Herr General-Lieutenant Douglas	4
		Herr General Goldstein	4
		Herr Graff Carl Löwenhaupt	4
		Herr Land-Graff Friederich zu Hessen	2
		Obrister Jordan	4

Hierzu

1649.
Sept.

Hierzu sollen noch abgedancket werden.

1649.
Sept.

In Primo Termino.

Von Ihrer Kayserlichen Maje- An seiten Ihre Königlichen Majestät
stat. in Schweden.

Comp.	Comp.
6 Ples	Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberger 8
8 Gonzaga	Obrister Lertmat 8
10 Mirco	Herr Land-Grass Friederich zu Hessen 8
6 Schneider	Herr General-Lieutenant Edwen- haupt 4
8 Peng	Uff Sparr 4
6 Walter	Kurf 4
Im Westphälischen Crayß.	
8 Fürst von Holfstein	Hundelshausen 8
	Ende 8
	Graf Magni de la Gardie 8
	Mohe 8
	Von des Herrn Reichs-Zeugmeister Wittenbergers in den Kayserlichen Erb-Landen habendem Regiment 4
	Rittmeister Haff 1
	Rittmeister Egeroth 1
	Rittmeister Polmann 1
	Rittmeister Sylvester 1

In Secundo Termino.

Von Ihre Kayserlichen Ma- An seiten Ihre Königlichen Majestät
jestät. in Schweden.

Comp.	Comp.
6 Creuß	Obrister Wittkopff 8
6 Boccarme	Herr Reichs-Rath Axel Lillie 2
6 Lügelsburg	Obrister Peer Anderson 2
6 Bocca Magor	Baron d'Avangour 2
6 Capaun	General-Major Hammerstein 6
6 Donep	Obrister Aemson 8
8 Naso	Frik 5
8 Jung Nassaw	Kannenberg 8
Im Westphälischen Crayß.	
6 Graff Woldemar	Quast 4
	Marquart Ernst Peng 7
	Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wit- tenbergers in den Kayserlichen Erb- Landen habendem Regiment 4

In Tertio Termino.

Von Ihre Kayserlichen Ma- An seiten Ihre Königlichen Maje-
jestät. stät in Schweden.

Comp.	Comp.
9 Palavicino	Ihre Königliche Majestät Leib-Ne- giment 8
9 Lanow	8 Lich.

1649.	Lichtenstein	9	Sr. Fürstlichen Durchlaucht Leib-	1649.
Sept.	Hanaw	8	Guarde	Sept.
	Palfy	10	Herrn Feld-Marschall Wrangels	14
	Lüttich	9	Herrn General-Lieutenant Douglas	4
	Im Westphälischen Crays.		Herrn General Goldstein	4
	Graff von Salm	6	Graf Carl Edwenhaupt	4
			Herrn Marck-Graff von Baden	8
			Obrist Prjewis	8
			Planig	8
			Edrke	4
			Pege	8
			Psuel	4
			Herrn Land-Graff Friederich	5
			Obrist Jordan	4
			Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wit-	
			tenbergers in den Erb-Landen ha-	
			bendem Regiment	4

Hingegen werden in Diensten behalten.

	Von Ihro Kayserlichen Ma-	An seiten Ihro Königlichen Majestät		
	jestät.	in Schweden.		
	Comp.	Comp.		
	Montecuculi	8	Obrist Johann Wrangel	4
	Philipp	6	Graff Ludwig Edwenhaupt	6
	Lapp	6	Obrist Henrich Horn	8
	Sporck	6	Erich Cruse	8
	Piccolomini	10	Lars Cruse	4
	de Werth	8	Schmaländer	4
	Revenhüller	6	Von Ihro Königlichen Majestät Leib-	
	Gdg	5	Regiment, 500. Pferde.	
	Fürstbergische	8	Land-Gräfin zu Cassel Fürstl. Gnad.	10
	Churfürstliche Durchlaucht zu Cobln	10		

Und soll dieses alles nicht weniger Krafft und Macht haben, als wann es von Wort zu Wort dem Haupt-Receß einverleibet wäre; Alles bey denen demselben, auch den Instrumento Pacis mit einverleibten Asserurationen, und mit anbedingten Conditionen, getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und Besthaltung haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret hierfür drücken lassen; Geschehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, (e) den 25. Tag des Monaths Septembris, im Jahr Christi 1649.

(e) Im Kayserlichen Exemplari: den 5. Tag Monaths Octobris.

(f) Mppr. Duca d'Amali (L.S.)

(L.S.)

(f) Carl Gustav, Pfalz-Graff.

Summa.